

Im Stande der Ritterschaft.

1. Dr. von Grootte aus Köln.
2. Landrath Freiherr Max von Loe aus Ulmer.
3. Graf Hompesch = Kürich aus Kürich.
4. Stadtrath J. Bergfasse aus Düren.

Im Stande der Städte.

1. Handelsgerichts-Präsident und Commerzienrath von der Heydt aus Eibersfeld.
2. Banquier von Beckerath aus Erefeld.
3. Handelskammer-Präsident Hansemann aus Aachen.
4. Handelskammer-Präsident Camphausen aus Köln.

Im Stande der Landgemeinden.

1. Canonicus Lensing aus Emmerich.
2. Gutsbesitzer Aldenhoven aus Jons.
3. Gutsbesitzer Schult aus Glessen.
4. Bürgermeister Guittienne aus Niedalkorf.

Zu Stellvertretern sind gewählt worden:

Im Stande der Ritterschaft.

1. Graf von Kesselrode = Greshoven aus Düsseldorf.
2. Oberforstmeister von Steffens aus Aachen.
3. Freiherr Clemens von Waldbott = Bassenheim = Bornheim aus Bergerhausen.
4. Freiherr von Nordeck aus Hemmerich.

Im Stande der Städte.

1. Commerzienrath Hüffer aus Eupen.
2. Fabrikbesitzer Flemming aus Geilenkirchen.
3. Kaufmann Köhling aus St. Johann = Saarbrücken.
4. Stadtrath Mödersheim aus Düren.

Im Stande der Landgemeinden.

1. Gutsbesitzer Bopelius aus Sulzbach.
2. Gutsbesitzer Beemelmans aus Primmeren.
3. Gutsbesitzer Belder aus Hohenbusch.
4. Gutsbesitzer Scheidt aus Leubsdorf.

Auf deren Allerhöchste Bestätigung die getreuen Stände hiermit allerunterthänigst antragen.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 15. März 1845.

II. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Die zum achten Rheinischen Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände haben sich erlaubt in einer ehrfurchtvollen Adresse vom heutigen Tage, auf Veranlassung einer Petition des Grafen von Hompesch Eurer Königlichen Majestät Aufmerksamkeit auf die in Hinsicht der Seelsorge für

1. Revision der
Militär - Kir-
chenordnung.

die katholischen Soldaten in der Armee, bestehenden Mängel und auf das Bedürfniß der Abhülfe derselben allerunterthänigst hinzulenken. Bei der Berathung dieser Angelegenheit hat ein Mitglied des zweiten Standes, der Freiherr von Loë mit Rücksicht auf die Connerität und die Wichtigkeit des Gegenstandes, Veranlassung genommen, die gesetzlichen Vorschriften, wie sie die Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, sowohl in Hinsicht der Militär-Seelsorge als der übrigen kirchlichen Verhältnisse des katholischen Militärs enthält, einer nähern Prüfung zu unterwerfen und dem Landtage eine genaue und umfassende Darstellung der bezüglichen Bestimmungen der gedachten Militär-Kirchen-Ordnung in dem allerunterthänigst hier beigefügten Promemoria vorzulegen und daran die Bemerkung geknüpft, daß die Einsicht in diese gesetzlichen Bestimmungen jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren müsse, daß hier der Grundsatz der Parität der Confessionen durchaus nicht festgehalten, und daß auch die billigsten Ansprüche der katholischen Unterthanen Eurer Königl. Majestät, bei Derselben, weder in den Grundsätzen noch in der Ausführung Berücksichtigung gefunden, und er hat demnach den Antrag gestellt:

Eure Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, unter Zuziehung der kirchlichen Behörden eine neue Militär-Kirchen-Ordnung ausarbeiten zu lassen.

Nach erfolgter näherer Berichtserstattung des betreffenden Ausschusses, haben die treuehormsamsten Stände diesen, mit der Eingangs berührten mangelhaften Militär-Seelsorge in engster Verbindung stehenden Gegenstand, einer sorgfältigen Berathung unterzogen, und sie sind dabei zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangt, daß die Vorschriften der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, in Hinsicht des katholischen Militärs, nach der richtigen Darstellung des Antragstellers in der Anlage, weder in Hinsicht der Militär-Seelsorge, noch in den anderen berührten kirchlichen Beziehungen, den Anforderungen und Zuständen der Gegenwart entsprechen, und daß dabei die so dringend wünschenswerthen Grundsätze völliger Parität beider Confessionen, nicht gehörig berücksichtigt worden — und hierin ein gerechter Grund zur Beschwerde für die Katholiken gefunden werden kann und muß.

Die getreuen Stände erachten daher eine vollständige und baldige Abhülfe dieser Beschwerden und Mißstände für ein dringendes Bedürfniß. Da der Zweck aber in umfassender und durchgreifender Weise nicht anders als durch eine Revision und Umarbeitung der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 zu erreichen sein dürfte und zwar unter Mitwirkung respective nach vorheriger Vernehmung der kirchlichen Behörden beider Confessionen, so erlauben sich die treuehormsamsten Stände Eure Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten

mit Berücksichtigung der Parität unter beiden Confessionen und nach vorheriger Vernehmung der kirchlichen Behörden, die Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 einer Revision und Umarbeitung Allergnädigst unterwerfen zu lassen.

Diese Revision und Umarbeitung wird jedoch nicht hindern können, die unter dem heutigen Tage besonders allerunterthänigst erbetene dringende Abhülfe der bestehenden Mängel in Hinsicht der katholischen Seelsorge, vorläufig gleich eintreten zu lassen.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Pro memoria.

Aus dem § 1 in Verbindung mit § 5 ergibt sich, daß für Friedens-Zeiten keine katholischen Militär-Geistlichen angestellt werden sollen, — vielmehr soll in Garnison-Orten, wo sich ein katholischer Geistlicher befindet, diesem die Seelsorge für die katholischen Militär-Personen mit-übertragen werden. Von einer Besoldung desselben ist jedoch nicht die Rede, — befindet sich aber kein katholischer Geistlicher am Garnison-Orte, so soll der letztere nach § 58 zweimal im Jahre zur Abhaltung des Gottes-Dienstes und der Communion von dem Geistlichen einer der zunächst gelegenen katholischen Gemeinden bereist werden, — die durch solche Bereisungen erwachsenden Kosten sollen vom Kriegs-Ministerium angewiesen werden.

Die evangelische Geistlichkeit besteht während des Friedens aus:

1. einem Feldprobst, —
2. bei jedem Armee-Corps einem Militär-Oberprediger,
3. für jede Division — zwei Divisionsprediger;
4. einer nicht genau bestimmten Anzahl von Garnison-Predigern;
5. den Predigern einzelner Militär-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Cadetten-Corps und des Militär-Waisenhauses.

Für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in solchen Militär-Instituten ist also gar nicht gesorgt.

Dem Feldprobst sind auch, wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes, die katholischen Militär-Geistlichen untergeordnet, denn nach § 2 ist dessen Bestimmung unter andern —

„die eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten Militär-Geistlichkeit“ —

dies folgt auch aus § 12, — wonach im Kriege kein Militär-Geistlicher eines mobilen Corps im Falle einer anderweiten Beförderung seine Stelle bei der Armee vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobst's verlassen darf.

Aus § 16 folgt, daß dem evangelischen Militär-Prediger die Führung der Kirchenbücher obliegt.

Nach § 20 werden die mit der Seelsorge zu beauftragenden katholischen Civilgeistlichen von dem Consistorium unter Concurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde sorgfältig ausgewählt; — die evangelischen wählt das Consistorium, warum nicht die katholischen der Bischof?!

Der § 28 unterordnet sogar die bischöfliche Behörde dem Consistorium, indem die auf die Seelsorge bezüglichen Vorschriften den katholischen Militär-Geistlichen auf Veranlassung des Consistoriums durch die bischöflichen Behörden zugehen sollen.

Der § 27 verfügt, daß die näheren Bestimmungen über die geistlichen Amtsverhältnisse der beim Ausbruche eines Krieges anzustellenden katholischen Militär-Geistlichen, dann jedesmal für die Dauer dieser Anstellung erfolgen sollen, und der § 29 giebt dem Consistorium das Recht, die katholischen Militär-Geistlichen zu suspendiren.

Das Gesetz erkennt, wie sich aus § 34 und folgenden ergibt, nur eine Militär-Gemeinde, — nemlich eine evangelische — der die Katholiken incorporirt werden, denn der § 38 bestimmt: „die Confession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse, und so gehören also zu dieser Gemeinde ohne Unterschied der Confession, sämmtliche im activen Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und alle übrigen im § 34 verzeichneten Personen, namentlich auch die Frauen und Kinder von Militär-Personen und Militär-Beamten etc. Die Folge davon ist:

1. daß der katholische Militär-Geistliche alle von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen dem Militär-Geistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen gehören, — also dem evangelischen — zum Behufe der Eintragung in's Militär-Kirchenbuch anzeigen muß (§ 41).
2. daß die den katholischen Mitgliedern der Militär-Gemeinden zustehende Befugniß, alle sie betreffenden geistlichen Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, die Befugniß und Verpflichtung des evangelischen Militär-Predigers zu dessen Gemeinde sie nach § 38 — 40 gehören, nicht ausschließt, wenn sie es wünschen sollten, und vorausgesetzt, daß sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten (§ 46). Warum darf das Entgegengesetzte nicht auch statt finden!?

Die §§ 50 — 57 sprechen vom Militär-Gottesdienste, — begreiflicherweise aber nur vom evangelischen.

Der § 59 bestimmt, daß die Taufe jedes ehelichen Kindes, dessen Vater evangelisch ist, so wie jedes unehelichen Kindes einer, zur Militär-Gemeinde gehörenden Mutter, das heißt, wenn dieselbe Tochter einer Militär-Person ist, dem evangelischen Militär-Prediger zusteht. Also selbst dann, wenn im letztern Falle die Mutter des unehelichen Kindes katholisch ist.

Nach § 62 steht in Militär-Gemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zu; — der Grund dieser Bestimmungen ist leicht erklärbar.

Die §§ 83 bis 93 handeln von den Militär-Unterrichts-Anstalten. Daß die eigentlichen Divisions- und Garnisons-Schulen evangelisch sein müssen, selbst dann, wenn die Truppentheile ganz oder doch zum größten Theile katholisch sind, versteht sich nach den, der Kirchen-Ordnung zu Grunde liegenden Prinzipien von selbst. In Ansehung der Divisions-Schulen ist für den Geschichts- und Religions-Unterricht der katholischen Schulen nicht die mindeste Vorsorge getroffen, der Geschichts-Unterricht wird vom Militär-Ober-Prediger ertheilt, bezüglich des Elementar-Unterrichts ist als Maximum des Rechts den katholischen Eltern gestattet, ihre Kinder in die bürgerlichen Elementarschulen zu senden.

Der § 91 enthält inzwischen folgende Vorschrift: „daß der Militärprediger auf die für den Unterricht der Militärfinder bestimmten Civil-Schulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theilnahme dieser Kinder von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Consistorio vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitem Veranlassung mitzutheilen sind.“ Enthält hier der Nachsatz nicht eine Aufhebung des Vordersatzes?

Die §§ 94 bis 99 handeln von den Befoldungen, wobei die evangelischen Militär-Geistlichen sehr gut bedacht sind. Da katholische Geistliche nur beim Ausbruch eines Krieges anzustellen und alsdann ihre Verhältnisse zu reguliren sind, so kann natürlich von ihnen keine Rede sein, nur der § 96 stellt sie in Ansehung der, bei der Mobilmachung zu bewilligenden Zulage, den evangelischen Geistlichen gleich.

Nach § 97 sollen sich die Civilgeistlichen mit den Stolzgebühren begnügen, wo diese aber nicht ausreichen, ein Honorar erhalten, worüber sich die Ministerien der Kriegs- und Geistlichen-Angelegenheiten in jedem speciellen Falle zu einigen haben, und zwar über die Frage der Bewilligung überhaupt, als des Betrags desselben.

Der § 98 eröffnet jedoch den Civil-Geistlichen die Aussichten, daß ihr Wirken für das Militär bei vorkommenden Gelegenheiten ihnen zum besondern Verdienste angerechnet werden können.

Die §§ 107 und 108 handeln von der Weiterbeförderung der Militär-Geistlichen und eröffnen den evangelischen recht schöne, den für die Dauer des Kriegs angestellten katholischen Geistlichen aber die Aussicht, daß sie in ihre vor dem Kriege bekleidete Stellung zurücktreten oder die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld beziehen können!

Die §§ 113 bis 120 beziehen sich auf die Militär-Kirchen und die Verwaltung ihres Vermögens, wobei selbstredend es sich nur von evangelischen handelt.

Der § 119 eröffnet jedoch den katholischen Civil-Kirchen die Aussicht, einen Theil des Ertrages der darin zu veranstaltenden Geldsammlungen zu erhalten.

Dies ist die den Katholiken im Besitzergreifungs-Patente vom 5. April 1815 und im Art. 16. der Bundesakte zugesicherte Gleichstellung.

Seit 1837 sind zwar durch die Zeitercignisse erzwungen, in der Rheinprovinz ein Paar katholische Garnison-Geistliche angestellt worden, — das Gesetz ist aber dasselbe geblieben und daher diese Anstellung nur als eine Vergünstigung zu betrachten, die jeden Augenblick zurückgenommen werden kann.

Als ein hierher gehöriges Factum mag erwähnt werden, daß die hiesige Jesuiten-Kirche dem katholischen Militär seit dem Jahre 1837 zum Mitgebrauche eingeräumt ist, und von demselben in allen Theilen benutzt wird, die Orgel sogar stärker als zu dem übrigen Theile des Gottesdienstes; diese Kirche hatte eine dringende Reparatur nöthig, die sich incl. der Orgel auf ca. 2000 Rthlr. beläuft und welche, da die Kirche selbst kein Vermögen besitzt, durch freiwillige milde Gaben gedeckt werden müssen — die Militärbehörde ward zu einem Beitrage angesprochen, derselbe aber vom Kriegs-Minister abgelehnt, weil der Mitgebrauch ein unentgeltlicher sei. — Sie!

In Ansehung des Militär-Gottes-Dienstes bleibt noch folgendes zu bemerken. — Eine über die Kirchen-Parade erlassene Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1810 verfügt unter Andern wörtlich:

„die Allerhöchste Intention bei dieser Anordnung geht dahin, die Soldaten der verschiednen Religions-Secten, da sie zu einem Zwecke vereint leben und streiten müssen, auch an einem gemeinschaftlichen Gottesdienste und eine damit verbundene nöthige Achtung für die Haupt-Religion des Landes zu gewöhnen, ohne deshalb ihrem eigenen Glauben und Gewissen irgend einen Zwang anzulegen. In dieser Rücksicht wird es daher sehr wohl zulässig sein, daß die Soldaten, wenn sie verschiedenen Glaubens sind, alle Monate einen Sonntag zusammen einem und demselben Gottesdienste beiwohnen, da selbige die übrigen Sonntage ganz zu ihrer Disposition behalten, und es ihnen dann freisteht, diejenigen Kirchen, welche sie wollen, zu besuchen. Sie werden ferner dadurch nach und nach daran gewöhnt, schädliche Vorurtheile, welche den Leuten aus den niedern Volksklassen in Ansehung der Verschiedenheit der Religion noch immer ankleben, abzulegen, und sodann auch im Felde dem öffentlichen Gottesdienste, wenn derselbe durch die Feldprediger abgehalten wird, gern und willig und mit demjenigen wahren Nutzen beizuwohnen, welchen jeder vernünftige Mensch aus einem zweckmäßig angeordneten Gottesdienste für sich zu ziehen wissen wird.“

Die hier ausgesprochenen Grundsätze sind durch die Militär-Kirchenordnung in keiner Weise aufgehoben.

Der § 54 verfügt, daß im Felde, in sofern die Umstände es gestatten, an jedem Sonn- und hohen Festtage für beide Confessionen Gottesdienst gehalten werden solle.

Für Friedenszeiten enthält der § 50 die Bestimmung, daß außer an den hohen kirchlichen Festtagen der sonntägliche Militär-Gottesdienst (der evangelische nemlich und zwar nach der für

die Armee vorgeschriebenen Liturgie), so oft abgehalten werden soll, daß im Laufe eines Monats alle Truppen der Garnison einmal daran Theil nehmen können.

Der § 52 gestattet es sodann, dem Commandeur bei besondern militärischen Feierlichkeiten, so wie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armee=Corps, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär=Gottesdienstes zu verfügen“ — dem dann, wie sich von selbst versteht, auch die Katholiken beiwohnen müssen.

Die Protestanten aller Länder haben Beschwerden über die bekannte Baierische Verordnung wegen der Kniebeugung erhoben und nicht mit Unrecht. Ist aber der Zwang, welcher den Katholiken durch die Militär=Kirchenordnung zugefügt wird, nicht viel ärger?!

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

2. Anstellung
katholischer Mi-
litär=Geistli-
chen.

Der Abgeordnete des zweiten Standes, Graf von Hompesch, hat bei dem achten Rheinischen Landtage beantragt, bei Euer Majestät zu befürworten:

- 1) die Anstellung von katholischen Militär=Geistlichen für die Garnisonen Berlin, Köln und Potsdam, so wie bei den Cadetten=Anstalten zu Berlin und Bensberg.
- 2) Die Anstellung mit verhältnismäßigem fixen Gehalt und Attributionen der committirten katholischen Geistlichen bei den Garnisonen der Rheinprovinz.

Zur Begründung dieses Antrages ist bemerkt worden, wiewgleich durch die Anstellung von sechszig evangelischen und sechs katholischen Geistlichen von Seiten des Staats die Nothwendigkeit einer Seelsorge bei der Armee anerkannt worden, so zeige sich gerade bei dieser Art der Ausführung ein zu bedauernder Unterschied zwischen beiden Confessionen und eine Verletzung des Paritätsverhältnisses, deren Abhülfe auch im Interesse der Provinz dringend erscheine; zu dem Ende werde bemerkt, daß in Köln, wo 3000 katholische Soldaten fortwährend garnisonirten, schon seit dem im Jahre 1828 erfolgten Ableben des katholischen Garnison=Geistlichen, die Seelsorge nicht, wie sich's gehöre, wahrgenommen worden, und auch nicht wahrgenommen werden könne.

Der Pastor an der Apostelkirche, der dieselbe übernommen und nur eine sehr geringe Remuneration beziehe, könne neben seinen übrigen Amtsverrichtungen, die Seelsorge für das katholische Militär unmöglich gehörig wahrnehmen. In Berlin und Potsdam, wo durch den Dienst bei der Garde aus allen Provinzen des Staats ohngefähr 5000 katholische Soldaten sich in Garnison befänden, werde die katholische Seelsorge auch nur durch committirte, mit andern Amtspflichten beschäftigte Geistliche sehr unvollkommen wahrgenommen, und das nämliche Verhältniß finde auch bei den, übrigens so vortrefflichen Cadetten=Anstalten Statt, da bei diesen zufällig keine katholischen Offiziere und Lehrer angestellt wären, so entbehrten die katholischen Cadetten der speciellen religiösen Aufsicht und ständen in dieser Beziehung unter der Leitung des evangelischen Geistlichen; die daraus in einem noch so jugendlichen Alter folgende Vermischung aller religiösen Begriffe könne nur den Indifferentismus begünstigen.

In den kleinern Garnisonen wären committirte evangelische und katholische Geistliche mit der Militär=Seelsorge beauftragt; die erstern mit fester Anstellung, Gehalt und Attributionen, die letztern aber nur mit einem kleinen Gnabengeld und ohne alle Prærogative. Diese Zurücksetzung der Katholiken erregte schmerzhaftes Gefühl und paßte nicht zu den Zuständen der Gegenwart und zu den anerkannten Grundsätzen der Parität, und sei nicht zu hoffen, daß der Mangel an Fonds der gewünschten Abhülfe nicht weiter werde entgegengesetzt werden.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände haben bei der Berathung dieses Gegenstandes in völliger Uebereinstimmung die Ueberzeugung gewonnen, daß, bei vorausgesetzter Richtigkeit der in

der Petition aufgestellten, vorhin erwähnten factischen Momente, sowohl die Beschwerde, als die darauf gestützten Anträge für völlig begründet zu erachten. Es dürfte im Wesen der Sache liegen, daß bei der höchst geringen Anzahl von nur sechs wirklichen katholischen Militär-Geistlichen dem Bedürfnisse der Seelsorge bei dem katholischen Militär unmöglich ein vollkommenes Genüge geleistet werden kann, und daß die nach Maßgabe der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 § 1 und 5 zu leistende Aushilfe durch Geistliche, die bereits in andern kirchlichen und geistlichen Amts-Verbande stehen, jene Militär-Seelsorge als ein Nebengeschäft, nur höchst unvollständig wahrnehmen können, wenn sie die Pflichten ihres Hauptamtes nicht darunter leiden lassen wollen.

Vor allen wird dies aber von den Haupt-Garnison-Orten Köln, Berlin und Potsdam und von den genannten Cadetten-Anstalten gelten und in beider Beziehung der Antrag gerechtfertigt erscheinen, daß durch Anstellung besonderer katholischen Militär-Geistlichen mit angemessenen Gehältern, dem Bedürfnis der Seelsorge und Führung vollständig abgeholfen werde.

Aber auch in Beziehung auf die kleinen Garnison-Orte, wo sich dasselbe Bedürfnis der Seelsorge für die katholischen Soldaten offenbart, wird demselben durch Anstellung von Geistlichen oder durch genügende Aushilfe anderer dafür gehörig zu remunerirenden Geistlichen abzuhelpen sein.

Außer den dringenden Motiven, die die Abstellung der berührten Mängel der Natur der Sache nach fordern, dürfte aber auch nicht zu verkennen sein, daß die von der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 nicht genugsam beobachteten Grundsätze vollständige Gleichstellung beider Confessionen, dieselbe als unabweisbar erscheinen lassen, und daß der Ausführung einer derartigen dringenden — einen eben nicht sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordernden wichtigen Maßregel — der Einwand ermangelnden Fonds nicht entgegen stehen dürfe.

Die treuehorsaamsten Stände halten sich daher verpflichtet, Eure Majestät allerunterthänigst zu bitten:

die Anstellung von katholischen Militär-Geistlichen für die Garnisonen in Köln, Berlin und Potsdam und bei den Cadetten-Anstalten zu Berlin und Bensberg, so wie die Anstellung mit verhältnismäßigem festen Gehalt und Prärogativen der committirten katholischen Geistlichen bei den Garnisonen in der Rheinprovinz Allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben etc. etc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Der Stände-Versammlung ward von dem Abgeordneten Belber ein Antrag eingereicht, welcher die Erhöhung der Brodporzion der in der Rheinprovinz garnisonirenden Truppen von $1\frac{1}{5}$ R^t täglich auf $1\frac{1}{2}$ R^t bezweckte, und der mithin einer reiflichen Prüfung unterworfen wurde.

5. Brodporzion für die am Rhein garnisonirenden Truppen.

In Erwägung nun, daß es

- 1) eine allgemein feststehende Erfahrung bewiesen hat, daß $1\frac{1}{5}$ R^t Brod für einen jungen, noch im Wachsthum begriffenen Mann nicht hinreichend ist, um neben einem einfachen Mittagessen die Kost für den Tag zu vervollständigen, um so weniger, als der Soldat zu anstrengender körperlichen Thätigkeit, und da fast die Hälfte Rekruten sind, in erhöhtem Grade angehalten werden muß;
- 2) für die Rheinprovinz noch der Fall eintritt, daß der bei weitem größere Theil der Truppen in Festungen garnisonirt, mithin einen sehr beschwerlichen Wacht dienst hat;

3) daß die Marktpreise der Provinz höher sind, als in den meisten Theilen der Monarchie, und schließlich, daß von der Bevölkerung derselben die dem Soldaten gewährten Subsidienmittel für unzureichend erachtet werden und selbst die unvermögendsten Eltern deshalb ihren Söhnen einen Zuschuß machen zu müssen glauben, was sich dadurch beweist, daß bei dem Ersag-Aushebungs-Geschäft die Eltern vorzüglich deshalb die Bestimmung, daß wo möglich nicht zwei Brüder zu derselben Zeit dienen sollen, in Anspruch nehmen, weil es ihnen zu schwer falle, zwei Söhne zugleich mit der nöthigen Unterstützung zu versehen, erlauben sich treu gehorsamste Stände allerunterthänigst zu bitten:

daß Euer Königliche Majestät geruhen wolle, Allergnädigst zu befehlen, daß den am Rhein garnisonirenden Truppen täglich 1 1/2 R Brod verabreicht werden sollte.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 29. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

4. Briefpost-
Verbindung für
die Landgemein-
den.
Euer Majestät treu gehorsamste Stände erlauben sich, die ganz unterthänigste Bitte zu stellen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, eine regelmäßige Brief-Post-Verbindung nach gleichmäßigen Grundsätzen und ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Verkehr durch alle Landgemeinden der Rheinprovinz allergnädigst einrichten zu lassen. Ist bei den väterlichen Absichten Euer Majestät mit Sicherheit anzunehmen, daß diejenigen Maßregeln, welche dem ärmeren, hilfloseren Theil der Bevölkerung, jenem der vermöge seiner Bildungsstufe weniger im Falle ist, seine Wünsche und Bedürfnisse bei den Behörden geltend machen zu können, zu Gute kommen, sich einer besonders warmen Aufnahme zu erfreuen haben; so wird es nur des Beweises bedürfen, daß die Einrichtung von regelmäßigen Brief-Post-Verbindungen durch alle Landgemeinden der Rheinprovinz ein wirkliches Bedürfniß und die Gewährung der Bitte um so leichter erfolgen könne, als von Seiten der Antragsteller angeführt wird, daß in mehreren Nachbarländern ähnliche Einrichtungen ohne wesentliche Vermehrung der Staats-Ausgaben getroffen worden seien, und die Kosten fast ganz durch die Empfänger der Briefe getragen würden.

Sind auch die ländlichen Beschäftigungen in der Regel der Art, daß ein regelmäßiger Briefwechsel nicht stattfindet, so lehrt doch die Erfahrung, daß fast sämtliche Landbewohner vor und nach in den Fall kommen, briefliche Mittheilungen zu empfangen, und noch mehr, daß es ihnen häufig erwünscht ist, diesen Weg einzuschlagen, statt des viel beschwerlicheren, kostspieligeren und zeitraubenderen Weges der mündlichen Mittheilung und Verständigung. Es darf hier nur erinnert werden an den Verkehr mit Notarien, Anwälten, Hypothekensbewahrern und überhaupt mit den Behörden, wo der verspätete Empfang oft große Nachteile mit sich führt, dem Sohne, welche bei Euer Majestät Heere sieht, der Tochter, welche sich auswärtig in Dienst-Verhältnissen befindet, dem fernem Verwandten sind öfters Nachrichten zu geben, oder von ihnen Mittheilungen einzufordern, und Dank den verbesserten Schulen, wird die Zahl derjenigen, welche sich schriftlich auszudrücken vermögen, jeden Tag größer. Erwähnt man endlich noch, daß der briefliche Verkehr der Königlichen Behörde auf dem Lande unter sich, mit den Eingefessenen, so wie mit den Central-Stellen ungemein erleichtert wird, und vielleicht manche besondere Boten-Einrichtungen eingehen könnten, so dürfte die Zweckmäßigkeit, ja das Bedürfniß dieser Maßregel wohl eben so wenig bezweifelt werden können, als die Annahme, daß nach getroffener Einrichtung, die Zahl der Briefe gegen die heutige sich um das Vierfache vermehren werde.

Daß die heutigen Bestimmungen, wonach zwar da, wo die Behörden das Bedürfnis erkennen werden, Land-Briefboten bestellt werden sollen, dem Bedürfnisse nicht genügen, geht zum Theil daraus hervor, daß nur an sehr wenigen Orten solche Land-Briefboten bestehen, während da, wo sie nicht vorhanden, die Briefe nur alle acht Tage einmal durch expresse Boten befördert werden und das Botenlohn auf dieselben vertheilt wird (Coblenzer Amtsblatt vom 19. Februar 1845), so daß möglicher Weise einzelne Briefe ein ungemessenes, hohes, vorher unbekanntes Porto treffen könne.

Die treuehorsaamsten Stände glauben daher der huldvollen Gewährung ihrer Bitte von Seiten Euer Majestät vertrauensvoll entgegen sehen zu dürfen.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 26. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

Euer Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. August 1844 in der Ermäßigung des einfachen Brief-Porto-Sazes, dem Lande eine um so erfreuendere Wohlthat zu erweisen geruhet, als das Bedürfnis einer solchen Maasnahme seit lange tief gefühlt, dieselbe mithin sehnlichst erhofft wurde. 5. Ermäßigung des Post portes.

Die treuehorsaamsten Stände erachten es daher für ihre unabweißliche Pflicht, für diese königliche Wohlthat den Dank der Provinz an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Doch nicht in ihrem ganzen Umfange und nach dem klaren Wortlaute der Allerhöchsten Cabinets-Ordre wird die königliche Gabe dem Lande zu Theil, sie findet vielmehr nur auf die, im Inlande circulirenden, so wie auf diejenigen Briefe Anwendung, welche von Staaten kommen oder dahin gehen, womit wegen Porto-Ermäßigung Conventionen abgeschlossen sind, während die Briefe von und nach jenen Staaten, womit ein solcher Abschluß noch nicht Statt fand, namentlich England, Frankreich, Belgien und Holland, auch für die Strecken, welche sie im Inlande zu durchlaufen haben, noch dem alten Porto-Saze unterliegen.

Der diesseitige Handelsstand findet sich daher auf zwiefache Weise beeinträchtigt, wenn, wie es bei der englischen Correspondenz der Fall ist, auch dort die aus Preußen kommenden oder dahin gehenden Briefe, einem erhöhten Porto-Saze unterworfen sind. Auffallender Weise kosten Briefe von England nach Hamburg nur 6 Pence, während sie nach der Rheinprovinz 1 β 8 Pence zahlen müssen.

Der Rheinische Kaufmann sieht sich dadurch gezwungen, seine Briefe zur Umgehung dieses hohen Portos, über Hamburg gehen zu lassen, die dann die doppelte Zeit gebrauchen, um an ihre Bestimmung zu gelangen. Die deshalb durch die Hohe Postbehörde eingeleiteten und mit dankbar anerkanntem Eifer fortgeführten Unterhandlungen haben bis jetzt die gewünschte Beseitigung dieser Uebelstände nicht herbeizuführen vermocht, es scheinen mithin bei dem Abschlusse von Conventionen zur Porto-Ermäßigung mit den benannten Staaten Anstände sich zu ergeben, deren Erledigung einer Zögerung unterliegen dürfte.

Die treuehorsaamsten Stände wagen daher die unterthänige Bitte auszusprechen, daß Euer Majestät geruhen wollen, Allergnädigst zu vorordnen: daß für die Strecken, welche jene Briefe im Inlande zu durchlaufen haben, schon jetzt die ermäßigte Taxe wie für alle andere inländische Briefe Anwendung finde.

Euer Majestät haben ferner die Gnade gehabt in der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 18. August 1844 Ihren getreuen Unterthanen ein neues allgemein ermäßigtes Porto-Tar-Regulativ zu verheißten.

Gestützt auf diese Allergnädigste Zusage hoffen die treuehorsaamsten Stände Euer Majestät nicht mißfällig zu werden, wenn sie die Wünsche und Hoffnungen, welche die Provinz in dieser Beziehung hegt, und die Motive, worauf sich dieselben stützen, in der unterthänigst beigefügten Denkschrift der Allerhöchsten Erwägung anheim zu geben, und darauf die Bitte zu begründen wagen, daß es Euer Majestät gefallen wolle, Allergnädigst zu befehlen, daß

- 1) das Gewicht des einfachen Briefes von $\frac{3}{4}$ auf 1 Loth normirt werde und das Porto für das Mehrgewicht von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth um die Hälfte des einfachen Satzes steige;
- 2) das Bestellgeld gänzlich aufgehoben werde;
- 3) bei dem Paket-Porto die Ermäßigung in der Art eintrete, daß
 - a) Hand-Pakete nur dem doppelten Porto-Satze des einfachen Briefes unterliegen;
 - b) das nach dem Gewichte zu ermittelnde Paket-Porto um die Hälfte des bisherigen Satzes ermäßigt werde;
 - c) das Bestellgeld für alle Pakete wegfalle;
- 4) das Geld- und Werth-Porto so festgestellt werde, daß
 - aa) das Courant- und Gold-Porto auf die Hälfte des bisherigen Satzes herabgesetzt;
 - bb) das Porto für Kassen-Anweisungen dem für Staats-Papiere und Effekten gleichgestellt und
 - cc) auch hier das Scheingeld ganz wegfalle oder von 2 Sgr. auf 6 Pf. ermäßigt werde.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 31. März 1845.

Denkschrift

zur Begründung einer unterthänigen Bitte an Sr. Majestät den König um Herabsetzung sämmtlicher Porto-Sätze.

Der außerordentliche Einfluß, welchen der erleichterte Verkehr auf Handel, Industrie und Landes-Cultur übt, hat sich während der Dauer eines dreißigjährigen Friedens so sichtbar herausgestellt, daß es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß in ihm ein Haupthebel der National- Wohlfahrt zu suchen ist. Die Folgen dieser Ueberzeugung, die auch die Staats-Regierungen durchdrungen hatte, waren ein allgemeiner Wettstreit bei Anlage von Kunststraßen nach allen Richtungen hin und eine durchgreifende Verbesserung des Postwesens, um auf denselben die geeignetsten Verbindungsmittel ins Leben zu rufen.

Preußen ging in diesem Streben den übrigen deutschen Staaten mit einem rühmlichen Eifer voran und scheute keine Kosten, um das Ziel zu erreichen.

Doch nicht wie in anderen commerciellen Staaten, wie England, Holland, Belgien, überließ es die Beförderung von Personen und Effekten der Privat-Concurrenz, nur die Brief-Post sich reservirend, sondern die Staats-Verwaltung glaubte, auch jene in den Kreis ihrer Verwaltung ziehen zu müssen, nicht allein um sie zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, sondern auch, um sich dadurch eine neue Quelle zur Vermehrung der Staats-Einnahme zu eröffnen.

So entstand das Post-Monopol und das Post-Regulativ von 1824, in welchem überall der fiskalische Zweck sich bemerkbar machte.

Wenn gleich jenes Monopol die Unterthanen in ihrem Verkehr sehr beengte und alle Konkurrenz ausschloß, sie sich also gegen die Bewohner anderer Staaten, mit welchen sie den Weitekampf zu bestehen hatten, in großem Nachtheil sahen, während sie in den hohen Portosätzen eine drückende Steuer erkennen mußten, so verkannten sie doch nicht, daß die großen Anstrengungen, welche der Staat machte, um das vorgesezte Ziel zu erreichen, auch von ihrer Seite entsprechende Opfer fordere. Sie fügten sich geduldig in dem Monopol-Zwange und betrachteten die ihnen auferlegte, schwere Poststeuer als ein ausgelegtes Kapital, das ihnen seiner Zeit reiche Zinsen tragen werde. Sie hegten zu der Gerechtigkeit und Billigkeit der Staats-Regierung das Vertrauen, daß dieselbe, wenn das Ziel erreicht sein werde, sie auch an den pecuniären Vortheilen Theil nehmen lassen und nicht fortfahren werde, allein die Erndte von dem Acker zu beziehen, den sie zwar bestellt, wozu aber die Unterthanen die Einsaat geliefert hatten.

Vergleicht man die Verkehrs-Verhältnisse vor dem Jahre 1824 mit den jezigen, so ergibt sich, daß damals die schlechten Wege und Verbindungs-Mittel den Fabrikanten und Kaufleuten die Nothwendigkeit aufdrangen, zu bestimmten Epochen sich auf Messen zusammen zu finden, um dort, wie an großen Börsen, persönlich und mündlich ihre Geschäfte für ein halbes Jahr zu regeln, sich mit den nöthigen Borräthen für diese Zeit zu versehen, Zahlungen zu leisten und Bestellungen zu erteilen. Die Correspondenz war also in der Zwischenzeit verhältnißmäßig höchst unbedeutend. In dem Maaße aber, wie die Verbindungen erleichtert und die Verkehrs-Mittel vermehrt wurden, schwand diese Nothwendigkeit immer mehr, die Leichtigkeit, mit welcher der Detaillist sich ausgehende Artikel rasch ersetzen konnte, hielt ihn ab, seinen möglichen Bedarf auf lange Zeit vorher zu decken und sich der Gefahr auszusetzen, bei wechselnder Mode sein Lager mit incuranten Artikeln angefüllt zu sehen, was um so mehr Beachtung verdiente, als eben dieser Moden-Wechsel auch häufiger statt fand. Er zog es also vor, seine Bedürfnisse nach dem jedesmaligen Bedarfe zu regeln und sie in möglichst kleinen Quantitäten zu beziehen, wodurch die Messen von Jahr zu Jahr an Bedeutung verloren, die Correspondenz aber, so wie die Geld- und Paket-Sendungen eine, kaum zu berechnende Ausdehnung gewannen. Wie außerdem der Handel überhaupt während des dreißigjährigen, segensreichen Friedens zugenommen, welches Leben der Effekten-Handel und die Aktien-Geschäfte aller Art, die früher kaum gekannt waren, gewonnen haben und wie auch dadurch Correspondenz, Geld- und Werth-Sendungen, eine unglaubliche Höhe erreicht haben, das ist zu offenkundig, als daß dafür eine weitere Ausführung nothwendig wäre.

Inmitten dieser Veränderungen und außerordentlichen Erweiterungen des Verkehrs blieb das Porto-Tax-Regulativ unverändert, während die General-Kosten der Beförderung für die Post-Verwaltung, wenig vermehrt wurden. Bei ihr, wie bei jeder anderen großen gewerblichen Anstalt, muß aber die Erfahrung Geltung haben, daß in dem Maaße, wie dieselbe an Ausdehnung gewinnt, die General-Kosten, auf die einzelnen Zweige vertheilt, sich mindern. Nur bei der Personen-Beförderung durch die Post kann von dieser Regel eine Ausnahme statt finden, dagegen wird sie für die Beförderung von Briefen, Geld- und Paket-Sendungen in um so größerem Maaße Anwendung finden, als nur in seltenen Fällen die Vermehrung der Transport-Mittel nöthig sein wird, um das nicht bedeutende Gewicht solcher Sendungen, schnell an den Ort seiner Bestimmung zu bringen.

Alles dieses wird unzweifelhaft die Behauptung rechtfertigen, daß das Porto-Regulativ von 1824 in seinen zu hohen Sätzen, mit den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen, in einem nicht mehr richtigen Verhältnisse steht und daß eine sehr bedeutende Herabsetzung erfolgen kann, ohne die 1824 in Aussicht genommene Einnahme des Fiskus zu schmälern.

Ob die Behauptung, welche mehrere Finanz-Männer aufgestellt haben: daß eine Vereinfachung der Post-Verwaltung möglich und dadurch bedeutende Ersparnisse zu erzielen seien, richtig sei, mag hier unerörtert bleiben und dem weisen Ermessen der Hohen Post-Behörden anheim gegeben werden;

das aber darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß, nachdem der Staat von selbstständiger Erbauung der Eisenbahnen Abstand genommen und diese Privat-Gesellschaften überlassen hat, er denselben, außer den pecuniären Entschädigungen, die er von ihnen verlangt, überall die Pflicht auferlegt, die Brief- und Paket-Sendungen für die Post unentgeltlich zu übernehmen. Schon sind mehrere derselben in Betrieb und in wenigen Jahren wird ein vollständiges Eisenbahn-Netz über den ganzen Staat nach allen Haupt-Richtungen sich ausdehnen und eine unentgeltliche Beförderung der Post-Effekten auf diesen, wo bisher die kostspieligsten Post-Einrichtungen stattfanden, eintreten, der Post mithin nur die Abzweigungen mehr zur Last fallen.

Diese gesicherte Aussicht vereint mit der, in anderen Staaten bereits gemachten Erfahrung, daß die Verminderung des Portos sich zum größten Theile durch die dadurch hervorgerufene Vermehrung der Correspondenz wieder deckt, *) eine Erfahrung, welche dem Vernehmen nach, schon in den ersten sechs Monaten, nach Erlass der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. August, auch in Preußen sich bewährt, so daß die, für diesen Ausfall veranschlagten 500,000 Thaler nicht erforderlich sein werden, muß jeden Zweifel beseitigen, als könne die, von den Ständen beantragte Porto-Moderation einen solchen jedenfalls nur momentanen Ausfall in der Post-Einnahme bewirken, daß deshalb diese Bitte unerhört bleiben müsse, vielmehr darf die Hoffnung gehegt werden, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo das von den Unterthanen, in dem seitherigen hohen Porto dem Staate geleistete Darlehen ihnen in einer Ermäßigung Zinsen tragen werde.

Unsere weise Staats-Regierung, die durch die That den Grundsatz anerkannt hat, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge in den Post-Anstalten vor Allem, ein Hebel für die Hebung der Staats-Bohlfahrt liegt, wird es ebensowenig verkennen, daß der fiskalische Nutzen jenem Zwecke nur beigeordnet werden, nicht ihn überragen darf.

Daß diese Ansicht unsern großherzigen König beim Erlasse der bewußten Cabinets-Ordre geleitet habe, darf nicht bezweifelt werden.

Bei den Wünschen, welche die Stände-Versammlung Sr. Majestät vorzutragen sich erlaubt hat, um deren Gewährung Allerhöchsten Ortes zu erbitten, hat dieselbe die Rücksichten im Auge behalten, welche für die verschiedenen Klassen der Unterthanen in Betreff ihrer Gewerbe sich geltend machen, demnach gehen diese Wünsche dahin, daß:

- 1) das Gewicht für den einfachen Brief von $\frac{3}{4}$ auf 1 Loth normirt werden und dann das Porto für das Mehrgewicht von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth um die Hälfte des einfachen Satzes steigen möge; da diese Bewilligung vor Allem den ärmeren Klassen, die eines gröbereren Papiers sich zu bedienen pflegen und dann auch den Industriellen zu Gute kommen wird, damit sie bei den häufig vorkommenden Sendungen einzelner Muster nicht sofort einem höheren Porto-Sage verfallen;
- 2) daß das Bestellgeld gänzlich aufhöre, für diese Bitte spricht die Erwägung, daß auch Aehnliches in anderen Staaten, namentlich in England statt findet, daß diese Abgabe besonders drückend für den nähern Verkehr ist, indem dadurch ein Brief, der nur einen Silbergroschen kostet, um 50 % theurer wird und daß endlich dieselbe nur den Privatmann, den kleinern Krämer und die ärmere Klasse überhaupt trifft, die nicht täglich Briefe zu

*) Anmerkung. Da England, wo die Porto-Ermäßigung in einem solchen Maaße statt fand, daß ein Brief nach allen Richtungen der 3 vereinigten Königreiche für 1 Pence (10 Pfennige) dem Empfänger ins Haus geliefert wird, während in Preußen das Bestellgeld allein 6 Pf. kostet, ermäßigt sich der durch eine solche enorme Reduction nothwendig Anfangs herbeigeführte Ausfall, alljährlich in auffallender Weise durch die unglaubliche Vermehrung der Correspondenz.

empfangen gewohnt, von der, dem größern Kaufmann gewährten Erleichterung, die Briefe abholen zu lassen, keinen Gebrauch machen können, mithin ungleiche Besteuerung für jene Klassen durch dieses Bestellgeld statt findet;

- 3) daß eine Ermäßigung des Paket-Porto's in der Weise statt findet, daß:
- a) Hand-Pakete nur den doppelten Brief-Porto-Satz bezahlen;
 - b) das nach dem Gewichte zu normirende Paket-Porto aber auf die Hälfte des bisherigen Satzes ermäßigt werde;
 - c) das Bestellgeld für alle Pakete wegfalle.

Die Motive hiefür sind im Allgemeinen bereits in den vorhergegangenen Erörterungen ausgesprochen. Zu welsch' drückender Höhe der gegenwärtige Porto-Satz steigen könne, wird sich aus der Erwägung ergeben, daß ein Paket von 12 bis 13 Pfd. von Lissit bis Coblenz 90 bis 100 Sgr. Porto kostet, weshalb nur sehr selten diese Versendungs-Art gewählt werden wird. Eine Ermäßigung des Porto's auf die Hälfte würde noch immer einen sehr bedeutenden Ertrag liefern, das Publikum aber dann sich ungleich mehr der Post bei seinen Sendungen bedienen, da es in der Schnelligkeit und Sicherheit derselben einen Ersatz für das höhere, aber doch nicht unerschwingliche Porto finden würde. Es wird nicht mehr, wie jetzt, versucht werden, die Post zu umgehen und es könnte eine gänzliche Aufhebung des Post-Zwanges ohne Nachtheil für die Post eintreten.

Die Aufhebung des Bestellgeldes wird darum besonders wünschenswerth, weil auch dieses den nähern Verkehr schwer trifft und das Porto für diesen um 50 bis 100 % steigert.

Außerdem aber scheint es auch der Billigkeit zu widerstreben, daß die Post, wenn sie nicht fortdauernd ein Monopol in Anspruch nehmen will, was in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angemessen erscheinen dürfte, in ihrem Verfahren anderen Grundsätzen huldige, als die sind, welche den Spediteur leiten, der bei ungleich billiger Fracht dem Empfänger die Waare frei und ohne Bestellgeld ins Haus zu liefern hat.

- 4) Die vierte Bitte beantragt eine Ermäßigung des Geld- und Werth-Porto's in der Weise, daß:
- aa) das Courant- und Gold-Porto auf die Hälfte herabgesetzt;
 - bb) das Porto für Cassen-Anweisungen, dem für Staats-Papiere und Effecten festgesetzten assimilirt und
 - cc) auch hier das Scheingeld ganz wegfalle, oder von 2 Sgr. auf 6 Pf. ermäßigt werde.

Die Gründe für die Herabsetzung des Courant- und Gold-Porto's ergeben sich aus der früher dargestellten Veränderung in den Verhältnissen des Verkehrs überhaupt. Für die Gleichstellung des Portos von Cassen-Anweisungen mit dem von Staats-Papieren und anderen Effecten möchte die Erwägung maßgebend sein, daß das Volumen und Gewicht der ersteren noch geringer, als das der letzteren und die Gewährleistung seitens der Posten in beiden Fällen dieselbe ist.

Ueberhaupt aber möchte rücksichtlich der Portosätze für alle Geld- und Werth-Sendungen besonders hervorzuheben sein, daß hier vor Allem die von der Post zu leistende Garantie den hohen Satz bedingt haben wird, daß aber die von der Post dabei übernommene Garantie in dem Maße verringert wird, als durch die schnellere Beförderung die Dauer derselben kürzer ist und wenn z. B. eine Geldsendung von Berlin nach Coblenz früher 10 und 12 Tage unterwegs, bleiben mußte, sie viel größerer Gefahr ausgesetzt war, als wenn sie jetzt in 3 Tagen herüber kömmt. Ein augenfälliger Beweis, wie drückend dieses Porto besonders bei Cassen-Anweisungen werden kann, liefert ein in diesen Tagen an einen Landstand gerichteter Brief von Berlin, beschwert mit 3,883 Thlr., welcher 25 $\frac{1}{2}$ Pfd. wiegend, 27 Thaler 15 Sgr. 6 Pf. Porto kostete.

Es mag hier noch die Bemerkung ihre richtige Stelle finden, daß die, von den hohen Post-Behörden nachgegebene Erlaubniß, Cassen-Anweisungen in rekommandirten Briefen zu versenden, keine Erleichterung ist, weil sie keine Sicherheit gewährt, indem bei einer neuerlichen Klage in Breslau über das Verlorengelangen eines solchen Briefes, die Post, jede Verantwortlichkeit von sich ablehnend, den Kläger an den Post-Secretair verwies.

Für die Aufhebung des Scheingeldes endlich, oder seine Reduktion auf 6 Pf. möchte die Erwägung Geltung haben, daß dasjenige, was die Post dafür leistet, mit der Höhe des Scheingeldes nicht in Verhältniß steht; daß im gewöhnlichen Verkehr jede derartige Quittung umsonst urtheilt wird, mithin das Scheingeld, als eine unverhältnißmäßige Besteuerung angesehen werden muß.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

6. Gewerblicher
Verkehr der
Seehandlung.

So wie in mehren andern Provinzen des Staates sind auch in der Rheinprovinz Klagen und Beschwerden über das Verhalten der Königlichen Seehandlung zu Handel und Gewerbe geführt worden und da dem Rheinischen Provinzial-Landtage solche Klagen vorliegen, so mußte es Euer Majestät getreuen Stände höchst erwünscht sein, durch Mittheilung des wesentlichen Inhaltes des Euer Majestät unterm 30. November vorigen Jahrs von dem Geheimen Staats-Minister und Chef der Seehandlung über die Verhältnisse jenes Instituts vorgelegten Berichts interessante, über manche Fragen Licht verbreitende Aufschlüsse zu empfangen. Es hat diese Mittheilung die Anerkennung der Verdienste nur erhöhen können, welche jenes Institut und dessen Chef sich um die beschleunigte Herstellung und Erhöhung des Staats-Credits erworben haben, so wie die Anerkennung der Umsicht und Geschäfts-Gewandheit, womit bei den zahlreichen Privatunternehmungen des Instituts theils ein Verlust abgewehrt, theils ein Gewinn herbeigeführt worden ist.

Es hat aber diese Mittheilung zugleich die Ueberzeugung befestigen müssen, daß das Seehandlungs-Institut unter andern Verhältnissen und in anderer Form gegründet, zu den Begriffen der Zeit, zu den Verwaltungs-Grundsätzen des Staats und zu dem Zustande seiner Finanzen in einem bedenklichen Widerspruche stehe.

Der Name des Instituts erinnert zwar noch an seinen Ursprung; das Institut selbst aber hängt nur durch einen losen Faden mit seiner Entstehung zusammen, und der Name vermag nicht zu verbergen, daß es ein wirklicher Zweig der Central-Staats-Verwaltung geworden, daß unsere Staats-Verwaltung, welche eines besondern Ministeriums für Handel und Gewerbe entbehrt, dagegen ein Handel und Gewerbe treibendes Ministerium besitzt. Nur noch zur Benutzung von Regalien, zu Zwecken der Besteuerung oder der Landes-Vertheidigung findet die neuere Zeit die Staats-Regierungen mit gewerblichen Unternehmungen beschäftigt; daß der Staat mit seinen Unterthanen in der Fabrication von Papiere, Mehl, Garn und andern Waaren in Mitwerbung trete, davon möchte außerhalb Preußen kaum noch ein Beispiel anzutreffen sein, und es werden sich die lebhaften Beschwerden der dasselbe Gewerbe betreibenden Unterthanen, begründet oder unbegründet, niemals beseitigen lassen.

Die treuehormsamsten Stände sind des unterthänigsten Dafürhaltens, daß die Staats-Regierung, indem sie mit einzelnen Unterthanen kaufmännische Gesellschafts-Verträge abschließt; indem sie einzelne Unterthanen mit ihrem Credit unterstützt oder ihnen ihren Credit zur Verfügung stellt, sich in ein Verhältniß begeben, welches von ihrem eigentlichen Berufe abweicht. Den Zweck der Förderung von Handel und Gewerbe wird sie auf diesem Wege immer nur in zweifelhafter

Weise erreichen können, indem einmal schwer zu beweisen ist, daß der Handels- oder Gewerbe-Zweig, woran sie unmittelbar Theil genommen hat, ohne sie nicht von Andern betrieben worden wäre und indem anderentheils zu befürchten ist, daß sie die Unternehmungslust von Geschäfts-Zweigen zurückschrecke, worin die Staats-Regierung selbst als kraftvolle Mitbewerberin auftritt.

Es scheint, daß die Staats-Regierung die Förderung von Handel und Gewerbe zu allseitiger Befriedigung nicht füglich anders als auf dem Wege allgemeiner Maßregeln erstreben dürfe und daß, wenn in gewissen Fällen isolirte, unmittelbare Unterstützungen nützlich erachtet werden, doch möglichst der Charakter der Allgemeinheit, ein für Alle gültiger Grundsatz bewahrt bleibe. So natürlich es ist, daß die Königliche Seehandlung sich durch die Begünstigung einzelner Personen und einzelner Ortshaften den lebhaften Dank dieser Personen und Ortshaften erwerben müßte; so natürlich ist es auch, daß alle Nichtbegünstigten sich zu gleichen Ansprüchen berechtigt glaubten, und daß daher die Zahl der Unzufriedenen unendlich größer wurde, als die Zahl der Befriedigten. Die Vorstellung, daß die Staats-Regierung für das Wohl Aller nach gleichmäßigen Grundsätzen zu sorgen habe, läßt sich nicht entfernen und es entspricht vollkommen den landesherrlichen Absichten Eurer Königlichen Majestät, daß sie unangefochten im Volke fortlebe. Sie wird aber erheblich angefochten, wenn gewerbetreibende Unterthanen sich sagen müssen, daß die Staats-Regierung die von ihnen erhobenen Steuern theilweise dazu benutze, um in Gemeinschaft mit einzelnen Unterthanen dasselbe Gewerbe zu betreiben, wie sie. Es würde nämlich die Annahme eine Täuschung sein, daß die der Königlichen Seehandlung belassenen Staats-Gelder nicht als Steuern der Unterthanen angesehen werden müßten. Denn dadurch, daß die jährlichen Ueberschüsse der Seehandlung nicht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwandt wurden, hat der Betrag dieser Ueberschüsse durch Steuern aufgebracht werden müssen, und er würde, in den Händen der fleißigen Unterthanen verblieben, sehr wahrscheinlich eine beträchtlichere Zunahme des National-Vermögens bewirkt haben, als nunmehr geschehen ist.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, dürfte sich die Frage der Allerhöchsten Berücksichtigung empfehlen, in wiefern die bisher dem Seehandlungs-Institute belassenen öffentlichen Mittel zurückgezogen werden können, um dagegen steuerliche Erleichterungen eintreten zu lassen. Abgesehen von dem durch Eure Königliche Majestät weise Regierung beförderten, blühenden Zustande der Finanzen des Staates, weisen zahlreiche Erfahrungen in andern Ländern nach, daß die Geldgeschäfte der Staatsregierung das Vorhandensein einer besondern Staats-Anstalt nicht bedingen. Der gesammte Handels- und Gewerbe-Stand und derjenige der Rheinprovinz in vorzüglichem Maße fühlt das dringende Bedürfnis, die Verhältnisse des Geldmarktes und die wechselnden Einflüsse, welche denselben beherrschen, genau zu übersehen.

Die Königliche Seehandlung in Verbindung mit der, unter derselben Leitung stehenden Königlichen Bank äußern darauf eine bedeutende Einwirkung, die jedoch dem Handel treibenden Publikum, wegen mangelnder Deffentlichkeit, jener beiden Institute, in der Regel nur in ihren Folgen nicht in ihrer Entstehung und in den veranlassenden Ursachen bekannt wird. Sehr schwer kann für die, die Hauptgeldumsätze eines Landes vermittelnden Anstalten, das Prinzip der Deffentlichkeit entbehrt werden; beinahe alle uns umgebenden Staaten besitzen National-Banken, Privat-Anstalten, welche wesentlich auf dem Prinzip der Deffentlichkeit beruhen und in einigen von ihnen sind die Staats-Anstalten in Privat-Anstalten umgewandelt worden.

Eure Majestät getreue Stände haben mit lebhaftem Danke die Allerhöchste Bestimmung entgegengenommen, daß von der Seehandlung weitere Fabrik-Anlagen nicht unternommen werden sollen, und sie glauben die allerunterthänigste Bitte gerechtfertigt, daß es Eurer Majestät gefallen wolle:

die allmähliche Abwicklung der in den Privatverkehr eingreifenden Unternehmungen der Seehandlung anzuordnen, und zugleich untersuchen zu lassen, in wie fern die Dienste der Staats-Anstalten für die Vermittelung der Geldgeschäfte des Staats und des Publikums entbehrt resp. durch eine, auf Dessenlichkeit beruhende Privat-Anstalt ersetzt werden können.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

7. Religiöse
Erziehung der
Kinder aus ge-
mischten Ehen.

Gestützt auf eine Petition von 440 Bürgern Aachens, beiden christlichen Confessionen angehörend, wurde aus einem Abgeordneten aus unserer Mitte der Antrag an die zum achten Provinzial-Landtage versammelten Rheinischen Stände gestellt: daß Euer Königl. Majestät um Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1825:

„das Glaubensbekenntniß der Kinder aus gemischten Ehen betreffend,“
ehrfurchtsvoll gebeten werden mögen.

Die treuehorsaamsten Stände haben diesen Antrag einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung unterworfen und erlauben sich, das Resultat derselben in beiliegender Denkschrift unterthänigst vor die Stufen des Thrones niederzulegen, indem sie auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Plenar-Versammlung zugleich die ehrfurchtsvolle Bitte aussprechen, daß:

Euer Majestät huldvoll geruhen mögen, die obgedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. August 1825, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, wieder aufheben zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc. zc.

Coblenz, den 13. März 1845.

Denkschrift

der zum achten Provinzial-Landtage versammelten Rheinischen Stände, die Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 betreffend.

Die treuehorsamen Stände, von dem Grundsatz ausgehend, daß in allen Staatsgesetzen das heilige Gebiet des religiösen Glaubens unberührt bleiben müsse, so wie dieses Prinzip in allen noch bestehenden Rheinischen Gesetzen überall und namentlich im Art. 1388 des bürgerlichen Gesetzbuchs festgehalten worden ist, sind der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, die hohe Staatsregierung möge sich von diesem Standpunkte nicht entfernen.

Das im größten Theile der preussischen Rheinprovinz gültige bürgerliche Gesetzbuch erkennt die Ehe nur als einen Civil-Contract an, schreibt die Formen vor, unter denen eine Ehe gültig geschlossen werden kann, und bestimmt mit Beziehung darauf die gesetzlichen Folgen in Ansehung der Legitimität der Kinder, der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft und der Vermögens- und Erbfolge-Verhältnisse der Eheleute und der Kinder, überläßt es daher, indem es vollkommene Gewissensfreiheit als obersten Grundsatz anerkennt, den Eheleuten, ob sie ihre Ehe auch noch nach den Vorschriften ihrer Religion schließen und in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen.

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes bestimmt der Artikel 1388 ferner:

„Die Ehegatten können weder an den Rechten, welche aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche in dem Titel: von der Minderjährigkeit der Vormundschaft und der Emancipation dem Ueberlebenden der Ehegatten beigelegt sind, etwas ändern, noch Verordnungen treffen, welche den Prohibitiv-Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegen laufen.“

Eine natürliche Folge hiervon, sowie der Bestimmungen über die väterliche Gewalt in dem Art. 371 und folgenden ist nun, daß Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe geschlossen worden sein, gesetzlich ungültig und nur vor dem Forum des Gewissens verbindlich sind; so wie, daß so lange die Ehe besteht, dem Vater, nach dessen Tode aber der Mutter, so lange die väterliche Gewalt dauert, das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen und zu leiten, zusteht. Die sehr große Seltenheit bloßer Civil-Ehen, so wie der Umstand, daß vor der Publication der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder entweder gar nicht, oder doch nur in sehr seltenen Fällen vorgekommen sind, liefern den besten Beweis dafür, daß diese Bestimmungen für einen Staat, in dem sich verschiedene, gleichberechtigte Religionsgenossen befinden, die besten sind. Ferner lehrt die Erfahrung aus früherer Zeit, daß durch nichts die Eintracht und das gute Einverständnis zwischen den verschiedenen Confessions-Verwandten besser aufrecht gehalten wird, als wenn die Staatsgesetze den kirchlichen Angelegenheiten ganz fremd bleiben und keine Vorschriften enthalten, wodurch die individuelle religiöse Freiheit beschränkt wird. Das Gesetz vom 17. August 1825 entspricht aber diesen Anforderungen nicht und hat schon manchen betrübenden Einfluß auf das innere Familienleben gehabt, indem die freie Disposition über die religiöse Erziehung der Kinder dadurch wesentlich beschränkt ist; statt solche lediglich dem Ermessen und Uebereinkommen der beiden Ehegatten zu überlassen, sind dem Manne darin hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder Rechte eingeräumt, wodurch sehr oft der eheliche Hausfrieden gestört, das Gewissen geängstigt und das Weib ganz seiner naturgemäßen Rechte beraubt wird. Wenn bei Abschließung der Ehen beide Theile gleichen Anspruch haben, sich unter dem Schutze der bestehenden bürgerlichen Gesetze durch Ehe-Contracte bestimmte Rechte zusichern, so erstreckt jener Anspruch sich auf dem Gebiete und unter dem Schutze des Gewissens auch auf die religiöse Erziehung der Kinder und soll man diese daher ohne Einmischung der Staatsgewalt ganz allein dem Uebereinkommen der Ehegatten überlassen.

Zwar hat die später erlassene Königliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1838 die Anwendung des Gesetzes vom 17. August 1825 in etwas gemildert; indessen sind dadurch noch nicht alle Bedenken gehoben, indem die erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre eines Theils mancherlei Interpretationen Raum läßt und andern Theils zu einem wirklichen Gesetze nicht erhoben worden ist; dieselbe berücksichtigt blos, jedoch auf sehr unbefriedigende Weise die Stellung des Geistlichen, der eine gemischte Ehe einzusegnet hat, indem es demselben bescheidene Erkundigungen über die beabsichtigte religiöse Erziehung der Kinder und für den Fall diese nicht befriedigend ausfallen, ihm gestattet, die kirchliche Einsegnung der Ehe zu verweigern, allein in Beziehung auf die Beschränkung der Rechte der Ehegattin, hat das Gesetz vom 17. August 1825 seine ganze Kraft behalten, und besonders hart wird deren Stellung nach dem Ableben des Mannes. Jede Wittve ist die natürliche Vormünderin ihrer Kinder und in dieser Beziehung gehen alle Rechte des verstorbenen Ehemannes auf sie über; indessen kann die Wittve aus einer gemischten Ehe nur gesetzlich dazu angehalten werden, ihre Kinder in einer andern Confession erziehen zu lassen, was nur Gewissensangst, Gram und Kummer zur Folge haben kann.

In einem Staate, dessen Bewohner verschiedenen Confessionen angehören, ist es um so nothwendiger, an den Grundsatz festzuhalten, daß der Staat nur den Staatsbürger ohne irgend eine Rücksicht auf seinen religiösen Glauben zu beachten hat, und demnach alles aus der Gesetzgebung entfernt gehalten werden muß, was diesem Prinzip widerspricht. Der Staat soll und darf sich nicht um das Gewissen seiner Unterthanen kümmern und muß es demselben daher auch überlassen, ob sie sich durch Verträge, die sie über die religiöse Erziehung der Kinder geschlossen haben, in ihrem Gewissen verpflichtet erachten oder nicht. Entstehen Streitigkeiten, so reichen die gesetzlichen Bestimmungen über die väterliche Gewalt vollkommen aus.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

8. Anstellung eines katholischen Professors der Philosophie an der Universität in Bonn.

Die von Euer Königlichen Majestät unvergesslichen Vater, dem Könige **Friedrich Wilhelm III.** höchstseligen Andenkens unter dem 18. October 1818 vollzogene Stiftungs-Urkunde über die Universität Bonn enthält in den §§ 4 und 5 folgende ausdrückliche Bestimmungen:

§ 4. Jede Fakultät wird mit einer, zu vollständiger Ausfüllung der in ihrem Gebiet liegenden Fächer nöthigen Anzahl ordentlicher und außerordentlicher Professoren versehen und immer besetzt erhalten.

§ 5. In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Confession neben einem ordentlichen Professor von evangelischer Confession angesetzt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Confession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

Seit dem im Jahre 1839 erfolgten Ableben des Professors Windischmann ist aber die Stelle eines ordentlichen Professors der Philosophie katholischer Confession unbesetzt geblieben. Durch diese während eines fast 6jährigen Zeitraumes Seitens des vorgesetzten Königlichen hohen Ministeriums unterbliebene Erfüllung der Statuten der rheinischen Hochschule in einer wesentlichen, an dem Grundsatz der Parität der beiden großen christlichen Confessionen festhaltenden Bestimmung ist für Euer Königliche Majestät treue katholische Unterthanen ein gerechter Grund zur Beschwerde gegeben.

Die jungen Männer, welche in den Diöcesen Köln, Münster und Trier dereinst dem katholischen Priesterstande sich widmen, machen ihren theoretisch-philosophischen Cursum meist an der Universität Bonn, und der Einfluß, welchen der Lehrer der Philosophie auf deren Richtung ausübt, ist nicht zu verkennen.

Freigebigte Beförderung ächter Wissenschaft in jedem Gebiete bildet einen der schönsten Kränze in Euer Königlichen Majestät gerechter und glorreicher Regierung.

Sind wir treuehormsamste Stände gerade in dieser Beziehung Euer Königlichen Majestät den tiefsten Dank schuldig, so liegt uns auch die Verpflichtung ob, darauf zu wachen, daß diese große Wohlthat für unsere Provinz durch genaue Befolgung der Allerhöchst vollzogenen Statuten der paritätischen rheinischen Hochschule gesichert bleibe.

Unter diesen Verhältnissen erlauben sich die treuehormsamsten Stände, bei Euer Königlichen Majestät die ehrerbietige Bitte unterthänigst einzulegen, die Wiederbesetzung der seit dem Jahre 1839 erledigten Stelle eines ordentlichen Professors der Philosophie von katholischer Confession an der rheinischen Hochschule Allergnädigst verfügen zu wollen.

Wir ererben etc. etc.

Coblenz, den 17. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Die päpstliche Bulle de salute animarum aus dem Jahre 1821, welche nach einer mit der königlich preussischen Staatsregierung den 25. März desselben Jahres stattgefundenen Verabredung erlassen, auch durch des Hochseligen Königs Majestät den 9. Juni 1821 bereits genehmigt worden war, und dann unter dem 23. August 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats unter königlicher Billigung und Sanction durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wurde, enthält Verfügungen über die Dotation der Erz- und Bisthümer, Weihbischöfe, Seminarien und Versorgungshäuser für alte, franke und abständige, so wie der Corrections-Anstalten für ungerathene katholische Priester, welche bis jetzt zur Ausführung noch nicht gekommen sind.

9. Ausführung einiger Bestimmungen der Bulle: de salute animarum.

Schon bei dem siebenten rheinischen Provinzial-Landtage lag den auf den Befehl Euer königlichen Majestät versammelten treugehorsamsten Ständen ein Antrag auf die vertragsmäßige Gewährung und Sicherstellung dieser Dotation zur Berathung vor; da jedoch zugleich eine Mittheilung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorkam, wonach eine baldige Erledigung dieser für die katholische Kirche des Staates wichtigen Sache erwartet werden konnte, so wurde damals der Beschluß gefaßt, den einstimmigen Wunsch der Finalisirung dieser Angelegenheit nur in das Protokoll der Sitzung niederzulegen.

Fast zwei Jahre sind seitdem wieder verstrichen, ohne daß von einem weiteren Fortgange der Sache etwas zur öffentlichen Kunde gelangt sei, und wir sehen uns daher in Folge eines unserer Berathung vorgelegten erneuerten Antrags veranlaßt, Euer königliche Majestät allerunterthänigst die einstimmige Bitte vorzutragen, die endliche Ausführung der gedachten Bulle, was die Dotation der rheinischen Bisthümer, so wie nicht minder der darin zugesagten Stiftungen der Emeriten- und Demeriten-Anstalten, auch ohne die Beseitigung der wegen der gleichzeitigen Ausführung in andern Diöcesen des Staats noch etwa bestehenden Umstände abzuwarten Allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben etc. etc.

Coblenz, den 17. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Mit Euer königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung sind seit vier Jahren in der Rheinprovinz zwei Seminar-Taubstumm-Anstalten in Wirksamkeit getreten, die eine in Kempen der katholischen, die andere in Meurs der evangelischen Confession angehörend, deren Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aus jährlich eingehenden Collectengeldern bestritten werden müssen.

10 Taubstumm-Unterricht.

Den zum achten rheinischen Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen wurde durch einen Abgeordneten aus ihrer Mitte eine von dem Vorstande der Anstalt in Kempen ausgegangene Vorstellung eingereicht, nach welcher die Rheinprovinz gegenwärtig nicht weniger als 1512 Taubstumme unter ihren Bewohnern zählt, während die beiden genannten nebst noch zwei in Köln und Aachen bestehende Privat-Anstalten zusammen jährlich nicht viel mehr als 60 dieser Unglücklichen aufnehmen können, so daß für die Ausbildung derselben in keiner von allen Provinzen des Staates so wenig geschieht, als in der Rheinprovinz.

In zweifacher Weise könnte dem so dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, wenn nämlich:

- 1) die Befähigten unter den Schul-Seminaristen gegen eine angemessene Vergütung bewogen würden, die gewöhnliche Zeit des Seminar-Cursus um so viel zu verlängern, als erforder-

bert wird, sich die nöthigen Kenntnisse für den Taubstummen-Unterricht zu erwerben, um diese dann in ihren künftigen Berufs-Kreisen in Anwendung bringen zu können, und wenn

- 2) die bestehenden Anstalten in den Stand gesetzt würden, eine ungleich größere Anzahl bildungsfähiger taubstummer Kinder aufnehmen zu können.

So wünschenswerth es auch sein mag, daß die dazu erforderlichen viel bedeutenderen Mittel ausschließlich durch Spenden der christlichen Liebe möchten dargereicht werden, so hat die Erfahrung schon genugsam bewiesen, daß an ausreichende Hülfe auf diesem Wege nicht gedacht werden kann, und daß selbst das Wenige, was bisher geleistet wurde, sich auf die Dauer noch vermindern wird, in dem Maße wie überhaupt die Zahl der Collecten für so verschiedenartige Bedürfnisse sich fortwährend mehrt.

Geleitet von der Ueberzeugung, daß die Erlangung anderweitiger Hülfsmittel von der dringendsten Nothwendigkeit geboten ist — mit Berufung auf ein in unserer Rheinprovinz noch bestehendes Gesetz vom 11. Frimaire d. J. VII., nach welchem unter andern auch die Bedürfnisse für Taubstumme aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden sollen, — vielmehr aber noch ermutigt durch das vielfach bewährte Vertrauen zu dem der leidenden Menschheit stets huldvoll zugewendeten Vaterherzen unseres so hochverehrten Monarchen, wagen die treugehorsamsten Stände die unterthänigste Bitte:

Euer Majestät wollen Allergnädigst befehlen, daß außer den abzuhaltenden Collecten von nun an zur Erweiterung der bestehenden Seminar-Taubstummen-Anstalten aus Staatsmitteln eine dem Bedürfnis angemessene jährliche Unterstützung gereicht werde.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 26. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

11. Unterbringung unheilbarer Irren.

Euer Majestät treugehorsamste Stände des achten rheinischen Provinzial-Landtages nahen sich den Stufen des Thrones, um Euer Majestät Hülfe für eine Klasse von Unglücklichen allerunterthänigst in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um die zweckmäßige Unterbringung von unheilbaren Irren, deren nach amtlicher Nachweise im Regierungsbezirk Aachen 267 sich befinden, von denen 223 zur Aufnahme in Verwahr-Anstalten geeignet erscheinen. Da von diesen nur 50 in der Lage sind, von ihren Angehörigen in der gegenwärtigen Anstalt unterhalten zu werden, so bleiben 173 Irren, die theilweise die öffentliche Sicherheit bedrohen, oder der Moral zum Anstoß gereichen, den Armen-Verwaltungen der resp. Gemeinden zur Last, die nicht im Besitze zweckmäßiger Lokalitäten, zuweilen genöthigt sein können, sich der Gefängnisse zur Unterbringung dieser armen Menschen zu bedienen.

Ein ganz ähnliches dringendes Bedürfnis stellt sich für den Regierungsbezirk Köln heraus, und für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird ebenfalls noch eine Erweiterung der bestehenden Anstalt von 30 bis 40 Stellen als sehr wünschenswerth erachtet; wogegen die gegenwärtigen Anstalten in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier als genügend erscheinen.

Da nun den treugehorsamsten Ständen das erforderliche Material nicht vorliegt, um bei dem verschiedenen Bedürfnisse der Regierungsbezirke beurtheilen zu können, ob es zweckmäßig sei, eine gemeinschaftliche Anstalt, oder eine für jeden Regierungsbezirk zu errichten, oder die bestehenden zu erweitern, so sind dieselben der Meinung, daß dieß der näheren Ermittlung und Bestimmung der Verwaltungs-Behörden der betreffenden Regierungsbezirke nach gemeinschaftlicher Berothung zu überlassen sei.

Zur Beschaffung der Mittel bitten die treuehorsaamsten Stände Euer Majestät allerunterthänigst:

die Kreisstände in den Regierungsbezirken Köln, Aachen und Düsseldorf zu ermächtigen, Behufs der Errichtung von Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Irren, Ausgaben zu beschließen, und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Den treuehorsaamsten, zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen wurde von einem Mitgliede der Versammlung der Antrag überreicht, Euer Majestät um Einführung einer allgemeinen deutschen National-Pharmakopöe allerunterthänigst zu bitten.

12. Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe.

Nach gehöriger Berathung über diesen Antrag fand die Versammlung es höchst wünschenswerth, daß in allen deutschen Bundesstaaten eine gleichförmige Pharmakopöe bestände, indem die Pharmakopöen der benachbarten Staaten von unserer vaterländischen in vielen Fällen so sehr abweichen, daß für das reisende Publikum die nachtheiligsten Folgen daraus entstehen können, was besonders von den stark wirkenden Mitteln, als Opium und den narkotischen Extracten der Fall ist, letztere durch ihre verschiedene Bereitungsart und Kraft, und von ersterem die große Abweichung des quantitativen Verhältnisses in verschiedenen zusammengesetzten Arzneimitteln, so daß Reisende die bei sich führenden erprobte Recepte in jedem Staate anders bereitet erhalten, wodurch das Leben oft gefährdet werden kann.

Nach allem diesem hat uns der Antrag begründet und wichtig genug geschienen:

Euer Majestät in Allerunterthänigkeit zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, die geeigneten Mittel zur Einführung einer allgemeinen deutschen National-Pharmakopöe mit den übrigen Zollvereins-Staaten in Berathung ziehen zu lassen.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 13. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Euer Königliche Majestät haben geruht mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. Juni 1843 zu dem Neubau eines Hebammenlehrgebäudes zu Köln ein Gnadengeschenk von 10,000 Reichsthlr. huldreichst zu bewilligen, und beruht ferner zu dem nämlichen Zwecke ein aus ersparten Theilen, der für die Hebammenanstalt zu Coblenz früher bewilligten, und in die Staatskasse gestossenen Gelder, bestehenden Fonds im Betrage von 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. einstweilen im Verwahrsam der Regierungshauptkasse zu Köln.

13. Unterhaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Köln.

Während der Einleitungen um dem Hebammenlehrinstitut zu Köln eine verbesserte Einrichtung zu geben, und bis sich die Nothwendigkeit der Verwendung jener beiden Capitalien zu dem fraglichen Zwecke herausstellen wird, wünschen wir die jährlichen Zinsen derselben zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Anstalt verwenden zu dürfen, und erlauben uns Euer Königlichen Majestät die Allerunterthänigste Bitte ehrfurchtsvoll vorzutragen, uns den Genuß jener Zinsen zu der beabsichtigten Verwendung allergnädigst gewähren zu wollen.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

14. Kreis-
Thierärzte.

Von dem Vorstande des Rheinpreussischen Landwirthschaftlichen Vereins ist an die Stände-Versammlung ein Antrag auf Verwendung um kräftigere Fortbildung des Veterinär-Wesens in der Provinz eingereicht worden.

Die Rheinprovinz repräsentirt in ihrem Viehstande nach der Schätzung einen Capitalwerth von mindestens 30 Millionen Thaler. Diese Summe gewinnt aber noch eine höhere Bedeutung, wenn man erwägt, daß sie nicht etwa nach dem Maasstabe gewöhnlicher Verzinsung nützlich wird, sondern daß sie größtentheils als ein Betriebs-Capital angesehen werden muß, indem der durch die Hausthiere gewonnene Ertrag theils die einzige Quelle des Unterhalts vieler Einwohner abgibt, theils das geeignete Mittel ist, ihre Wohlhabenheit zu sichern und zu erhöhen. Hängt dieses alles aber davon ab, daß man es versteht die Hausthiere gegen ansteckende feuchenartige und andere minder wichtige Krankheiten zu sichern, sie in einem gesunden Zustande möglichst lange zu erhalten, und hierin eingetretene Störungen in möglichst kurzer Zeit zu beseitigen, so läßt solches unverkennbar sich auch nur durch ein wohl organisiertes Veterinärwesen, und namentlich dadurch erreichen, daß wenigstens für jeden Kreis ein Kreisthierarzt angestellt wird.

In den 58 Kreisen der Rheinprovinz sind aber blos jetzt nur 32 Kreisthierärzte angestellt; es haben die meisten sonach mehrere Kreise und können mithin nur in denselben hauptsächlich nützen, in welchen sie ihren Wohnsitz haben. Ist der Mangel an thierärztlicher Hülfe aber schon an sich für das landwirthschaftliche Publikum von großem Nachtheile, so trifft dieser Nachtheil in der Rheinprovinz auch noch grade die weniger wohlhabenden und armen Gegenden namentlich die Gebirgskreise, in denen eine thierärztliche Hülfe am meisten Noth thut, da in diesen wissenschaftlich gebildete praktische Thierärzte, obgleich sie in reichen Gegenden in genügender Zahl vorhanden sind, sich nicht niederlassen, und der Kreisthierarzt zufolge Ministerial-Befügung, wenn er nur für einen Kreis angestellt wird, nicht mehr als 50 Thaler Besoldung erhält, mithin in diesen Gegenden bei den spärlichen sonstigen Hilfsquellen nicht bestehen kann.

In Erwägung dieser Gründe, und da das Bedürfniß einer zweckmäßigen, überall leicht zu habenden thierärztlichen Hülfe immer fühlbarer wird, erlauben Euer Majestät treuehorsaamsten Stände sich die ehrfurchtsvolle Bitte:

Die Anstellung von Thierärzten in jedem Kreise der Provinz Allergnädigst anzuordnen und deren Gehalt auf die ursprünglich bestimmten 100 Thaler normiren zu wollen.

Ferner bitten treuehorsaamste Stände, in Allergnädigste Erwägung nehmen zu wollen, ob in Anerkennung der Fortschritte, welche die Thierheilkunde durch Errichtung eines eigenen Lehrstuhls gemacht, und um ihr eine weitere Entwicklung zu sichern, es nicht zweckmäßig erscheinen dürfte, demselben eine selbstständige Vertretung in dem Verwaltungs-Organismus dadurch zu gewähren, daß diese Interessen in dem königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nicht mehr einem Arzte, sondern einem Thierarzte anvertraut, auch bei den königlichen Regierungen Fragen der Thierheilkunde forthin statt den Medicinal-Räthen den Departements-Thierärzten zugewiesen werden.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 26. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc.

Den zum 7. rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen treugehorsamsten Ständen hatten mehrere der Rheinprovinz angehörige Mitglieder des französischen Ordens der Ehrenlegion ein Gesuch, die Auszahlung der ihrem Grade durch das Gesetz vom 29. Floreal Jahres X. zugesicherten und seit 1814 nicht mehr bezogenen Rente betreffend, eingereicht.

15. Pensionen
der Mitglieder
der französischen
Ehrenlegion.

Die Ständeversammlung, welche damals diese Angelegenheit mehr aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit, als des Rechts auffaßte, hat auch in diesem Sinne die Bitte der Petenten bei Euer Majestät zur Allerhöchsten Berücksichtigung bevorwortet.

Es ist jedoch durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. September 1843 diese Bitte aus dem Grunde abgeschlagen worden,

„weil durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 alle außerhalb Frankreichs be-
„genen Dotationen ohne Entschädigung der ehemaligen Donatarien aufgehoben worden
„seien, die Mitglieder der Ehrenlegion daher keinen Anspruch auf dergleichen Dotationen
„ihres Ordens zu machen hätten.“

Die Bittsteller glaubten aber bei dieser Allerhöchsten Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, weil sie dieses ungünstige Resultat dem Umstande zuschrieben, daß in der Eingabe der Legionärs vom 4. Juni 1843 die Frage nicht erschöpft und nur einseitig behandelt worden sei; sie haben daher ihr Gesuch bei dem gegenwärtigen achten rheinischen Provinzial-Landtage wieder vorgebracht, und in einer ausführlichen, allerunterthänigst hier beigelegten Abhandlung, die Gründe zur Unterstützung ihrer Bitte entwickelt.

Die treugehorsamsten Stände fanden sich dadurch veranlaßt, die Frage:

ob die Krone Preußen für die von Frankreich abgetretenen, und mit dem Preussischen Staate vereinigten Landestheile, die Verbindlichkeit übernommen habe, den in der Rheinprovinz wohnenden Legionärs die ihnen durch das allegirte Gesetz zugesicherte Rente auszusahlen?

neuerdings einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen.

Bei der Untersuchung dieser Frage mußte zunächst auf den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 zurückgegangen werden.

In Gefolge der in dem Artikel 26 dieses Vertrags enthaltenen Bestimmung haben die theilhaftigen Mächte die Verpflichtung zur Uebernahme aller Civil-, Militär- und geistlichen Pensionen, Gnaden und Abschieds-Gehälter der in ihren Staaten wohnenden Berechtigten anerkannt. Es sind daher auch damals sowohl von dem provisorischen General-Gouvernement, als später von der Preussischen Staats-Regierung die nöthigen Anordnungen zur Auszahlung dieser Pensionen getroffen, dabei aber die Pensionen der Mitglieder der Ehrenlegion unberücksichtigt gelassen worden.

Bei dieser Ausschließung ist, wie es scheint, von der Ansicht ausgegangen worden, daß, nach der in dem Gesetz vom 29. Floreal Jahres X. und in dem Beschluß vom 13. Messidor desselben Jahres angenommenen Benennung, die den Legionärs zugetheilte Rente als ein Gehalt zu betrachten sei, und daß, weil in dem Artikel 26 des Vertrags vom 30. Mai 1814 keine specielle Erwähnung von den Gehältern der Mitglieder der Ehrenlegion geschehen ist, auch keine Verpflichtung zur Zahlung derselben bestehe.

Allein es geht schon aus der Natur dieser Rente hervor, daß sie nicht als ein Gehalt angesehen werden kann, weil sie auf Lebenszeit, und ohne dafür einen weitem Dienst in Anspruch zu nehmen, verliehen worden ist, daher auch kein Unterschied zwischen diesen für im Dienste des Staats ausgeführte glänzende Thaten, und jenen für eine Anzahl von Dienstjahren bewilligten Pensionen zu erkennen sein möchte.

Es wird überdies jeder Zweifel über die Eigenschaft dieser Renten durch das Gutachten des Staatsraths vom 23. Januar 1808, genehmigt am 8. Februar ejsd. beseitigt, indem solches die fraglichen Renten gesetzlich als Pensionen anerkannt, welche gleich allen andern Pensionen, als vom Staate verliehene Alimmente, speciell für dasjenige Individuum bestimmt, dem sie bewilligt worden sind, angesehen werden sollen, und auf welche demnach auch, so wie auf die übrigen Pensionen, der Beschluß vom 7. Thermidor Jahres X Anwendung finde.

Daher erklärt es sich auch, daß in dem Artikel 26 des Pariser Vertrags von den Pensionen der Mitglieder der Ehrenlegion keine besondere Erwähnung geschehen ist, da diese in der allgemeinen Bezeichnung *toute pension* mit einbegriffen waren.

Wenn es aber gesetzlich feststeht, daß die den Legionairs zugesicherten lebenslänglichen Renten, Pensionen sind, so dürfte wohl daraus zu folgern sein, daß dem Staat auch die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser, wie aller übrigen Pensionen obliegt.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich noch anzuführen, daß auch die andern Staaten, welchen Mitglieder der Ehrenlegion angehören, lange Anstand nahmen, die Pensionsansprüche dieser Letztern anzuerkennen, daß sie aber doch früher oder später die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit derselben gewonnen haben. So ist im Großherzogthum Hessen auf den Antrag der Stände am 10. Juli 1839 die Zahlung der Pensionen der Legionairs verordnet worden, in Belgien werden sie ebenwohl bezahlt, ein Gleiches wird von Rheinbayern, Baden, Nassau und dem Königreiche der Niederlande behauptet, ja selbst in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Trier, befinden sich zwei Mitglieder der Ehrenlegion, von welchen dem Erstern im Jahre 1820 und dem Andern im Jahre 1821, wie aus den Anlagen hervorgeht, die Pensionen zuerkannt und ausbezahlt worden sind.

Aus diesen Gründen erachten sich die treuehorsaamsten Stände verpflichtet, Euer Majestät die ehrerbietigste Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, Allergnädigst zu befehlen :

daß den der Rheinprovinz angehörigen Mitgliedern der französischen Ehrenlegion ihre Pensionen vom 1. Januar 1814 ab, und lebenslänglich, aus der Staatskasse gezahlt werden sollen.

Wir ersterben *ic. ic.*

Coblenz, den 28. März 1845.

Wiederholte unterthänigste Vorstellung

mehrerer in der Rheinprovinz wohnenden Mitglieder des französischen Ordens der Ehrenlegion,

mit Bitte um hochgeneigte Befürwortung ihres Gesuchs um Zahlung der ihnen zustehenden rückständigen und laufenden Pensionen.

Hohe Stände-Versammlung!

Die mit dem Orden der Ehrenlegion decorirten Rheinpreußen haben bis zu diesem Tage vergebens die Zahlung einer heiligen Schuld verlangt, die gegen sie als Preis für die dem Lande geleisteten Dienste, als Belohnung für das für das Vaterland vergossene Blut eingegangen worden ist.

Bereits im Jahre 1843 haben mehrere derselben in einer unterthänigsten Vorstellung die hohe Stände-Versammlung zu bitten sich erlaubt, bei des Königs Majestät ihr Dolmetscher sein zu wollen, damit diese Schuld an sie abgetragen werde.

Noch einmal kommen sie, die hohe Stände-Versammlung um die Anerkennung ihrer Rechte und um hochderen Fürsprache Allerhöchsten Orts gehorsamst zu bitten.

Es sind diese Rechte auf Gesetze und feierliche Tractate gegründet, welche für sie Titel enthalten, die sie kühn der Würdigung der hohen Stände-Versammlung, so wie der höchsten Staatsgewalten unterwerfen, und auf den Grund deren sie um so mehr die gewünschte Anerkennung hoffen dürfen, als sie in die Gerechtigkeitsliebe und in die Billigkeit, von denen die Vertreter der Provinz beseelt sind, noch mehr aber in den festen Willen ihres hochverehrten Königs, daß allen seinen Unterthanen vollständige Gerechtigkeit widerfahre, ein unbegrenztes Vertrauen setzen.

Die Frage, welche die Legionairs des Kaiserreichs besonders interessirt, ist von den gehorsamst Unterzeichneten durch die in Abschrift hier angegeschlossene Vorstellung vom 4. Juni 1843 in der hohen Stände-Versammlung angeregt, allein diese, wie sie glauben nicht erschöpfte Frage, ist von den Legionairs nur einseitig behandelt worden und hat sich deshalb auch des dafür gewünschten günstigen Resultats nicht zu erfreuen gehabt. Anlage Nr. 1.

Möge es ihnen erlaubt sein, sie unter ihrem vollständigen wahren Gesichtspunkte noch einmal darzustellen, und die Einwendungen die ihr gemacht worden sind, so kurz wie möglich zu widerlegen, und denen die ihr noch gemacht werden könnten, schon im Voraus möglichst zu begegnen.

Der Artikel 87 der Constitution vom 22. frimaire des Jahrs VIII verordnete, daß National-Belohnungen denjenigen Kriegern zuerkannt werden sollten, die der Republik glänzende Dienste würden erwiesen haben. Anlage Nr. 2.

Dieses Prinzip wurde durch das Gesetz vom 29. floreal Jahr X, welches die Ehrenlegion schaffte, entwickelt. Der Art. 6 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Mitglieder der Legion für ihre Lebensdauer ernannt werden. Anlage Nr. 5.

Es theilt die Legion in Kohorten ein; National-Güter zum Renten-Betrage von 200,000 Francs sind jeder Kohorte bestimmt worden.

Es sichert jedem Großoffizier 5000 Francs, jedem Commandanten 2000 Francs, jedem Offizier 1000 Francs und jedem Ritter 250 Francs jährlich zu.

Diese Besoldungen, bestimmt das Gesetz Art. 7, werden bestritten aus den jeder Kohorte überwiesenen Gütern.

Die Einzelheiten der Organisation wurden bestimmt in Folge des Art. 10 Tit. 2 des Gesetzes vom 29. floreal Jahrs X, durch eine öffentliche Verwaltungs-Ordnung vom 13. messidor Jahrs X. Diese Ordnung bestimmt Art. 21, daß der Schatzmeister der Kohorte mit dem Empfange der Revenüen und mit der Zahlung der Besoldungen der Offiziere jeden Grades und der Legionaire beauftragt ist. Anlage Nr. 4.

Auf diese Weise wurden die Versprechungen der Constitution des Jahrs VIII erfüllt. Zum Mitgliede der Ehrenlegion ernannt werden hieß, für sein Lebenslang unter dem Titel einer National-Belohnung sich das Recht erwerben 5000 Francs, 2000, 1000 oder 250 Francs jährlich, je nach dem Range, zu empfangen.

Das organische Senatus Consulte der Constitution vom 16. thermidor Jahr X, indem es Tit. III die Zusammensetzung der Wahl-Collegien ordnete, autorisirte den ersten Consul durch seinen Artikel 27, den Bezirks-Wahl-Collegien zehn Mitglieder, welche unter den der Ehrenlegion angehörigen, oder aus denjenigen Bürgern die Dienste geleistet hatten, und jedem Departements-Wahl-Collegium, zwanzig Bürger, wovon zehn aus den dreißig höchst besteuerten des Departements, und Anlage Nr. 5.

die zehn Andern, sei es aus der Zahl der Mitglieder der Ehrenlegion oder derjenigen Bürger die Dienste geleistet hatten, genommen werden sollten, beizugeben.

Anlage Nr. 6.

Zwei Jahre später als der Konsul zum Kaiser erhoben worden war, bestimmte das Gesetz vom 28. floreal Jahr XII Art. 99, daß die Großoffiziere, die Commandeurs und die Offiziere der Legion Mitglieder der Departements-Wahl-Collegien und die Legionairs Mitglieder der Arrondissements-Wahl-Collegien sein sollen.

Nicht alle Mitglieder der Ehrenlegion waren indessen von Rechtswegen Mitglieder der Wahl-Collegien; sie konnten nur in beschränkter Anzahl darin aufgenommen werden, nach einer durch den Kaiser erfolgten Bezeichnung.

Nach dem Gesetze vom 28. floreal Jahrs XII sowohl als nach jenem vom 16. thermidor Jahrs X hatte der Staats-Chef das Recht auf die Liste der Wahl-Collegien eine bestimmte Anzahl Mitglieder der Ehrenlegion bringen zu lassen.

Anlage Nr. 7.

Es geht dieses aus dem *Senatus Consulte* vom 22. Februar 1806 hervor. Dasselbe bestimmt, daß die Zahl der Mitglieder der Ehrenlegion nicht 25 in den Departements-Wahl-Collegien und nicht 30 in den Arrondissements-Wahl-Collegien übersteigen darf. Es fügt ferner hinzu, daß die Bezeichnung derjenigen, die in die Wahl-Collegien aufgenommen werden sollen, durch den Kaiser erfolge.

Anlage Nr. 8.

Ein Dekret vom 11. April 1809 weist den Mitgliedern der Ehrenlegion den Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten hinter den Behörden an.

Anlage Nr. 9.

Die Dotation der Ehrenlegion erlitt durch das Gesetz vom 11. pluviose Jahr XIII eine Beschränkung.

Die Einkünfte in liegenden Gütern für jede Kohorte wurden auf 100,000 Francs festgesetzt. Der Mehrbetrag derselben sollte zum Verkaufe gebracht und der Erlös dafür an die Caisse d'amortissement gezahlt, um zu Ankäufen in Staats-Renten zum Vortheil der Ehrenlegion verwendet zu werden.

Wenn bemerkt werden sollte, daß das Gesetz vom floreal Jahr X und der Beschluß vom 13. messidor desselben Jahres, daß jedem Mitgliede der Ehrenlegion schuldige Jahrgeld mit der Benennung Gehalt bezeichnet, so könnte aus dieser Eigenschaft gefolgert werden, daß die Besoldung der Mitglieder der Ehrenlegion nicht den Charakter einer Pension hätte und daß sie nicht unter das Verbot des Beschlusses vom 7. thermidor Jahrs X gerechnet werden könne, welcher jede Abtretung (cession) oder Anweisung (delegation) von Pensionen zu Lasten des Staatsschatzes untersagt.

Anlage Nr. 10.

Der Zweifel den die Eigenschaft von Besoldung allenfalls hervorbringen könnte, obgleich die wahre Natur des Jahrgehalts sich auf das klarste herausstellt, wurde indessen gehoben durch ein Gutachten des Staatsraths vom 23. Januar 1808, genehmigt den 2. Februar ejusdem wie folgt:

Anlage Nr. 11.

„In Erwägung sagt es, ... 3. daß

„diese Pensionen (zu Lasten des Schatzes) angesehen werden sollen als eine durch den
„Staat bewilligte Unterhaltung und insbesondere für dasjenige Individuum bestimmt das
„sie erhält. ...

„4. Daß diese Betrachtungen gleich anwendbar sind auf die Abschieds-Besoldungen
„als wie auch auf die Pensionen der Ehrenlegion,

„Ist der Meinung 1, daß nach dem Beschlusse des 7. thermidor Jahrs X und ohne daß
„es dieserhalb einer neuen Bestimmung bedürfe, die Abschieds-Besoldungen und die Pen-
„sionen der Militaire und der Ehrenlegion unveräußerlich sind.

Eine besondere Anordnung dieses Gutachtens in Gesetzesform durch Kaiserliches Dekret vom 26. Januar 1809 im Staatsrath erlassen, wurde bei dem General Moynat gemacht.

So war der Stand der Sache als die Rheinprovinzen von Frankreich abgerissen wurden.

In dieser Epoche kam der Traktat von Paris vom 30. Mai 1814 dazwischen. Er bestimmt durch seinen Artikel 26, daß „vom 1. Januar 1814 an für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit aufhört irgend einem Individuum, welches nicht mehr französischer Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militairische oder geistliche Besoldung, Gnadengehalt oder Verabschiedungstractament zu zahlen.“ S. 211. Nr. 1

Es folgte hieraus, daß diese Pensionen, Gnadengehälter oder Verabschiedungs-tractamente, zur Last derjenigen Länder gestellt, denen die Anspruchberechtigten unterworfen wurden.

Die älteren Rückstände bis zum Jahre 1814 blieben allein durch Frankreich zu berichtigen.

Auf diese Weise wurde der Vertrag von Paris überall verstanden und angewendet.

Den Art. 26 des Pariser Friedens-Vertrags bestätigend, wurden durch das provisorische General-Gouvernement so wie später durch das königlich preussische Gouvernement Beschlüsse zur Sicherung der Zahlung der Geistlichen-, Civil- und Militair-Pensionen erlassen und nur hinsichtlich der Pensionen der Legionairs des Kaiserreichs erfolgte keine Bestimmung.

Obgleich das Besizergreifungs-Patent Sr. Majestät des hochseligen Königs uns von der, allen Pensionairen durch den vorgedachten Art. 26 des Pariser Friedens-Vertrags zugesicherten Begünstigung nicht ausgeschlossen, wurden die Legionairs des Kaiserreichs als Eroberte behandelt und hinsichtlich ihrer der Vertrag von Paris nicht vollzogen.

Der Art. 14 der Convention vom 20. November 1815 insbesondere den Art. 26. des Vertrags vom 30. Mai 1814 bestätigend, setzt hinsichtlich der Pensions-Rückstände fest, daß das französische Gouvernement sie durch Vorlegung genauer Auszüge aus den Pensions-Registern nachweisen solle.

Die Liquidation mit Frankreich durfte mithin nur auf diese Gattung von Schulden sich ausdehnen. Frankreich war seit dem 1. Januar 1814 nicht mehr Vertheiler von Pensionen; von dieser Epoche an war das provisorische und später das preussische Gouvernement, so weit es die Bewohner der Rheinprovinzen betraf, damit belastet. Aber dieselben erndteten den Vortheil dieses Tractats ohne die Lasten hinsichtlich der Pensionen der Ehrenlegion bis jetzt getragen zu haben.

Als die für Rechnung der hohen Verbündeten verwalteten Rheinprovinzen an die Krone Preussens übergingen, durften die Legionairs um so mehr hoffen, daß ihnen vollkommene Gerechtigkeit widerfahren werde, als das vorerwähnte Besizergreifungs-Patent sie vollkommen zu dieser Hoffnung berechtigte.

Es handelte sich nicht allein von der National-Ehre und von Billigkeit, sondern von einer strengen Gerechtigkeit: und dennoch sind sie in ihren Hoffnungen bis heute getäuscht worden.

Hiermit schließt die Aufstellung der Gesetze und der Thatfachen, die zu kennen nöthig sind, um die Forderung der Legionaire zu würdigen, und wollen wir deshalb zu den Verhandlungen übergehen die in dieser Angelegenheit bereits gepflogen sind, und so viel an uns liegt den deutlichen Beweis zu liefern suchen, daß unsere Ansprüche gerecht sind, weshalb wir zunächst fragen wollen: ob diese Ansprüche gegründet sind?

Sie werden gegründet sein, wenn es erwiesen ist, daß das den Legionairen schuldige Jahrgehalt nichts anders ist, und nichts anders sein kann als eine Pension zur Last des dermaligen Gouvernements durch den Tractat von Paris vom 30. Mai 1814.

Ist es denn eine Pension? Es ist wahr, daß das Gesetz vom 29. Noreal Jahrs X und der Beschluß vom 13. messidor desselbigen Jahres das den Legionairen schuldige Jahrgehalt als Besoldung bezeichnet haben.

Aber welches war denn der wahre Sinn dieses Wortes hinsichtlich der Sache, für welche die Besoldung verwendet wurde? Eine Besoldung heißt in der gewöhnlichen Sprache ein Gehalt

an eine Stelle, ein Amt oder an eine Function ankeblig. Der mit der Ehrenlegion dekorirte Bürger hatte der eine Stelle, versah er ein Amt oder erfüllte er eine Function? offenbar nicht: Er genoß eine National-Belohnung für Dienste, die er dem Lande geleistet hatte. Diese Belohnung bestand außer in der Dekoration in einer Summe, die der Staat ihm jährlich bezahlte. Was war dieses Jahrgehalt anders als eine Pension? Ist es nicht eine Pension was ein Souverän, ein Staat, ein Privater jährlich Jemanden zur Belohnung für seine Dienste, seine Arbeiten, oder aus Munificenz oder Freigebigkeit geben?

Der Art. 87 der Constitution des Jahrs VIII. hatte versprochen, daß National-Belohnungen denjenigen bewilligt werden sollten, die der Republik glänzende Dienste erwiesen haben.

Es lag der Gesetzgebung ob, die Natur dieser Belohnungen zu bestimmen. Das Gesetz vom floreal Jahr X bestimmte sie in dem Ehrenkreuz und einer jährlich jedem Legionair zu zahlenden Summe.

Es war unmöglich, daß diesen Bestimmungen gegenüber die Idee, einer für geleistete Dienste bewilligte Pension, sich nicht dem Geiste vorstelle.

Auch ist der Zweifel, den der Ausdruck „Gehalt“ hat hervorbringen können, gehoben durch das Gutachten des Staatsraths vom 23. Januar 1808, genehmigt den folgenden 2. Februar und wornach gesetzlich die Doppelsinnigkeit verschwunden ist. Das Gehalt der Ehrenlegion ist eine Pension.

Hiernach wird man nicht sagen können: Alles was dieses Gutachten des Staatsraths beweist, ist daß man gewollt, daß, sei es das Gehalt, sei es die Pension außer dem gemeinen Rechte gestellt sei, so wie man hinsichtlich der Pension im allgemeinen und wie man gleichzeitig hinsichtlich der Gehälter der Civilbeamten gewollt hat, welche nur für einen kleinen, der Größe ihrer Gehälter angemessenen Theil mit Beschlagnahme belegt werden konnten.

In dieser Weise urtheilen hieße das Aeußerste anwenden um die gesetzliche Eigenschaft, die dem, den Legionairen schuldigen Jahrgehälte beigelegt ist, zu verkennen. Allein ein solcher Einwurf, sofern er beabsichtigt wird, hält eine ernsthafte Untersuchung nicht aus.

Als dem Staatsrathe diese Frage zur Entscheidung vorgelegt wurde, bestanden Gesetze, die die Höhe der Gehalts-Abzüge oder autorisirten Beschlagnahmen auf die Gehälter der Offiziere oder anderer Beamten in der Armee, so wie auf die Gehälter der Civilbeamten festsetzten; endlich wurden aber auch noch durch einen Beschluß die Pensionen für unabtretbar und unangreifbar erklärt.

Nach dem Dekret vom 19. pluviose Jahrs III., konnten die Gläubiger eines Offiziers oder jedes andern Beamten in der Armee nur den fünften Theil ihrer Gehälter mit Beschlagnahme belegen, jene der Civilbeamten oder Angestellten konnten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. ventose Jahrs IX je nach ihrer Größe mit dem dritten, vierten, fünften Theil angegriffen werden; allein nach dem Beschlusse vom 7. thermidor Jahrs X waren die Pensionen allein Civil oder Militär, unabtretbar und unangreifbar.

Der Staatsrath hatte folglich im Jahre 1808 keine Maaßregeln zu nehmen, um das den Legionairen zustehende Jahrgehalt zu befreien: Nach den bestehenden Gesetzen war der Beschlagnahme fähige Theil der Gehälter, Civil oder Militär bestimmt, eben so war das Schicksal der Pensionen den Gläubigern gegenüber geregelt. Der Staatsrath hatte etwas ganz anders zu thun; er mußte nachsuchen, welcher wahren Natur die Besoldung der Ehrenlegion war: in andern Worten was die Gesetze vom Jahr III., vom Jahr IX., vom Jahr X, die darauf anwendbar sind, seien, oder ob er in dieser Hinsicht neue Bestimmungen erlassen müsse.

Und der Staatsrath erachtete, daß alle auf die Reform-Gehälter, die Zurückziehungs-Besoldungen und die Pensionen der Wittwen oder Militär-Kinder bezüglichen Vorschriften sich auch auf die Pensionen der Ehrenlegion anwenden ließen; und daß folglich nach dem

Beschlüsse vom 7. thermidor Jahrs X, und ohne daß es deshalb neuer Bestimmungen *S. Anl. Nr. 18.* bedürfe, die Zurückziehungs-Besoldungen (soldes de retraite) oder Pensionen der Militäre und der Ehrenlegion unveräußerlich seien.

Könnte die Entscheidung bestimmter sein? erlaubt das auf dieses Gutachten gedruckte Gesetz-Siegel noch heute zu läugnen, was man den Legionairen schuldet, daß es eine Pension ist? Sie ist unveräußerlich. Warum? weil es eine Pension ist, und weil der Beschluß vom thermidor es so für alle Pensionen vorschreibt; denn wenn es nur eine Besoldung gewesen wäre, so hätte das Drittel, das Viertel oder das Fünftel davon veräußert werden können.

Es ist ein unverwerfliches Zeugniß von der wahren Bedeutung des Wortes Gehalt so fern man ein solches dem den Legionairen schuldigen jährlichen Betrage beizulegen versucht werden sollte.

Der unter dem Namen Tractat von Fontainebleau zu Paris durch Ney, Caulincourt und Macdonald im Namen des Kaisers Napoleon, und durch Metternich, Nesselrode und Hardenberg für Oesterreich, Rußland und Preußen abgeschlossene Vertrag vom 11. April 1814 enthält Art. 19 *Anl. Nr. 18.* eine besondere Bestimmung für die polnischen Truppen, die im Dienste von Frankreich waren. Die Offiziere und Soldaten, sagt dieser Artikel, werden die ihnen bewilligten Dekorationen behalten, und die mit diesen Dekorationen verbundenen Pensionen.

Dasselbe Prinzip wurde ein Monat später allgemein angewendet, als durch den Art. 26 des Vertrags vom 30. Mai solches auf alle Pensionen ohne Unterscheidung, ohne Ausnahme festgesetzt ward.

Was man am 11. April Pension nannte, hatte am 30. Mai den Namen noch nicht geändert; und schon damals bedurfte es einer besondern Bezeichnung für die mit der Dekoration der Ehrenlegion verbundene Pensionen nicht, weil sie nothwendiger Weise in die Worte: alle Pensionen, einbegriffen waren.

Es würde unnöthig sein zu untersuchen ob in den französischen Ordonnanzen vom 19. Juli 1814 und 3. April 1821 oder in den französischen Gesetzen vom 15. März 1815 und 6. Juli 1820, oder in einem Gutachten des französischen Staatsraths vom 17. Mai 1823 diese Pensionen noch als Gehälter (traitements) bezeichnet sind.

Hätte übrigens die an die Stelle der gestürzten Napoleonischen Dynastie durch den Pariser Vertrag eingesetzte neue französische Regierung die Natur der Ehrenlegion verändert oder vernichtet, es würde sich daraus gegen das heilige Recht, was früher die Legionairs daran hatten, nichts folgen lassen.

Die durch das Gesetz vom Jahr X gestifteten National-Belohnungen konnten durch ein anderes Gesetz nicht vernichtet werden. Was kümmert es denn ob man in Frankreich seit 1814 ungerecht gewesen, oder die Gewalt mißbraucht, oder aber die erworbenen Rechte nicht geachtet hat.

Uebrigens hat das Wort Besoldung in den angeführten Bestimmungen keinen andern Sinn, als denjenigen der ihm durch das Gesetz vom floreal Jahr X gegeben ist, so wie die Pensionen der Ehrenlegion, was erwiesen werden kann, sie mögen vollständig oder herabgesetzt sein in Frankreich, nicht aufgehört haben, unveräußerlich zu sein.

Sollte man versucht werden sich auf das Gutachten des Staatsraths vom 17. Mai 1823 im Gegensatz zu demjenigen vom 2. Februar 1808 zu stützen und ersteres auf uns anzuwenden, so muß eingewendet werden, daß dasselbe uns fremd ist, während das zweite für uns Gesetzeskraft hat. Hatte übrigens dieses Gutachten über die Natur der den Legionairs schuldigen Summe wie jenes vom 2. Februar 1808 zu bestimmen? — Keinesweges; sondern lediglich über den Fall zu wissen, ob die Legionaire, welche Frankreich fremd geworden seien, durch die Verträge von 1814 und 1815 die an die Legion flebigen Besoldungen in Frankreich reklamiren könnten. Der Staatsrath entschied,

daß sie diese dort nicht verlangen können, wenn sie nicht Naturalisations-Briefe in der durch ein Gesetz vom 14. Oktober 1814 bestimmten Zeit erhalten hätten.

Was ist wohl einfacher und rationeller? Konnten die Fremden in Frankreich Besoldungen oder Pensionen reclamiren? Hatten die Pensionen, Zurückziehungsbesoldungen, Reformgehälter in Folge des Pariser Traktats nicht aufgehört vom 1. Januar 1814 an zu Lasten Frankreichs zu sein? Legte der Art. 26 dieses Traktats den andern Staaten nicht die Verpflichtung auf mit diesen Zahlungen an ihre Landesfinder fortzufahren?

Hieraus zieht sich gleichzeitig der Schluß, zu Gunsten der Forderungen der Legionäre zu entscheiden. Während der französischen Herrschaft hat dieser Staat ihnen eine Pension für geleistete Dienste zugesichert. Bei der Auflösung dieser Herrschaft hat man erkannt, daß es im höchsten Grade ungerecht sein würde, diejenigen ihrer Pensionen zu berauben, denen sie bewilligt worden waren. Es würde weder gerecht noch von einer gesunden Politik gewesen sein sie durch Frankreich bezahlen zu lassen. Dieser Staat war sie nur den Franzosen oder denjenigen durch die Verträge fremd Gewordenen schuldig, die die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllten um für Frankreich Naturalisations-Briefe zu erhalten. Sobald die alten französischen Pensionäre welche in den unter französischer Herrschaft gestandenen Landestheilen geboren waren, unter die Herrschaft traten, welcher ihr Geburtsland unterworfen wurde, so wurde der neue Staat ihr Schuldner.

Das ist der unwidersprechliche klare Sinn des Art. 26 des Vertrags vom 30. Mai 1814.

Wenn es übrigens wahr ist, daß die für ausgezeichnete Dienste im Prinzip durch die Constitution vom Jahr VIII angefündigten, und durch das Gesetz vom Jahr X bestimmten Belohnungen, wirkliche Pensionen sind, so ist es erwiesen daß, so weit es die Rheinprovinzen betrifft, das Preussische Gouvernement durch den Pariser Traktat dafür als Schuldner bestellt worden ist.

Wollte man das Gegentheil behaupten, und etwa verteidigen daß in den Verträgen vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815 keine Spur dieser Verpflichtung vorhanden sei; weil aus keiner einzigen Bestimmung dieser Verträge noch aus einem jüngern Akte hervorgehe, daß Frankreich die Verpflichtung übernommen habe das Königreich Preußen für irgend einen Theil der Dotation der Ehrenlegion die in Renten auf den Staat umgewandelt worden sind, zu entschädigen, so müßte man sich allerdings wundern und behaupten, daß freilich keine Spur einer Verpflichtung dieser Art in den gedachten Verträgen mehr sei, wenn man den Art. 26 aus dem Vertrage vom 30. Mai streicht. In Wahrheit, man hat nichts davon auf seine Rechnung geschrieben; man scheint nicht einmal so weit gedacht zu haben. Indessen umfaßt er nicht alle Pensionen, Zurückziehungs-Besoldungen, Reform-Gehälter? Macht er irgend einen Unterschied zwischen dieser oder jener Gattung von Pensionen? Und wenn er nicht unterscheidet, mit welchem Rechte schließt man die Pensionen der Ehrenlegion aus? durch welches gesetzliche Mittel kann und wird man sich von der Verpflichtung sie zu berichtigen befreien?

Würde eine Doppelsinnigkeit genügen sich von der Erfüllung der Verpflichtung des Landes loszusprechen? Würde es hinreichen zu sagen, daß die den Legionären zugesicherte Belohnung eine Besoldung sei, der Natur der Sache, die nicht erlaubt in einer Belohnung für geleistete Dienste eine Besoldung zu sehen, und dem Gesetze zum Troze, denn das genehmigte Gutachten des Staatsraths, das dieser Schuld den Charakter einer Pension aufgedrückt, hat dafür alle Kraft. Dies war ihre gesetzliche Benennung beim Abschlusse des Vertrags vom 30. Mai 1814.

Könnte man übrigens glauben, daß die, durch die mit Frankreich contrahirenden Parteien, durch den Pariser Vertrag übernommene Verpflichtung, die Zahlung der Pensionen, Zurückziehungsgehälter oder Reformbesoldungen fortzusetzen, beziehungsweise die Verbindlichkeit Frankreichs zur Folge hätte, seiner Seits die andern Staaten zu entschädigen? Wir können das nicht unterstellen, der Irrthum würde zu augenscheinlich sein. Was würde alsdann die Einwendung bedeuten? Wenn

die Pensionen im Allgemeinen, Civil und Militär, Zurückziehungs-Befolgungen oder Reform-Gehälter, ohne Entschädigung denjenigen Einwohnern die aus französischer Herrschaft unter eine andere Souveränität gekommen sind, haben berichtigt werden müssen, wie wäre es denn möglich zu folgern, daß man solches hinsichtlich der Pensionen der Ehrenlegion unterlassen könne, weil wegen einer Entschädigung dafür nichts festgesetzt sei. Hat dergleichen für die andern Pensionen statt gefunden? Hat Frankreich vom 1. Januar 1814 an nicht aufgehört damit für alle diejenigen belastet zu sein, die aufgehört haben unter französischer Herrschaft zu stehen, unbeschadet der Verpflichtung die diejenigen Staaten die sich in den Besitz der abgerissenen Landestheile gesetzt haben, sie für die Folge zu zahlen?

Was für die andern Pensionen nicht bestand hatte in der That obendrein für die Pensionen der Ehrenlegion statt. Die noch nicht veräußerten Güter der Dotation, oder der nicht bezahlte Kaufpreis derjenigen Güter die veräußert waren, gingen in die Hände der neuen Gouvernementes über, und unter diesem Titel hat man sie nicht vergessen.

Zu welchem Revenüen-Betrage das Preussische Gouvernement an der Ehrenlegion zugehörig gewesen Gütern erhalten hat, haben wir in unserer gehorsamsten hier abschriftlich angeschlossenen S. Anl. Nr. 1. Vorstellung vom 4. Juni 1843 vollständig dargethan. Diese Güter sind mit Ausnahme des noch vorhandenen Schlosses zu Brühl, das dormalen zu einer Residenz Sr. Majestät des Königs eingerichtet ist, sämmtlich verkauft und hätte es wahrlich der Zinsen der aus dem Verkaufe dieser Güter gelösten Summe nicht bedurft, um die Pensionen der in Rheinpreußen gebornen, und dormalen in diesen Provinzen noch wohnenden Legionairs zu bezahlen.

Der Hauptregel nach erleiden durch die politische Bewegungen die Pensionen oder Zurückziehungsbefolgungen weder eine Veränderung noch auch eine Vernichtung. Das Menschenrecht gebietet, daß man sie achte; aber wenn man das Recht der Legionaire bestreiten wollte unter dem Vorwande, daß es damit nicht so sei als mit Pensionen für in Ausübung von militär, administrativen oder richterlichen Functionen geleistete Dienste, so würde man mit Recht die Frage stellen können: ob es in Wahrheit ernstlich zu bestreiten sei, daß die Pension der Legionairs nur für in Ausübung vorerwähnter militär, administrativen, oder richterlichen Functionen geleisteten Dienste bewilligt worden ist? War es das nicht was die Constitution vom Jahr VIII. für die Krieger ausdrücklich gewollt, so wie auch das Gesetz vom Jahr X was deren Wohlthat auf die Civildienste ausgedehnt hat? Sagt der erste Artikel dieses Gesetzes nicht „In Ausföhrung des Artikels 87 der Constitution, hinsichtlich der Militär-Belohnungen und um auch die Civil-Berdienste zu belohnen,“ soll eine Ehrenlegion errichtet werden?

Läßt sich hiernach nicht mit Bestimmtheit die Natur der Pension der Legionairs bezeichnen und ist man nicht gezwungen anzuerkennen, daß Pensionen dieser Art in der Wirklichkeit unter lästigen Bedingungen erworben, dem Einflusse von Staatsumwälgungen nicht unterworfen sind?

Welcher Unterschied ist zwischen den für fünfzehn oder zwanzig Dienstjahre bewilligten Pensionen und den Pensionen der Ehrenlegion, zuerkannt für im Dienste des Staats ausgeführte glänzende Thaten? Kennt man in den Militärgesetzen eine ruhmwürdigere Erwerbung dergleichen auch stets am theuersten bezahlten Belohnungen?

Sollte man indessen sich veranlaßt sehen zu behaupten, daß die Creirung der Ehrenlegion eine politische Einrichtung sei, und man verstehe hier unter politischer Einrichtung jeden Orden, Körperkraft oder Collegium, die mit der Form oder dem Systeme des Gouvernementes in genauer Verbindung stehen, dazu berufen mittelbar oder unmittelbar den Staatsgewalten in der Regierung beizustehen, so würde es ein strittiger Punkt sein, dessen Erklärung sicherlich nicht leicht sein würde woraus eine politische Institution bestehen müßte die das Schicksal haben sollte mit der Regierung, die sie hervorgezogen auch wieder unterzugehen.

Nach der strengsten Auslegung kann die Ehrenlegion als eine politische Institution, dazu bestimmt mit dem Kaiserreich unterzugehen nur unter der Bedingung betrachtet werden, daß bewiesen wird, daß sie in genauer Verbindung mit der Gestalt oder dem System des Gouvernements gestanden habe. Es müßte alsdann bewiesen werden daß, ihrer Natur nach, sie unzertrennlich vereint mit der politischen Regierungsform des Kaiserreichs war.

Es ist wohl eine ausgemachte Wahrheit, daß was richtig sein kann für einen Orden oder einen Körper der in genauer Verbindung steht mit dem politischen Regierungssysteme, daß er dem Wesen nach mit demselben verbunden ist, durchaus falsch sein würde, für jede Staatseinrichtung, deren Errichtung, oder deren Bestehen mit diesem oder einem andern politischen Systeme nicht unverträglich, und welche ihrer Natur nach endlich nicht unauflösbar damit verbunden wäre.

Wenn übrigens die Einrichtung der Ehrenlegion dazu berufen gewesen wäre, einen Theil der politischen Staatsverwaltung des Kaiserreichs auszumachen, wenn sie nur durch diese Staatsverwaltung hätte bestehen können, und wenn sie mit derselben in genauer Verbindung gestanden hätte, so ist die Folge, daß sie auch das Schicksal der politischen Institution des Kaiserreichs hätte theilen, daß sie mit demselben hätte gestürzt werden müssen.

An welchen unzweifelhaften Zeichen würde man den politischen Charakter der Einrichtung der Ehrenlegion erkennen wollen?

Gewiß nicht in dem Art. 87 der Constitution des Jahrs VIII die den Keim zu diesem Orden enthält! Derselbe hat nur zum Zwecke Kriegsdienste zu belohnen. Auch nicht in dem Gesetze was die Errichtung der Legion vorschreibt, denn dieses bestimmt auf das Ausdrücklichste, daß sie errichtet werde um die Militäre zu belohnen, die in dem Kriege für die Freiheit wichtige Dienste geleistet haben; so wie die Bürger, die durch ihre Kenntnisse, durch Talente, durch ihre Tugenden zu der Errichtung oder Vertheidigung der Republik so wie dazu beigetragen haben, die Justiz oder die öffentliche Verwaltung geliebt und geachtet zu machen. Kurz Diejenigen zu belohnen, die der Republik große Dienste geleistet haben in der Gesetzgebung, der Diplomatie, der Verwaltung, der Justiz oder in den Wissenschaften.

Das Organisations-Gesetz hat keinen Zug weder nahen noch fernen von der Politik oder dem Verwaltungs-Systeme des Kaiserreichs was nicht bestand, noch von der Republik, die dieses Gesetz erlies.

Die Legion war nicht berufen weder mittelbar noch unmittelbar sich bei den Handlungen der eingesetzten öffentlichen Verwaltung zu betheiligen noch derselben zu helfen; sie stand weniger noch in genauer Verbindung mit der Form oder dem Regierungssysteme; sie war weder eine Macht im Staate, noch ein Glied der Macht, noch selbst ein thatsächliches Mittel für die Gewalt. Sie war unter dem Gesetze vom floreal Jahrs X dem politischen Systeme des Landes ganz fremd.

Wenn so das Gesetz ist was sie einsetzte, wo muß man die Natur und das Wesen der Legion suchen. Wenn dieses Gesetz den unveränderlichen Beweis liefert, daß die Legion mit der politischen Ordnung nichts gemein hatte, wie wollte man denn vorgeben wollen, daß diese Institution, indem sie wirklich politisch sei mit der Gewalt, die sie geschaffen, untergegangen sei.

Eben so unrichtig würde es sein den Umstand hervorzuheben, daß das Dekret vom 11. April 1809 den Legionairs bei den öffentlichen Feierlichkeiten, nach den öffentlichen Behörden einen Platz anweist. Diese Ordnung, die in manchen andern Ländern mit den Inhabern von Orden besteht, woselbst sie keinesweges einen Anstrich von politischer Institution haben, ist ohne Zweifel eben so ohne Bedeutung als der Eid, den die Legionairs zu schwören hatten. Der Eid war einzig ein moralisches Band, ohne bestimmte That in der Politik.

Doch wir wollen untersuchen ob man hier nicht einen andern Einwurf machen könnte: Der Eid nicht vereinzelt dastehend sondern im Zusammenhange mit frühern Urkunden könnte ein charakteristisches Zeichen des politischen Wesens dieser Institution sein.

Man könnte sagen der Aufzunehmende müsse auf seine Ehre schwören, „sich dem Dienste der Republik und der Erhaltung derselben zu weihen etc., und endlich aus allen Kräften zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit mitzuwirken.“ Deshalb und um die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erleichtern, heftete der *Senatus-consulte* vom 28. floreal Jahr XII an die Eigenschaft eines Mitgliedes der Legion ein besonderes Vorrecht, ganz politischer Art, indem es erklärte, daß es von Rechtswegen die Eigenschaft eines Mitgliedes der Wahl-Collegien besitzen solle. S. Ant. Nr. 6.

Ein solcher Zusammenhang würde allerdings für sehr geschickt gelten und könnte zu der Vermuthung Veranlassung geben, daß die Zulassungs-Erklärung der Legionairs in die Wahl-Collegien ganz besonders deshalb erlassen sei um die moralische Verbindlichkeit in eine wirkliche Verbindlichkeit umzuwandeln, und die Erfüllung des Eides zu verlangen.

Es ist aber offenbar, daß der Eid mit dem Wahlrecht nichts gemein hat, und würde auch dann noch zu beweisen sein: daß die Institution mit der politischen Ordnung in genauer Verbindung stehe, so wie daß sie mit dem Regierungs-Systeme, was ihr das Dasein gegeben hat, nur eins ausmacht, mit einem Worte: daß die Legion mit der Regierungsform des Kaiserreichs ein Wesen bildet.

Ist übrigens die Ehrenlegion nicht gebildet worden und hat sie nicht bestanden, ohne daß das Recht der Zulassung in die Wahl-Collegien ihren Mitgliedern verliehen worden ist? Ist ihnen dieses Recht nicht erst nach zwei Jahren ihres Bestehens bewilligt worden? Es gehörte dasselbe mithin nicht der Natur oder dem Wesen dieser Institution an. Dieselbe, die ohne dieses Recht, was bloße Nebensache war, gelebt hatte, die auch nothwendigerweise fortleben konnte ohne dieses Recht, war offenbar kein politischer Körper der mit der politischen Ordnung von Frankreich in genauer Verbindung stand.

Wenn man aber, um die unzulässige Voraussetzung zu unterstützen, annehmen wollte, daß die Legion ein politischer Körper sei, und daß das Gesetz vom floreal Jahr XII sich mit jenem vom Jahr X verschmelze, daß Dieses durch den Eid, sich an Jenes was das Wahlrecht gebe, anknüpfe; daß das Erstere gewissermaßen der Ausführungs-Modus des Zweiten sei: so müsse man gleichzeitig voraussetzen, daß der *Senatus-Consulte* vom Jahr XII bestimmt habe, daß die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ehrenlegion von Rechtswegen die Eigenschaft als Mitglied der Wahl-Collegien in sich trage.

Das würden indessen Lehrsätze sein, die durch nichts gerechtfertigt sind und ist der Letzte, der Wichtigste, der die Hauptstütze des Beweises sein könnte, vollständig unrichtig in der Sache.

Die Eigenschaft als Mitglied der Ehrenlegion zog nicht von Rechtswegen die Eigenschaft Mitglied der Wahl-Collegien zu sein, nach sich; sie machte sie darin nur zulässig, weiter nichts. Nicht alle Legionaire hatten darin ihren Sitz, sondern nur eine begränzte Zahl, die durch den Kaiser bezeichnet ward. Die Institution hatte als Körper keine politischen Rechte; einige Mitglieder, durch den Kaiser dazu ausersehen, konnten zufällig Wähler werden. Wie wollte man hieraus schließen, daß die Institution von einem politischen Wesen wäre?

Der *Senatus-Consulte* vom 16. thermidor Jahr X autorisirte den ersten Consul, den Wahl-Collegien zehn Mitglieder zuzufügen, die entweder aus den der Ehrenlegion angehörigen Bürgern oder aus den Bürgern genommen wurden, die der Republik Dienste geleistet haben. Diese Befugniß, welche schließlich dem Staats-Chef die Freiheit gewährte, nach seinem Willen zehn Wähler zu schaffen, würde bei Niemanden den Gedanken aufkommen lassen, daß die Legion von dem Regierungs-Systeme unzertrennlich sei, was noch besonders dadurch bestätigt wird, daß durch das Ge-

sey von floreal Jahr XII verbunden mit dem Senatus-Consulte vom 28. Februar 1806 die Befugniß, das Wahlrecht zehn Legionairen oder zehn andern Bürgern zu verleihen, dahin ausgedehnt ward, dasselbe an fünf und zwanzig Legionairs für jedes Departements- oder Arrondissements-Wahl-Collegium zu ertheilen.

Man würde offenbar, wollte man aus diesem Umstande der Legion einen politischen Anspruch geben, das was zufällig zu Gunsten gewisser Mitglieder der Legion Neben Sache war, für eine Bedingung der Existenz derselben annehmen. Bei genauer Untersuchung des Sinnes des Senatus-Consulte vom 22. Februar 1806 wird indessen auch jeder Zweifel hierüber gehoben werden.

Man sage übrigens nicht, daß die unmittelbare Wirkung des Umsturzes des Kaiserreichs der Untergang der Rechte der Legionairs gewesen sei. Der Gegenbeweis für eine solche Behauptung, wenn sie gemacht werden könnte, liegt in der Frankreich am 4. Juni 1814 bewilligten Charte, welche erklärt, daß die Ehrenlegion aufrecht erhalten sei, und wenn die Ordonnanzen oder Gesetze seitdem und bis ins Jahr 1820 die Rechte der Legionairs vor und nach angegriffen und untergraben haben, ohne sie gänzlich zu zerstören, so können dadurch eben so wenig die Rechte der frühern Legionairs geschmälert worden sein.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die durch ein Gesetz bewilligten Belohnungen nicht auch durch ein Gesetz wieder genommen werden können; es würde indessen weder würdig noch ehrlich gewesen sein, den geleisteten Diensten das gegebene Versprechen nicht zu halten. Wenn aber auch die auf den Thron von Frankreich zurückgekehrte Bourbonnische Dynastie etwa aus Rache oder Haß oder andern unbekanntem Ursachen so weit gegangen wäre, was würde dies für uns gemacht haben? Diejenigen, welche im Namen von Frankreich unterhandelten, hatten für dasselbe in den Verträgen die Verpflichtung nicht übernommen, die Bezahlung der Pensionen, welcher Natur sie auch seien, fortzusetzen. Sie hatten sich darauf beschränkt, die Erlassung aller Pensionen zu Gunsten Frankreichs zur Bedingung zu machen, die es denjenigen Individuen verschuldete, die aufhörten von ihm abhängig zu sein, indem sie die Verpflichtung, sie für die Folge zu bezahlen, den neuen Staaten aufbürdeten. Die Verträge fesselten mithin hinsichtlich der Pensionen der Ehrenlegion die Handlungen Frankreichs nicht. Daß die Restauration den Rechten der Legionairs einen mehr oder minder wichtigen Hieb versetzt, ist kein Beweis, daß die Institution politisch, noch daß sie mit dem Kaiserreich untergegangen sei, es hat vielmehr die Charte erklären müssen, „daß die Legion erhalten sei.“ Sie war mithin mit dem Kaiserreiche nicht unterlegen; denn, gestorben, würde nicht Rede gewesen sein, sie zu erhalten, sondern sie wieder herzustellen. Die Behauptung aufstellen, die Institution sei politisch und unzertrennlich vom Kaiserreiche gewesen und daß sie hierdurch mit dem Kaiserreiche zerstört worden sei; und dann zum Beweise dieser Behauptung die constitutionelle Bestimmung, welche die Ehrenlegion aufrecht erhält, anrufen, würde offenbar von den Worten der Charte einen üblen Gebrauch machen heißen. Die Ehrenlegion ist aufrecht erhalten, weil sie nichts unverträgliches mit der neuen Ordnung der Dinge hat. Was wäre übrigens die Erklärung der Charte, wenn sie nicht die den Legionairs gegebene Versicherung ist, daß sie fortfahren würden, die ihren Dekorationen anlebbigen Pensionen zu genießen, wie der gegen den Abdankungs-Akt des Kaisers ausgewechselte Vertrag von Fontainebleau für die polnischen Truppen, und wie es der Tractat vom 30. Mai für alle Pensionaire gethan hat, die aufhörten unter französischer Herrschaft zu stehen.

Es sind übrigens die vermeintlichen politischen Rechte der Legion auch im Jahr 1830 nicht verschwunden, denn man wird eben so wenig behaupten können, daß die ältere Linie der Bourbonnen sie in ihren Fall gezogen, wie dies hinsichtlich des Kaiserreichs stattgehabt hat. Im Jahr 1830 wie im floreal Jahr X hatte die Ehrenlegion keinen andern Zweck als Dienste zu belohnen. Sie bestand von Rechtswegen ohne einer neuen Bestätigung zu bedürfen, und erklärt überdies die revidirte Charte nicht wie die octroyirte Charte, daß die Ehrenlegion erhalten ist? Wer wollte

daraus folgern, daß die Charte von 1830 die Institution wieder errichtet habe, daß durch sie die Legionairs wieder in ihre durch die Revolution vernichteten Rechte eingesetzt worden sind. Einen solchen Einwurf kann man der Restauration und der Bestimmung der Charte von 1814 ebenfalls nicht machen.

Es muß daher als unumstößlich feststehend angenommen werden, daß die pecuniären Belohnungen, die durch das Gesetz vom floreal Jahr X den Legionairs zugesicherten Pensionen nicht angehört haben, schuldig gewesen zu sein, und daß die Legionairs von dieser Seite einen gerechten Anspruch an dasjenige Gouvernement haben, dessen Unterthan sie geworden sind.

Ihr Recht steht niedergeschrieben; es ist bestimmt. Es würde ungerecht sein, es in eine Gnaden-Bewilligung umzuwandeln zu Gunsten der Legionairs, die in einer bedürftigen Lage sich befinden. Das hieße die Verpflichtung in einen Almosen verwandeln, und die Legionairs zu der Demüthigung verurtheilen, die Ansprüche, die sie sich durch hervorragende Dienste für das Vaterland erworben, oder diejenigen, die sie sich auf dem Schlachtfelde mit dem Preise ihres Blutes erobert haben, nur mittelst eines Dürftigkeits-Attestes geltend machen zu können.

Die Bürger, die das Vaterland geehrt haben, während es unter französischer Herrschaft stand, haben das Land zu ihrem Schuldner, in dem sie das Licht der Welt erblickt haben. Das ist der Geist, wenn auch nicht der Ausdruck der Bestimmungen der Verträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 hinsichtlich der Pensionen, und nichts würde eine längere Verzögerung, sie auf die Legionaire des Kaiserreichs anzuwenden, rechtfertigen. Ihre Schuldforderung besteht, sie ist unverfehrt; sie haben bereits um die Zahlung gebeten und reklamiren sie in geeigneter Weise heute.

Es kann ihnen hierauf kein Einspruch, keine Verjährung entgegen gestellt werden.

Die Pensionen jeder Gattung waren eine Schuld der an die Stelle Frankreichs getretenen Gouvernements und für die Bewohner der preussischen Rheinprovinzen eine Schuld des preussischen Gouvernements mit Ausnahme der Rückstände vor dem 1. Januar 1814, die nach dem Artikel 26 des Vertrags vom 30. Mai 1814, vereint mit dem Art. 11 der Uebereinkunft vom 20. November 1815 zu Lasten Frankreichs blieben. Diese Rückstände allein würden durch eine etwaige Verordnung wegen einer Verjährung getroffen werden können.

Es würde unnöthig sein zu untersuchen, ob die Schuldforderung der Legionaire nicht zu der Zahl derjenigen gehört, die durch die Conventionen von 1814 und 1815 Frankreich auferlegt sind; so wie ob Frankreich das Königreich Preußen aus den veräußerten ursprünglichen Gütern der Kohorten zu entschädigen verpflichtet sei, eben so wenig bedarf es einer Recherche, ob die Legionairs einen direkten und persönlichen Antheil an diesen Gütern oder an ihrem theilweise durch das französische und theilweise durch das preussische Gouvernement erhobenen Ertrage haben. Es stand dem preussischen Gouvernement frei zu untersuchen ob, da es verpflichtet war die Pensionen zu zahlen, von Frankreich für diese Güter eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen sein würde. Allein diese Zurückforderungen von Staat zu Staat, sie mögen begründet oder unterlassen worden sein oder nicht, können auf die Ansprüche der Legionaire keinen Einfluß ausüben.

Die Frage mit Bezug auf diese muß auf folgende sehr einfachen Worte, die den Schluß der Betrachtung bilden sollen, aus denen wir unsere Ansprüche als gesetzlich herzuleiten beabsichtigen, zusammengedogen werden, daß nämlich: die den Legionairs des Kaiserreichs zugesicherten pecuniären Belohnungen ihrer Natur und ihrem Namen nach wirkliche Pensionen sind, und daß das Gouvernement, dem wir seit 1814 angehören, durch den Art. 26 des Pariser Vertrags damit belastet gewesen ist, welcher Artikel sich für alle Pensionen ohne unter ihnen einen Unterschied oder Vorbehalt zu machen, gleichmäßig ausdrückt.

Außer Preußen befinden sich Baiern, Baden, das Großherzogthum Hessen, Nassau, Belgien und die Niederlanden in gleichem Falle. Die Regierungen dieser Staaten haben, jede in ihrer

Weise, jedoch unter ganz verschiedenen Einwendungen sich lange Zeit der Verpflichtung ihre Legionnaire zu befriedigen, zu entziehen gewußt, vor und nach indessen der Billigkeit Gehör gegeben und Gerechtigkeit üben müssen. In unserer Eingabe vom 4. Juni 1843 haben wir bereits nachgewiesen, daß auf den Antrag der Stände der Großherzog von Hessen und bei Rhein bereits unterm 10. Juli 1839 die Zahlung der Pensionen an die in seinen Staaten wohnenden vor 1814 ernannt gewesenen Legionnaire verordnet hat, und wenn unsere Nachrichten richtig sind, so findet gleiches schon längst in Baiern, Baden, Nassau und den Niederlanden statt.

In Belgien hat der Minister des Innern in der Sitzung der Repräsentanten-Kammer vom 15. Nov. 1844 das namentliche Verzeichniß der in diesem Staate noch lebenden Legionnaire vorgelegt und amtlich nachgewiesen, daß von den, dasselbe enthaltenden 8 Offizieren und 252 Rittern der Ehrenlegion, 162 Ritter die jährliche Pension von 250 Frs. beziehen, und an 45 Wittwen Untersützungen aus dem für die Legionnaire durch das Budget jährlich bewilligten Fonds vertheilt werden. Gleichzeitig hat der Minister von der Kammer die angemessene Erhöhung des Credits verlangt, um auch die übrigen 92 Legionnaire, welche noch keine Pension bezogen haben, in ihren Ansprüchen vollständig befriedigen zu können. Welcher Grund könnte aber obwalten, die Rheinpreußen angehörigen Legionnaire anders zu behandeln, und sie schlechter zu stellen als die andern, gleichfalls von Frankreich abgetretenen Provinzen, angehörigen Legionnaire.

Wenn die verschiedenartigen, absichtlich von uns hier besprochenen Einwendungen, welche die betreffenden Regierungen Eine von der Andern abweichend, gegen die Reklamationen ihrer Legionnaire erhoben haben, auf der einen Seite beweisen, daß deren Weigerung dieselben zufrieden zu stellen unhaltbar und nicht, wie dies bei den Ansprüchen, welche die Legionnaire überall geltend machen, auf dem klaren Rechte, auf bestimmten Grundsätzen beruht, am wenigsten aber sich auf Verträge stützt, so müssen sie auf der andern Seite auch dem unerschrockensten Sceptiker die hellleuchtendste Ueberzeugung verschaffen, daß die Ansprüche der Legionnaire an ihre respectiven Regierungen hinsichtlich der von ihnen reklimirten Pensionen so gerecht, als deren Verpflichtungen, dieselben zu berichtigen, unzweifelhaft sind.

Nicht allein haben im Jahre 1843 die rheinpreussischen Legionnaire bei der hohen Stände-Versammlung einen Antrag gestellt, der dahin zielte, nunmehr unsere Befriedigung zu erhalten, sondern es haben die polnischen Legionnaire in demselbigen Jahre ebenfalls die zum 6. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen gebeten, ihr Gesuch um Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeit Allerhöchsten Orts zu unterstützen. Beide hohe Stände-Versammlungen sind, was wir mit dem innigsten Danke erkennen, mit der bereitwilligsten Zuvoorkommenheit auf unsere Anträge eingegangen, und haben dieselben Sr. Majestät dem Könige befürwortend vorgetragen.

Wie aus dem Allerhöchsten Bescheide in dem Landtags-Abschiede für das Großherzogthum Posen hervorgeht, haben die polnischen Legionnaire ihre Reklamation besonders auf die Bestimmungen des Vertrags vom 11. April 1814 begründet, in welchem denselben ausdrücklich die Beibehaltung ihrer Orden nebst dem Genuße der damit verbundenen Pensionen zugesichert wird.

In dem hierauf von des Königs Majestät erlassenen Bescheide haben Allerhöchst-Dieselben in dem Landtags-Abschiede Litt. B pos. 10 den Ständen des Großherzogthums Posen zu eröffnen geruht, „daß die französische Regierung sich in Folge der Ereignisse des Jahres 1815, ohne Widerspruch der verbündeten Mächte, aller aus jenem Vertrage zu übernehmenden Verpflichtungen für entbunden erklärt habe.“

Wir würden auf diese Allerhöchste Entscheidung hinsichtlich der Anträge der polnischen Legionnaire nicht zurückgekommen sein, wenn wir nicht fürchten müßten, daß wir einst auch von dem, die-

fer Entscheidung zum Grunde liegenden Principe, getroffen werden könnten, und um dieses abzuwenden, wollen wir uns erlauben, hierüber folgendes gehorsamst zu bemerken.

Welche Bestimmungen enthält der am 11. April 1814 abgeschlossene Vertrag?

Es ist dieser Vertrag der eigentliche Abdankungs-Akt des Kaisers, der nichts enthält, als was seine Person, die Person der beiden Kaiserinnen, seines Sohnes so wie seiner Geschwister, deren Schulden, Vermögen, Titel, Aufenthalts-Orter etc. betrifft, und nur durch den Art. 19 derselben ist bestimmt, daß die polnischen Truppen, welche im Dienste Frankreichs waren, die Freiheit haben sollen, mit Waffen und Gepäck, als ein Zeugniß ihrer ehrenvollen Dienste in ihr Vaterland zurückzukehren, und daß die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ihre Ehrenzeichen und die mit diesen Ehrenzeichen verbundenen Pensionen behalten sollen.

Es darf daher nicht wundern, wenn die französische Regierung bei Rückkehr des Kaisers von der Insel Elba sich beeilte, sich von den in diesem Vertrage für sie enthaltenen lästigen Stipulationen los zu sagen. Dabei darf es aber auch nicht auffallen, daß die verbündeten Mächte dagegen keinen Widerspruch erhoben haben, indem dieser Vertrag für sie die lästige Bestimmung enthält, die sich auf die den polnischen Truppen gemachten Zusicherungen bezieht, und wobei mithin drei der hohen alliirten Mächte speziell theilhaftig waren.

Konnte übrigens Frankreich sich von den Verpflichtungen, die es in jenem Vertrage hinsichtlich der polnischen Legionäre übernommen hatte, einseitig für entbunden erklären? Allerdings, denn Frankreich war selbst nach jenem Vertrage diesen Legionären um so weniger etwas schuldig, als es nach dem Art. 26 des denselben ergänzenden Tractats vom 30. Mai 1814 von der Verpflichtung ferner Pensionen zu zahlen, entbunden war.

Ob aber auch die verbündeten Mächte zugeben durften, daß Frankreich sich von den, in jenem Vertrage übernommenen Verpflichtungen lössage, würde, insofern diese, die den polnischen Legionären zugesicherten Pensionen betreffen, unbedingt verneinend beantwortet werden müssen, wenn diese Pensionen denselben nicht durch den mehrgedachten Art. 26 des Tractats vom 30. Mai 1814 anderweitig gesichert gewesen wären und die verbündeten Mächte wie wir früher zur Genüge erwiesen haben, nicht die Verpflichtung anderweitig übernommen gehabt hätten, diese Pensionen zu berichtigen.

Nach dem vorgegedachten Vertrage von Fontainebleau waren den polnischen Legionären die Orden nebst den daran klebigen Pensionen ausdrücklich belassen. Wollte man nun behaupten, der Kaiser habe durch seine Rückkehr nach Frankreich diesen Vertrag gebrochen und es daher selbst veranlaßt, daß dieser Staat sich aller aus jenem Vertrage zu übernehmenden Verpflichtungen für entbunden erkläre, so würde daraus folgern, daß den polnischen Legionären nicht allein die Pension, sondern selbst die Orden hätten genommen werden müssen, weil der Vertrag ihnen deren Beibehaltung besonders zuerkannt hat. Da man ihnen indessen die Orden gelassen, so kann ihnen die daran klebige Pension nicht entzogen werden.

Aber waren denn die polnischen Legionäre an der Rückkehr des Kaisers nach Frankreich schuld? Konnte und durfte man ihnen es misgelden lassen, daß im Jahr 1815 eine Katastrophe erfolgte, wie sie selbst die verbündeten Mächte nicht vorher gesehen haben? Niemand wird diese Fragen bejahen wollen, wie auch Niemand es bezweifeln wird, daß die polnischen Legionäre denselben Antheil an den Vortheilen des Art. 26 des Tractats vom 30. Mai 1814 und des Art. 11 der Convention vom 20. November 1815 haben, wie alle andere Pensionäre, denen durch diese Verträge der Fortgenuß ihrer Pensionen zugesichert ist, in den die polnischen Legionairs übrigens den Stipulationen des mehrgedachten Fontainebleauer Vertrags zufolge, gleich bei ihrer Rückkehr in ihr Vaterland hätten gesetzt werden müssen.

Wäre dieses geschehen, so würde bei dem Wiedererscheinen des Kaisers Napoleon in Frankreich und nachdem der hierauf gefolgte Vertrag vom 20. November 1815 abgeschlossen war, die Frage entstanden sein: Ist den polnischen Legionären, nachdem Frankreich sich durch die im Jahre 1815

stattgefundenen Ereignisse aller aus dem Vertrage von Fontainebleau zu übernehmenden Verpflichtungen für entbunden erklärt hat, die Pension zu entziehen, oder aber nach dem Art. 26 des Vertrags vom 30. Mai 1814 an dieselben noch ferner zu zahlen? Die Antwort hierauf würde gewiß nur zu Gunsten der polnischen Legionaire erfolgt sein.

Was nun der von den rheinischen Legionairen an die hohe Stände-Versammlung unterm 4. Juni 1843 in derselbigen Angelegenheit gerichtete Antrag betrifft, so haben wir uns darauf beschränkt in demselben nachzuweisen, wie die der 4. Kohorte der Ehrenlegion zugehörig gewesenen Güter zum größten Theile an die Krone Preußens gekommen, und theils zum Vortheile des Staats veräußert worden, theils aber auch noch vorhanden sind, und haben wir geglaubt, daß ein solcher Nachweis hinreichen werde, den Staat von der in den Friedenstraktaten mit Frankreich begründeten Verpflichtung, die uns seit dem 1. Januar 1814 schuldige Pension zu zahlen, so hinreichend zu überzeugen, daß mit der Berichtigung unserer gerechten Forderung nicht ferner werde Anstand genommen werden.

Von des Königs Majestät ist indessen in dem Landtags-Abschiede II Nr. 57 den hohen Ständen allergnädigst eröffnet worden: „daß durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 alle außerhalb Frankreichs belegenen französischen Dotationen ohne Entschädigung der ehemaligen Donatarien aufgehoben worden sind, die Mitglieder der Ehrenlegion daher keinen Anspruch auf dergleichen Dotationen ihres Ordens zu machen haben.“

Aufgehoben sind allerdings alle außerhalb Frankreichs belegenen französischen Dotationen und zwar solche Dotationen, die zu Gunsten derjenigen Legionaire oder sonstigen Donatarien bestanden, die auf französischem Gebiete wohnen geblieben sind; allein diese Aufhebung fand nicht statt durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814, sondern factisch, auf dem Wege der Eroberung wurde dieselbe bewirkt. Es würde unnöthig sein, in jenem Vertrage irgend eine Stipulation in dieser Hinsicht zu suchen, denn er erwähnt der Aufhebung der Dotationen im allgemeinen, als auch jener der Ehrenlegion mit keiner Sylbe. Das unterliegende Frankreich hat diese Aufhebung geschehen lassen müssen, und scheint bei der Abfassung des Vertrags vom 30. Mai 1814 diese Sache als ein fait accompli betrachtet, und den Erobern diese Dotationen stillschweigend überlassen zu haben. Frankreich hatte hierfür um so mehr Veranlassung als diese Dotationen fast ausschließlich unter hohe Staats-Dicner, Veteranen und die Ehrenlegion vertheilt waren. Das überwältigte Frankreich durfte nicht erwarten bei den verbündeten Mächten den Großwürdenträgern für den Verlust ihrer auswärts belegenen Dotationen eine Entschädigung zu erwirken. Für den Verlust der den Veteranen bewilligt gewesenen Dotationen sorgte Frankreich selbst, indem die in ihre Heimath zurückgekehrten Veteranen daselbst wieder in den Genuß ihrer Pensionen gesetzt wurden, und für die Legionaire, die nicht mehr unter französischer Herrschaft blieben, hatte Frankreich ja durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 gesorgt, indem es Art. 26 desselben den verbündeten Mächten die Verpflichtung auflegte, alle Pensionen, mithin auch die Pensionen der Legionaire, vom 1. Januar 1814 ab, zu zahlen. Es darf daher nicht auffallen wenn der fragliche Vertrag wegen der den Donatarien zu bewilligenden Entschädigung eine specielle Stipulation nicht enthält.

Die Behauptung, daß die Dotationen der Ehrenlegion nicht in Folge eines Vertrages an die verbündeten Mächte übergegangen sind, wird in Paris ebenfalls aufgestellt, indem der Großkanzler der Ehrenlegion, Marschall Gerhard, bei Gelegenheit einer an ihn gelangten Reklamation in Betreff der Rückstände bis zum 1. Januar 1814 geantwortet hat, „daß die Ehrenlegion nur dann „auf die Berichtigung derselben eingehen könne, wenn die fremden Mächte genügend auf die Reklamationen antworten würden, die dieselbe hinsichtlich der ihr widerrechtlich genommenen Dotationen „macht.“

Allein abgesehen davon, ob diese Güter mit oder ohne Bewilligung von Frankreich an die verbündeten Mächte gekommen sind, so wird das Recht, was die Legionairs an dieselben haben um so weniger bestritten werden können, als im Pariser Traktat vom 30. Mai 1814 denselben dieses Recht nicht ausdrücklich genommen, ihnen dasselbe mithin stillschweigend gelassen ist. Ihnen dieses Recht indessen nachträglich streitig machen, oder ihnen solches wohl gar nehmen, hieße von der Gewalt einen unrichtigen Gebrauch machen.

Doch wird es hierauf, was uns betrifft, nicht ankommen, denn die uns als Legionaire zustehende Pension ist uns durch den Art. 26. des Vertrags vom 30. Mai 1814 und den Art. 11 der Convention vom 20. November 1815 verbürgt, und wird man um so weniger länger Anstand nehmen dieselbe zu berichtigen, als des hochseligen Königs Majestät in dem Besizergreifungs-Patente förmlich zu erklären geruht haben, daß jeder Unterthan in dem Genuße seiner wohlervorbenen Rechte verbleiben solle.

Daß übrigens in dem Preussischen Staate das den Legionairs zugesicherte Jahrgeld von vorne herein als Pension betrachtet, und die Verpflichtung zu deren Berichtigung anerkannt worden ist, davon liefert uns der Legionair Friedr. Höchst in Mülheim a. d. Ruhr einen schlagenden und unumstößlichen Beweis, indem derselbe in dem im Auszuge hier beigezeichneten Schreiben vom 18. Nov. Nr. 15. Nov. 1844 erklärt, vom 1. Januar 1814 ab, seine Pension mit 65 Thlr. jährlich in monatlichen Raten von 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. bezogen zu haben, und noch zu beziehen.

Der Landrath, der nach der Angabe des ic. Höchst demselben zum Genuße dieser Pension verholfen, hat den Geist und den Sinn des Art. 26 des Traktats vom 30. Mai 1814 richtig aufgefaßt, konnte jedoch weiter nichts thun, als den Berechtigten mit auf die Pensionsliste seines Kreises aufnehmen; indessen hat das betreffende Ministerium, indem es den Befehl zur Zahlung dieser Pension und aller Rückstände, wie es jener Vertrag genau vorschreibt, ertheilte, den Beweis geliefert, daß es ebenfalls in Folge des mehrgedachten Vertrages den Staat für verpflichtet gehalten habe, dieselbe zu zahlen. Und aus welchen Gründen soll uns denn diese Pension länger vorenthalten werden? Was hinsichtlich des Höchst im Jahr 1820 Recht war, gilt das nicht auch heute noch für alle Legionaire als Recht? Zudem bedarf es wahrlich keiner großen Mittel um die gerechten Ansprüche der Legionairs zu befriedigen, da deren Anzahl so zusammen geschmolzen ist, daß die ganze Rheinprovinz kaum noch 40 derselben aufzuweisen hat. Uebrigens sind von dem preussischen Gouvernement in Vollzug des mehrerwähnten Art. 26 des Traktats vom 30. Mai. 1814 ja alle von Frankreich früher an ehemalige, in hiesiger Provinz wohnende Militaire bewilligte Pensionen, die bekanntlich bedeutend höher sind als die vom preussischen Gouvernement bewilligten Militair-Pensionen vom. 1. Januar 1814 ab bezahlt worden, und werden solche noch regelmäßig bezahlt; es will uns deshalb gar nicht einleuchten, warum gerade die Legionairs ausnahmsweise bis jetzt nicht in den Genuß ihrer, ihnen bewilligten Pensionen gesetzt worden sind.

Wir haben im Eingange gesagt, die hier angeregte Frage sei bis jetzt nicht erschöpft worden, wir glauben sogar behaupten zu dürfen, daß sie selbst nicht richtig behandelt worden ist, denn wir haben das Vertrauen in die Hochherzigkeit und in die Gerechtigkeitsliebe unseres Allverehrten Königs, daß es nur einer richtigen Darstellung der Sache bedarf um Allerhöchstdieselben zu bestimmen, auch uns Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

In dem herzlichsten Bewußtsein nur einer durchaus gerechten Sache das Wort zu reden, schließen wir diesen Vortrag, indem wir demselben die gehorsamste Bitte zufügen, daß es der hohen Stände-Versammlung gefallen wolle, den Anstand, daß die Forderung der Legionaire an den Staat eine Pension ist, die derselbe sich nach den oft angeführten Verträgen zu zahlen, feierlich verpflichtet hat, im Auge haltend, noch einmal bei Sr. Majestät dem Könige unser Für-

Sprecher sein zu wollen, und dürfen wir uns dann der gewissen Hoffnung hingeben, daß das Werk mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt werde.

Inzwischen bitten wir die hohe Stände-Versammlung die Versicherung der ungetheilten Hochachtung zu genehmigen, mit der wir die Ehre haben zu zeichnen als

der hohen Stände-Versammlung ganz gehorsamste Diener

Cöln, den 3. Februar 1845.

(gez.) Karl Röhr. H. Jos. Hansen. J. Langen. N. Engels.
Winkelhag. Weierstraß. Luisberg. Gottfr. Clewer.
Karl Hutmacher. Brieflich zur Unterschrift beauftragt durch:
H. J. Dppenhoff. Schmidt. H. J. Müller. K. Dewis.

Anlage No. 1.

Unterthänigste Vorstellung mehrerer in der Rheinprovinz wohnender Mitglieder des französischen Ordens der Ehrenlegion, mit Bitte um hochgeneigte Befürwortung ihres Gesuchs um Zahlung der ihnen zustehenden rückständigen und laufenden Renten.

Hohe Stände-Versammlung!

Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten erlauben sich die Bevorwortung der hohen Stände-Versammlung hinsichtlich einer Bitte um Zahlung rückständiger sowohl wie fortlaufender, ihnen gesetzlich zustehenden Renten in ihrer Eigenschaft als Ritter des Ordens der Ehrenlegion ehrfurchtsvoll in Anspruch zu nehmen. Wenn die Unterzeichneten erst durch die Kölnische Zeitung vom 4 Juni von dem Beschlusse der hohen Stände-Versammlung, wodurch ein Präklusiv-Termin zur Annahme von Petitionen festgesetzt worden, Kenntniß erhalten haben, so vertrauen sie um so mehr, daß die gegenwärtige Vorstellung von der hohen Stände-Versammlung nicht werde zurückgewiesen werden, als

- 1) die Petitionairs in der Provinz zerstreut wohnen und es daher mit Schwierigkeiten aller Art verknüpft war, die Materialien zu einer den Gegenstand erschöpfenden Behandlung zu sammeln;
- 2) uns der Präklusiv-Termin erst heute bekannt geworden ist, und
- 3) gegenwärtige Vorstellung als Anhang zu einer, denselben Gegenstand betreffenden, von der hohen Stände-Versammlung bereits an den Finanz-Ausschuß überwiesenen, bei hochderselben eingegangenen Petition wird dienen können.

Im Vertrauen, daß die hier angegebenen Gründe bei der hohen Stände-Versammlung gerechte Anerkennung finden werden, erlauben wir uns hochderselben Folgendes gehorsamst vorzutragen:

In Folge des zwischen Frankreich, dem Kaiser und den deutschen Reichsständen am 9. Febr. 1801 zu Luneville geschlossenen Friedens, wurde das linke Rheinufer an Frankreich, und nach dem Frieden von Preßburg wurde am 15. März 1806 das Herzogthum Berg von Maximilian von Baiern an den Prinzen Joachim Murat abgetreten.

Die seitdem in den gedachten Landestheilen ausgehobenen Kriegsmannschaften dienten mithin ihrem Vaterlande und ihren durch Friedensschlüsse anerkannten Fürsten, weshalb es nach den im Allgemeinen feststehenden Prinzipien nicht zweifelhaft sein kann, daß ihnen, die sich durch treue und ausgezeichnete Dienste erworbenen Auszeichnungen eben so wenig, als deren damit verbundene Einkünfte entzogen werden können.

Unter welchen Gefahren, Strapazen und Leiden aller Art die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten in den in der Geschichte ewig denkwürdigen Feldzügen in Spanien und Rußland sich das Kreuz des

Ordens der Ehrenlegion erworben haben, darf wohl nicht erst erwähnt werden, da die Geschichtsbücher das schauerhafte Andenken daran für ewige Zeiten aufbewahren.

Mit diesem Orden ward dem Ritter der Ehrenlegion eine jährliche Rente (*Rente viagre*) von 250 Francs als eine geringe Vergeltung für die dem Staate geleisteten Dienste und die in Erfüllung derselben erhaltenen Wunden und davon getragene zerrüttete Gesundheit lebenslänglich zugesichert, um sich außer der Ehre, die ihm durch eine solche Auszeichnung zu Theil ward, auch in pecuniärer Hinsicht für gehalten körperlichen Verlust in etwa belohnt zu sehen: eine Belohnung, die durchaus in keinem Verhältnisse zu den Mühseligkeiten steht, womit sie unter den schwierigsten und gefahrvollsten Umständen errungen wurde, die aber um so werthvoller geschätzt werden darf, als sie dazu dient, die, durch die in der Jugend gehalten Strapazen, früher wie im gewöhnlichen Leben eintretenden Leiden des Alters in etwas zu lindern.

Die Ehrenlegion ist nach ihrer durch das Gesetz vom 29. Floreal Jahr X der Republik erfolgten Organisation eine für sich bestehende Corporation, deren Ausgaben nicht aus Staats-Fonds bestritten werden, die vielmehr nach dem Consulats-Beschlusse vom 23. Messidor desselben Jahres mit einem jährlichen reinen Einkommen von 5,265,257 Franken so reichlich dotirt war, daß die Staatskasse nur in seltenen Fällen zu der Bestreitung der Revenüen ihrer Mitglieder in Anspruch genommen werden durfte.

Die nach dem vorerwähnten Consulats-Beschlusse als Dotation der Ehrenlegion derselben überwiesenen Güter sind nicht allein in dem alten Frankreich, wie dasselbe vor dem Luneviller Frieden begränzt war, sondern auch in denselben Landestheilen gelegen, die durch diesen Frieden an Frankreich abgetreten wurden; namentlich sind der 4ten Cohorte der Ehrenlegion, deren Sitz zu Brühl war, folgende Grundstücke zu einer nach der desfalligen Abschätzung stipulirten jährlichen Rente von 529,851 Franken überwiesen worden:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) | Das Schloß zu Brühl, welches als Residenz des Chefs der 4. Cohorte nach dem Art. 5 des Consulats-Beschlusses vom 13. Messidor Jahr X nicht mit in der Abschätzungssumme begriffen ist. | |
| 2) | 24 Grundstücke im Roer-Departement zu der jährlichen Rente abgeschätzt von 262,362 Frös. | |
| 3) | 44 dito im Saar-Departement | 54,813 " |
| 4) | 37 dito im Rhein- und Mosel-Departement zu | 51,816 " |
| 5) | 68 dito im Donnersberger Departement zu | 160,860 " |
| | Zusammen | 529,851 Frös. |

In späteren Jahren sind der Ehrenlegion noch mehrere Güter überwiesen worden, wovon wir indessen nicht anzugeben vermögen, wo sie belegen sind.

Da nach den in neuerer Zeit, namentlich bei Abschluß des Pariser Friedens-Tractates vom 30. Mai 1814 allgemein anerkannten Rechts-Prinzipien feststeht, daß derjenige Staat, der die Güter einer Corporation, sei es durch die Gewalt der Waffen, sich aneignet oder auf den Grund legaler Friedensschlüsse ihm solche zufallen, derselbe auch die auf diesen Gütern lastenden Verpflichtungen übernimmt, so ist es keinem Zweifel ferner unterworfen, daß der Staat, der im Besitze der vorgedachten Güter dermalen ist, oder solche besessen oder veräußert hat, auch die Revenüen denselben Mitgliedern der Ehrenlegion entrichten muß, die in demselben gebürtig und dahin zurückgekehrt sind. Da nun dem Königreiche Preußen ein Theil der vorgenannten Departements nach dem obgedachten Friedens-Tractat einverleibt und dasselbe notorisch in den Besitz von

- 1) dem Schlosse zu Brühl,
- 2) der 24 in dem Roer-Departement gelegenen Grundstücke, und
- 3) vielleicht noch von einem Theile von den, in dem Saar- und in dem Rhein- und Mosel-Departement gelegenen Grundstücken

gelangt ist, so dürfte sich dasselbe der Verpflichtung nicht entziehen können, ja nicht einmal wollen, den in den preussischen Rheinprovinzen wohnenden und in derselben gebürtigen Mitgliedern der Ehrenlegion die ihnen zustehenden Renten zu zahlen. Eben so liegt es aber auch in der Natur der Dinge und bedarf keiner großen Definition, daß Fürst und Staat bei Besignahme neuer, der Krone einverleibten Landestheile von den neuen Unterthanen die pünktliche Erfüllung ihrer fast überall gleichen Pflichten als solche fordern kann, daß dagegen aber auch *vice versa* dem Unterthan seine wohlverworbenen Rechte ungekränkt und ungeschmälert belassen bleiben müssen, wie solches auch durch das Besigergreifungs-Patent von Sr. Majestät dem hochseligen Könige den Rheinländern auf das Feierlichste zugesagt worden ist.

Wenn die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten nach den vorstehend vorausgeschickten allgemeinen Andeutungen die Ehre haben, der hohen Stände-Versammlung die gehorsamste Anzeige zu machen, daß dieselben seit der großen Staatsumwälzung im Jahre 1814 ihre Renten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des französischen Ordens der Ehrenlegion nicht mehr bezogen haben, und damit die gehorsamste Bitte verbinden, daß es dieser hochansehnlichen Versammlung gefallen möge, Allerhöchsten Orts ihr Fürsprecher hochgeneigt sein zu wollen, damit diese seit so langer Zeit zum Nachtheil der Interessenten schwebende Angelegenheit endlich regulirt werde, so dürften wir zunächst zwei Fragen aufzustellen und näher zu erörtern haben:

- 1) Haben die außerhalb dem, nach dem Friedensschlusse vom 30. Mai 1814 begrenzten damaligen Frankreich wohnenden Mitglieder der Ehrenlegion die gesetzliche Befugniß, die mit dem Orden verbundene Rente in Anspruch zu nehmen? und
- 2) Welches Gouvernement ist zur Bezahlung dieser Rente verpflichtet?

Ad 1. Haben die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten im Eingange dargethan, daß sie ihrem Vaterlande gebient haben, wenn sie durch ihre, nach den allegirten Friedensschlüssen vollständig legitimen Fürsten zum Militairdienste berufen wurden, und daß ihnen daher nicht, wie dies unbegreiflicherweise so häufig geschehen ist, der Vorwurf gemacht werden kann, einer fremden Sache gebient zu haben. Das Vaterland hat sie in alle Welt geschleudert und sie, die sie zu seinem Ruhme beigetragen, mit einer Auszeichnung beehrt, die nach der desfalligen Institution niemals an Unwürdige verschwendet und mit welcher kein leeres Spiel getrieben werden durfte und konnte. Mit dieser Auszeichnung wurde ihnen gesetzlich eine lebenslängliche Rente zugesichert, die nebst der Decoration ihnen nur durch richterliches Erkenntniß genommen werden kann. Es steht hiernach wohl fest, daß Niemand, außer in dem angezeigten Falle, gesetzlich befugt ist, den Mitgliedern der Ehrenlegion die ihnen rechtlich zustehende Revenüe zu entziehen.

Eine Verwicklung dieser Angelegenheit hat indessen, wie es scheint, der Abschluß des Pariser Friedens-TRACTATS vom 30. Mai 1814 herbeigeführt, und würde daher zu untersuchen sein, in wie fern durch einzelne Bestimmungen desselben die Ansprüche der Mitglieder der Ehrenlegion an eine jährliche Rente gefährdet oder aufrecht erhalten worden sind.

Der ehrfurchtsvoll Mitunterzeichnete Carl Röhr hat schon in früherer Zeit eine desfallige Reklamation bei dem Königlich preussischen Gouvernement sowohl, als bei dem Großkanzler der Ehrenlegion angehoben, welche Reklamationen bisher ohne Resultat geblieben sind, deren zweiseitige Behandlung indessen eine nähere Beleuchtung verdient.

Die Königliche Regierung zu Köln benachrichtigt den *ic.* Röhr auf dessen Eingaben und Bitten um Zahlung der ihm zustehenden rückständigen und laufenden Rente in seiner Eigenschaft als Ritter der Ehrenlegion mittelst den Rescripten vom 18. Juli, 4. und 16. August 1838, „daß seit dem 30. Mai 1814 der Genuß des Jahrgehaltes in Folge der dem Orden der Ehrenlegion gegebenen anderweiten Einrichtung für alle nicht französische Unterthanen verloren gegangen sei, und daß

das Königlich preussische Gouvernement in keinem Staats-Vertrage, noch sonst die Verpflichtung übernommen habe, seinen Unterthanen die französischen Ordensgehälter zu bezahlen.“

In wiefern diese beiden Behauptungen der Königl. Regierung zu Köln nur im Mindesten haltbar sind, wollen wir dahin gestellt sein lassen, indessen deren Unrichtigkeit näher zu ermitteln suchen.

Wenn die Königl. Regierung der Meinung ist, daß in Folge der dem Orden der Ehrenlegion gegebenen anderweiten Einrichtung seit dem 30. Mai 1814 für alle nicht französische Unterthanen der Genuß des Jahrgehältes verloren gegangen sei, so scheint sie dabei der Ansicht gewesen zu sein, als reiche ein Dekret des ehemaligen Königs von Frankreich, der ohne Zuthun der hohen allirten Mächte das Recht hatte, der Ehrenlegion eine andere Einrichtung zu geben, hin, die nichtfranzösischen Legionairs von dem Genuß des Gehalts auszuschließen. Diese Ansicht wird aber von dem Großkanzler der Ehrenlegion vollständig widerlegt, indem derselbe im Gegensatz zu dieser Behauptung in seinem hier in Abschrift beigefügten Schreiben an den 10. März vom 22. Dezember 1838 ausdrücklich erklärt, daß die Mitglieder der Ehrenlegion, welche Fremde sind, nach den Bestimmungen des Friedens-Traktats vom 30. Mai 1814 aufgehört, ein Recht an die Befoldung zu haben.

Ein solcher Traktat konnte und ist nicht einseitig von dem Könige von Frankreich, sondern es ist derselbe durch die hohen allirten Mächte einerseits, mit dem Könige von Frankreich andererseits an gedachtem Tage abgeschlossen worden, und bleibt daher nun zu ermitteln übrig, auf welche Weise durch die Stipulationen dieses Traktats das Interesse der Reklamanten wahrgenommen oder gefährdet ist.

Die Art. 19 und 26 des Friedens-Traktats vom 30. Mai 1814 lauten wörtlich, wie folgt:

Art. 19. Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche anderweitig in den Ländern außerhalb ihres Gebietes auf den Grund von Contracten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den französischen Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Art. 26. Vom 1. Januar 1814 an hört für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuum, welches nicht mehr französischer Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militärische oder geistliche Befoldung, Gnadengehalt und Verabschiedungs-Traktament zu zahlen.

Diese beiden Artikel des Pariser Friedens-Traktats vom 30. Mai 1814 werden durch den Art. 11 des folgenden Pariser Friedens-Traktats vom 20. November 1815 bestätigt, welcher wörtlich lautet:

„Der Traktat von Paris vom 30. Mai 1814 und der Schluß-Akt des Kongresses zu Wien vom 9. Juni 1815 werden in Rücksicht aller darin enthaltenen Verfügungen, die durch den Beschluß des gegenwärtigen Traktates keine Aenderung erlitten haben, bestätigt und in Kraft erhalten.“

Auf den Grund der vorerwähnten Artikel 19 und 26 des Traktates vom 30. Mai 1814 und des Art. 11 des Pariser Friedens-Traktats vom 20. November 1815 würde mithin eine Vermittelung der divergirenden Verfügungen der Königl. Regierung zu Köln und des Großkanzlers der Ehrenlegion zu suchen, aber bei näherer Beleuchtung dieser Verfügungen auch leicht zu finden sein.

In beiden vorgedachten Friedens-Traktaten ist der Ehrenlegion speziell mit keiner Sylbe erwähnt, mithin haben die Mitglieder derselben mit allen übrigen Individuen, welche nach diesen Traktaten nicht mehr französische Unterthanen blieben, oder welche in dem Falle waren, wie die obigen Artikel derselben sie bezeichnen, gleiche Rechte.

Es erhellet hieraus, daß die Königl. Regierung zu Köln in ihren vorerwähnten Verfügungen an den 10. März keineswegs auf die Bestimmungen des Pariser Friedens-Traktats vom 30. Mai 1814 Bezug hat nehmen wollen und auch nicht genommen hat, sondern diese Verfügungen sich auf ein Dekret des Königs Ludwig XVIII. beziehen, wornach der Ehrenlegion eine anderweite Diga-

nifation gegeben ist, und wodurch die Ausländer für die Folge von Beziehung der den Mitgliedern der Ehrenlegion zugesicherten Pension ausgeschlossen werden, und welches königl. französische Dekret zufällig mit dem Pariser Friedensschluß ein und dasselbe Datum vom 30. Mai 1814 führt. Daß aber auch durch ein solches Dekret den früher in Besiz ihrer Rente gewesenen Mitgliedern der Ehrenlegion solche denselben nicht entzogen werden darf, liegt in der Natur der Sache und ist sogar in der bestehenden Gesetzgebung begründet, wornach Art. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll und kann.

Wenn hiernach die Ansichten der königlichen Regierung zu Köln als völlig irrig erscheinen, so muß auf der andern Seite die Behauptung des Großkanzlers der Ehrenlegion in seinem Schreiben an den ic. Höhr:

„daß nach dem Pariser Friedensschlusse vom 30. Mai 1814 die fremden Legionairs aufgehört, ein Recht an die Befoldung zu haben,“

als ganz richtig angenommen werden, indem der Großkanzler folgerecht sich auf den Art. 26 jenes Friedensschlusses hat beziehen wollen, und wenn derselbe in Verfolg seines gedachten Schreibens die Prüfung der etwaigen Rückstände jener Befoldungen, das heißt solcher Rückstände, die bis zum 1. Januar 1814 auf Frankreich lasten, von welchem Tage ab, obigem Artikel gemäß, die Verpflichtung des französischen Gouvernements zu zahlen aufhört, von der Anerkennung derjenigen Reklamationen abhängig erklärt, welche die Ehrenlegion hinsichtlich ihrer ursprünglichen Dotationen an die fremden Gouvernements macht, so geht daraus klar hervor, daß das französische Gouvernement beim Abschluß des Pariser Friedens der ganz richtigen Ansicht gewesen ist, daß derjenige Staat, der die Güter der Ehrenlegion einzieht, mit diesen stillschweigend auch die Verpflichtung übernimmt, die Mitglieder dieser Legion, die in seinem Bereiche wohnen und gebürtig sind, hinsichtlich ihrer Ansprüche an die Legion und deren Güter zufrieden zu stellen. Daß übrigens der Großkanzler der Ehrenlegion der Ansicht ist, es hätte der Legion die Dotation selbst in den abgetretenen Provinzen, oder wenigstens doch deren bis zum 1. Januar 1814 nicht eingegangen gewesenen Revenüen verbleiben müssen, geht aus dem angeregten Schreiben desselben satzsam hervor, indem er sagt, daß die Prüfung der rückständigen Forderungen nur dann stattfinden könnte, wenn die fremden Gouvernements den Forderungen (*aux repetition*), welche die Ehrenlegion an sie macht, genügten. Die Anwendung des Ausdrucks *aux repetition* beweist klar, daß der Großkanzler der Ehrenlegion der Ansicht ist, es seien der Ehrenlegion die Güter, womit sie dotirt war, widerrechtlich genommen, oder sie haben jedenfalls ein Recht daran, wenn er nicht noch bestimmter damit hat sagen wollen, was ebenfalls durch diese Worte ausgedrückt wird, „daß die Ehrenlegion die Güter wieder zurückfordert, die man ihr widerrechtlich genommen hat,“ wozu sie sich um so mehr berechtigt glauben durfte, als diese Güter nicht Staats-Eigenthum, sondern Privat-Eigenthum der Ehrenlegion waren.

Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß, wäre die Ehrenlegion im Besitze ihrer Güter geblieben, ihre Mitglieder, gleichviel wo sie wohnen, auch die rückständigen sowohl wie die laufenden Renten von ihr würden bezogen haben, daß mithin die Verpflichtung, diese zu bezahlen, nunmehr aufgehört, ein Recht bei der französischen Regierung, auf den dermaligen Besitzer der fraglichen Güter übergeht.

Abgesehen indessen hiervon, sind nach dem mehrgedachten Friedensschlusse und den Wiener Congress-Verhandlungen allen Pensionairen in den durch den Ersteren von Frankreich abgerissenen Landestheilen und den wieder eroberten Gebieten die Pensionen, in deren Besiz sie bis dahin gewesen, auf das Bündigste gesichert, und nirgend sind die Mitglieder der Ehrenlegion von dieser Wohlthat ausgeschlossen, weshalb auch sie einen rechtlichen Anspruch an dieselbe haben.

Sollte indessen zu behaupten beliebt werden, es seien die mit der Decoration der Ehrenlegion verbundenen Einkünfte keine Renten, sondern ein Jahrgehalt, das, an ein gewisses Amt anknüpfig,

nur dann gezahlt zu werden brauche, wenn den amtlichen Verpflichtungen genügt werde, so benimmt uns hierüber der § 19 des Traktats vom 11. April 1814 jeden Zweifel, indem durch gedachten § dieser Entfugungs-Urkunde auf den französischen Thron, der Kaiser Napoleon die mit den französischen Ehrenzeichen verbundenen Revenüen ausdrücklich für eine Pension erklärt, was auch durch die hohen alliierten Mächte von Preußen, Oesterreich und Rußland anerkannt worden ist. Sämmtliche Pensionen sind an alle andern dazu Berechtigten, bisher nur nicht an die Legionairs, traktatmäßig, und wie es durch das Besißergreifungs-Patent zugesichert worden, regelmäßig bezahlt worden.

Wenn hiernach auf das Unzweideutigste feststeht, daß die erste der vorstehend aufgestellten beiden Fragen: ob die Reklamanten ein gesetzliches Recht an die ihnen früher bewilligt gewesenen Renten, in deren Besiß sie sich bei der Uebernahme des Landes rechtllich befunden haben, nur bejahend zu beantworten ist, so ist es

ad 2 nicht minder gewiß, daß die betreffenden Gouvernements in deren Bereich noch Mitglieder der Ehrenlegion wohnen, die gesetzliche Verpflichtung haben, denselben diese Rente zu zahlen, und daß mithin die in der Rheinprovinz gebürtigen und wohnenden Legionairs vollkommen berechtigt sind, das preussische Gouvernement, das in den Besiß bedeutender, der Ehrenlegion zugehörig gewesener Güter gelangt ist, zur Berichtigung ihrer gesetzlich begründeten Forderungen in Anspruch zu nehmen.

Allein abgesehen von den gesetzlichen Ansprüchen, die die Mitglieder der Ehrenlegion, so wie von den gesetzlichen Verpflichtungen, die die betreffenden Gouvernements zu deren Befriedigung haben, so scheint diese Befriedigung auch noch in der Billigkeit begründet.

Es ist schon angedeutet, unter welchen unsäglichen Beschwerden, Strapazen und Gefahren sich die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten die geringe, ihnen bewilligte Rente im Dienste des Vaterlandes, welches gewiß nicht undankbar gegen dieselben sein will, erworben haben; würde es daher nicht eine himmelschreiende Ungerechtigkeit gegen diese alten, ehrwürdigen Veteranen begehen heißen, ihnen dieselbe zu nehmen? Würden vielmehr nicht alle Traktate zu ihren Gunsten auszulegen sein, wenn dieselben auch nicht die speziellen Bestimmungen zu ihrer vollständigen Zufriedenstellung enthalten, oder wohl gar zu einer entgegengesetzten Auslegung den Stoff in sich tragen? Wir sind der Meinung, daß jeder Billigdenkende die Fragen bejahen muß und wird.

In gleichem Verhältnisse mit den preussischen Rheinprovinzen befindet sich das Großherzogthum Hessen, indem dasselbe nach dem Pariser Friedensschluß aus dem auf der rechten Rheinseite gelegenen zum Rheinbunde gehörig gewesenen Großherzogthum Hessen, und eines auf der linken Rheinseite von Frankreich abgerissenen Landestheils zusammengesetzt ist. Die Stände dieses Großherzogthums haben bereits im Jahre 1838 die Verpflichtung erkannt, eine längst begangene Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, und den in demselben noch lebenden Mitgliedern der Ehrenlegion die Rente zahlen zu lassen, weshalb die zweite Kammer dieser Stände in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1838 die Frage „ob die Staatsregierung nach dem Antrage des Ausschusses, unter Bewilligung der hierzu nöthigen Fonds, ersucht werden soll, diese Zahlung zu leisten,“ mit 37 gegen 4 Stimmen bejaht hat; worauf bereits unterm 10. Juli 1839 der Großherzog von Hessen verordnet hat, „den vor dem 30. Mai 1814 ernannten, in seinem Staate noch lebenden Legionairs, sofern sie sich durch vorzuliegende Brevets oder durch andere zureichende Dokumente gehörig legitimiren können, die Pension lebenslänglich zu zahlen.“

Ähnliche Bestimmungen sollen, dem Vernehmen nach, in den übrigen, früher zum Rheinbunde gehörig gewesenen Staaten, so wie auch in dem Königreiche der Niederlande bestehen; dann aber sollen auch die Legionairs Höchst zu Mülheim a. d. Ruhr und Haas zu Düsseldorf ihre Renten mit 65 Thlr. jährlich jeder von dem preussischen Gouvernement von jeher bezogen haben. Sollten noch Zweifel darüber bestehen, daß den Unterzeichneten die Zahlung ihrer Rente bisher

widerrechtlich vorenthalten sei, so mag Folgendes dazu dienen, dergleichen Zweifel zu heben: Nach dem Kriege von 1809 ertheilte der König von Sachsen für seine, sich in der Schlacht von Wagram ausgezeichneten Krieger eine Auszeichnung, in einer goldenen Schnalle bestehend, und verband damit eine monatliche Gratification von einem Thaler; heute noch wird denjenigen Inhabern dieser Auszeichnung, die nach dem Friedensschlusse preussische Unterthanen geworden sind, die gedachte monatliche Gratification auf Befehl des hochseligen Königs Majestät bezahlt, und zwar, weil, wie es in der desfalligen Cabinets-Ordre heißt, diese Ausgezeichneten damals im Dienste ihres Vaterlandes gefochten haben. Sollten die Mitglieder der Ehrenlegion der Rheinprovinz weniger im Dienste ihres Vaterlandes gefochten haben, als die mit der goldenen Schnalle ausgezeichneten Sachsen? Niemand, auch der Vorurtheilvollste, wird dieses zu behaupten wagen; eben so wenig ihnen gleiche Rechte an die ihnen zugesicherten Revenüen absprechen wollen.

So wenig die Rheinischen Landstände in ihren, gerechte Forderungen unterstützenden Anträgen den hessischen Landständen nachstehen werden, so gewiß sind wir, daß Preussens hochherziger und gerechter König nicht eines Beispiels, wie es der Großherzog von Hessen und die übrigen Fürsten der kleineren Staaten des vormaligen Rheinbundes ihren in ähnlichem Falle wie wir sich befindenen Unterthanen gegeben haben, bedarf, um uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und sind wir vollkommen überzeugt, daß die leiseste Anregung auf legalem Wege bei Sr. Majestät unserm Könige hinreicht, um unsere ehrfurchtsvolle Bitte gewährt zu sehen.

Die Landstände des Großherzogthums Posen haben bereits in ihrer Sitzung vom 4. April 1843 eine Petition der mit dem Kreuze der Ehrenlegion geschmückten polnischen Militairs unterstützt und sich bewogen gefunden, die Bewilligung der den Legionairs zugesicherten Pension bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen.

So wenden wir uns denn auch vertrauensvoll an die Vertreter unserer Provinz mit der gehorsamsten Bitte, hohe Stände-Versammlung wolle an Sr. Majestät den König den Antrag hochgeneigt stellen, daß es Höchstdemselben gefallen möge, Allergnädigst zu befehlen, daß uns die nach der Institution der Ehrenlegion in unserer Eigenschaft als Ritter derselben zugesicherte lebenslängliche Rente auf den Grund des Art. 26 des Pariser Friedenstractats vom 30. Mai 1814 und des Besizergreifungs-Patents Sr. Majestät des hochseligen Königs, vom 1. Januar 1814 ab und ferner aus der Staatskasse gezahlt werde, und indem wir im Falle einer solchen Unterstützung von Seiten Einer hohen Stände-Versammlung eines günstigen Resultats gewiß sein können, haben wir die Ehre zu zeichnen:

Köln, den 4. Juni 1843.

Der hohen Stände-Versammlung

ganz gehorsamste Diener.

Anlage No. 2.

Constitution de la Republique française.

Art. 37.

Il sera decerné des recompenses nationales aux guerriers qui auront rendu des services eclatans en combattant pour la Republique.

Fait à Paris le 22 Frimaire an VIII de la Republique française, une et indivisible.

Anlage No. 3.

Extrait de la Loi

portant creation d'une legion d'honneur du 20 Floreal an X.

Art. I. En execution de l'article 87 de la Constitution, concernant les recompenses militaires, et pour recompenser aussi les services et les vertus civiles, il sera formé une legion d'honneur.

II. Cette legion sera composée d'un grand conseil d'administration, et de quinze cohortes, dont chacune aura son chef-lieu particulier.

III. Il sera affecté à chaque cohorte, des biens nationaux portant deux cent mille francs de rente.

VI. Les membres de la legion sont à vie.

VII. Il sera affecté à chaque grand officier cinq mille francs; à chaque commandant, deux mille francs; à chaque officier, mille francs; et à chaque Legionnaire, deux cent cinquante francs. Ces traitemens sont pris sur les biens affectés à chaque cohorte.

X. Les details de l'organisation seront determinés par des reglemens d'administration publique: elle devra être faite au 1. vendemiaire an XII; et passé ce temps, il ne pourra y être rien changé que par des lois.

Anlage No. 4.

Extrait de l'arrêté

relatif à l'organisation de la legion d'honneur du 13 messidor an X.

Art. I. La division du territoire de la republique pour la circonscription des seize cohortes, en y comprenant la 27^{me} division militaire, qui formera la 4^{me} cohorte est fixé conformement au tableau annexé au present arrêté.

Division des arrondissemens des seize cohortes de la legion d'honneur 4^{me} cohorte.

Noms des Departemens.	Leur Population.	Total de la population par cohorte.	Chef-Lieu de la cohorte.	Observations.
Meuse - Inferieure . . .	232,662	2,035,093	le Chateau de Brühl.	On evalue la population des quatre departemens du Rhin à 1,600,000.
Forêts	202,431			
Roer	1,600,000			
Sarre				
Rhin- et Moselle . . .				
Mont Tonnerre . . .				

Art. XXI. Le tresorier de la cohorte est chargé de recevoir les revenus, et de payer les traitemens des officiers de tout rang et des legionnaires, conformement aux états qui en auront été arrêtés par le grand conseil de la legion.

Annexe Nro. 5.

Senatus-Consulte organique de la constitution. Du 16 thermidor,
an X de la République.

Titre III des Collèges électoraux.

XXVII. Le premier Consul peut ajouter aux collèges électoraux d'arrondissement dix membres pris parmi les citoyens appartenant à la légion d'honneur, ou qui ont rendu des services.

Il peut ajouter à chaque collège électoral de département vingt citoyens, dont dix pris parmi le trente plus imposés du département, et les dix autres, soit parmi les membres de la légion d'honneur, soit parmi les citoyens qui ont rendu des services.

Annexe Nro. 6.

Senatus-Consulte organique du 28 floreal an XII.

Art. 99. Les grands officiers, les commandans et les officiers de la légion d'honneur, sont membres du collège électoral du département dans le quel ils ont leur domicile, ou de l'un des départemens de la cohorte à la quelle ils appartiennent.

Les Legionnaires sont membres du collège électoral de leur arrondissement.

Les membres de la légion d'honneur sont admis au collège électoral dont ils doivent faire partie, sur la présentation d'un brevet qui leur est delivré à cet effet par le grand electeur.

Annexe Nro. 7.

Senatus-Consulte du 22 fevrier 1806.

Art. I. Les grands officiers, commandans et officiers de la légion d'honneur qui, aux termes de l'article 99 de l'acte des constitutions de l'Empire, du 28 floreal an XII sont membres des collèges électoraux de département, seront en sus du nombre de membres fixé pour les collèges par l'article 19 de l'acte des constitutions du 16 thermidor an X, sans qu'ils puissent excéder dans chaque collège la nombre de vingt-cinq.

Art. II. Les membres de la légion d'honneur qui, aux terme du même article, sont membres des collèges électoraux d'arrondissement, seront également en sus du nombre fixé par l'article 18 de l'acte des constitutions du 16 thermidor, sans qu'ils puissent excéder dans chaque collège le nombre de trente.

III. La designation des membres de la légion qui devront selon leur grade, être admis aux collèges électoraux de département ou d'arrondissement, sera faite par sa Majéste imperial et royal pour chaque collège; et il sera delivré, à cet effet aux grands officiers, commandans, officiers ou legionnaires, un brevet de nomination, d'après lequel il seront portés sur la liste des membres du collège.

Annexe Nro. 8.**Decret Imperial**

concernant la place des membres de la légion d'honneur dans les ceremonies
publiques civils et religieuses du 11 Avril 1809.

Art. I. Les commandans, officiers et membres de la légion d'honneur qui assisteront aux cérémonies publiques civiles ou religieuses, y occuperont un banc qui sera établi ou une place qui leur sera assignée, après les autorités constituées.

Unlage Nro. 9.**Loi**

concernant la dotation definitive et la legion d'honneur du 11 pluviöse an XIII.

Art. I. Les dotations affectées par l'institution de la legion d'honneur aux seize cohortes qui la composent, seront definitivement constituées pendant le cours des années XIII et XIV.

Art. II. Il sera conservé, à chaque cohorte, des biens-fonds d'un revenu de cent mille francs au moins. Il sera pourvü à ce que ces biens se composent du moindre nombre de lots possible. Il sera procedé par voie d'acquisition ou d'échange, aux reunions qui seront jugées necessaires à cet effet.

Art. III. Le surplus des biens affectées à la dotation de chaque cohorte, excedant la reserve faite aux termes de l'article précédent, sera mis en vente, le produit de ces ventes sera versé à la caisse d'amortissement, pour être employé en achat de rentes sur l'État, au profit de la legion.

Unlage Nro. 10.**Arrêté**

portant qu'il n'est point reçu de transports, cessions ou délégations de pensions à la charge de la Republique. Du 7 thermidor an X.

Art. II. Il ne sera reçu à l'avenir, au tresor public, aucune signification de transport, cession ou délégation de pensions à la charge de la Republique.

Art. III. Les créanciers d'un pensionnaire ne pourront exercer qu'après son décès et sur le décompte de sa pension, les poursuites et delégences nécessaires pour la conservation de leur droits.

Unlage Nro. 11.**Extrait des Minutes de la Secretairerie d'état.**

(Seance, du 23 Janvier 1808.)

Le Conseil d'état considerant

I. que l'arreté du 7 thermidor an X a statué qu'il ne seroit reçu aucune signification de transport, cession ou délégation de pensions à la charge du tresor public, et que ses pensions seraint insaisissable.

II. Que le but de cet arreté a été d'assurer la jouissance de ces pensions aux individus qui les ont obtenues, et ce, à l'exclusion de tous autres.

III. Que ces pensions doivent être en effet considerées comme des alimens accordés par l'État et destinés specialement à l'individu qui les obtient; qu'elle ne pourrait devenir, par une vente, la propriété d'un autre, sans que l'object bien evident de cette institution du Gouvernement a été d'assurer un secours annuel et non de donner une somme une fois pour toutes.

IV. Que ces considerations s'appliquent egalement aux traitemens de reforme et aux pensions de la legion d'honneur.

Est d'avis, **I.** Que d'après l'arreté du 7 thermidor an X, et sans qui sois besoin d'une nouvelle disposition, les soldes de retraite et pensions militaires et de la legion d'honneur sont inaliénables.

Anlage No. 12.**Loi**

qui determine la portion saisissable sur les traitemens de fonctionnaires publics et des employés civils du 21 ventose an IX.

Les traitemens des fonctionnaires publics et employés civils seront saisissables, jusqu'à concurrence du cinquième sur les premiers mille francs et toutes les sommes au dessous, du quart sur les cinq mille francs suivans, et du tiers sur la portion excédant six mille francs, à quelque somme qu'elle s'élève; et ce, jusqu'à l'entier acquittement des creances.

Anlage No. 13.

Vertrag von Fontainebleau vom 11. April 1814.

Art. 19. Die polnischen Truppen von jeder Waffe, die im Dienste von Frankreich stehen, werden die Freiheit haben, nach Hause zurückzukehren, und Waffen und Gepäck behalten, als ein Zeugniß ihrer ehrenvollen Dienste. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten werden ihre Ehrenzeichen und die mit diesen Ehrenzeichen verbundenen Pensionen behalten.

Anlage No. 14.

Paris le 22 Octobre 1838.

J'ai reçu, Monsieur, la lettre que vous m'avez écrite.

La legion d'honneur est absolument sans moyen pour accueillir votre reclamation. D'après les disposition du traité de paix du 30 May 1814. Mr. les Membres de l'Ordre qui sont étrangers ont cessé d'avoir droit au traitement. Les demandes pour arrérages échus jusqu'à la même époque ne sont, quand aprésent, susceptibles d'aucun taux. Elles ne pourroient être examinées, s'il y avoit lieu, que dans le cas où les Gouvernemens étranger satisferoient aux repetitions que la legion d'honneur exerce à raison de ses anciens Dotations.

Ayréez, Monsieur, l'assurance de ma Consideration.

Pour le Grand Chancelier de l'Ordre royal de la legion d'honneur

Le Marchal de camp Secretaire général de l'Ordre

(Signé) Vicomte de Saintmare.

Monsieur Roehr ancien officier, Chevalier de la legion d'honneur.

Anlage No. 15.

A u s z u g.

An den Herrn Carl Röhr, Ritter der Ehrenlegion in Köln.

Ihr Geehrtes vom 14. dieses habe ich erhalten und daraus ersehen, daß noch so mancher Waffenbruder ist, der von mir zu dem Gehalte vom Kreuz der Ehrenlegion geholfen zu werden wünscht.

Ich bin gerne erbötig, Alles, was in meiner Macht steht, Ihnen mitzutheilen. Im Jahre 1820 erging der Aufruf durch Kabinetts-Ordre an alle ehemalige Krieger, die noch Forderung hätten, sich bei ihrer Ortsbehörde zu melden und ihr Recht geltend zu machen.

Ich schrieb schon hin und wieder, aber ohne Erfolg; da wurde ich durch einen Polizeidiener bestellt, zur Behörde zu kommen, und alle Papiere, die ich aus französischem und preussischem Dienste

in Hände hätte, mitzubringen. Diese waren: meinen Abschied von Frankreich, 4. Mai 1814, aus der Bundesfestung Mainz und das Brevet als Chevalier der Ehrenlegion und die Entlassung von Preußen. Diese übergab ich dem Landrath; als er sie gelesen, befohl er dem Bürgermeister, diese in Copia zu vidimiren und diese ihm dann einzuschicken. Nach Verlauf von 6 Wochen erhielt ich mein Gehalt à 65 Thaler in monatlicher Auszahlung mit 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. vom 1. Januar 1814 an.

Mülheim a. d. Ruhr, den 18. November 1844.

(gez.) Friedrich Höchst,
Ritter der Ehrenlegion und der preuß. Kriegs-Medaille.

Auf Ew. Wohlgeboren gefälliges Schreiben vom 23. dieses Monats, betreffend den französischen Legionair Gastwirth Heinrich Samson zu Hermeskiel, habe ich die Ehre, diejenigen Aufschlüsse mitzutheilen, welche meine Akten ergeben.

Der p. Samson, dormalen 45 Jahre alt, trat als Conscriptirter 1807 in französische Militärdienste, aus welchen er am 21. April 1814 als Grenadier im 2ten Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments der Kaisergarde in seine Heimath zurückkehrte. Dieser ist durch Brevet vom 14. September 1813 mit einer Pension von 250 Frs. jährlich zum Mitgliede der Ehrenlegion ernannt worden, bei welcher Gelegenheit und wo? constatirt nicht. Nach dem Datum des Brevets wird dieses bei einem der Gefechte des Jahres 1813 in Sachsen geschehen sein. Seine Pension bezog er bis zur Rückkehr nach Hermeskiel aus den Dotationen der Ehrenlegion, auf dessen Reklamation und in Folge meiner für ihn unterm 18. Juni 1821 höhern Orts eingetretenen Verwendung ward dem p. Samson durch die Gnade Sr. Majestät des Königs der Fortgenuß der Dotation von 250 Frs. oder 65 Thlr. 18 Sgr. 9 Pfg. als Pension bewilligt und die Rückstände derselben ihm am 10. Dezember 1821 von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bezahlt, von welcher auch die laufenden Pensionen für Rechnung der General-Staatskasse in Berlin fortwährend berichtet werden. Wenn Ew. Wohlgeboren darauf besondern Werth legen sollten, die Umstände und Veranlassung genau zu kennen, wo und für welche Waffenthat dem Samson der Orden der Ehrenlegion verliehen worden: dann werde ich denselben darüber befragen und Ihnen das Ergebniß mitzutheilen nicht ermangeln.

Trier, den 29. November 1832.

Der Königliche Landrath des Trierischen Landkreises,
Ritter des rothen Adler-Ordens,
(gez.) Perger.

An den Fürstlich Wied'schen Regierungs- und Polizei-Rath
Herrn Pasch, Wohlgeboren zu Dierdorf.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc

Schon am 4. Rheinischen Landtage war die Aufhebung der Jagdfrohnden, in den ehemals Nassauischen Landestheilen, Gegenstand einer unterthänigen Bitte an des Hochseligen Königs Majestät, auf welche Allerhöchstdieselben in dem Landtags-Abschiede vom 3. März 1835 zu erwiedern geruheten: „Was die Aufhebung der Jagdfrohnden in den ehemals Nassauischen Landestheilen anbelangt, so wird die Ablösungs-Ordnung den Verpflichteten die Mittel gewähren, sich von diesen Diensten gänzlich zu befreien. Für unsere Domanal-Waldungen sind inzwischen bereits jetzt Unsere Behörden

16. Domanal-Jagdfrohnden in den ehemals nassauischen Landestheilen.

angewiesen, den Verpflichteten bei Ableistung dieser Dienste jede mögliche Erleichterung zu gewähren, auch wird diese bei der Ablösung selbst möglichst stattfinden.“

Dieser gnädige Bescheid wurde in der Uebersicht der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtage noch nicht erledigten Angelegenheiten befanden, noch bestimmter formulirt, indem es darin heißt:

„Die Erleichterung der Unterthanen in den vormalss Nassauischen Landestheilen hinsichtlich der Domanial-Jagd-Frohnden wird fortwährend dadurch bewirkt, daß bei Verpachtung der Königlichen Jagden, den Pächtern diese Jagd-Frohnden nicht mit überwiesen werden, daher die Verpflichteten, obwohl ihre Verpflichtung rechtlich noch fortbesteht, demnach factisch zur Erfüllung derselben nicht angehalten werden.“

Wie dankbar auch die Bewohner der vormalss Nassauischen Landestheile dieses humane Verfahren der Regierung anerkennen; so muß doch der rechtliche Fortbestand einer Verpflichtung aus den Zeiten der Leibeigenschaft in ihnen ein um so verlegenderes Gefühl durch den Gedanken erhalten, daß sie allein noch gewissermaßen eine Fessel tragen in einer Provinz, die in der persönlichen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze ihr höchstes Glück erkennt. Darum haben sich die Bewohner der Gemeinde Kirchen in einer Bittschrift an den gegenwärtigen Landtag gewendet, um durch die Vermittelung ihrer Vertreter die gänzliche Entbindung von dieser Fessel von der Königlichen Huld zu erlangen.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände, durchdrungen von dem Gefühle des Glückes, welches das Bewußtsein persönlicher Freiheit gewährt, empfinden ganz das Gewicht jener Bitte und hegen das unerschütterliche Vertrauen zu ihrem hochherzigen Könige, daß die Unterstützung eines solchen Gesuchs gnädige Aufnahme finden und daß Euer Majestät gerne geruhen werden, die Wohlthat, welche des Hochseligen Königs Majestät den Bewohnern der Nassauischen Landestheile durch die factische Aufhebung jener Frohndienste zu erweisen die Gnade hatten, durch Aufhebung auch der noch rechtlich bestehenden Verpflichtung zu vollenden.

Darum wagen sie die unterthänige Bitte an den Thron niederzulegen, daß es Euer Majestät gefallen wolle, die Aufhebung der Verpflichtung der Bewohner der ehemaligen Nassauischen Landestheile zur Ableistung der Domanial-Jagd-Frohnden ohne alle Vergütung an den Fiskus aus Königlicher Großmuth Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterben zc. zc.

C o b l e n z , den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

17. Nichteinberufung des Abgeordneten von Boppard zum Landtage. Euer Königlichen Majestät getreue Stände der Rhein-Provinz sehen sich durch einen Vorfall, welcher das ständische Institut in einem seiner wichtigsten Rechte berührt, zu nachfolgender allerunterthänigster Vorstellung veranlaßt.

Der Abgeordnete Joseph Friedrich Brust aus Boppard, welcher seit dem 4. Landtage Mitglied der Rheinischen Stände-Versammlung im Stande der Städte war, ist zu unsern gegenwärtigen Sitzungen nicht einberufen worden. Wie aus den uns vorliegenden Acten hervorgeht, wurde er von dem Königlichen Landtags-Commissar Herrn Ober-Präsidenten von Schaper aufgefordert, von der Theilnahme an den Sitzungen des diesmaligen Landtages, weil gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung, wegen Gewohnheitswuchers, eingeleitet worden, Abstand zu nehmen, indem — sonst diese Angelegenheit, wie der Herr Landtags-Commissar ihm bemerkt, dem Landtage vorgelegt werden müsse.

Da aber Herr Brust erklärte, im Bewußtsein seiner Schuldlosigkeit, hierauf nicht eingehen zu können, so fand sich der Herr Ober-Präsident veranlaßt, dem Königlichen Ministerium des Innern einen Bericht zu erstatten, auf welchen das gedachte Ministerium die vorläufige Zurückweisung des Herrn Brust und die Einberufung des Stellvertreters verfügte.

Die getreuen Stände haben zunächst in Bezug auf das factische Verhältniß unterthänigst zu bemerken, daß gegen den Abgeordneten Brust eine eigentliche Untersuchung zur Zeit noch nicht eingeleitet ist, daß vielmehr nur noch Zeugenverhöre statt gefunden haben, nach deren Beendigung es sich erst ergeben kann, ob zu einem Anklage-Verfahren, d. h. zu einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Herrn Brust, welcher bisher nicht einmal vernommen worden ist, Veranlassung vorliegt oder nicht. Nach den Grundsätzen der Rheinischen Gesetzgebung ist jenes, der Anklage vorhergehende Verfahren, nur als eine Erkundigung, die möglicherweise ohne alle Folge und in diesem Falle, dem Beschuldigten ganz unbekannt bleibt, zu betrachten, und dieser Umstand mag dazu beigetragen haben im Volke das Rechtsgefühl der Art auszubilden, daß nur dem die öffentliche Achtung entzogen wird, dessen unwürdige Handlungsweise thatsächlich feststeht.

Wie aber auch die Lage der Sache und ihre weitere Entwicklung, von welcher die Stände seiner Zeit Kenntniß zu nehmen nicht verschlen werden, beschaffen sein möge, in keinem Falle glauben die Stände die vorerwähnten Anordnungen der Verwaltungsbehörden mit den Bedingungen, unter welchen allein das ständische Institut seine Bestimmungen zu erfüllen vermag, und mit den Gesetzen, auf welchen es beruht, vereinigen zu können. Die ständischen Versammlungen, hervorgegangen aus den in gesetzlicher Weise vollzogenen Wahlen, bilden einen verfassungsmäßig constituirten Körper, welcher aufhören würde, das gesetzmäßige Organ der Provinz zu sein, wenn der Verwaltung das Recht zustände, seine Zusammensetzung aus irgend einem Grunde zu ändern. Ein solches Recht der Verwaltung ist aber in allen Staaten, die sich einer Vertretung erfreuen, unerhört, und auch die ständische Gesetzgebung der Preussischen Monarchie, weise erkennend zu welchen Mißbräuchen es unter Umständen führen könnte, hat es ihr ausdrücklich entzogen.

Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 erklärt, in Bezug auf die demnächst eingeführte Kreis Ordnung:

„Wegen der Entscheidung über die Zweifel, welche gegen die Unbescholtenheit eines Mitgliedes der Kreisversammlung erregt werden möchten, haben Wir dasjenige aufnehmen lassen, was Unsere getreuen Schlessischen Stände Uns deshalb vorgeschlagen haben, wonach diese Entscheidung Unsern Behörden entnommen und den Standesgenossen des Betheiligten selbst beigelegt wird.“

Die unter demselben Datum Allerhöchst erlassene Kreisordnung, für die Rheinprovinz und Westphalen, enthält über das Verfahren, welches, wenn sich Zweifel gegen die Unbescholtenheit eines Mitgliedes erheben, einzuschlagen ist, nachfolgende Vorschrift:

§ 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Convente, durch Stimmen-Mehrheit von zwei drittel der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering: daß nicht wenigstens, außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind, so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen, so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahl-Kollegio, von welchem er gewählt worden ist: überlassen, um

bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§ 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistagsmitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

Ferner bestimmt das Gesetz vom 8. Mai 1837 betreffend die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats in Hinsicht der Standschaft.

§ 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besondern Vorordnungen.

Endlich enthält der Allerhöchste Landtags-Abschied für die Rheinprovinz vom 15. Juli 1829 die Bestimmung, daß, wenn je die Ständeversammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nothwendig halten sollte, der Landtags-Marschall sich an den Landtags-Commissar zu wenden, — und von diesem, wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruction zu erwarten habe, — eine Instruction, die dann gewiß nur im Sinne der oben erwähnten, die Kreisstände betreffenden und durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 auf die Standschaft überhaupt anwendbar erklärten Bestimmungen zu ertheilen sein würde.

So steht dann der in der Natur der ständischen Vertretung liegende Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörde die Ausschließung eines Ständemitglieds, sowohl die einstweilige, als die definitive, rechtmäßig nicht verfügen kann, auch in der Gesetzgebung unumstößlich fest, und eben so fest begründet ist die Ueberzeugung der Stände von dem landesväterlichen Willen Euer Majestät, die segensreiche Unmittelbarkeit des Verhältnisses, in welchem die verfassungsmäßige Vertretung der Provinz zu dem Throne steht, ungetrübt zu erhalten.

Im Interesse des betreffenden Wahlbezirks, dem ohne sein Vorwissen, und ohne seine Mitwirkung sein erster Vertreter entzogen wurde, im Interesse eines unserer Mitglieder, das sich in dem wesentlichen Ehrenrechte gekränkt, und gleichsam ungehört verurtheilt sieht, im Interesse der ständischen Institutionen, deren Lebenskraft auf ihrem Recht beruht, wagen die getreuen Stände voll Vertrauen in die Gerechtigkeit ihres Königs, Euer Majestät in tiefster Unterthänigkeit ihre Beschwerde, wegen der nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung des Abgeordneten Brust, von den Sitzungen des 8. Rheinischen Landtages vorzutragen.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 17. Februar 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

18. Offent-
lichkeit der Land-
tags-Sitzungen.

Wenn die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz an den Stufen des Thrones Euerer Majestät die unterthänige Bitte niederlegen, es möge unsern Vollmachtgebern künftig gestattet sein, als ruhige Zuhörer unseren Verhandlungen zu folgen und sich mit eigenen Augen und Ohren zu überzeugen, wie ihre theuersten Interessen berathen und gepflegt werden; so geschieht das hauptsächlich im Gefühle der ernstern Pflicht gegen diejenigen, welche uns hierher gesandt haben und die zu vertreten wir von Euerer Majestät berufen sind.

So weise auch der Ausspruch des § 52 des Allerhöchsten Gesetzes vom 24. März 1824 ist, welcher untersagt, dem Abgeordneten bindende Instructionen zu geben, ihm erlaubt, der später gewonnenen bessern Ueberzeugung zu folgen, so halten wir uns dennoch nicht von der Pflicht ent-

bunden, persönlich der Provinz Rede zu stehen über unser Thun und Lassen, ihr das Mittel zu gewähren, über den Willen wie über die Fähigkeit eines Jeden unter uns sich eine richtige Ansicht zu bilden. Wenn es bei Behandlung der einfachsten, unbedeutendsten Privat-Angelegenheit ein allseitig anerkanntes Recht des Vollmachtgebers ist, von der Thätigkeit und den Fähigkeiten seines Bevollmächtigten sich stets überzeugen zu können, so muß die Erlangung desselben noch in erhöhtem Maaße wünschenswerth sein, da wo es sich um die wichtigsten Interessen des Landes handelt, wo es wesentlich ist, daß die Wähler die Tüchtigkeit der durch sie in die Versammlung der Landes-Vertreter gesandten Männer kennen lernen und sie sich ein Urtheil zu bilden vermögen über die nothwendigen Eigenschaften zu einem guten Abgeordneten. Es ist uns eine Ehrenpflicht, dieser Rechenschaft nicht auszuweichen.

Durchdrungen von diesem Gefühle, dem Euer Majestät die Billigung gewiß nicht versagen werden; überzeugt von der Zweckmäßigkeit für die Wahl tüchtiger Landtags-Abgeordneter; belehrt über die Unschädlichkeit, so wie über den hohen Werth der Oeffentlichkeit, durch die Erfahrung in unsern Gerichtssälen und den gesetzgebenden Versammlungen der Nachbarländer, finden wir eine mächtige Anregung für unsere Bitte in dem immer unzweideutiger hervortretenden Wunsche der Provinz. Während dem beim siebenten Rheinischen Landtag das Begehren nach Oeffentlichkeit sich nur aus den Städten Trier, Aachen, Cleve und Köln vernehmen ließ, liegen heute vierzehn Petitionen, bedeckt mit mehreren Tausend Unterschriften achtbarer und angesehenen Bürger aus den Städten Köln, Aachen, Eibersfeld, Crefeld, Düsseldorf, Langenberg, Gladbach, Geilenskirchen, Bonn, Coblenz, Trier, Saarburg, Saarbrück, Wallerfangen dem Landtage vor und befinden sich darunter Männer jeder Richtung.

Wenn auch der Landtag vor Allem zu prüfen hat, ob der Gegenstand der durch ihn an Euer Majestät Thron zu befördernden Bitten der Empfehlung vollkommen würdig sei, und seine Pflicht ihm gebietet, dabei mit Sorgfalt und der größten Unabhängigkeit zu verfahren, so würde er doch seiner Mission nicht getreu bleiben, wenn er den so lauten, von ihm gebilligten Wunsch der Provinz nicht mit dem dem Rheinländer ziemenden Freimuth, aber auch mit der schuldigen Ehrfurcht gegen den Willen des königlichen Herrn zu Allerhöchst dessen Kenntniß brächte.

Erscheint es aber einerseits den treugehorsamsten Ständen als Pflicht, die Bitte um Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen vor den Thron zu bringen, so haben sie auch andererseits, nach reiflicher Erwägung, keine Gründe gewahren können, welche laut genug sprächen, um davon Abstand zu nehmen, vielmehr erblicken dieselben darin außer dem Vor erwähnten noch manche Vortheile. Die Basis einer kräftigen Regierung ist das Vertrauen zwischen Krone und Volk, die thatkräftige, opferfähige Liebe zum Vaterlande, der erhöhte Gemein Sinn und das ächte Nationalgefühl; lauter unschätzbare Güter im Staatsleben, die geweckt und gestärkt werden durch die gestattete Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die befestigt werden durch Wegräumung all' dessen, was an Heimlichkeit oder Mißtrauen nur erinnert. Bedenklich ist der politische Fortschritt, bloß hervorgegangen aus der politischen Bildung der Stände-Versammlung und nicht Wurzel schlagend auch außerhalb derselben, sich nicht stützend auf den Bildungsgrad des Volkes im Ganzen.

Oeffentlichkeit in Wechselwirkung mit freier Mittheilung der Ansichten über die Strebungen des Landtages sind am meisten geeignet, die wahre öffentliche Meinung der Provinz zu Tage zu fördern.

Möge Euer Majestät in Allerhöchsteren Weisheit unseren Beweggründen Beifall schenken und Allergnädigst zu gestatten geruhen, daß die Sitzungen der Rheinischen Landtage künftig öffentlich seien!

Wir erstehen etc.

Coblenz, den 12. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

19. Ständische
Wahlen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die ständischen Wahlen haben sowohl in Bezug auf ihren Inhalt als auf ihre Auslegung und Anwendung mehrfach schon auf früheren Landtagen Wünsche um Abänderungen und beziehungsweise Vervollständigung derselben kund werden lassen.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände haben, in Erwägung dieser Umstände, aus den dem gegenwärtigen 8. Rheinischen Landtage vorgelegten Petitionen von Trier, Coblenz, Bonn und des Abgeordneten der Stadt Aachen Veranlassung genommen diesen Gegenstand einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung in allen Theilen zu unterziehen.

Das Ergebniß derselben, so wie es aus den Berathungen des 6. Ausschusses und den Beschlüssen der Plenar-Versammlung hervorgegangen ist, erlauben sich dieselben Euer Majestät in der beiliegenden Denkschrift ehrfurchtsvoll zu überreichen und gestützt auf die in derselben näher entwickelten Gründe damit die allerunterthänigste Bitte zu verbinden:

Daß Euer Majestät es gefallen möge, unter allergnädigster Berücksichtigung der darin enthaltenen Vorschläge, die bestehenden Vorschriften über die ständischen Wahlen in legislativer Weise huldreichst vervollständigen, beziehungsweise abändern lassen zu wollen.

Wir ersterben etc. etc.

Coblenz, den 2. April 1845.

Denkschrift

des VIII. Rheinischen Landtags über die Petitionen von Trier, Coblenz, Bonn und des Abgeordneten der Stadt Aachen, betreffend Abänderung und Vervollständigung der Gesetzgebung über die ständischen Wahlen.

Hervorgegangen aus den Berathungen des sechsten Ausschusses und den Beschlüssen der Plenar-Versammlung.

Die bisher zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, betreffend die ständischen Wahlen, sind auf früheren Landtagen mehrfach der Gegenstand von Beschwerden und Petitionen gewesen.

Diesesmal gaben die Petitionen von Trier, Coblenz, Bonn und des Abgeordneten der Stadt Aachen abermals Gelegenheit, auf den Gegenstand zurückzukommen und ihn einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen.

Die Bittsteller berufen sich auf die Mangelhaftigkeit und theilweise Unzweckmäßigkeit der in Anwendung kommenden Gesetze, Vorschriften, Interpretationen und Instructionen, wie dieses allgemein gefühlt werde und aus den Verhandlungen früherer Landtage hervorgehe; sodann heißt es namentlich in der Petition des Abgeordneten von Aachen:

„Die Mangelhaftigkeit befördert die Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften und veranlaßt hierdurch, daß sie in manchen Fällen von den Verwaltungs-Behörden nach billigem Ermessen angewendet werden können. Die Folge hiervon ist, daß die Staatsbürger eines ihrer wichtigsten Rechte, die freie Wahl ihrer Vertreter in den Landtagen, nicht gehörig kennen, und daß dieses Recht durch Dispense von den gesetzlichen Vorschriften und durch ministerielle Instructionen und Interpretationen, — sogar durch solche, die nicht einmal publicirt werden, — geändert und gedeutet wird.

Der auf diese Weise den Verwaltungs-Behörden eingeräumte weite Spielraum kann weder dem Throne erwünscht, noch dem Volke heilsam sein und steht gewiß im entschiedenen Widerspruche mit den ausgesprochenen Absichten des Königs; denn seinem erhabenen Willen verdanken wir es, daß die frühere so bedauerungswürdige Gleichgültigkeit des Volkes für seine ständischen Rechte schon einem regeren Interesse für dieselben gewichen ist. Es giebt aber keine wahren Rechte, wenn sie nicht gesetzlich genau und vollständig bestimmt sind, und wenn sie einseitig von der Staats-Verwaltung verändert und interpretirt werden können, und es erscheint daher als dringliche Nothwendigkeit, daß die Gesetze in Beziehung auf die landständischen Wahlen vervollständigt werden.“

Die in Beziehung auf die ständischen Wahlen bis jetzt geltenden und zur Anwendung kommenden Bestimmungen sind enthalten:

1. in dem allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preussischen Monarchie;
2. in dem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen;
3. in der Verordnung vom 13. Juli 1827, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen;
4. in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Februar 1830, betreffend die Dauer der Functionen der Orts- und Bezirks-Wähler.
5. in dem Reglement vom 22. Juni 1842, über das Verfahren bei den ständischen Wahlen;
6. in der Verordnung vom 29. November 1844, wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

Und ferner:

7. in der in den Amtsblättern mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. November 1825, betreffend die Anordnung der Wahlen;
8. in den gleichzeitig in den Amtsblättern mitgetheilten vorläufigen Vorschriften des Oberpräsidiums vom 9. Juni 1826;
9. in der auf gleiche Weise mitgetheilten ministeriellen Interpretation vom 9. December 1829, über die Qualification der auf städtischen Grundstücken Ackerbautreibenden zu Abgeordneten des 3. Standes.

Außerdem:

10. in mehreren Aeußerungen in den Landtags-Abschieden, und endlich:
11. in nicht veröffentlichten Instruktionen für die Wahl-Commissare.

Nachdem die aufgeführten verschiedenen Bestimmungen, so weit solche zur Kenntniß des Landtags gelangt, untereinander und mit den vorliegenden Anträgen, welche im Einklange sind mit den laut gewordenen Wünschen der Provinz, verglichen waren, war man einstimmig der Meinung, daß eine Abänderung und Vervollständigung der Gesetzgebung über die ständischen Wahlen allerdings als ein dringendes Bedürfniß erscheine, wobei zunächst als nothwendiger und unabweisbarer Grundsatz erklärt wurde, daß die Wahlen zu ständischen Vertretern und die Wahlen zu Gemeinde-Vertretern durchaus von einander getrennt gehalten werden müßten, weil die Ansprüche an einen Vertreter der Provinz ganz andere sein könnten, als die an einen Vertreter der Gemeinde; daß mithin die zu erwartende Gemeinde-Ordnung auf die hier in Frage stehende Gesetzgebung nicht von hinderndem Einflusse sein dürfe. — Ferner:

War man einstimmig darüber einverstanden, daß Besitz vor wie nach Grundbedingung der Standschaft bleiben müsse und daß es sogar wünschenswerth sei, auch das Recht zur Ausübung der Wahl an eine gewisse Dauer desselben zu knüpfen, wodurch dann eine Verkürzung der bisher für

die Wählbarkeit vorgeschriebenen Dauer desselben ohne Beschwerde herbeigeführt werden könnte; auch erklärte man sich für die Annahme einer gleichen Dauer des Besizes als Bedingung zur Ausübung des Wahlrechts und der Wählbarkeit. — Sodann kam in Erwägung, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wahlen nothwendig bei den Ständen beruhen müsse, wenn die Unabhängigkeit der Wahlen gesichert sein, und Reibungen und Konflikte zwischen den Ständen und Verwaltungs-Behörden vermieden werden sollen, da jedoch solche Entscheidungen nicht auf den Zusammentritt des Landtages verschoben werden dürfen, so schein die Uebertragung derselben auf den ständischen Ausschuß ein zweckdienliches Auskunftsmittel.

Endlich war man einig darüber, daß die Beibehaltung der Bestimmung Nr. 2 in § 5 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht zu vereinbaren sein würde mit den Beschlüssen des Landtages über die Emancipation der Juden.

Nach diesen Erwägungen und zur Beseitigung jeder Unbestimmtheit in der Gesetzgebung hielt man die Annahme folgender allgemeinen Bestimmungen, als Vorschläge zur Vervollständigung der Wahlgesetzgebung für angemessen.

1. Der Grundbesitz, welcher erforderlich ist, um Wähler oder wählbar zu sein, muß vor Ausübung des Wahlrechts oder vor der Befähigung zur Wählbarkeit zwei Jahre bestanden haben.

Das Gesetz vom 29. November 1844, wegen Zusammenrechnung der Besizzeit der Erblasser und der Erben bleibt auch für den vorstehend festgesetzten zweijährigen Grundbesitz gültig.

Der erforderliche Umfang desselben wird durch Bezeichnung der davon zu entrichtenden Grundsteuer bestimmt. In Beziehung auf die Berechtigung zur Wahl und zur Wählbarkeit wird der Grundbesitz einer Frau ihrem Ehemanne angerechnet.

2. Die Berechtigung zur Wahl und zur Wählbarkeit in Beziehung auf den Grundbesitz, kann die Wittve einem Sohne oder Schwiegersohne übertragen. Dies geschieht mittelst schriftlicher Anzeige an den Bürgermeister desjenigen Orts, wo der, die Berechtigung verleihe, Grundbesitz sich befindet.
3. Wenn der Grundbesitz veräußert, oder in anderer Weise abgetreten wird, vorgängig jedoch oder gleichzeitig ein anderer erworben ist, so findet keine Unterbrechung der an die Dauer des Grundbesizes geknüpften Berechtigung statt, insofern die letztere übrigens mit dem neuen, wie mit dem abgetretenen Grundbesize verbunden ist.
4. Für alle Wahlen ist absolute Majorität erforderlich. Ist diese nicht durch das erste Scrutinium erreicht, so kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche in den §§ 4 bis einschließlich 9 der Verordnung vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen festgesetzt sind.

Ebenfalls für alle Wahlen ist der § 10 der vorerwähnten Verordnung vom 22. Juni 1842 anwendbar.

5. Für alle Wahlen gelten die im § 11 der nämlichen Verordnung, hinsichtlich des Wahlprotokolls enthaltenen Bestimmungen, ausgenommen diejenigen, welche sich auf die Berufung der Wahlberechtigten, auf die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen, auf die Angabe des Gutes oder Grundbesizes, und auf Stellvertreter beziehen; diese Bestimmungen bleiben nur auf die Wahl-Versammlungen anwendbar, welche Landtags-Abgeordnete wählen.

Reklamationen gegen die Regelmäßigkeit der Wahl werden auf Verlangen in dem Protokolle vermerkt, oder können auch dem Wahl-Commissär nachträglich, innerhalb acht Tage nach dem Wahlakte besonders zugestellt werden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wahlen steht im Falle der Contestation dem ständischen Ausschusse zu.

Alle Protokolle über Wahlen, wegen welcher Reklamationen vermerkt oder eingegangen, oder Bedenken von Seiten der Behörde angeregt sind, werden zu dem Ende dem ständigen Ausschusse vorgelegt, welcher über die Regelmäßigkeit oder Nichtigkeit des Wahlaktes mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Ein Abgeordneter, dessen Wahl durch den Ausschuss für nichtig erklärt worden, kann auf die Entscheidung des Landtags recurriren.

6. Der mit Leitung der Wahl beauftragte Commissär ist nicht für die Stelle wählbar, welche durch jene Wahl besetzt werden soll.

Der Abgeordnete, welcher nicht mehr die zu seiner Erwählung erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzt, hört auf, Abgeordneter zu sein.

Etwaige Contestationen über die Ausführung dieser Bestimmung entscheidet der Landtag.

7. Wer ein geistliches, Militair- oder Civil-Amt bekleidet, bedarf, um als Abgeordneter zu fungiren, vor der definitiven Annahme der auf ihn gefallenen Wahl, der Beurlaubung seines Vorgesetzten.

Erst dann, wenn die Beurlaubung versagt wird, findet eine zweite Wahl statt. Die Bestimmung Nro. 2. § 5 des Gesetzes vom 27. März 1824 ist aufgehoben.

8. Alle Bestimmungen bezüglich auf die Erwählung der Landtags-Abgeordneten sind auch auf die Erwählung ihrer Stellvertreter anwendbar.

Die Steuerfäge, welche für die Befähigung zur Wahl oder Wählbarkeit gesetzlich erforderlich sind, beziehen sich nur auf die Principalsteuer.

Ueber die Landstandtschaft und die auf dieselbe sich beziehenden Wahlrechte sind nur die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Juni 1823, 27. März 1824, 13. Juli 1827, 22. Juni 1842 und 29. November 1844 gültig, welche mit den gegenwärtigen Vorschlägen nicht in Widerspruch stehen.

Nachdem die Stände-Versammlung über die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sich geeinigt hatte, schritt dieselbe zur Berathung über die besonderen Bestimmungen, welche für die Wahlen im Stande der Städte noch zu wünschen sein möchten.

Zunächst kam die Rede auf die zur Begründung des Wahlrechts und der Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Steuerfäge, deren Erhöhung von einigen Mitgliedern bevorwortet, von andern bekämpft wurde. Für die Erhöhung wurde einerseits angeführt, daß dadurch eine unabhängige Stellung der Urwähler mehr gesichert sein würde, wogegen andererseits eine Beschränkung der Wahlrechte in den untern Klassen für nicht erforderlich und nicht zuträglich erachtet wurde. Für die Ertheilung des Wahlrechts an Nichtgewerbtreibende, welche bloß Grundsteuer, so wie an solche Gewerbtreibende, welche keine Grundsteuer entrichten, sprach man jedoch um so mehr sich aus, als dadurch einem fühlbaren bisherigen Mangel abgeholfen werde, der darin besteht, daß manchmal die qualifizirtesten Personen von dem Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Ferner kam in Erwägung, daß der Ausdruck: „Feuerstellen“ in den gesetzlichen Bestimmungen undeutlich, und es zweifelhaft sei, ob darunter Häuser oder Familien zu verstehen seien, und daß dieselbe Undeutlichkeit gelte von dem Ausdruck: „Familien“; weil mehrere Familien nicht nur häufig in einem Hause, sondern sogar oft in einer Stube zusammen wohnen.

Nach reiflicher Abwägung aller Verhältnisse wurde die Bevölkerung als der klarste und richtigste Vertheilungs-Maßstab anerkannt, und einstimmig als zweckmäßig angenommen, daß auf 800 Seelen ein Wahlmann gewählt werde.

Ebenso war man einverstanden, daß wo die Wahlfähigkeit durch Zusammenrechnung von Grund- und Gewerbesteuer bedingt wird, die Festsetzung einer bestimmten Höhe der letzteren nicht erforderlich sei.

Sodann kam in Erwägung, daß bisheran über die Vertretung einer kaufmännischen Firma eine Unsicherheit geherrscht habe, welche zu heben wünschenswerth sei.

Endlich kam noch zur Sprache, daß in Beziehung auf die Aufstellung der Listen der Wähler, und deren Veröffentlichung; in Beziehung auf eintretende Reklamationen und deren Entscheidung, so wie über die Dauer der Functionen der Wahlmänner und die Einladungen zu den Wahlen bestimmtere Normen zu wünschen seien.

Es wurde dießnach die Annahme folgender fernerer Bestimmungen als Vorschläge zur Ergänzung der jetzt bestehenden Vorschriften für die Wahlen im Stande der Städte beschlossen:

9. In den Städten und den ihnen in der Landstandschafft zugesetzten Orten bestehen Wähler, welche Wahlmänner erwählen; die letzteren wählen den Abgeordneten.
10. Das Minimum der zu entrichtenden Steuern, welche die Eigenschaft als Wähler — außer den sonst erforderlichen Eigenschaften — begründen, sind:

A. In den Städten mit Virilstimmen:

- a) entweder 8 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen oder
- b) 8 Thlr. Grundsteuer, oder auch
- c) 12 Thlr. Gewerbesteuer.

B. In den Städten und Orten mit Kollektivstimmen:

- d) entweder 6 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen, oder
- e) 6 Thlr. Grundsteuer, oder auch
- f) 9 Thlr. Gewerbesteuer.

11. Die Zahl der Wahlmänner wird so bestimmt, daß auf je 800 Seelen Einer gewählt wird. Ist die Bevölkerungszahl nicht durch 800 theilbar, so wird für die überschießende Bevölkerung Ein Wahlmann mehr erwählt.

Sind nach vorstehenden Bestimmungen in einer Stadt mehr als 6 Wahlmänner zu wählen, so wird sie durch Beschluß des Gemeinderathes in Wahlbezirke eingetheilt, dergestalt, daß die Wähler eines Bezirkes nicht mehr als 6 Wahlmänner zu wählen haben, und übrigens das gleichmäßige Verhältniß der Zahl der Wähler zu der Zahl der von ihnen zu wählenden Wahlmänner berücksichtigt wird. Die Wähler können den Wahlmann aus jedem Theile der Stadt, ohne Rücksicht auf die Wahlbezirke, wählen.

12. Das von einem Wahlmanne zu entrichtende Minimum an Steuern ist:

A. Für Städte mit Virilstimmen:

- a) entweder 18 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen, oder
- b) 24 Thlr. Grundsteuer, oder auch
- c) 24 Thlr. Gewerbesteuer.

B. Für die Städte und Orte mit Kollektivstimmen:

- d) entweder 12 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen, oder
- e) 16 Thlr. Grundsteuer, oder auch
- f) 16 Thlr. Gewerbesteuer.

Wählbar als Landtags-Abgeordneter, in Beziehung auf das Erforderniß eines zu entrichtenden Minimums an Steuern ist:

A. In den Städten mit Virilstimmen:

- a) wer entweder 30 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen, ohne Rücksicht auf das Verhältniß dieser beiden Steuern zu einander, oder
- b) 30 Thlr. Grundsteuer entrichtet.

B. In den Städten und Orten mit Kollektivstimmen:

- e) wer entweder 15 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zusammen, ohne Rücksicht auf das Verhältniß dieser beiden Steuern zu einander, oder
 d) 20 Thlr. Grundsteuer entrichtet.

Sind in der Firma, unter welcher ein Gewerbe betrieben wird, mehrere Theilhaber, so wird die Gewerbesteuer in Beziehung auf das Recht der Wahl und der Wählbarkeit Einem Theilhaber, und zwar demjenigen angerechnet, welcher dazu von ihnen dem Bürgermeister designirt wird, oder wenn eine solche Designation nicht erfolgt, dem ältesten der Theilhaber. In gleicher Weise können die Theilhaber Mehrere von ihnen designiren, so oft das gesetzliche Minimum es gestattet. Ob die Firma auf den Namen eines Theilhabers lautet oder nicht, macht hinsichtlich der Anrechnung der Gewerbesteuer keinen Unterschied.

13. Jährlich im Monat März werden die Listen der Wähler, der Bürger, welche als Wahlmänner, und der Bürger, welche als Landtags-Abgeordnete wählbar sind, von dem Bürgermeister aufgestellt.

Diese Listen liegen das ganze Jahr hindurch zur Einsicht jeden Bürgers offen, welcher darin aufgenommen ist, oder zur Aufnahme darin berechtigt zu sein behauptet.

Es sind Reklamationen zulässig, sowohl gegen die unrechtmäßige Aufnahme, wie auch gegen die unrechtmäßige Nichtaufnahme eines Bürgers in die vorbezeichneten Listen. Die Reklamationen werden mit den Beweisstücken an den Bürgermeister gerichtet, welcher darüber innerhalb vierzehn Tagen durch den Gemeinderath entscheiden läßt.

Von dieser Entscheidung kann an diejenige der Königl. Regierung berufen werden, welche darüber im Plenum innerhalb zehn Tagen beschließt und den Reklamanten definitiv bescheidet.

14. Soll die Wahl eines Landtags-Abgeordneten stattfinden, so werden jedesmal vorgängig die Wahlmänner neu gewählt, insofern bereits mehr als sechs Monate seit ihrer letzten Erwählung verfloßen sind.

15. Zu jeder Wahl, bevor die Versammlung der Wahlmänner zur Wahl schreitet, wird ihr die Liste der zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordnete Berechtigten vorgelegt.

Von Wahlmännern werden die Wähler nicht nur schriftlich eingeladen, sondern auch innerhalb der vorhergehenden vierzehn Tage wenigstens zweimal in dem Kreis- oder einem andern Lokal-Blatte desjenigen Ortes aufgefördert, wo die Wahl stattfinden soll.

Findet zur Wahl eines Abgeordneten eine Versammlung der Wahlmänner statt, so wird dieselbe in gleicher Weise berufen.

Die schriftliche Aufforderung erfolgt nach § 11 der Verordnung vom 22. Juni 1842 wenigstens vierzehn Tage vor dem Wahl-Akte.

In Beziehung auf die Wahlen im Stande der Landgemeinden wurde zunächst in Erwägung gezogen, ob es angemessen sei, nach dem Antrage des Abgeordneten von Aachen auf eine Abänderung des bisherigen Systems einzugehen, und statt der bisherigen dreimaligen, nur eine zweimalige, und zwar nur eine Kreis- und Bezirks-Wahl in Antrag zu bringen; nach ausführlicher Besprechung wurde angenommen, daß es bei den bisherigen drei Wahlen: Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Wahlen, sein Bewenden behalten müsse.

Hinsichtlich der Steuerförmlichkeiten der Vertheilung der Bezirks-Wähler nach Maßgabe der Bevölkerung; der Förmlichkeiten bei der Aufstellung und Veröffentlichung der Listen, und bei den Einladungen zu den Wahlen fanden die nämlichen Erwägungen statt, wie beim Stande der Städte.

Nach allseitiger Besprechung und erfolgter Einigung wurden als Vorschläge zur Vervollständigung der Vorschriften in Beziehung auf die Wahlen der Landgemeinden folgende Bestimmungen angenommen:

16. Es bestehen Bürgermeisterei-Wähler, Kreis-Wähler und Bezirks-Wähler. Die Bürgermeisterei-Wähler wählen die Kreis-Wähler; diese Letzteren, in eine Wahl-Versammlung vereinigt, wählen die Bezirks-Wähler, welche Letztere, aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten wählen.

17. Bürgermeisterei-Wähler ist in Beziehung auf das Erforderniß eines zu entrichtenden Minimums an Steuern, wer eine Grundsteuer von 3 Thalern entrichtet.

Ist nach vorstehender Bestimmung auf 100 Seelen nicht ein Wähler in einer Bürgermeisterei vorhanden, so wird das Minimum um so viel erniedrigt, als zur Erreichung dieses Verhältnisses erforderlich ist.

18. Auf 50 Bürgermeisterei-Wähler, und zwar auf nicht mehr, wird ein Kreis-Wähler gerechnet.

Um als Kreis-Wähler erwählt werden zu können, wird das Minimum der zu entrichtenden Grundsteuer auf 10 Thlr. festgesetzt.

Sind nach vorstehender Bestimmung für jeden zu wählenden Kreis-Wähler nicht wenigstens 6 Wählbare vorhanden, so wird das Minimum der Grundsteuer so viel erniedrigt, als erforderlich ist, um das letztere Verhältniß herbeizuführen.

19. Das Minimum der von einem Bezirks-Wähler zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 15 Thlr. festgesetzt. Ihre Zahl wird so normirt, daß auf 8000 Seelen (und nicht mehr) der ländlichen Bevölkerung eines Kreises Einer erwählt wird.

Wenn nach dem oben festgesetzten Minimum der Grundsteuer auf einen zu wählenden Bezirks-Wähler nicht wenigstens 6 Wählbare im Kreise vorhanden sind, so wird das Minimum so weit herabgesetzt, als es zur Erlangung dieses Verhältnisses erforderlich ist.

20. Wenn nach dem § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 und nach Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 in einem Kreise auf je 10,000 Seelen der ländlichen Bevölkerung nicht Ein zur Wählbarkeit als Abgeordneter Berechtigter vorhanden ist, so wird für diesen Kreis das in der ersten Gesetzesstelle festgesetzte Grundsteuer-Minimum von 20 Thalern um so viel herabgesetzt, als zur Erreichung dieses Verhältnisses nöthig ist.

21. Die Bestimmungen in Nr. 13 für die städtischen Wahlen sind auf die Bürgermeisterei-Wähler, die Kreis-Wähler, die Bezirks-Wähler und auf die als Abgeordnete Wählbaren anwendbar. Die Bestimmung in Nro. 14, hinsichtlich der neuen Wahl von Wahlmännern, gilt in den Landgemeinden sowohl für die Kreis-, als auch für die Bezirks-Wähler.

Zu jeder Wahl von Kreis-Wählern werden die Bürgermeisterei-Wähler wenigstens 8 Tage vorher schriftlich aufgefodert.

Für jede Wahl von Bezirks-Wählern gelten hinsichtlich der Kreis-Wähler die in Nro. 15 für die städtischen Wähler enthaltenen Bestimmungen. In gleicher Weise gelten für die Bezirks-Wähler bei der Wahl eines Abgeordneten die Bestimmungen, welche dort für die städtischen Wahlmänner vorgeschrieben sind.

Die Stände-Versammlung beschloß: die vorstehenden Vorschläge als das Ergebnis ihrer Prüfung Seiner Majestät dem Könige ehrfürchtsvoll vorzulegen und um huldvolle Berücksichtigung derselben zur Vervollständigung, beziehungsweise Abänderung der bestehenden Vorschriften über die ständischen Wahlen allerunterthänigst zu bitten.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

Euer Majestät getreueste Stände der Rheinprovinz erlauben sich über zwei ihnen beim vorigen Landtage vorgelegenen, dem königlichen Landtags-Commissar zur weiteren Veranlassung zugewiesenen und von demselben jetzt wieder zur Sprache gebrachten Anträge der Gemeinden Schleiden und Steele um Aufnahme in städtische Verbindung, Folgendes allerunterthänigst vorzutragen:

20. Aufnahme der Dörfschaften Steele und Schleiden in den Stand der Städte.

Die Gemeinde Schleiden genoss schon im zwölften Jahrhundert Stadtrechte und Privilegien, welche durch den Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575 bestätigt und durch Abhalten freier Jahr- und Wochenmärkte erweitert wurden. In früherer Zeit besaß Schleiden unter einem Ober-Amtmanne hohe Gerichtsbarkeit und war der Sitz eines Forst- und Berg-Amtes, Domänen-Amtes, eines Stadtgerichts, und führte seit dem zwölften Jahrhundert ein eigenes Stadt-Siegel. Doch alle diese Rechte und Privilegien gingen größtentheils bei der Organisation im Jahre 1816 verloren.

Schleiden, worin fast gar kein Ackerbau betrieben wird, verdient in commerzieller Beziehung vor mehreren andern in städtischer Verbindung stehenden Orten darin aufgenommen zu werden.

An Grundsteuer zahlt Schleiden	263 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf.
„ Klassensteuer	494 „ 15 „ — „
„ Gewerbesteuer	187 „ — „ — „

überhaupt also: 945 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Es bestehen dafelbst vier nicht unbedeutende Eisenhütten, eine ausgebreitete Mahl- und Delfmühle, zwei Decken- und Tuchfabriken, eine Tuchweberei und mehrere Kleinhandlungen.

Die Stadt Steele, in historischer und gewerblicher Beziehung mit Schleiden ziemlich gleichbedeutend, erhielt im Jahre 1578 durch die damalige regierende Fürstin Abtissin von Essen ebenfalls Stadtrechte und die Führung eines Wappenschildes; hat gegenwärtig eine Population von 2200 Einwohner, besitzt eine große Glasfabrik, bedeutende Kohlengewerke, zwei Zechen mit zwei Dampfmaschinen von 220 Pferdekraft, mehrere Spezerei- und sonstige Handlungen, mehrere große Viehmärkte und zahlt an Schlacht- und Mahlsteuer

881 Rthlr. 15 Sgr.	
„ Gewerbesteuer	626 „ — „

1507 Rthlr. 15 Sgr.

Nach Lage der hier obwaltenden Verhältnisse glauben die treuehorsamsten Stände, abgesehen von der historischen Wichtigkeit der genannten beiden Orte, in Hinsicht ihrer Industrie, Euer Majestät allerunterthänigst bitten zu dürfen, die Gemeinden Schleiden und Steele allergnädigst in den Stand der Städte aufnehmen zu lassen geruhen zu wollen, da nach angestellter amtlicher Vergleichung viele Orte vorhanden sind, welche im Stande der Städte vertreten werden, aber in gewerblicher und industrieller Beziehung den vorgenannten Orten bedeutend nachstehen.

Wir ersterben ꝛc. ꝛc.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

Euer Majestät treuehorsamsten Ständen wurde bei dem siebenten Landtage das Gesuch der Stadt Stromberg um Versezung aus dem Wahlverbände Mayen in jenen von Kreuznach zur Berathung vorgelegt, welches aber getreue Stände aus dem Grunde ablehnen zu müssen glaubten, weil dasselbe nicht gehörig motivirt zu sein schien, auch aus den eingereichten Materialien nicht entnommen werden konnte, daß die Realisirung ohne Nachtheil des Wahlverbandes Mayen statt-

21. Uebertreift der Stadt Stromberg in den Wahlverband Kreuznach.

finden könnte. Dieses Gesuch ist nun bei dem diesjährigen Landtage erneuert, und nach den von den Verwaltungs-Behörden gepflogenen und vorgelegten Verhandlungen ergibt sich nun, daß bei Eintheilung des Wahlbezirks Mayen, wozu die Stadt Stromberg einverleibt ist, schon in geographischer Hinsicht ein Fehler begangen worden, da Stromberg von Mayen 24 Stunden, und von Kreuznach nur 3 Stunden entfernt ist. Daß durch diese unrichtige Eintheilung für die Wahlberechtigten allerdings große Schwierigkeiten entstehen, auch der Weg nach Mayen in den Wintermonaten, worin die Wahlen gewöhnlich stattfinden, über das Gebirge beinahe unmöglich zu passiren ist, so halten die treuehorsaamsten Stände das Gesuch schon aus dieser Rücksicht als gehörig motivirt, und da nun auch die Städte Kreuznach, St. Goar, Bacharach, Kirn und Söberrheim die Aufnahme in ihren Wahlverband wünschen, glauben wir die allerunterthänigste Bitte aussprechen zu dürfen, Eure Majestät wollen allergnädigst geruhen, zu befehlen,

daß die Stadt Stromberg in den Wahlverband von Kreuznach aufgenommen werde.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

22. Vertretung
der Stadt Em-
merich auf den
Kreistagen.

Die Stadt Emmerich im Kreise Nees hat bei dem achten rheinischen Landtage das schon früher angebrachte Gesuch wiederholt, nach Maassgabe ihrer Bevölkerung auf den Kreistagen statt wie bisher durch einen, künftig durch zwei Deputirte vertreten zu werden. Die Bevölkerung der Stadt Emmerich, die zur Zeit der Bildung der Kreisstände noch nicht 5000 Seelen betrug, ist nach amtlichen Ermittlungen gegenwärtig bis auf 6377 Seelen gestiegen, und jene kann daher, in Uebereinstimmung mit den Gutachten der vorgesetzten Verwaltungsbehörden geseglich auf eine stärkere Vertretung auf dem Kreistage Anspruch machen.

Die zum achten rheinischen Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände erlauben sich daher Euer Königlich Majestät allerunterthänigst zu bitten:

allergnädigst zu verordnen, daß die Stadt Emmerich im Kreise Nees nach Maassgabe ihrer Bevölkerung auf den Kreistagen künftig durch zwei Deputirte vertreten werde.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

23. Versamm-
lungen zur Be-
rathung von
Collectiv-Peti-
tionen an den
Landtag.

Den zum achten rheinischen Landtage versammelten Ständen sind von zweien ihrer Mitglieder Bittschriften von Bürgern Trier's vorgelegt worden, worin angeführt wird, es seien daselbst alle Versammlungen zum Zwecke der Berathung und Unterzeichnung von Bittschriften an den Landtag von der Polizei untersagt worden und welche damit schließen, es möge Euer Majestät ehrfurchtsvoll gebeten werden, die Zweifel der Polizei in dieser Beziehung zu heben und Allergnädigst zu befehlen, daß künftig der Berathung und Unterzeichnung von Petitionen an das gesetzmäßige Organ der Provinz keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden sollen.

Von Seiten der Polizei-Verwaltung ist als Grund des Verbots der Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 angeführt worden, welcher eine vorgängige Genehmigung für außerordentliche Volks-Versammlungen vorschreibt.

Es hat Euer Majestät treugehorsamsten Ständen mit Allerhöchstderselben hochherzigen Absichten unvereinbar geschienen, das heiligste, natürlichste Recht, jenes der Bitte, geschmälert zu sehen unter Hinweisung auf einen Bundes-Beschluß, der wie der Eingang deutlich sagt, für längst vergangene Zeitverhältnisse und nur für die Dauer derselben erlassen war und von dem Euer Majestät in Gott ruhender Vater in dem Publications-Patent vom 25. September 1832 gesagt hatte, daß die beklagenswerthen Erscheinungen, welche die Maaßregeln des Bundes hervorgerufen hätten, seinen Staaten überall fremd geblieben seien und daß Allerhöchstderselbe in dem Vertrauen und der erprobten Zuneigung der Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die innere Ruhe des Landes erblicke. In dem Bewußtsein dieses Vertrauen heute nicht minder zu verdienen, hegen wir die feste Zuversicht es bei Euer Majestät in gleichem Grade zu besitzen, als bei Allerhöchstereo Königlichem Vater.

Die treugehorsamsten Stände erblicken aber auch einen wesentlichen Unterschied zwischen Volksversammlungen und der Vereinigung von Eingefessenen eines bestimmt abgegrenzten, ständischen Wahlbezirks, um Bitten an das Organ der Provinz, den Landtag, zu berathen, das ihnen verfassungsmäßig gewährte Petitionsrecht auszuüben. Während bei ersteren Jeder Zutritt hat und willkommen ist, wenig Gewähr für Ordnung und Besonnenheit besteht, so handelt es sich hier um die Vereinigung von einer verhältnißmäßig viel beschränkteren Zahl friedlicher Bürger, von Personen des reiferen Alters, aus den gebildeteren Ständen, welche durch Besitz und Geschäfte an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wesentlich interessirt sind. Der Zweck und das Resultat dieser Versammlungen ist eine Petition, welche nur in soweit einen Erfolg haben kann, als sie gestützt wird durch das Gewicht ihrer Gründe, deren Erörterung und Abwägung man bezweckt.

In der Volksversammlung, welche Kinder und Erwachsene Personen der verschiedensten Stände und Bildungsstufen aufnimmt, welche selbst dem Ehrlosen, ja dem Fremdling offen steht, muß die Ansprache sich zur Masse richten; nicht bloß zu den Urtheilsfähigen; nicht die besonnene Erörterung, sondern der Schrei der Leidenschaft wird hier die Regel bilden. Der Zweck der Volksversammlung wird selbst mittelst Schaustellung physischer Gewalt, der gebieterische Aufruf an die rohe Masse, die That schon gleichsam in Aussicht genommen sein. Steht es nach § 52 des Gesetzes vom 27. Mät 1824 den einzelnen Ständen frei, ihre Abgeordneten mit der Anbringung von Bitten und Beschwerden zu beauftragen, und ist es klar, daß dieses Recht nicht gemeinschaftlich von allen Personen, welche einen Stand bilden, ausgeübt werden kann, auch den Wählern eine Qualität der Vertretung in der Hinsicht weder gesetzlich beigelegt, noch aus der Natur der Sache zu interpretiren ist, so wird das Petitionsrecht sowohl von Einzelnen als von Mehreren aus demselben Stande gemeinschaftlich geübt werden können, da die Collectiv-Bitte durch kein Gesetz verboten ist, vielmehr tagtäglich sowohl bei Gesuchen an alle Behörden, so wie auch an Euer Majestät selbst zur Anwendung kommt und ebenso wenig die Berathung dieser Bitten irgendwie eine Störung erlitten hat. Das Verbot der Erörterung würde das Recht der gemeinschaftlichen Bitte aber völlig aufheben, da ohne Besprechung eine Uebereinstimmung der Ansichten über Inhalt und Form gar nicht denkbar ist.

Während bisher die Versammlungen zur Berathung von Petitionen an den Landtag keinerlei Hemmnisse erfuhren und es Niemand einfiel den erwähnten Bundes-Beschluß darauf anzuwenden, mußte ein derartiges Verbot noch um so mehr auffallen, als die Polizei-Behörden der verschiedenen Städte der Provinz ein verschiedenes Verfahren beobachteten. Von verschiedenen Seiten wurden

die Versammlungen nicht angefochten, von andern unter sagt, weil nur die Wähler das Recht hätten die Abgeordneten ihres Standes mit Einbringung von Petitionen zu beauftragen; von einer dritten Seite wurde behauptet, es dürften zwar Versammlungen gehalten, aber keine politischen Fragen, d. h. solche, welche die Verfassung berühren, erörtert werden; endlich wurde der Bundes-Beschluß als Motiv des gänzlichen Verbots angeführt.

Müssen die treuehorsaamsten Stände es als ein verfassungsmäßiges Recht der Provinz ansehen, gemeinschaftliche Petitionen wie solche einzelner Personen an den Landtag zu richten, also auch darüber zu berathen; können dieselben in dem Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 eine gesetzliche Beschränkung oder gar Aufhebung dieses Rechtes nicht erblicken, so haben dieselben weiter auch keine Gründe gewahren können, welche ein solches Verbot im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder des Staats-Wohles rechtfertigen.

Die Zusammensetzung dieser Versammlungen, die Befugniß der Agenten der Staats-Gewalt daran Theil zu nehmen, zu berichtigen und zu überwachen; der doppelte Instanzengang des Abgeordneten der eine solche Bitte zu der Seinigen machen und der Stände-Versammlung, welche sie nach reiflicher Erörterung im Ausschusse und im Plenum annehmen muß, bevor sie an Euer Majestät Thron gelangen kann, das sind Garantien, welche den freiesten Spielraum ganz unbedenklich erscheinen lassen möchten.

Auch dürfte der Natur und dem Zwecke dieser Versammlungen nach die Besorgniß ganz ungegründet erscheinen, daß dieselben einmal zu Austritten führen könnten, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden im Stande wären.

In dem gesunden Sinn der Bewohner der Provinz, in ihrer hohen Achtung vor dem Gesetz und in der erprobten Anhänglichkeit und Treue an ihr Fürstenhaus, unter dessen Scepter zu leben ihr Stolz ist, wie denn die Erfahrung der Jahre 1830 und 1840 unzweideutig gelehrt hat und deren Anerkennung von Seiten Euer Majestät, allgemein so wohlthuend empfunden worden, finden die treuehorsaamsten Stände eine Gewähr dafür, daß in keiner dieser Versammlungen sich allgemein Ansichten Geltung verschaffen werden, welche das Staats-Wohl bedrohen könnten, daß es einzelnen Personen oder Partheien gelänge, die öffentliche Meinung irre zu leiten.

In einer freien möglichst vielseitigen Discussion kann man vielmehr die größte Garantie erblicken, daß Ungeeignetes oder Unpassendes ausgeschieden werde, daß die wahre öffentliche Meinung zu Tag komme und das Unrichtige seine Widerlegung finde. — Sollten sich aber auch einzelne Erscheinungen zeigen, die nicht gebilligt werden könnten, so stehen solche gegen die großen Vortheile doch gewiß in einem sehr untergeordneten Verhältniß und sind ebenso unbedeutend zu nennen im Vergleich zu der Einbuße an Vertrauen der Provinz zu den Behörden, wenn dem natürlichsten heiligsten Rechte, der Bitte, Eintrag geschieht.

Eine Ansicht und sei sie die unrichtigste; ein Wunsch, wäre es der unpassendste, ein Gefühl des Unrechts und sei es das ungerechtfertigste, werden darum doch nicht zu bestehen aufhören, wenn sie sich auch nicht äußern dürfen, vielmehr wird sich durch Zurückdrängen dieser Aeußerungen die Ansicht festsetzen, die Staats-Regierung habe die Kundgebung zu fürchten, sie wird kaum dem Schein entgehen, als wolle sie Gewalt üben, da wo ihr Ansehen wesentlich wurzeln soll in der Ueberzeugung von ihrer hohen Einsicht gepaart mit Milde und Vertrauen in ihre Kraft.

Im Gefühle der Erfüllung einer ernsten Pflicht, im Vertrauen zu ihrem königlichen Herrn, der gewiß keinen Bittenden ungehört zurückgewiesen wissen will, legen die treuehorsaamsten Stände die unterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones nieder:

„Euer Majestät möge die Zweifel der Polizei zu beseitigen und zu befehlen geruhen, daß das Recht Petitionen an den Landtag in Versammlungen zu berathen und zu unter-

zeichnen, nicht ferner durch Anwendung des exceptionellen Bundes-Beschlusses vom 5. Juli 1832 oder auf andere Weise geschmälert werde."

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König. ic. ic.

Durch die betreffenden Deputirten hat eine große Anzahl der Bewohner der Städte Cöln, Aachen^{2a. Pressfreiheit.}, Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Bonn, Trier, Coblenz, Saarbrücken, Pempney, Eupen, Geilenkirchen, Gladbach, Biersen, Hücheswagen, Saarburg, Dülfen, Aidenau, Wallerfangen, Langenberg, Berncastel, Cleve, Mülheim, a/R. und Wesel, so wie noch besonders der Abgeordnete der Stadt Cöln in 25 verschiedenen dem 8. Rheinischen Provinzial-Landtage eingereichten Petitionen um Aufhebung der Censur und Gewährung der Pressfreiheit, unter einem diese Freiheit anerkennenden mit Beirath der Stände zu erlassenden Pressgesetze gebeten.

Diese Eingaben zeigen in großer Menge Unterschriften der notabelsten Bewohner aus allen Klassen der Gebildeten, überall haben sich die Stadt- und Gemeinderäthe, so wie in Bonn fast alle Professoren der Hochschule, den Bitten und Wünschen ihrer Mitbürger angeschlossen. — Nie mag sich die Stimme im Volke, als Kundgeberin eines gereiften Bewußtseins in unserer Vaterlande, deutlicher ausgesprochen haben, als in diesen Petitionen und man darf sie als den Hülfesruf von Millionen treuer Unterthanen ansehen, durch ihr gesetzliches Organ, an ihren allverehrten Landesvater gerichtet, um von dem Presszwange und den Verhütungs-Maßregeln eines freien geistigen Verkehrs in Wort und Schrift wieder befreit zu werden.

Euer Majestät treugehorsamste Stände haben diese inhaltsschweren Bitten und ihren höchst-wichtigen Gegenstand einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung, in Für und Gegen, unterworfen, und es hat sich bei ihnen nach erstattetem Vortrag des betreffenden Ausschusses, und in Uebereinstimmung mit demselben die fast an Einstimmigkeit grenzende Ueberzeugung fester als je begründet, daß die Censur in allen ihren höchstschädlichen Folgen, dem sich mehr und mehr entwickelnden Geistesstreben unserer Zeit und dem nicht abzuleugnenden Volksbewußtsein nicht länger hindernd entgegen treten dürfe, soll sie nicht eine Zerstörerin des Friedens und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk werden.

Das Recht der freien Mittheilung des Gedankens in Wort und Schrift, wird überall als ein unveräußerliches Menschenrecht und die Presse als sein wirksamstes Organ angesehen und allgemein herrscht die Ueberzeugung, daß die Bestimmung des Menschen: „Entwicklung und Bildung zur geistigen und sittlichen Vervollkommnung“ nur durch jene freie Gedanken-Mittheilung zu erreichen ist; daß dagegen bei einer strengen Ausübung der auf Willkühr beruhenden und durch keine gesetzliche Vorschrift zu normirenden Censur, nothwendig alle höhere Geistesregungen im Volke zerstört, der Nation ihre ersten Dichter und größten Schriftsteller genommen und sie der Verdampfung und Verfinsternung Preis gegeben wird.

Fern von allen leitenden, feststehenden, gesetzlichen Normen können die den Censoren zu gebenden Instruktionen immer nur nach dem Bedürfnisse und dem Zustande des Augenblicks eingerichtet werden, woraus sich dann nothwendig das in jedem Momente zur Herrschaft kommende Reich der unbeschränktesten Willkühr ergeben muß.

Statt der öffentlichen Meinung zu folgen, muß der Zweck der Censur dahin gehen, daß die öffentliche Meinung der Staatsgewalt folge, deswegen muß sie sich denn auch jedem Wechsel in den Ansichten und Meinungen der Staatsgewalt anschließen und nothwendig auch nach diesen Ansichten alle gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen beurtheilen und das Verhalten der Regierung zu allen Bestrebungen der Zeit und der Wissenschaft darnach zu würdigen sich abmühen, sie muß heute verdammten, was sie gestern gelobt, heute Zustände befördern, die gestern noch staatsgefährlich gewesen zc. zc. Wohin ein solches Gewebe von widerstrebenden und aller Wahrheit entbehrenden Motiven, ein solches falsches System am Ende führt, bedarf wohl keiner weiteren Entwicklung.

Wenn es ferner wahr ist, daß die uneingeschränkte Staatsgewalt nur in der Uebereinstimmung mit dem Willen der Mehrheit ihren festen Halt und ihre Dauer finden kann, so wird sie sich der Legern auch am leichtesten und sichersten nähern, wenn die öffentliche Meinung in der Presse ihren Ausdruck findet. Dies ist aber unmöglich, wenn es der Willkühr eines Einzigen gestattet ist, die öffentliche Meinung gleichsam gefangen zu nehmen und nur das an das Licht hervortreten zu lassen, was jener für angemessen erachtet. — In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Februar 1843 ist diese verderbliche Seite und das Unzureichende der Censur dadurch anerkannt, daß sie erklärt: „die Allerhöchste Intention über die Behandlung der Zeitungspressen wäre von dem größten Theile der Censoren mißverstanden und durch ungehörige Behandlung der Zweck verfehlt worden.“

Unter solchen Umständen und Verhältnissen muß das allgemeine Verlangen nach Aufhebung des Censurzwanges gewiß als höchst begründet erscheinen, und es darf nicht wundern, daß dies Verlangen die Voosung unserer Zeit und die Pressfreiheit ein unabweisbares Bedürfnis geworden, und daß daher auch auf dem gegenwärtigen Landtage die bis dahin als entschiedene Gegner der Pressfreiheit bekannte Mitglieder desselben, als eben so entschiedene Verteidiger der freien Presse sich ausgesprochen haben.

Euer Majestät haben zwar in den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. Dezember 1841 und 3. Februar 1843 auszusprechen geruht:

„daß Allerhöchst Sie Wissenschaft und Literatur von jeder hemmenden Fessel befreit, ihren vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation gesichert der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem sie in richtiger Erkenntnis ihres Berufes Heilsames in reichem Maaße wirken könne, alle Freiheit gestattet wissen wollten.“

Allein bei dem Fortbestehen der Censur hat diese Allerhöchste Willensmeinung den gehofften guten Erfolg nicht gehabt, und eben so wenig ist derselbe nach den bisherigen Erfahrungen durch die seit beinahe zwei Jahren bestandenen neu organisirten Censurbehörden, und insbesondere durch das Ober-Censurgericht, und bei dessen Bestreben, die Presse der Willkühr der Censur zu entreißen und sie auf den Rechtsboden zu verpflanzen, zu erreichen gewesen; vielmehr hat sich bis zur höchsten Evidenz ergeben, daß auch unter den mildesten und wohlmeinendsten gesetzlichen Vorschriften, die Censur für Staat, Kirche und sittliche Zustände nicht wohlthätig gewirkt hat, und auch der Natur der Sache nach, nicht wohlthätig wirken können, weil ihr innerster Character „individuelle Willkühr“ nicht genommen werden kann. Deswegen kann man den Zustand unserer Presse in der Gegenwart auch nur als einen höchst trostlosen bezeichnen, der durch keine Censur-Vorschriften zu heben und bei längerer Fortdauer, für die sittliche und geistige Entwicklung des Volkes, für religiöse und bürgerliche Zustände, nur von verderblichen Folgen sein kann.

An diese Ueberzeugung von den nachtheiligen Folgen der Censur knüpft sich bei Euer Majestät treu gehorsamsten Ständen ferner die Gewißheit, daß die oft berührten Nachtheile der freier Presse für sittliche staatliche und Privat-Verhältnisse durch ein unseren Zuständen und unserer Zeit angemessenes Pressgesetz bei weitem sicherer und besser zu verhindern und zu mildern sein werden, als durch irgend eine Censur. — Die Erfahrungen in allen den Ländern und Staaten Europa's,

die sich der Pressfreiheit zu erfreuen und gerade dieser freien Gedankenmittheilung ihren höchsten Flor, ihre politische Bedeutung und Entwicklung nach Innen und Außen wohl hauptsächlich zu danken haben, haben dies längst erwiesen. Das preussische und das deutsche Volk steht aber allen diesen durch die Pressfreiheit beglückten Nationen an Intelligenz und sittlicher Bildung gewiß nicht nach und die treugehorsamsten Stände sind daher des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß auch unserem Volke, ohne irgend eine Gefahr vertraut und ihm das so lange ersehnte und gehoffte, im Jahre 1815 allen deutschen Bundes-Völkern verheißene Glück freier Gedankenmittheilung, durch Wort und Schrift, gewährt und es von dem unheilvollen Censurdruck durch die Gnade seines erhabenen königlichen Gebieters befreit werden könne. Ja! mit allem Rechte kann man unserem Volke vertrauen, weil es ein treues gehorsames, Gott und dem Könige ergebenes Volk ist, es hat eine unerschütterliche, sittliche Grundlage und trägt überhaupt weniger sittliche und politische Verderbniß in sich, als früher wohl und lange von ihm behauptet und vermuthet worden, möge ihm daher auch das Mittel zur Entwicklung seines politischen und sittlichen Lebens „die Pressfreiheit“ jetzt nicht länger vorenthalten bleiben.

Die treugehorsamsten Stände hoffen dies um so gewisser, als die Zustände und Besorgnisse, die im Jahre 1819 die Censurvorschriften in unserm Staate hervorriefen, schon seit Jahren nicht mehr vorhanden; weshalb denn auch mit der Ursache die Wirkung wird schwinden können. Die getreuen Stände knüpfen auch hieran die fernere Zuversicht, daß der Gewährung der allgemeinen Pressfreiheit kein äußeres Hinderniß weiter werde entgegenstehen, und namentlich die frühern Bundesbeschlüsse hierbei um so weniger werden im Betracht kommen können, als diese notorisch über Censur und Pressfreiheit keine ausdrückliche Bestimmungen enthalten und den betreffenden Regierungen die ihnen nöthig scheinenden Maaßregeln überlassen haben.

Die getreuen Stände glauben aber jedenfalls, daß die kräftige und einflußreiche Entschlie-
ung Euer Majestät jedes etwaige Hinderniß beseitigen werde.

Endlich leben die treugehorsamsten Stände der Ueberzeugung, daß in Hinsicht der Schriften über 20 Bogen, die bestehende Befugniß, dieselben in polizeilichen Beschlag nehmen zu dürfen, für eine höchst drückende, mit dem freien geistigen Verkehr und mit der diesen Schriften bewilligten Censurfreiheit, nicht wohl zu vereinigende und die Härte der Censur noch überschreitende Maaßregel zu erachten und die Aufhebung dieser Befugniß als dringend wünschenswerth erscheint, und sie erlauben sich daher zum Schluß die allerunterthänigste Bitte:

Euer Majestät wolle Allergnädigst geruhen, dem Volke die sehnlichst erwünschte Pressfreiheit zu gewähren, und zwar unter Erlassung eines mit den Ständen zu berathenden, unserer Zeit und unseren Zuständen angemessenen Pressgesetzes und in Hinsicht der Schriften über 20 Bogen mit Aufhebung der bis daher gestatteten polizeilichen Beschlagnahme derselben.

Wir ersterben u. c.

C o b l e n z , den 27. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König u. c. u. c.

Die zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände der Rhein-
provinz nahen nochmals dem erhabenen Throne Euer Majestät, um für eine ihres Glaubens wegen
hart zurückgesetzte Klasse ihrer Mitbürger vor Euer Majestät das Wort zu führen, und aufgefordert,
durch die Petitionen der Städte Köln, Cleve, Bonn, Elberfeld, Crefeld, Aachen,
Essen, Mülheim a. Rh., Wesel, Düsseldorf, Wallersfangen, Trier und Saar

25. Bürgerliche
Verhältnisse der
Suden.

brücken, vertrauend, dem alle treue Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Herzen Euer Majestät und dem erhabenen Regentensinn, welcher Jedem nach seinem Verthe und seinen Leistungen und nicht nach seinem Glauben schätzt.

Auf die vom siebenten Rheinischen Landtage bei Euer Majestät vorgetragene ehrfurchtsvolle Bitte:

- I. die Anwendbarkeit des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 Allergnädigst aufzuheben;
- II. die Begeräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit Euer Majestät christlichen Unterthanen vorbereiten und deren Beseitigung herbeiführen lassen zu wollen;

haben Euer Majestät in dem Landtags=Abschiede vom 30. Dezember 1843 zu erklären geruht: „die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sind bereits Gegenstand legislativer Berathungen, bei denen auch der Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808, erwogen werden wird.“

Seitdem ist die allgemeine Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 erschienen, durch deren Publikation der gewerbliche Zustand der Juden, soweit er durch das Dekret vom 17. März 1808 betroffen wird, seine Erledigung soll gefunden haben, wie dieß die Uebersicht der vom siebenten Rheinischen Landtage her noch nicht erledigten Angelegenheiten besagt.

Die treuehorsaamsten Stände erkennen mit tiefgeföhlttem Danke die den Juden in der allgemeinen Gewerbe=Ordnung ertheilten Concessionen, glauben jedoch Euer Majestät die ehrerbietigste Vorstellung machen zu dürfen, daß nach § 58 der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 die Zulassung zum Betriebe mancher Gewerbe auch noch ferner von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht wird.

Euer Majestät haben geruht, durch Erlaß der allgemeinen Gewerbe=Ordnung die Verfügungen des Dekrets von 1808 einigermaßen zu erleichtern; allein es lastet noch fortwährend auf den Juden die Verpflichtung, sich alljährig mit einem Moralitäts=Patente zu versehen, um rechtsgültige Handelsgeschäfte abschließen zu können.

Kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Verspruch, der von einem nicht handeltreibenden Bürger unterzeichnet worden, kann von einem Juden eingefordert werden, ohne daß er noch besonders beweise, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt wurde.

Endlich besteht noch fortwährend das in Tit. III. des Dekrets von 1808 ausgesprochene Verbot der Freizügigkeit für die Juden.

Seit dem 27. September 1791 auf der linken Rheinseite gleichgestellt ihren christlichen Mitbürgern, wurden die Juden durch das Dekret von 1808 für eine Zeit lang Beschränkungen unterworfen, in der Hoffnung, wie Artikel 18 des Dekrets besagt, daß nach Verlauf dieser Zeit kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern des Staats sein werde.

Diese Hoffnung ist in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg längst in Erfüllung gegangen; nur noch an den gesegneten Ufern des Rheines blüht mit banger Sehnsucht eine gedrückte Menschenklasse nach dem Erreiter aus den Banden der geistigen Knechtschaft.

Wenn der handeltreibende Jude sich auf die härteste Weise durch das Dekret von 1808 beengt fühlte, so hatte er dafür durch die fortwährende Gestung der im Gesetze von 1791 ausgesprochenen Rechtsgleichheit die Aussicht, daß, wenn er seiner bisherigen Beschäftigung entsagen wollte, ihm auch die ehrenvollste Bahn geöffnet war und seine Religion ihm dann in keiner Beziehung mehr im Wege stand.

Das gegenwärtige in dem Rheinlande herrschende System dagegen, welches jenes Grundprinzip der Rechtsgleichheit stillschweigend aufgehoben hat, und jene Ausnahms=Verfügungen allein

für die Juden fortbestehen läßt, hat ihrem Ehrgefühl, ihrem Talente und ihrem Wissen jede Bahn fast ohne Ausnahme verschlossen; es hat sie verdammt, ihre Talente zu vergraben, und ihnen den Muth benommen, sich herauszureißen aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung sie versetzt hat.

Die treuehorsaamsten Stände bitten daher Euer Majestät, daß alle Menschen wie vor Gott, so auch vor dem Gesetze, gleich sein mögen; indem sie es mit der Idee eines die Fortentwicklung des rein Menschlichen, in der Verwirklichung des höchsten Prinzips des Christenthums befördernden Staates im Widerspruch erachten, wenn er zuläßt, daß ein Theil seiner Glieder, bloß weil der Zufall sie von Eltern hat geboren werden lassen, welche Gott in einer andern Weise verehren, in seiner geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise gehemmt wird.

Durchdrungen von dem Grundsätze des christlichen Gebotes allgemeiner Nächstenliebe, bitten wir Euer Majestät, die schwere Strafe von den Juden, durch ein Herrscherwort der Gnade und Gerechtigkeit zugleich, hinwegzunehmen, eine Anzahl treuer, schuldloser Bürger in die Reihen freier und gleichberechtigter Unterthanen Euer Majestät, aus denen sie ohne Urtheilspruch, in vielen Punkten, selbst ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, nur in Folge sanctionirter Gewohnheit verbannt wurde, wieder eintreten zu lassen.

Die treuehorsaamsten Stände bitten daher allerunterthänigst, Euer Majestät wolle geruhen:

- I. das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufzuheben;
- II. den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen Allergnädigst zu verleihen.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 28. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Nicht bloß die sozialen Verhältnisse, sondern auch die Sicherstellung der Familien- und bürgerlichen Rechte der Juden, hat in Frankreich und somit in den mit diesem Staate damals vereinigt gewesenen Provinzen das Gesetz vom 20. Juli 1808 hervorgerufen, in dessen Folge die Juden zur Annahme fester und bleibender Familiennamen, so wie zur Eintragung derselben in die Civilstandsregister unter Androhung der Landesverweisung verpflichtet wurden, worüber sie sich innerhalb dreier Monaten auszuweisen hatten. Willkürliche Veränderung einmal angenommener Namen sollte als Fälschung bestraft werden, die Annahme alttestamentarischer oder von Städtenamen, entlehnter Familiennamen, aber war untersagt.

Die Angemessenheit, ja unabweisliche Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung liegt klar zu Tage und der Mangel derselben in den zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehörenden Theile unserer Provinz führt daher fortwährend manche, sowohl den täglichen Verkehr als auch die bürgerlichen und persönlichen Rechtsverhältnisse vielfach störende Verwirrungen und Nachtheile herbei. Soviel aus den uns vorliegenden Verhandlungen zu ersehen, ist wegen Regulirung dieser Angelegenheit, Seitens der königlichen Regierung in Cöln bereits seit dem Jahre 1840 Einleitung getroffen worden.

Da inzwischen eine desfallige Verfügung bisher aus uns unbekanntem Gründen nicht erfolgt, das Bedürfniß einer solchen aber laut der uns vorliegenden Darstellung aus jenem Landestheile sich stets dringender herausstellt, so erlauben sich die treuehorsaamsten Stände, Euer königliche Majestät ganz unterthänigst zu bitten,

26. Familiennamen der Juden auf der rechten Rheinseite.

die Annahme fester Familiennamen der Juden in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo dieserhalb die erforderliche Vorsorge noch nicht geschehen, durch gesetzliche Bestimmung Allerhöchstdiät befehlen zu wollen.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 3. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

27. Wahl des
Provinzial-
Feuer = Socie-
tät = Directors.

Durch das im vorigen Jahre erfolgte Ableben des Freiherrn von Pauer ist die von demselben bekleidete Stelle des Directors der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät erledigt worden.

Zur Wiederbesetzung besagter Directorstelle haben die treuehorsaamsten Stände die durch Allerhöchst vollzogenes Reglement vom 5. Januar 1836 § 81 vorgeschriebene Wahl in der Plenar-Versammlung vom 7. März vorgenommen. Dieselbe ist auf den Landtags-Abgeordneten Freiherrn Clemens von Waldbott-Bassenheim-Bornheim gefallen, und bitten die treuehorsaamsten Stände Euer Majestät um Allerhöchstdiät Genehmigung dieser Wahl.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 12. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

28. Befür-
kung der Civil-
Mitglieder der
Departements-
Ersatz-Commis-
sion.

Ein Abgeordneter der Landgemeinde hat dargestellt, wie wünschenswerth es sei, daß in den zur Aushebung der Kriegs-Ersatzpflichtigen zusammengesetzten Departements-Commissionen das Civil-Element mehr vertreten werde und nimmt für diesen Wunsch die Befürwortung des achten rheinischen Landtags in Anspruch.

Die treuehorsaamsten Stände haben, nach Einsicht der betreffenden Gesetze und Instructionen reiflich in Erwägung gezogen, wie lebhaft die Familien der Militärpflichtigen es wünschen müssen, daß in Fällen, wo Reklamationsgründe vorhanden sind, einem mit den häuslichen Verhältnissen der Reklamirten genau bekannten Civilmitgliede Gelegenheit gegeben werde, diejenigen Aufschlüsse zur Kenntniß der Commission zu bringen, welche so oft zur richtigen Würdigung des Antrages erforderlich und auf die Entscheidung von Einfluß sind.

Auch ist das Mißverhältniß nicht verkannt worden, welches rücksichtlich der Vertretung des Civil-Elements, in der Zusammensetzung der Departements-Commission gegen die Kreis-Ersatzcommission besteht und es hat darum die Befürchtung Raum gewonnen, daß möglicher Weise eine einseitige Beurtheilung der Reklamationen in der erstgenannten Commission vorkommen könne, dadurch aber eine größere Garantie für eine, nach allen Seiten wohlerrwogene Entscheidung bedingt werde. Diese Garantie glauben die treuehorsaamsten Stände in der Erfüllung der unterthänigsten Bitte zu finden,

„daß es Euer Majestät gefallen wolle, die Aufnahme eines von den Kreisständen für jeden Kreis zu wählenden Einsassen mit Sig und Stimme in die Departements-Commission allerhöchstdiät zu gestatten.“

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Euer Majestät, zum achten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten, treugehorsamsten Stände sind durch einen an sie gerichteten, sich auf die sich mehr und mehr ungünstig gestaltenden Verhältnisse unserer Landwirtschaft, beziehenden Antrag, vornehmlich auch auf die für unsern Staat so nachtheilige Bilanz des Viehverkehrs mit dem Auslande aufmerksam gemacht worden und haben daher Veranlassung genommen diesen Gegenstand so wie überhaupt das, was dem so überaus wichtigen Staatselemente, der Landwirtschaft, Noth thut, in reiflichste Berathung zu nehmen.

29. Schutz der Landwirtschaft.

Ungeachtet der so starken Bevölkerung unserer Rheinprovinz, producirt diese bei weitem mehr an Getreide, insbesondere an Weizen, als im Innern derselben consumirt wird; und wenn das Stocken der Ausfuhr, wie leider mehr als wahrscheinlich, noch lange fort dauert, so ist die Möglichkeit nicht abzusehen, wie der Landwirth neben seinem hohen Zins, resp. Pacht, die hohen Grund-, Klassen- und immer wachsenden Communalsteuern erschwingen soll.

In den andern vaterländischen Provinzen scheint die Production die Consumtion und Ausfuhr in noch größerem Maße zu übersteigen, da unsere hierländischen Militär-Magazine, ungeachtet unseres eigenen Ueberflusses, mit dortigem Mehl proviantirt werden.

Daß die vielen kleinen und Mittelwirthschaften unserer Rheinprovinz sich seither noch einigermaßen aufrecht erhalten haben, muß größtentheils den gewöhnlich damit verbundenen Brennereien und den Ersparnissen aus früherer Zeit zugeschrieben werden; die Preise des Branntweines sind aber in der letzten Zeit, vornehmlich durch die Menge von Spiritus, die uns von unsern östlichen, wohl nicht minder als wir bedrängten Brüdern zugeführt wird, so sehr gefallen, daß bei der sich gleichbleibenden hohen Maischsteuer, unsere Brennereien wahrscheinlich mehr und mehr eingehen, und wir diese frühere Stütze größtentheils verlieren werden.

In Betreff unseres Viehverkehrs mit dem Auslande geht aus den uns vorliegenden, von dem Herrn geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director Helmentag beglaubigten statistischen Daten hervor, daß der Preussische Staat, an und für sich, im Jahre 1843, eine so bedeutende Menge Vieh mehr ein als ausgeführt hat, daß, alte Vieharten zu durchschnittlichen Mittelpreisen angenommen, sich ein Minus von 6,284,066 Thlr. für denselben herausstellt, wovon auf unsere Rheinprovinz allein 751,933 Thlr. fallen.

Dieses nachtheilige Verhältniß wird um so mehr betrübend, ja beunruhigend, da sowohl unsere Nachbarstaaten, als England sich unsere landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittels Verbote gleichkommenden Besteuerungen, gleichsam verschließen, während die ihrigen gegen geringe Eingangsrechte bei uns eingeführt werden dürfen und eingeführt werden. Vornehmlich ist dies bei dem Viehverkehr zum diesseitigen großen Nachtheil der Fall, demnächst aber auch bei Butter, Käse, Mohn, Hanf, Flachs, Raps etc., wovon der gehechelte Flachs nur mit 5 Sgr. pro Centner und Raps und Delisaamen überhaupt, nur mit 1¼ Sgr. pro Centner besteuert sind.

Es muß allerdings auffallend erscheinen, daß wir in unserm von der Natur für Landwirtschaft so vorzüglich geeigneten Lande, namentlich in der Viehzucht und den sogenannten Handelsgewächsen: Flachs, Hanf, Mohn, Raps etc. noch so sehr zurück sind, daß wir gegen andere Staaten: Holland, Belgien, England, ohne besondere Maßnahmen, in unserm eigenen Lande nicht concurren können. — Die getreuen Stände haben die Grundursache dieser betrübenden Thatsache in der seitherigen Hintansetzung und schweren Belastung der Landwirtschaft gefunden, indem Capital und Intelligenz dadurch veranlaßt worden, sich davon entfernt zu halten und sich andern, begünstigtern, obschon zum Theil sehr precären Industriezweigen zuzuwenden.

Euer Majestät haben durch die Institution eines Landes-Deconomie-Collegiums, zur Förderung der Wirksamkeit unserer landwirthschaftlichen Vereine so wie durch die diesen Allergnädigst

zugelagten Unterstüzungen, einem wichtigen Bedürfniß der Landwirtschaft huldreichst zu entsprechen geruht.

Die getreuen Stände glauben sich indessen die allerunterthänigste Bemerkung erlauben zu müssen, daß wenn auch die erwähnten Allerhöchsten Dispositionen zu einer frühern Zeit, mehr als hinreichend gewesen sein dürften, der sich jetzt näher und näher heranwältzenden Krisiß vorzubeugen, dieselben, auf dem Punkte, wohin wir jetzt einmal leider gediehen sind, nicht mehr zureichen können. Nach unserer unmaßgeblichen Ansicht sind jetzt ernstlichere, ja die ernstlichsten Maaßregeln erforderlich, wenn unsere zurückgebliebene Landwirtschaft sich heben, wenn Capital und Intelligenz sich ihr ernstlich zuwenden sollen. Vor allem dürfte, unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens, eine bündige Vertretung des landwirthschaftlichen Interesse bei den Conferenzen der Zollvereinsstaaten dahin gehören, um den vorstehend allerunterthänigst bemerkten Gründen Geltung und dadurch der bedrängten Landwirtschaft bessere Aussichten zu verschaffen.

Unsere allerunterthänigste Bitte geht indessen vorläufig vornehmlich nur dahin,

daß es Eurer Majestät gefallen möge, Allergnädigst in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise unsere Landwirtschaft und insbesondere die Viehzucht durch Handelsverträge mit dem Auslande und erhöhte Schutzzölle oder wie sonst gefördert werden könne.

Wir ersterben &c.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König &c. &c.

30. Ablösung
der Jagdgerech-
tigkeit auf der
rechten Rhein-
seite.

Eurer Königliche Majestät haben der unterthänigsten Bitte der zum 7. Rheinischen Landtage versammelt gewesenen Stände, wegen Ablösbarkeit der Jagd-Berechtigung auf der rechten Rheinseite, nicht Folge zu geben geruht. Diese Allerhöchste Bescheidung hat die bedrängten Grundeigentümer jenes Theiles der Rhein-Provinz tief bekümmert, nicht aber das Vertrauen zu ihrem väterlichen Könige erschüttern können, dessen schönstes Vorrecht es ist, der Unterdrückten Schützer und Helfer zu sein. Darum haben sie ihre Beschwerden in zahlreich unterzeichneten Bittschriften den jetzt versammelten Ständen neuerdings vorgebracht, und um Unterstüzung dieser Eingaben bei Eurer Königlichen Majestät wiederholt und dringend gebeten. Sie fügen ihre Bitten darauf, daß die von den Jagd-Berechtigten vorgebrachten in dem Allerhöchsten Bescheide angeführten entgegenstehenden Motive eine Widerlegung zulassen und hoffen, daß Eure Königliche Majestät geruhen wollen, ihre Gründe dafür in Allergnädigste Erwägung zu ziehen.

Eurer Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände, durchdrungen von ihrem Verufe, die Bitten und Beschwerden der Bewohner der Provinz, wenn sie wahr befunden, zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, mußten es daher für ihre unabweißliche Pflicht erkennen, jene Gründe einer strengen Prüfung zu unterwerfen, deren Resultat sie in dem allerunterthänigst beigelegten Reserate an dem Throne niederzulegen sich erlauben. Die treuehorsaamsten Stände glauben demnach die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß, weil das Prinzip und die Ausführbarkeit der Ablösung durch das Gesetz vom 16. Mai 1811 für die Königlichen Jagden bereits ausgesprochen ist, die Privaten einen rechtlichen Widerspruch nicht erheben können, wenn dieses Prinzip auch auf ihre Privat-Berechtigung ausgedehnt werden soll.

Der Anschein der Beschwerneiß einer richtigen Ermittlung des eventuellen Entschädigungs-Quantums mag daraus hervorgegangen sein, daß am 7. Rheinischen Landtage in den Gründen für die Ablösbarkeit die Analogie derselben mit der der Zehnten und ähnlichen Rechten bemerklich gemacht

worben, das *Pretium affectionis* bei einer solchen Berechtigung eben weniger in Anschlag gekommen ist.

Geruhen Eure Majestät jedoch zu erwägen, daß in neuester Zeit bei den Anlagen von Eisenbahnen und Staats-Bauten, so mancher Private das Erbe seiner Väter, dem oft die Pietät ein unbezahlbares und unerseglisches *Pretium affectionis* verleiht, dem allgemeinen Wohle opfern muß, und daß demnach der Jagdberechtigte im Aufgeben seiner Berechtigung dem Interesse der Landes-Cultur ein ungleich geringeres Opfer bringt, und zwar um so geringer, weil ihm die Möglichkeit bleibt, durch Anpachtung einer Jagd seiner Lust dennoch zu genügen, so wird der Einwand wegfallen, und die Expropriation für den einen wie für den andern den richtigen und gesetzlichen Weg zeigen.

Eben so wenig haben die treuehorsaamsten Stände den Einwand der Jagdberechtigten, daß durch die Ablösung die Berechtigung nur in der Person wechseln, der Nachtheil für den Eigenthümer derselbe bleiben werde, als begründet, nicht erkennen können.

Die veränderte Stellung des Eigenthümers zu dem Jagdberechtigten ist in dem Referate gleichfalls nachgewiesen, sie beweist sich durch die That auf der linken Rhein-Seite, und wird um so lebhafter empfunden, wenn auf dem rechten Ufer jetzt der Berechtigte sein Recht oft mit schonungsloser Willkür übt. Den Eigenthümer wird aber auch die Handhabung der Jagd-Polizei-Ordnung nicht immer und besonders dann nicht sicher stellen können, wenn der Berechtigte im Kreise seiner Jagdberechtigung eine amtliche Stellung einnimmt.

Auch dieses glauben die treuehorsaamsten Stände in dem Referate nachgewiesen. Die desfallige Prüfung hat zugleich eine Lücke in dem am 6. Rheinischen Landtage berathenen Entwurfe eines Jagd-Polizei-Gesetzes bei den Bestimmungen zum Schutze der Landes-Cultur erkennen lassen und haben die treuehorsaamsten Stände es für ihre Pflicht erachtet, entsprechende Vorschläge zu der Ausfüllung dieser Lücke in dem Referate niederzulegen.

Geruhen daher Eure Königl. Majestät die Resultate dieser Prüfung der Bitten der bedrängten Eigenthümer in Erwägung zu ziehen, und es gnädig aufzunehmen, wenn die treuehorsaamsten Stände im Gefühle ihrer Pflicht ihre Bitten mit denen der Eigenthümer vereinen, und den unterthänigen Antrag stellen, es wolle Eurer Majestät gefallen, zum Schutze der Landes-Cultur:

- 1) die Ablösbarkeit der Jagd-Berechtigung auf der rechten Rheinseite, mit Ausschluß der den Standes-Herrn zustehenden Rechte, Allergnädigst zu befehlen;
- 2) beim Erlasse des am 6. Rheinischen Landtage berathenen Jagd-Polizei-Gesetzes für die ganze Rhein-Provinz die Bestimmungen darin Allergnädigst aufnehmen zu lassen, daß
 - a) der § 124 folgende Fassung erhalte:

„das Abtreiben der auf dem Halme stehenden Früchte, so wie bei aufgeweichtem Boden
 „das Abtreiben der zur Saat bestellten Felder und der jungen Saaten ist unbedingt
 „verboten;“
 - b) Jede Contravention hingegen wird, unbeschadet der außerdem zu ermittelnden Entschädigung für den Eigenthümer, mit einer Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thaler belegt;
 - c) die Feldhüter und sonstige Gemeinde-Polizei-Beamten, so wie die Königl. Gendarmen, sind verpflichtet, über die Einhaltung der Bestimmungen des § 124 strenge zu wachen, die Contraventionen bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige zu bringen und auf ihren Amts-Eid zu constatiren;
 - d) diese Gerichte haben solche Contraventionen amtlich und ohne Kosten für den Beschädigten zu verfolgen und zur Bestrafung zu bringen;

- e) die Entscheidung, ob in vorkommenden Fällen das Wild in ungewöhnlicher Menge ge-
hegt werde, wird einer alljährlich von den Kreisständen zu wählenden Commission,
zur Hälfte aus Jagd-Berechtigten, zur Hälfte aus Belasteten bestehend, unter dem
Vorsitze eines königlichen Forstbeamten anheim gegeben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben u. u.

Coblenz, den 17. März 1845.

Referat des ersten Ausschusses

über zwei Anträge, wovon der eine das Petitum für Ablösbarkeit der Jagd-
Gerechtfame auf dem rechten Rheinufer neuerdings anregt; der andere eine
Modification des am sechsten Rheinischen Landtage berathenen Jagd-Polizei-Gesetzes
wünscht, um den Landmann sicher zu stellen und die Ablösung zu erleichtern.

Meine Herren!

Zwei Anträge, hervorgerufen durch die Nothhilfe, welche die Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit
auf dem rechten Rheinufer, namentlich dem weniger vermögenden Ackerbauer zufügt, sind der Ge-
genstand des gegenwärtigen Referats. Ähnliche haben bereits dem vorigen Landtage vorgelegen,
und mit großer Stimmenmehrheit ist damals der Beschluß gefaßt worden, Allerhöchsten Ortes die
unterthänige Bitte zu stellen, daß die Ablösbarkeit der Jagd-Gerechtfame mit Ausschluß der den
Standesherrn zustehenden Jagdrechte von Seiner Majestät möge ausgesprochen werden.

Diese Bitte hat keine Gewährung gefunden, und neuerdings wenden sich die bedrängten
Landbauer in großer Zahl an die Vertreter der Provinz, um für den Ackerbau denselben Schutz
zu erlangen, der auch die Industrie in ihrem Interesse in Anspruch nimmt, und es darf angenom-
men werden, daß die gegenwärtige Versammlung denselben Grundsätzen huldigen werde, welche den
vorigen Landtag bei dieser Berathung leiteten.

Der erste Ausschuss mußte es sich daher vor allem zur Aufgabe stellen, zu ermitteln, ob und
in wiefern die diesmaligen Bitten und Anträge neue Gründe für die Ablösung ergeben, die gewich-
tig genug erscheinen, dieselbe neuerdings zum Gegenstande einer Adresse an Seine Majestät zu
machen, oder ob dem Petitio Folge gegeben werden solle, was eine Modification des von dem
sechsten Rheinischen Landtage berathenen Jagd-Polizei-Gesetzes verlangt, um bei dem definitiven
Erlasse dieses Gesetzes Berücksichtigung zu finden.

Der erneuerte Antrag auf Ablösung der Jagd-Berechtigung sucht darzuthun, daß die, dem
ab schlägigen Bescheide zum Grunde gelegten Motive eine Erneuerung der Bitte zuließen.

Die sind:

- 1) Die Schwierigkeit, allgemein passende Grundsätze zu finden und festzustellen für die den
Jagd-Berechtigten zu gewährende Entschädigung.
- 2) Die Ansicht, daß bei gehöriger Handhabung der jagdpolizeilichen Ordnung die Ausübung
des Jagdrecht der Landes-Cultur nicht in dem Maße nachtheilig erkannt werden könne,
um im Interesse des Gemeinwohles deren zwangweise Ablösung angemessen erscheinen zu
lassen.

- 3) Daß überhaupt die Ablösung der Jagd-Gerechtigkeit in den meisten Fällen nur einen Wechsel der Berechtigten zur Folge haben werde, indem erfahrungsmäßig nicht jedem Eigenthümer das Jagdrecht auf seinem Grunde gestattet werden könne.

Ad 1 ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Aufstellung von Grundsätzen für die Bestimmung des Ablösungs-Betrages, die auf alle mögliche Fälle passend wären, in das Reich der Unmöglichkeit übergreifen würde, da in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse und Rücksichten sich anders gestalten können.

Diesem Uebelstande würde aber dadurch zu begegnen sein, daß der Ablösungs-Betrag jedesmal in contradictorischer Weise ermittelt und von dem betreffenden Gerichte in ganz ähnlicher Weise wie bei Expropriationen im öffentlichen Interesse festgestellt würde. Es ist in der That nicht abzusehen, warum nicht, wenn dabei außer dem Realwerthe auch das Gelüste in Anrechnung kommen soll, dafür ein anderer Modus nothwendig wäre, als der, welcher bei Expropriationen für Wege oder Eisenbahnen gilt, wo auch oft Interesse und Liebhabereien in Anspruch genommen werden, welche dem der Jagdlust nicht nachstehen. Wer von uns möchte daran zweifeln, daß das Vergnügen, welches der Landmann empfindet, wenn er im dankbaren Aufblicke zum Himmel das Gedeihen seiner Saaten, die er im Schweisse seines Angesichts bestellte, betrachtet, ein reineres und edleres genannt werden darf, als die Jagdlust, und wer schätzt denn richtig seinen Schmerz, wenn diese Saaten und Früchte rücksichtslos unter die Füße getreten werden; darum wird es nicht schwer sein, eine gegenseitige billige Abschätzung zu erwirken.

Das 2te Motiv setzt die gehörige Handhabung der Jagd-Polizei-Ordnung unbedingt voraus, und gründet darauf das Urtheil über die größere oder geringere Schädlichkeit der Ausübung des Jagdrechtes. Es kann jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Jagd-Polizei-Ordnung namentlich wie sie am sechsten Rheinischen Landtage beantragt worden ist, der Landeskultur nicht die gehörige Sicherheit für die Uebergriffe der Jagd-Berechtigten darbietet, wie dieses in dem Antrage auf desfallige Modification sehr richtig angedeutet ist, weshalb hier der Ort sein wird, denselben näher zu beleuchten, damit bei definitiver Erlassung jenes Gesetzes die entsprechenden Bestimmungen zum Schutze des Landmannes darin aufgenommen werden mögen.

Der Herr Antragsteller hat es sich zur Aufgabe gestellt, nachzuweisen, daß mehrere in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen der Landes-Cultur nicht die erforderliche Sicherheit bewahren, und hebt vor Allem den § 124 dieses Gesetzes hervor, worin es heißt: „Feldfrüchte müssen möglichst geschont, junge Saatsfelder bei aufgeweichtem Boden nicht abgetrieben werden.“ Mit Recht bemerkt er, wo ist diese Grenze des Möglichen? Der Ausdruck ist so unbestimmt, daß schwerlich irgend ein Richter darauf einen Ausspruch gründen könnte, der ihm nicht den Vorwurf der Parteilichkeit von der einen oder andern Seite zuschieben würde, und diese Unbestimmtheit ist für den Beschädigten um so gefährlicher, als in vielen Fällen der Richter selbst zu den Jagdliebhabern zählt, und weil auch er immer ein Mensch bleibt, mit menschlichen Augen sehen wird.

Es dürfte daher der Antrag vollkommen begründet sein, aus dem § 124 das Wort „möglichst“ zu streichen, und das Abtreiben der auf dem Halm stehenden Früchte, ebenso wie das Abtreiben der zur Einsaat bestellten Felder und jungen Saaten bei aufgeweichtem Boden unbedingt zu verbieten.

Billigerweise können sich die Jagd-Berechtigten über eine solche Beschränkung nicht beschweren, da hier der Schutz des Armen gegen die bloße Lust des Reichen im Gegensatze steht, und dem Jagd-Berechtigten das Wild und die Fröhnung seiner Lust vorbehalten bleibt.

Der Herr Antragsteller hebt ferner hervor, wie es in den meisten Fällen dem Eigenthümer ausnehmend schwer fallen werde, die Contraventionen der Jagd-Berechtigten zu constatiren, da ihm nur selten zwei unbefangene Zeugen zur Seite sein würden. Auch diese Bemerkung scheint er vollkom-

men gegründet, und steht der Eigenthümer gegen den Jagd-Berechtigten in einem die Parität der Rechte durchaus verletzenden Verhältnisse.

Der Jagd-Berechtigte kann die Jagd-Contraventionen durch seinen Förster constatiren lassen, dessen Aussagen, sobald die Anstellung in gesetzlicher Weise erfolgt ist, vor Gericht vollen Glauben haben, und die unmittelbare Verfolgung und Bestrafung des Jagdfrevlers zur Folge haben. Gegenbeweis ist zwar zulässig, allein in den meisten Fällen wird er unmöglich sein, weil dazu unbefangener Zeugen Gegenwart und wieder weitläufige Rechts-Mittel erfordert werden.

Dem Eigenthümer müssen daher seinerseits ebenso kurze Mittel gegeben werden, die Contraventionen der Jagd-Berechtigten, namentlich in den in § 124 vorgesehenen Fällen zu constatiren und dieselben ohne Kosten für den Beeinträchtigten zur Strafe zu bringen.

Dieses wird zu erreichen sein, wenn die betreffenden Feldhüter und sonstigen Polizeibeamten der Gemeinde, so wie die Gensd'armie angewiesen und verpflichtet worden, über die unbedingte Schonung der Feldfrüchte, so wie der zur Einsaat bereiteten Felder und jungen Saaten bei aufgeweichtem Boden zu wachen und die Contraventionen dem betreffenden Polizeigerichte zur Anzeige zu bringen, wo ihre Deposition dieselbe Beweisraft haben muß, wie sie im § 144 den Förstern eingeräumt wird, und wenn endlich den Polizeigerichten die Verpflichtung aufgelegt wird, diese Contraventionen amtlich und ohne Kosten für den Beschädigten zu verfolgen. Eine weitere Bestimmung wird dann erforderlich sein, wonach jede derartige Contravention (vorbehaltlich des weiter zu ermittelnden Schadenersatzes) mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt wird.

Diese Bestimmungen werden eine Parität zwischen dem Eigenthümer und dem Jagd-Berechtigten schaffen, die in dem berathenen Entwurfe zu dem Jagd-Polizei-Gesetze schmerzlich vermißt wird, denn wie der Jagdfrevler hinter jedem Busche den Förster zu fürchten hat, so wird der Jagd-Berechtigte in dem Flurschützen und den sonstigen Polizeibeamten die Wähler erkennen müssen, wenn sein Gefülte ihn treibt, das Eigenthum des Landmannes mit Füßen zu treten.

Der Herr Antragsteller rügt ferner die Fassung des § 125 des berathenen Gesetz-Entwurfes, wonach der Jagd-Berechtigte das Wild in seinem Revier nicht in ungewöhnlicher Menge hüten dürfe.

Mit Recht fragt er auch hier: was ist eine ungewöhnliche Menge?

Die Antwort wird man ihm schuldig bleiben müssen, weil eine allgemeine Regel dafür nicht aufzustellen ist. Sie wird von den jedesmaligen Lokal-Verhältnissen bedingt, und es kann nur wünschenswerth erscheinen, eine bessere Definition dafür zu erlangen. Auch in diesem Falle scheint es angemessen, die Entscheidung einer durch die Kreisstände jährlich zu wählenden Commission, bestehend zur Hälfte aus Jagd-Berechtigten, zur Hälfte aus Belasteten, unter dem Vorzuge eines königlichen Forstbeamten, anheim zu geben.

Die endlich in dem Antrage enthaltene Rüge, daß nicht jedem Eigenthümer das Recht gestattet worden, auf seinem Grunde Waffen zu tragen, mußte dagegen der Ausschuß als unstatthaft zurückweisen, da eine solche Erlaubniß nicht allein in polizeilicher Hinsicht unzulässig ist, sondern auch dem Jagdfrevler Thür und Thor öffnen würde.

Aus dem Gesagten geht unzweifelhaft hervor, daß bei Berathung des Jagd-Polizei-Gesetzes hinsichtlich des der Landes-Cultur zu gewährenden Schutzes eine Lücke geblieben ist, deren Ausfüllung in der angedeuteten Weise allgemein zu wünschen sein, aber ganz besonders dann eine Nothwendigkeit werden wird, wenn das in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede sub 2 angegebene Motiv wirkliche Geltung haben soll.

Dem 3ten Motive endlich, daß die Abschöpfung in den meisten Fällen nur einen Wechsel des Berechtigten herbeiführen, nicht aber einen größern Schutz der Landes-Cultur zur Folge haben werde, möchte die Bemerkung entgegen zu stellen sein, daß ein großer Unterschied darin liegt, ob

der Landmann die Betretung und Abtreibung seiner Felder durch die Jagd-Berechtigten, als eine aus der Feudalzeit herstammende Servitute dulden muß, oder ob, wie auf der linken Rheinseite, dieses Recht selbst besigt und die Ausübung derselben nach Gutdünken ruhen oder einem Dritten pachtweise unter den von ihm oder dem Complexe, zu welchem er gehört, festzustellenden Bedingungen überlassen kann, so daß es eventualiter ihm oder diesem freisteht, bei einem sich ergebenden Mißbrauche dem Pächter diese Ausübungsbefugniß wieder zu entziehen.

Dieser Unterschied ist so klar und bedeutend, daß er allein die Gewährung der Bitte um Ablösbarkeit zu motiviren im Stande wäre.

Erwägt man nun ferner, daß hinsichtlich der Ablösbarkeit der Domanal-Jagden auf dem rechten Rheinufer, da, wo das preussische Landrecht gilt, der § 6 des Gesetzes vom 16. März 1811, diese für die niedere und mittlere Jagd unbedingt gestattet, während für die hohe Jagd die Genehmigung der königlichen Regierung vorbehalten wird, (welche in der ohne Beirath der Stände erlassenen Verordnung vom 29. März 1829 freilich auch auf die niedere und mittlere Jagd ausgedehnt werden), das Prinzip der Ablösung und ihre Ausführbarkeit aber dadurch allerdings anerkannt ist, so wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß vollwichtige Gründe für die Erneuerung des Antrages auf die Ablösbarkeit der Jagd-Berechtigung vorliegen, und ist daher der erste Ausschuß der einstimmigen Ansicht:

„die hohe Stände-Versammlung zu ersuchen, neuerdings Allerhöchsten Ortes den Antrag zu stellen, daß es Seiner Majestät gefallen wolle, die Ablösbarkeit der Jagd-Berechtigung mit Ausschluß der standesherrlichen, Allergnädigst anzubefehlen, und ferner die Bitte an den Thron zu bringen, daß bei Abfassung des Jagd-Polizei-Gesetzes im allgemeinen Interesse des Ackerbaues die Ausfüllung der in dem desfallsigen Entwurfe anerkannten Lücke durch Aufnahme der vorgeschlagenen Modificationen Allergnädigst zu verfügen.“
Coblenz, den 27. Februar 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

Euer Majestät wagen die getreuen Stände der Rheinprovinz in tiefster Ehrfurcht vorzustellen, wie es zu ihrer Kenntniß gelangt ist, daß die Kreisstände der Kreise Nees und Duisburg auf den 28. v. M. einberufen worden sind, um sich über einen Gesetz-Entwurf „zur näheren Bestimmung und Ergänzung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 über nutzbares Vermögen der Land- und Stadtgemeinden“ gutachtlich zu äußern, und zwar soll dieser Gesetz-Entwurf, wie es in der die Einberufung anordnenden Verfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 5. v. M. heißt, den Kreisständen vorgelegt werden, weil eine solche Berathung beim Provinzial-Landtag leicht zu einem den Interessen und Bedürfnissen der nur schwach darin vertretenen beiden Kreise Nees und Duisburg nicht entsprechenden Resultate führen könnte.

Die getreuen Stände glauben das Bewußtsein aussprechen zu dürfen, daß die Interessen und Bedürfnisse aller Theile der Provinz stets gleichmäßig von ihnen gewahrt worden sind, und wenn sie auch, gestützt auf das Grundgesetz vom 5. Juni 1823 keineswegs zweifeln, daß es in der Absicht Euer Majestät liegt, ihnen den erwähnten verfassungsmäßig zu ihrer Cognition gehörenden Gesetz-Entwurf, bevor derselbe die Allerhöchste Sanction erhält, zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen zu lassen, so finden sich die Stände doch im Interesse der Sache veranlaßt, schon jetzt eine diese Proposition betreffende allerunterthänigste Bitte an Euer Majestät zu richten.

In Folge der in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret vom 2. Februar d. J. sub 9 enthaltenen Aufforderung hat die Stände-Versammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuß erwählt, um

31. Theilnehmungsrechte der Mitglieder der Stadt- und Landgemeinden an den gemeinschaftlich nutzbaren Grundstücken und Gerechtigkeiten.

mit Commissarien der Regierung zur Vorberathung einer Gemeinheits- Theilungs- und Servitutens- Ablösungs- Ordnung und einer Feld- Polizei- Ordnung für die Rheinprovinz zusammen zu treten. Demselben Ausschusse wurde die dem Landtage vorgelegte, sub 8 des Allerhöchsten Propositions- Dekrets erwähnte Feld- Polizei- Ordnung für die Kreise Nees u. Duisburg zur Vorberathung überwiesen, und wenn mit dem oben erwähnten nunmehr den Kreisständen der Kreise Nees u. Duisburg vorliegenden Gesetz- Entwurf ein Gleiches geschähe, so würden dadurch nicht nur ganz analoge Gegenstände mit einander verbunden werden, sondern auch die späteren Verhandlungen des Landtages über dieses Gesetz eine um so bessere Vorbereitung erlangen, als jener Ausschuss aus Stände- Mitgliedern, welche den verschiedenen Theilen der Provinz angehören, zusammengesetzt, und dabei den Kreisen Nees und Duisburg gehörige Berücksichtigung geworden ist.

Hierdurch glauben die getreuen Stände die Bitte gerechtfertigt zu haben, welche sie allerunterthänigst an Euer Majestät dahin richten:

Euer Majestät wollen allergnädigst geruhen, zu befehlen, daß der Gesetz- Entwurf zur näheren Bestimmung und Ergänzung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung vom 7. Juni 1821 über nutzbares Vermögen der Land- und Stadtgemeinden dem von der Stände- Versammlung in ihrer Sitzung vom 12. v. M. erwählten Ausschusse zum Zwecke der Vorberathung und Berichterstattung an den nächsten Landtag überwiesen werde.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

32. Rheinische
Gesinde- Or-
dnung.

Mehrere aus den Städten Cöln, Coblenz und Crefeld eingegangene, von vielen achtbaren Eingesessenen unterzeichnete Petitionen haben dem zum achten rheinischen Provinzial- Landtag versammelten getreuen Ständen die Verpflichtung auferlegt, die am 19. August 1844 Allerhöchst vollzogene Gesinde- Ordnung für die Rheinprovinz mit Rücksicht auf die seitdem gesammelten Erfahrungen einer reiflichen und gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen.

Eine gründliche Erörterung der einzelnen Paragraphen, deren Ergebnis die getreuen Stände in der Anlage ehrfurchtsvoll vorlegen, führe zu der Ueberzeugung, daß mit Ausnahme des ad § 12 der Gesinde- Ordnung erwähnten Falles der gleichzeitigen Vermietung, die Bestimmungen des rheinischen Civilrechts, verbunden mit dem überall feststehenden Ortsgebrauch vollkommen ausreichen, um die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde zu reguliren. Dem Richter liegt es ob, in jedem einzelnen Falle die Umstände zu ermessen, und die allgemeinen Regeln seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Jedes Gesetz, welches sich die Aufgabe stellt, die einzelnen Fälle und Umstände vorzusehen, welche dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden möchten, ist schon deshalb mangelhaft, weil die Lösung dieser Aufgabe unmöglich ist. Das Rechtsgefühl des Volkes wird besser geleitet durch allgemeine feste Rechtsregeln, denen Sitten und Gewohnheiten sich anschließen, als durch zahlreiche specielle Bestimmungen, welche besonders bei den untern Volksklassen zu Verwirrungen Anlaß geben, und die Streitigkeiten vermehren. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, scheint die Gesinde- Ordnung dem Zwecke nicht zu entsprechen.

Weit bedenklicher aber erscheint den getreuen Ständen das Element, welches der Gesinde- Ordnung zu Grunde liegt, — ein Element, welches störend in das wohlgeordnete System der rheinischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung eingreift. Die Rhein- Provinz erblickt eine Haupt-

Garantie der bürgerlichen Freiheit in der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes, in dem öffentlichen mündlichen Verfahren. Diese Garantie aber wird durch die Gesinde-Ordnung beeinträchtigt, indem sie eine Unsicherheit des Rechtszustandes zwischen Herrschaft und Gesinde herbeigeführt hat. In den meisten Fällen wird die Polizei als Zwischenbehörde eingeschoben, so daß erst dann, nachdem bei dieser und durch dieselbe zwecklose Schritte und Weiterungen gemacht sind, ein Anspruch auf richterliche Entscheidung begründet ist. Die bisher dem Richter allein anheimgegebene Entscheidung wird in vielen Fällen in die Hände der Orts-Polizei-Beamten gelegt, welchen man, den besten Willen vorausgesetzt, doch unmöglich den unbefangenen und sichern Blick des Richters zuerkennen kann. Es wird ihnen sogar die Anwendung von Zwangsmitteln überlassen, und eine Strafgewalt beigelegt, die dem System der rheinischen Gesetzgebung fremd ist.

Vor allem steht die Gesinde-Ordnung nicht im Einklang mit den faktischen und sittlichen Zuständen der Provinz und ihrer Bewohner. Sie ist hervorgegangen aus der altländischen Gesinde-Ordnung von 1810, und beruht auf Voraussetzungen, die in der Rheinprovinz keine Basis finden.

Am Rheine ist das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienerschaft wesentlich verschieden. Das Gesinde wird zur Haushaltung und gleichsam zur Familie gehörig angesehen. Bei etwaigen Streitigkeiten entscheidet der Ortsgebrauch und selten nur bedarf es der Dazwischenkunft des Richters, so daß überhaupt eine Gesinde-Ordnung für den rheinischen Appellations-Gerichtsbezirk kein Bedürfniß erscheint.

Die getreuen Stände wollen nicht verkennen, daß die Gesinde-Ordnung nach Anhörung der Stände erlassen ist. Dem fünften rheinischen Landtag wurde nämlich ein aus 166 Paragraphen bestandener Entwurf einer Gesinde-Ordnung zur Berathung vorgelegt, wovon derselbe 44 Paragraphen, aber auch nur mit schwacher Majorität als zulässig erachtet hat. Jede Einmischung der Polizei wurde aber auch schon damals als höchst mißlich und bedenklich bezeichnet, und wenn nun diesem Gutachten entgegen die Gesinde-Ordnung in vielen zugesetzten Bestimmungen den Orts-Polizei-Beamten fast bei allen Streitigkeiten eine Einmischung und Strafgewalt beigelegt hat, so sind es gerade diese Bestimmungen, welche in dem rheinischen Appellations-Gerichtsbezirk, besonders bei den unteren Volksklassen einen so unerfreulichen Eindruck hervorgerufen, und zu so unzähligen Competenz-Conflicten Anlaß gegeben haben. Die übrigen Bestimmungen aber dürften unnöthig erscheinen, weil sie, wie schon angeführt, theils ausdrücklich, theils folgerecht in den bestehenden Gesetzen enthalten sind, und es dürfte nur etwa für den im § 12 der Gesinde-Ordnung vorgesehnen Fall der gleichzeitigen Vermietzung, dessen Strafbarkeit nach der bisherigen Jurisprudenz verschieden beurtheilt wurde, eine bestimmte Strafe anzuordnen sein.

Für den ostrheinischen Bezirk dürfte dagegen die ganze Gesinde-Ordnung in Kraft zu lassen sein, da nach der einstimmigen Erklärung der Abgeordneten aus den betreffenden Landestheilen in Ermangelung anderweitiger zweckmäßiger Bestimmungen daselbst die Beibehaltung gewünscht wird. Mit Recht heißt es in der dem 5. rheinischen Landtag vorgelegten Denkschrift, daß die Hauptfrage über das Bedürfniß recht eigentlich eine solche sei, über welche zunächst den Ständen eine Aeußerung gebühre.

Die zum achten Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände der Rheinprovinz vertrauen daher einer huldvollen Gewährung, indem sie auf Grund gesammelter Erfahrung und gewissenhafter Ueberzeugung, als Organ der übereinstimmenden Wünsche der Provinz Euer Majestät die ehrerbietige Bitte vortragen:

„Allerhöchstdieselben wollen geruhen, die am 19. August 1844 Allerhöchst vollzogene Gesinde-Ordnung für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofs wieder aufzuheben resp. außer Kraft zu setzen; dagegen für denselben Bezirk eine Strafbestimmung dahin zu erlassen, daß Jeder, der sich in betrügerischer Absicht, um das Miethsgeld zu gewinnen,

bei mehreren Herrschaften für eine mehr oder weniger zusammenfallende Zeit-Periode vermietet, mit der Strafe der Prellerei, also in Gemäßheit des Artikels 405, und beziehungsweise des Artikels 463 des rheinischen Strafgesetzbuch's bestraft werden soll."

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 2. April 1845.

B e g u t a c h t u n g

der einzelnen Paragraphen der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.

Ad § 1. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden sich weit einfacher und erschöpfender in den §§ 1710 und 1780 des Civil-Gesetz-Buches definirt. Der zweite Abschnitt war von dem Landtag nicht proponirt, erscheint auch unnöthig, so daß der § 1 füglich wegfallen kann.

Ad § 2. Dieser § hat die §§ 2, 3 und 4 des dem 5. Landtag vorgelegten Original-Entwurfs aufgenommen, welche der Landtag indeß ausdrücklich, als das zarte eheliche Verhältniß unsanft berührend, abgelehnt hatte. Und in der That kann die Verständigung über die Wahl der Gesinde den Eheleuten ruhig überlassen bleiben.

Bei den allgemeinen Vorschriften des Civil-Rechts über die Rechte der Ehegatten und namentlich der Ehefrau (Art. 1420 des Civil-Gesetz-Buchs) ist jedenfalls eine besondere Regulirung der Rechte der Ehegatten zum Abschluß eines Dienstvertrages unnöthig, und der ganze § 2 demnach überflüssig.

Ad § 3. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist schon in dem Art. 374 und 1108 des Civil-Gesetzbuches enthalten, daher unnöthig.

Ad § 4. Die Herrschaft kann der ihr hier aufgelegten Pflicht unmöglich genügen, sie müßte sich denn erstlich das Geburts-Attest des Diensthoten vorlegen und dann die Nachweise führen lassen, daß der Diensthote weder durch eine etwa bestehende Ehe, noch durch obligatorische Verhältnisse wie z. B. einen bestehenden Dienstvertrag an seiner Vermietung gehindert ist.

Uebrigens wird jede Herrschaft, so viel an ihr ist, auch ohne daß ein bestimmtes Gesetz sie dazu verpflichtet, schon zusehen, daß sie mit keinem unbefugten Diensthoten contrahirt.

Ad § 5. Der hier aufgestellte Grundsatz ist eine Folge der Artikel 1108 und 1167 des Civil-Gesetz-Buches und kam auch früher zur Anwendung.

Ad § 6 und 7. Diese Bestimmungen sind zum Theil schon in der Gewerbe-Ordnung vorgeesehen. Ueberhaupt aber sind Gesinde-Mäkler in der Provinz so selten, daß es einer weitem Bestimmung für dieselben nicht bedarf.

Ad § 8. Ist dem Grundsatz unserer Gesetzgebung, den Zeugenbeweis so viel wie möglich zu beschränken (Art. 1341 des Civil-Gesetz-Buchs) entgegen. Es wird aber auch nicht nöthig sein, die Zulässigkeit des Zeugenbeweises für den Abschluß des Miethsvertrags noch ausdrücklich durch ein Gesetz zu sanctioniren, da der Miethpreis meistens 150 Franken (30 Thaler.) nicht übersteigt, und da, wo er sich höher belaufen möchte, die Partheien selbst ein Interesse haben werden, den Vertrag in der sichernden schriftlichen Form abzuschließen.

Ad § 9. Das Miethgeld (arrha) wird nach allgemeinen Prinzipien im Zweifel als confirmatorisch und den Beweis des geschlossenen Vertrags bildend, angesehen; der Paragraph also überflüssig.

Ad § 10. Diese Bestimmung gilt beim Mangel besonderer Verabredung überall als Ortsgebrauch.

Ad § 11. Folgt schon nach der bisherigen Gesetzgebung aus den Art. 1142 und 1382 des Civil-Gesetz-Buchs.

Ad § 12. Nach der rheinischen Gesetzgebung würde der hier angegebene Fall nur einen Anspruch auf Schaden = Ersatz begründen. Die Erfahrung hat es nun zwar als wünschenswerth herausgestellt, denselben für strafbar zu erklären. Es erscheint aber bedenklich der Polizeibehörde die richterliche Strafgewalt beizulegen, dagegen weit angemessener, diese Strafgewalt dem Richter zu überlassen, und den Art. 405 des Straf = Gesetz = Buchs auf jenen Fall anwendbar zu erklären.

Ad § 13. Stimmt im Allgemeinen ganz mit den bisher beobachteten Grundsätzen.

Es ist indessen nicht abzusehen, weshalb der Dienstvertrag nicht auf längere Zeit als 3 Jahre geschlossen werden soll. Die Bestimmung des Art. 1780 des Civil = Gesetz = Buches, wonach der Mietvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden muß, erscheint genügend, und der individuellen Freiheit entsprechender.

Der von dem 5. Landtag nicht aufgenommene Schlusssatz versteht sich von selbst, weil Kinder und Pflegebefohlene durch die für sie von ihren Eltern oder Vormündern geschlossene Verträge nur so lange gebunden werden können, als die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt dauert.

Uebrigens enthält der Paragraph den merkwürdigen Widerspruch, daß einmal der Mieths = Vertrag mit rechtsverbindlicher Kraft nur auf 3 Jahre geschlossen werden darf, und daß denn, wenn von einer verabredeten oder ortsüblichen (?) längeren Dienstzeit 3 Jahre verstrichen sind, doch noch ein Vertrag existiren soll, zu dessen Aufhebung erst eine Kündigung erforderlich ist.

Ad § 14. Dieser von dem 5. Landtage nicht aufgenommene Paragraph ist ganz unnöthig und widersprecht dem in der Provinz bestehenden Ortsgebrauch.

Ad § 15. Der hier vorgesehene Fall wird nach den vollkommen ausreichenden Bestimmungen unseres rheinischen Rechts über Schaden = Ersatz eben so beurtheilt. Die im ersten Satz des Paragraphen enthaltene neue Bestimmung wird ad §§ 29 — 31 erörtert werden. Der von dem 5. Landtag nicht angenommene Schlusssatz enthält eine nur zu Weiterungen und Verwirrungen führende unzweckmäßige Neuerung.

Ad § 16. Die Strafbestimmung war von dem 5. Landtag abgelehnt, und es scheint in diesem Falle der gesetzliche Anspruch auf Schaden = Ersatz ausreichend.

Es ist aber auch höchst gefährlich, der Polizeibehörde die Macht zu geben, das Rechtliche oder Nichtrechtliche des Grundes, weshalb das Gesinde den Dienst nicht annehmen will, zu prüfen, und auf diese Prüfung ein sofort in Vollzug zu setzendes Strafresultat zu erlassen.

Ad § 17. Die Untersuchung der Frage, ob der Fall des ersten Theiles eingetreten, kann zu großen Weiterungen führen. Daß der Zufall, welcher das Gesinde zu ziehen verhindert, den Vertrag aufhebt, sanctionirt schon der allgemeine Artikel 1148 des Civil = Gesetz = Buchs. Warum die Verheirathung dem Zufall gleich gestellt wird, ist nicht abzusehen.

Ad §§ 18, 19 und 21. Die Bestimmungen liegen in der Natur des Dienstvertrags und in dem Geiste unserer Gesetzgebung. Es ist übrigens mißlich, solche aus der Natur der Sache sich klar ergebende Prinzipien buchstäblich zum Gesetz zu erheben, zumal wenn sie, wie im vorliegenden Falle, zu den mannigfachsten Deutungen Anlaß geben können.

Ad § 22. Es ist schwer einzusehen, wie dieser Paragraph das Wohl der Herrschaft fördern kann, da auf die Nichtbefolgung keine Strafe zu setzen, überhaupt dergleichen nicht zu erzwingen ist.

Ad § 23. Als selbstredend anzusehen. Die Fassung könnte, zumal bei einem Polizei = Beamten, die Deutung zulassen, daß das Gesinde in Angelegenheit der Herrschaft die Zeit überschreiten darf.

Ad § 24. Diese Bestimmung dürfte je nachdem das Gesinde dieselbe deutet, zumal bei ungelegener Stunde zu manchen Collisionen Anlaß geben, es scheint wenigstens eine besondere Bestimmung in dieser Beziehung kein Bedürfnis zu sein.

Ad § 25. Liegt schon in den Bestimmungen der Artikel 1382 und sequ. des Civil-Gesetz-Buchs.

Ad § 26. Diese Bestimmung ist allerdings zweckmäßig, ob sie aber durch die Erfahrung als Bedürfnis zu betrachten, ist zu bezweifeln.

Ad § 27. Als Wiederholung des Artikel 1781 des Civil-Gesetz-Buchs überflüssig.

Ad § 28. Ganz im Einklang mit den bestehenden Gesetzen.

Ad §§ 29 — 31. Diese Bestimmungen erscheinen unbillig und stehen nicht nur im Widerspruch mit dem Rechts-Grundsatz, daß der Contrahent, wenn der Zufall das Fortbestehen des Vertrags nicht nothwendig hindert, keinen Nachtheil erleiden kann, sondern stehen auch dem Ortsgebrauch entgegen.

Ad § 32 und 33. Was diese Paragraphen enthalten, stand nach den bisher beobachteten dem allgemeinen Vertragsrechte entnommenen Regeln schon fest.

Bei der Klage hatte der Richter die Umstände zu ermessen, was, wie ad §§ 18 und 19 erwähnt, vorzuziehen ist.

Ad § 34. Die Bestimmung sub a erscheint der Herrschaft gegenüber je nach Umständen nicht genügend, und kann ebenso bei willkürlicher Deutung dem Gesinde nachtheilig sein. Sie wird am besten dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleiben.

Ad b wird auf die Bemerkungen ad §§ 29 — 31 verwiesen.

Ad § 35. Ad a paßt umgekehrt die ad § 34 für die Herrschaft gemachte Bemerkung.

Ad b ist wohl gleich mit dem Falle des § 33 a.

Ad c wird Seitens des Gesindes zu großen Chicanen Anlaß geben.

Ad c und d wird Bezug genommen auf die Bemerkungen ad §§ 29 — 31 über den bei der Herrschaft eingetretenen Zufall.

Ad e ist die Bestimmung, abgesehen davon, daß das Gesinde durch den auf Seiten der Herrschaft eingetretenen Zufall so wenig gewinnen als verlieren kann, aus dem Grunde unbillig, weil sie dem Gesinde in demselben Falle weniger Rechte gibt, als die §§ 29 und 30 der Herrschaft in dem nemlichen Falle gewähren.

Ad § 36. Dieser Paragraph bringt eine solche Unsicherheit in die Kündigungsfrist, daß dessen Wegfallen wünschenswerth erscheint.

Ad § 37. Steht im Widerspruch mit § 19.

Siehe übrigens die Bemerkungen ad § 35 c. d. und §§ 29 — 31.

Ad §§ 38 — 40. Diese Bestimmungen verstehen sich von selbst, und finden auch in der rheinischen Gesetzgebung ihre rechtliche Begründung.

Ad § 41. Dieser Paragraph enthält im ersten Satze eine überflüssige Weiterung, deren practische Zweckmäßigkeit zu bezweifeln ist. Der Schlußsatz ist unbillig, da er einmal der Herrschaft das Recht giebt, das Gesinde bei Zahlungen, Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist stets beliebig zu entlassen, und auf der andern Seite die Herrschaft auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn das Gesinde sofort ein anderes Dienstverhältniß eingeht.

Ad § 42. Erscheint mit Rücksicht auf die, im § 41 der Herrschaft auferlegten Verpflichtungen höchst unbillig. Das Gesinde soll Zwangsmittel erleiden, vollständigen Schaden-Ersatz gewähren, sogar bestraft werden, während die Herrschaft in demselben Falle nur Kost und Lohn geben muß.

Was unter Zwangsmitteln verstanden ist, ist nicht angegeben.

Ad § 43 — 46. Waren von dem 5. Landtag nicht aufgenommen, erscheinen auch ganz ungeeignet.

Ad § 47. Dieser Paragraph erscheint nicht zweckmäßig, weil er in seiner allgemeinen wenig präciseren Fassung leicht zu Irrungen Anlaß geben, und die Polizei hiernach möglicher Weise

alle Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde in dem Bereich ihrer Cognition ziehen kann. Auch ist die Schlußbestimmung bedenklich.

Ad § 48. Hier fehlt die nähere Bestimmung wegen des Rechtsweges, nemlich über Forum, Form und Frist.

Ad § 49. Dies würde auch nach den bestehenden Gesetzen nicht der Fall sein.

Ad § 50. Es kann durchaus nicht gebilligt werden, daß der Polizei-Behörde irgend ein Strafrecht beigelegt werde, und es hat grade diese Bestimmung allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen.

Allerdurchlauchtigster König ꝛ. ꝛ.

Den zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen ist auf den Antrag des Abgeordneten der Stadt Ratingen die Bitte gekommen, die Verlegung dieser Stadt aus der 3. in die 4. Abtheilung der Gewerbesteuer allerunterthänigst hervorworten zu wollen. 35. Verlegung der Stadt Ratingen in die 4. Gewerbesteuer Abtheilung.

Nach vorgenommener Prüfung und wohlervogener Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, finden die treugehorsamsten Stände, daß nachdem die bis jetzt auf dem Verwaltungswege geführten Reklamationen erfolglos geblieben sind, und:

- 1) die Mahrlosigkeit der Stadt Ratingen die Anwendung des § 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zulässig macht;
- 2) die unverhältnißmäßige Anzahl von 245 Armen auf eine Bevölkerung von 1729 Seelen konstatiert ist;
- 3) die Klassensteuer-Eintheilung von dem aufzubringenden Kontingent von 936 Thaler nachweist, daß
 - a) mehr als $\frac{1}{3}$ der 19. und 20. Stufe,
 - b) mehr als $\frac{1}{3}$ der 15. bis 18. Stufe, und
 - c) nur etwas mehr als $\frac{1}{4}$ den übrigen höheren Stufen angehören und endlich
- 4) es feststeht, daß der Wohlstand im Allgemeinen durch den nach und nach erfolgten Abzug reicherer Familien in größere Städte und Zunahme der Bevölkerung armer vom Tagelohn sich nährenden Familien abgenommen hat;

so erlauben sich dieselben an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge zu befehlen, daß

die Stadt Ratingen nebst ihren auswärtigen Gemeinden aus der 3. in die 4. Abtheilung der Gewerbesteuer herabgesetzt werden möge.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛ. ꝛ.

Coblenz, den 8. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛ. ꝛ.

Die erleichterten Communicationen und verbesserten Transportmittel haben zwar auch auf dem Rheine die erfreulichsten Erfolge für das Gemeinwohl, jedoch auch unvermeidliche, betrübende Rückwirkungen und Zustände mit sich gebracht, welche die Befürwortung der treugehorsamsten Stände in Anspruch nehmen, und der Allerhöchsten Berücksichtigung werth erscheinen. 34. Erlaß einiger Abteinschiff-fahrts-Abgaben.

Der notorische traurige Zustand der Segelschiffer hat aus ihrer Mitte, so wie aus dem Handelsstande zu Petitionen Veranlassung gegeben, welche

- a) Ermäßigung der den Schifferstand besonders drückenden Lasten, und
- b) Aufhebung der Schiffsdurchlassgebühren an den stehenden Rheinbrücken bezwecken.

Durch die Dampfschiffe und zumal durch die eisernen Dampfschleppschiffe, die sowohl hinsichtlich der Bewegung der Waaren-Massen, als der schnellen Beförderung und billigen Frachtsätze gegen die Segelschiffahrt große Vorzüge gewähren, ist eine Concurrenz eingetreten, welcher die Segelschiffer erliegen müssen.

Während nun mit der Ausbreitung der Dampfschiffahrt die Bedrängniß des Segelschifferstandes wächst, und sein Erwerb stets beschränkter wird, sind gleichwohl die ihn treffenden, mit der Ausübung seines Geschäfts verbundenen Ausgaben, auf derselben Höhe geblieben, ja sogar vermehrt, weil er den verringerten Verdienst, nur durch öftere Fahrten und daher mit größeren Unkosten, erringen kann.

Die betreffenden Lasten sind:

1) die Schiffsgebühr (Recognitionengebühr), welche von jedem Fahrzeuge über 50 Ztr. Ladungsfähigkeit, an jeder Rheinischen Zollstelle, bei der Durchfahr, nach der Maßgabe entrichtet werden muß, daß auf dem Preussischen Rhein, bei der Einfahrt abwärts über Coblenz und aufwärts über Emmerich mit der Bestimmung innerhalb dieser beiden Zollämter die Zahlung an den zu passirenden Zollstellen Statt findet; der Binnenhandel-Verkehr hingegen frei ist.

Der eigentliche größere Waarenzug nimmt jedoch seine Richtung zwischen den Niederlanden, Belgien und dem Oberrhein, so daß die Erleichterung des Binnenverkehrs, dem größern Schiffahrtsbetrieb wenig oder gar nicht zu gutkommt.

Sodann

2) die Gewerbesteuer von 1 Thlr. 10 Sgr. pro 6 Last von der Ladungsfähigkeit des Schiffs.

Daraus ergibt sich, daß ein gewöhnliches, größeres Rheinschiff für eine dreimalige Reise von Rotterdam bis Mannheim und zurück, an zwölf Zollstellen und zwar zu vier Thaler an jeder einen Gesamtbetrag von 288 Thlr., — und mit Zuziehung der Gewerbesteuer von circa 30 Thlr., eine jährliche Abgabe von circa 318 Thlr., zu entrichten hat.

Für kleine Distanzen und mit öfterer Berührung der Grenzzollstellen, kommt folglich diese Schiffs-Gebühr um so häufiger vor, und wird daher um so drückender; eine Vertheilung derselben auf die Schiffsfrachten ist aber nicht ausführbar, weil in den niedrigen Sätzen kein Ersatz liegt und überdies das Fahrzeug beladen oder unbeladen bezahlen muß.

Der Schiffer hat also eine Jahres-Steuer zu tragen, die in Betracht seines geringen Betriebs-Capitals, in Betracht der sein Eigenthum begleitenden Gefahr und mit Rücksicht auf die von anderen Gewerben und dem Handel zu tragenden Abgaben, außer allem Verhältniß liegt.

Eine weitere die Rheinschiffahrt sehr hemmende und benachtheiligende Abgabe besteht in den Schiffdurchlass-Gebühren an den stehenden Rheinbrücken.

Die Abschaffung derselben wird sowohl durch den Nothstand der Segelschiffer motivirt, als für die Erleichterung der Rheinschiffahrt stets wünschenswerther.

Treuehorsaame Stände glauben sich dahin ehrfurchtsvoll aussprechen zu müssen, daß die Schiffdurchlass-Gebühren an und für sich dem in der Wiener Congress-Acte und dem Rheinschiffahrt-Vertrage angenommenen Grundsatz der freien Fahrt widerstreiten, und wenn die stehenden Brücken zur Unterhaltung des Verkehrs der beiden Rheinseiten an manchen Orten sehr nützlich ja nothwendig sind, dennoch die dadurch für die Schiffahrt verursachten Hemmnisse so viel Störung und Nachtheil verursachen, daß der freie Durchlass um so mehr gestattet, und nur für die Benutzung der Brücke von Ufer zu Ufer die Gebühr erhoben werden mögte. Diese Ansicht findet darin ferner

Begründung, daß die von den Rheinschiffahrtsgeldern getrennten Brückengeldeinnahmen zur Instandhaltung des Keinen-Pfades und der Ufer keineswegs contribuiren und durchgängig die starke Passage, zur Unterhaltung nicht nur einen angemessenen Ertrag einbringt, sondern sogar merkliche Ueberschüsse liefert, weshalb an verschiedenen Orten eine Ermäßigung des Tarifs Statt fand; obwohl anderseits die Schifffahrt, die Entlastung der Gebühr so sehr bedurfte und fortwährend bedarf.

Wie bedeutend die Durchlaßgebühren sind, geht daraus hervor, daß z. B. in Coblenz das Ausfahren eines Brückenjochs 2 Thlr. 20 Sgr. und des Windschiffs für die Segelschiffe „ — 17 $\frac{1}{2}$ — kostet.

Für die Dampfschifffahrt insbesondere verursacht der tägliche Durchlaß eine drückende große Jahres-Ausgabe.

Diese Schiffe bedürfen abwärts des Ausfahrens eines Jochs, zu Berg des Windschiffs und zahlen das Windschiff. Die Holzstoße entrichten für jedes Joch 2 Thlr. 20 Sgr. und gebrauchen oft 3, 4 bis 5 Joch.

Wie aber zunächst die Segelschifffahrt, so erfordert der Schifffahrts-Betrieb überhaupt größere Erleichterung, sollen die vorbereiteten neuen Verbindungs-Wege und Mittel einen nachtheiligen Umschwung nicht herbeiführen.

In fast allen Ländern, und unter Euer Majestät Allergnädigsten Schuß, herrscht im Rheinland selbst, ein Wetteifer, die Communicationen zu erleichtern.

Für die Frequenz auf unserm herrlichen Strome ist in den letzten zehn Jahren durch Vervollkommnung der Schifffahrt fürwahr außerordentlich viel geschehen, gleichwohl sind neue Anstrengungen nöthig, um mindestens auf große Strecken der bedrohlichen Concurrenz der Eisenbahnen, und für einen Theil des Niederrheins, dem schädlichen Einfluß der Maaschifffahrt zu entgehen. In der Dampfschifffahrt aber ist kaum Größeres zu leisten.

Durch Ermäßigung und theilweise Abschaffung der auf dem Rheine lastenden Gebühren und Zölle kann jedoch am entschiedensten ausgeholfen werden.

Aus diesen Gründen sehen sich die treuehorsaamsten Stände veranlaßt, an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

- 1) die Abschaffung der Recognitions-Gebühr an den Rheinpreussischen Zollstellen zu Gunsten der inländischen Segelschifffahrt, Dampfschiff- und Dampfschleppschifffahrt;
- 2) den freien Durchlaß an den Preussischen Rheinbrücken für die Segel-, Dampf- und Dampfschleppschifffahrt, und die Holzstoßen Preussischer Unterthanen, Allergnädigst zu befehlen; und
- 3) das allerunterthänigste Gesuch hinzuzufügen, Euer Majestät mögen geruhen, mit den Rheinuferstaaten Vereinbarungen treffen zu lassen, damit die vorbenannten drückenden Abgaben, auf dem ganzen schiffbaren Rhein abgeschafft werden.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 17. März 1845.

35. Zuziehung
ständischer Depu-
tirten bei Revi-
sion und Feststel-
lung des Zoll-
Tarifs.

Die zum achten Rheinischen Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände wurden durch den Antrag eines Abgeordneten aus ihrer Mitte zur Erörterung der Frage veranlaßt, wiewfern die Zuziehung ständischer Deputirten bei Revision und Feststellung des Zolltarifs wünschenswerth und rechthlich begründet erscheine.

Wie würdig, umsichtig und ehrenhaft die hohen Staatsbeamten auch sein mögen, welche zu den jährlichen Zoll-Conferenzen zusammentreten, so dürfte es ihnen doch zu sehr an Gelegenheit fehlen, die großen Bewegungen des Handels und der Industrie in allen ihren einzelnen Erscheinungen aus eigener Anschauung zu erfassen und zu verfolgen, um allein zu einer umfassenden Vertretung der Interessen des Zoll-Vereins geeignet zu erscheinen. Selbst in England, dem größten Handelsstaate, würde man es nicht gerathen finden, ihnen allein die Vertretung der gewerblichen Interessen des Landes zu überlassen.

Schon bei mehreren Veranlassungen ist der Wunsch lebhaft hervorgetreten, daß bei den für die Interessen der Rheinprovinz so höchst wichtigen Verhandlungen der Zoll-Conferenzen die Stimme der Betheiligten gehört werde, und die Erfahrung hat die Uebelstände der bisherigen Verfahrungsweise, nach welcher bloß Staatsbeamte zur Tarif-Bestimmung zusammentreten, nur zu sehr bekundet.

Die getreuen Stände glauben sich einer desfalligen näheren Ausführung enthalten, aber doch in tiefster Ehrfurcht andeuten zu dürfen, wie die in deutschen Zeitungen publicirten Berichte englischer Geschäftsträger in Beziehung auf die Verhandlungen der Zoll-Conferenzen ein schmerzliches Bedauern erregen mußten. Es ist anzunehmen, daß diese Verhandlungen, wenn sie mit Zuziehung praktisch erfahrener unabhängiger Deputirten geführt werden, für die Berücksichtigung und Führung aller in Betracht kommenden Verhältnisse eine ungleich größere Gewähr bieten.

Allein die Zuziehung ständischer Deputirten erscheint nicht bloß wünschenswerth, sondern auch gesetzlich begründet. Die Zölle bilden nämlich einen wesentlichen Theil der Staats-Einnahmen, und es steht somit die Frage einer Erhöhung oder Erniedrigung der Tariffsätze mit der Frage einer höheren oder geringeren Besteuerung in so naher Verbindung, daß in den meisten Fällen die Zölle in ihrer Wirkung einer Besteuerung gleich zu achten sind, wie dieß aus den jüngsten großartigen Maaßregeln der englischen Regierung auch zur Evidenz hervorgeht. Da nun alle Gesetze, welche die Besteuerung betreffen, dem Beirath der Stände unterliegen, so dürfte nach dem ehrerbietigen Ermessen der getreuen Stände das verfassungsmäßige Recht des Beiraths auch für die Bestimmungen des Zolltarifs Geltung haben.

Die getreuen Stände halten sich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit ihren Dank dafür auszusprechen, daß Euer Majestät rücksichtlich der bei der Zoll-Conferenz diesseits anzubringenden Vorschläge eine Berathung von Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbsstande in landesväterlicher Fürsorge anzuordnen befohlen haben. Bei diesen Berathungen aber, so zweckmäßig und nothwendig sie zur Aufklärung der wahren Zustände und Bedürfnisse auch erscheinen mögen, werden hauptsächlich und zunächst nur die speziellen Interessen des Handels und der Gewerbe maaßgebend sein, während die Stände, beziehungsweise die ständischen Deputirten, die Zweckmäßigkeit der aus jenen Berathungen hervorgehenden Vorschläge, wie überhaupt aller Tarifbestimmungen aus einem allgemeineren Gesichtspunkte, nämlich nur im Interesse der allgemeinen Staatswohlfahrt und in Vertretung aller Staatsbürger zu prüfen haben.

In andern Zollvereins-Staaten wird nach diesem Grundsatz verfahren, indem von Seiten der betreffenden Staatsregierungen bei jeder Tarif-Änderung die Zustimmung der Stände gefordert wird. Die getreuen Stände bescheiden sich, daß sich in unserm Vaterlande die dermalige Competenz der Stände auf den Beirath beschränkt.

Indem jedoch der nachträgliche Beirath seine Bedeutung verlieren würde, indem die Vorberathung auf acht Provinzial-Landtagen sehr mißlich und für die Durchführung einer festen Vereins-Politik sehr störend einwirken, ja häufig unmöglich sein würde, wenn die Vorschläge der übrigen Vereins-Regierungen erst bei versammelter Zoll-Conferenz angebracht werden, so sind die getreuen Stände des unterthänigsten Dafürhaltens, daß der ständische Beirath am zweckmäßigsten durch Zuziehung ständischer Deputirten aus sämmtlichen Vereinsstaaten in Ausübung kommen dürfte.

Möchten Euer Majestät geruhen, diese Ansicht in Gnaden zu billigen und dieserhalb mit den übrigen durchlauchtigen Vereins-Regierungen in Verhandlung zu treten, so dürfte von dieser Seite um so weniger eine Abneigung zu erwarten sein, als die Mitwirkung ständischer Deputirten die nachträgliche Zustimmung der Stände-Versammlungen in den betreffenden Staaten wesentlich befördert würde.

Keine Provinz aber kann bei den Bestimmungen des Zolltarifs ein größeres Interesse haben, als grade die Rheinprovinz, in welcher Handel und Gewerbe einen Aufschwung genommen haben, welcher der größten Beachtung werth erscheint.

Die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz richten demnach auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Menar-Versammlung an Euer Majestät die ehrerbietige Bitte:

„Allerhöchstdieselben wollen geruhen, mit den übrigen durchlauchtigen Regierungen des Zoll-Bereiches zu dem Zwecke in Verhandlung zu treten, daß die periodische Revision und Feststellung des Zolltarifs in Zukunft nur unter Zuziehung ständischer Deputirten aus allen Zollvereins-Staaten erfolge.“

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 17. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Die treuen Stände haben sich der Berathung über die zwei Anträge der im vorigen Jahre in Trarbach versammelten Commission, welche auf einige Modificationen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gerichtet sind, und demgemäß, wie das Propositions-Dekret ad 12 es ausspricht, ihren Beirath erfordert, unterzogen, und sich mit dem ersten, wonach für die Weinberge, welche ihrer geringen Lage und schlechten Bodenbeschaffenheit wegen in andere Culturarten umgewandelt werden, eine zwölfjährige Grundsteuer-Freiheit bewilligt werden soll, als dem beabsichtigten Zwecke sehr förderlich, um so mehr einverstanden erklärt, als gemäß der beigelegten Denkschrift die hohe Staatsregierung geneigt ist, dieser Maaßregel ihre Genehmigung zu ertheilen.

36. Modification des Grundsteuer-Gesetzes in Bezug auf die Weinberge, welche in eine andere Culturart umgewandelt werden.

In Betreff des andern Antrages hat jedoch die Stände-Versammlung, indem sie der in beigelegter Denkschrift dagegen erhobenen Bedenklichkeit sich angeschlossen und noch ferner in Erwägung zog, daß auch der dadurch beabsichtigte Vortheil den Nachtheil nicht überwiegen könne, welcher aus einer solchen Beschränkung in der Benutzung des Grundeigenthums entstehen würde, nicht geglaubt, sich für dessen Befürwortung aussprechen zu können, und die getreuen Stände beschränken sich daher darauf, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„nur dem Antrage um Bewilligung einer zwölfjährigen Grundsteuer-Freiheit für diejenigen Weinberge, welche in eine andere Culturart umgewandelt werden, Allergnädigst willfahren zu wollen.“

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 18. März 1845.

D e n k s c h r i f t.

Die auf den Antrag der zum siebenten Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz im September des verflossenen Jahres zu Trarbach zusammengetretene Commission hat zu den Ursachen, welche vorzugsweise nachtheilig auf die Winzer an der Mosel, der Ahr und am Rheine einwirken, den Umstand gerechnet, daß zu viel in schlechten Lagen und mitbin zu viel schlechter Wein gebaut werde, und hat es für wünschenswerth erklärt, diesem Uebelstande

- a) durch Verringerung der Zahl der jetzt bestehenden schlechten Weinberge, und
- b) durch künftige Verhütung der Anlegung solcher Weinberge

vorzubeugen. Nach der Ansicht der Commission läßt sich die Zahl der schlechten Weinberge nur dadurch vermindern, daß solche, die ihrer Natur und Lage nach zu andern Culturarten geeignet sind, ausgerodet und in Gärten, Acker, Wiesen oder Waldungen, insbesondere Korbholzschläge, verwandelt werden. Da aber ein Befehl hierzu nicht gegeben werden könne, und von einer bloßen Aufforderung ein Erfolg nicht zu erwarten sei, so müsse für die Umwandlung schlechter Weinberge eine Prämie in der Art bewilligt werden, daß den ausgerodeten und zu einer andern Culturart bestimmten Weinbergen auf 12 Jahre lang Grundsteuer-Freiheit gewährt werde, und zwar sei der Zeitraum von 12 Jahren deshalb am angemessensten, weil bei Anlegung von Korbhecken erst in etwa 13 Jahren ein Ertrag zu erwarten stehe, und die Besitzer geringer und zu Korbhecken geeigneter Weinberge sich schwerlich zu der gewünschten Umwandlung verstehen würden, wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch die Grundsteuer von einem Besitztum entrichten sollten, welches ihnen noch keinen Ertrag liefere.

Um ferner die Anlegung neuer schlechter Weinberge für die Zukunft zu verhüten, hat die Commission eine Modification des § 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 dahin in Vorschlag gebracht, daß die in diesem § den auf Niedländereien angelegten Weinbergen zugesagte Steuer-Ermäßigung nur dann eintreten solle, wenn nach dem Atteste des Steuer-Controleurs, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten einer für diesen Zweck zu bildenden Commission, das in Weinberg umzuwandelnde Nedland seiner Lage und seinem Boden nach ein Weinberg besserer Gattung zu werden verspreche.

Bei dem Vorschlage wegen Bewilligung einer temporären Grundsteuer-Freiheit für die ausgerodeten und zu einer andern Culturart bestimmten Weinberge kommt zunächst in Betracht, daß schon nach § 29 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 in dem Falle, wo mindestens 10 Quadrat-Ruthen Weinland in eine andere Culturart umgewandelt und von dieser Aenderung die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht wird, eine anderweite Ermittlung des Katastral-Reinertrages stattfindet, welche nach einem durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt zu machenden Turnus von 5 zu 5 Jahren erfolgt, und deren Resultat bei der Grundsteuer-Beranzlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt wird. Die demgemäß für die fraglichen Grundstücke eintretende Verminderung der Grundsteuer wird, nach Maafgabe des § 1 des erwähnten Gesetzes, von dem Grundsteuer-Verbande der beiden westlichen Provinzen übertragen, und eben so würde es zu halten sein, wenn von den umgewandelten Weinbergen eine Zeit lang keine Grundsteuer erhoben werden soll. Es würde dann die eben erwähnte gesetzliche Bestimmung im Wesentlichen nur dahin zu ändern sein, daß es der vorgeschriebenen anderweiten Ermittlung des Katastral-Reinertrages erst nach Ablauf von 12 Jahren bei umgewandelten Weinbergen bedürfe und bis dahin angenommen werden solle, daß dieselben gar keinen Reinertrag abwerfen. Wenn gleich eine solche Voraussetzung und die daran geknüppte Folge als eine besondere Ausnahme von den Prinzipien des Grundsteuer-Gesetzes hervortritt, so würde doch die Staatsregierung nicht Anstand nehmen, einem desfalligen Antrage der Stände Folge zu geben.

Was die Anlage von Weinbergen auf Debländereien betrifft, so bewilligt der § 29 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 für dieselben keine eigentliche Steuer-Ermäßigung, sondern er bestimmt nur, daß der durch die Melioration erzielte höhere Ertrag während mindestens 20 Jahren keine höhere Besteuerung zur Folge haben soll. Diese zeitweise Nichtberanziehung, welche bei Holz-Anpflanzungen und bei Austrocknung von Sümpfen für eine noch etwas längere Zeit zugesichert ist, erscheint im Allgemeinen zweckmäßig und der Billigkeit entsprechend. Sofern aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Weinbaues in der Rheinprovinz eine Aenderung dieser Bestimmung im Sinne des von der Commission zu Trarbach gemachten Vorschlages für angemessen erachtet wird, so möchte es (wenn nicht lieber von letzterem ganz Abstand genommen werden soll) jedenfalls rathsam sein, die Besteuerung des durch die Melioration erzielten höheren Ertrages für alle und nicht bloß für die muthmaßlich schlechten Weinberge schon vor Ablauf des Zeitraums von 20 Jahren eintreten zu lassen, weil bei dem Gutachten, welches von einer aus Gemeindegliedern zu bildenden Commission über die künftige Dualität eines neu angelegten Weinberges abgegeben werden soll, Irrthum und Willkühr schwer zu vermeiden sein würden. Daß übrigens die höhere Steuer, welche die auf Debländ neu angelegten Weinberge bei Annahme des gemachten Vorschlages treffen würde, dem Grundsteuer-Verbande der beiden westlichen Provinzen zu Gute gehen würde, ergibt sich aus dem im § 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 aufgestellten und oben im umgekehrten Falle angewandten Grundsatz.

Berlin, im Januar 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

In Folge eines Rescripts des Herrn Finanzministers vom 17. Juni 1844 und eines desgleichen des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. Januar 1845 soll die Aufnahme der Güterwechsel-Erklärungen den Bürgermeistern übertragen und dieses Geschäft den bisher dafür angestellten selbständigen technischen Beamten wieder entzogen werden.

37. Aufnahme
der Güterwechsel-
Protokolle.

Die Aufnahme dieser Erklärungen ist aber das wichtigste Element für die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters. — Es steht Aktienmäßig durch Erfahrung fest, daß schon im Jahre 1824, bis wohin länger als ein Decennium, die gedachte Aufnahme durch die Bürgermeister besorgt worden war, grade hierin ein Hauptgrund aller Verwirrung lag, welche sich in dem Fortschreibungswesen täglich sichtbar herausgestellt hatte. Die Folge dieser Wahrnehmungen war, daß damals die Aufnahme der Güterwechsel-Erklärungen eigenen selbständigen technischen Beamten übertragen wurde. In der That ist auch nicht abzusehen, wie die Bürgermeister im Stande sein können, bei den vielen und mannichfaltigen ihnen obliegenden Arbeiten, sich auch noch diesem mühevollen und zeitraubenden, und außerdem technische Fertigkeiten erfordernden, Geschäfte zu unterziehen.

Die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Grundsteuer-Katasters, sowohl wegen des Zweckes der gleichmäßigen Grundsteuer-Vertheilung, als auch wegen des tief, in alle Eigenthums- und Hypotheken-Rechte eingreifenden Gebrauches desselben, hat jetzt so allgemeine anerkannte Geltung gefunden, daß die sichere Erhaltung dieses kostspieligen Werkes für die Provinz, ein unabweisbares Bedürfniß geworden, und alles zu entfernen ist, was diese Erhaltung nur einigermaßen in Gefahr bringen könnte.

Die getreuen Stände haben es daher für ihre Pflicht erachtet, eine so durchgreifende Reform, wie sie in den gedachten Rescripten in Aussicht gestellt ist, zum Gegenstande ihrer sorgfältigsten Berathung zu machen, und sind demnächst aus den vorhin angeführten Gründen zu der einstimmigen Annahme gekommen, daß durch die Uebertragung der Aufnahme der Güterwechsel-Erklärungen an

die Bürgermeister, die sichere Erhaltung des Grundsteuer-Katasters für die Zukunft als gefährdet betrachtet werden dürfte.

Dieselben finden sich daher veranlaßt, Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

„daß die bestehende Einrichtung, wonach für die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters „selbstständige technische Beamte angestellt sind, beibehalten werde, und daß die durch „die vorbezo genen Rescripte des Finanzministers vom 17. Juni 1844 und des Ober- „Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. Januar 1845, in Aussicht gestellte Reform, nach „welcher die Aufnahme der Güterwechsel-Erklärungen den Bürgermeistern wieder über- „tragen werden soll, nicht zur Ausführung kommen.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

38. Zwischen-
stufen bei den
Gewerbsteuer-
Sätzen.

Euer Königliche Majestät haben zur Erleichterung einer gemachten Vertheilung der Gewerbesteuer durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. November v. J. zu genehmigen geruht, daß die Gewerbesteuer in den Klassen A. B. C. D. E. F. und H nicht bloß in den durch die Beilage B. zum Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai vorgeschriebenen Steigerungssätzen, sondern außerdem noch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54, 66, 72 und weiter jedesmal von 12 zu 12 Thlr. steigend entrichtet werden soll.

Durch diesen Allerhöchsten Erlaß ist nun freilich für die Gewerbetreibenden, welche vermöge ihres Gewerbeumfangs zu 8 Thlr. und höher besteuert werden müssen, in jeder Weise gesorgt; indem die Steuer-Sätze bis zu 32 Thlr. successive von 2 zu 2 steigen, und wodurch denn die Steuer-Vertheiler es nun in der Gewalt haben, die Steuer den verschiedenen Gewerbetreibenden auf eine sachgemäße Weise anzupassen.

Was dagegen die Gewerbe betrifft, welche sachgemäß unter 8 Thlr. besteuert werden müssen, so erscheint bei diesen eine Abstufung der Steuersätze von 2 zu 2 Thlr. noch zu auffallend. Ganz besonders ist dies bei den Sätzen von 2 auf 4 Thlr. und von 4 auf 6 Thlr. der Fall, wo also ein Steigen vom Einfachen aufs Doppelte und vom zweifachen zum dreifachen stattfindet.

Dieses auffallende Verhältniß kommt aber bei den höhern Steuersätzen, und selbst bei denen, die von 12 Thlr. zu 12 Thlr. steigen, nicht vor. Hat man aber für sachgemäß gehalten, bei einem Steuersatz von 28 Thlr. noch eine Erhöhung von 2 Thlr.: — also um $\frac{1}{4}$ — eintreten zu lassen, so wird es gewiß um so angemessener erscheinen bei den niedern Steuersätzen von 2, 4 und 6 eine Erhöhung von jedesmal 1 Thlr. eintreten zu lassen, zumal da diese niedern Steuersätze gerade die geringste Gewerbetreibenden treffen, welche wegen größerer Beschränktheit an Mitteln die möglichste Berücksichtigung verdienen.

Würden also außer den bereits bewilligten Steuersätzen auch noch die von 3, 5 und 7 Thlr. in Anwendung kommen, so wäre der Veranlagungs-Behörde die Möglichkeit geboten, auch bei den geringen Gewerbetreibenden, die Gewerbesteuer mit größerer Genauigkeit unter zu vertheilen, was aber natürlich zur Folge hätte, daß weniger Beschwerden angebracht würden, da eben die geringere Gewerbetreibende am meisten reklamiren.

Schließlich wird noch allerunterthänigst angeführt, daß bei der Genehmigung vorgedachter Abstufung von 1 zu 1 Thlr. bis incl. 8 Thlr. die Untervertheilung des ganzen Steuerquantiums

einer Gewerbeklasse durchaus keiner Schwierigkeit unterliegt, indem durch die Zusammensetzung der Steuersätze von 1 bis 8 Thlr. um 1 Thlr. jedesmal steigend sich jede beliebige Summe zusammenstellen läßt.

Der Landtag erlaubt sich also Euer Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, auch in den niedern Gewerbesteuer-Sätzen von 2 bis 8 Thlr. eine Erhöhung von jedesmal 1 Thlr. einzutreten zu lassen, und den bisherigen Steigerungs-Modus allergnädigst abändern zu wollen.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Die traurige Lage, in welcher die Stadt Jülich sich befindet, ist schon mehrmals Gegenstand der Bitten gewesen, welche Euer Majestät vorzutragen die treuehorsaamsten Stände sich verpflichtet erachten. Auch jetzt müssen wir das landesväterliche Herz Euer Majestät auf die Leiden einer Stadt lenken, welche dadurch, daß sie Festung ist, in ihrer Entwicklung gestört wurde, und durch die Anlage einer rheinischen Eisenbahn einen Haupttheil ihres geringen gewerblichen Verkehrs, — denjenigen, welcher mit der Lage an einer frequenten Hauptstraße verbunden ist, — verloren hat.

39. Einführung
der Klassensteuer
in Jülich.

Unter diesen Verhältnissen tragen Euer Majestät getreue Stände die allerunterthänigste Bitte einstimmig vor:

daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen wollen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, und dagegen die Einführung der Klassensteuer in Jülich unter Veranlassung derselben zu den Grundsätzen zu befehlen, wie solche nach den über die Klassensteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch in andern Klassensteuerverpflichtigen Städten in Anwendung kommen.

Die Allergnädigste Gewährung dieser allerunterthänigsten Bitte dürfte wesentlich zur Linderung des Nothstandes der Stadt Jülich beitragen, in welcher unter den oben geschilderten Verhältnissen die Mahl- und Schlachtsteuer als eine besonders drückende Last erscheint. Alle Gründe, welche jetzt von manchen Seiten gegen diese Steuer vorgebracht werden, — ihre Ungleichartigkeit, ihre Störung des freien Verkehrs zwischen Stadt und Land, ihre Eigenschaft, die untere und mittlere Volksklassen vorzugsweise zu belasten, — finden auf Jülich verstärkte Anwendung. Da diese Steuer die Bewohner der Stadt mit mehr als 1½ Thlr. pro Kopf trifft (ohne den Communalzuschlag zu rechnen), während die normalmäßig ungelegte Klassensteuer wahrscheinlich nur etwa 20 Sgr. pro Kopf betragen würde, so läßt sich ermessen, wie ein so ungünstiges Steuerverhältniß fortwährend zur Vermehrung der Armuth in einer durch äußere Verhältnisse ohnehin bedrängten Stadt wirken muß. Wie lebhaft und allgemein dies in Jülich gefühlt wird, geht aus dem Umstande hervor, daß die auf Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer gerichtete und bei dem gegenwärtigen Landtage eingegangene Bittschrift nicht nur von einer großen Zahl der Bewohner Jülichs, sondern auch von dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Stadtraths daselbst unterschrieben ist, ungeachtet die Communal-Behörden häufig keine Gegner dieser Steuer sind, weil sie vermittelst der Zuschläge eine gewisse Bequemlichkeit für die Aufbringung von Communal-Lasten darbietet.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 26. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

40. Debit des
Biehsalzes.

Mit besonderem Danke wird die von Seiner Majestät dem hochseligen Könige auf die Bitte des fünften Rheinischen Landtags im Jahre 1838 geschehene Verleihung besonderen wohlfeilen Biehsalzes, so wie die von Euer Königl. Majestät im Jahre 1843 gestattete Erweiterung dieser Befugniß fortwährend in der ganzen Provinz anerkannt. So wohlthätig aber der Gebrauch des Salzes bei der Fütterung auf die Gesundheit des Viehs wirkt, so ist doch zu beklagen, daß der Erfahrung nach so wenig in der ganzen Provinz davon verbraucht wird, welches seinen Hauptgrund hat in den Formalitäten und Umständlichkeiten, unter welchen dasselbe aus den Salz-Niederlagen zu beziehen ist. Haupthinderniß ist vornehmlich die Bestimmung, daß das Salz nur in Partien von 200 Pfund und zwar gegen baares Geld direct aus den oft entlegenen Debitstellen zu entnehmen ist; weil dadurch namentlich der kleine Landwirth, der wenige, selbst oft nur ein Stück Vieh besitzt, an dem Nutzen des wohlfeilen Salzes gar keinen Antheil hat, indem der Einwand, er könne sich ja mit mehreren Genossen vereinigen, um einen Saß à 200 Pfund gemeinschaftlich aus den Salz-Niederlagen zu beziehen, sich praktisch nicht realisiren läßt. Es würde aber, ohne viele Schwierigkeiten und ohne Gefahr für die Staatskasse, auch den ärmeren Familien Erleichterung verschafft werden können dadurch, daß nach Anhörung des Bürgermeisters und Gemeinderaths, einem von da aus als dazu am geeignetsten vorgeschlagenen zuverlässigen Einwohner des Ortes die nach dem Viehstande etwa benöthigte Tonnenzahl dieses Salzes mit der Verbindlichkeit überlassen würde, den einzelnen Viehbesitzern der Gemeinde davon zu überlassen, und dafür etwa den Gewinn von höchstens einem Pfennig pro Pfund entnehmen zu dürfen. Auf diese Weise könnte auch die ärmere Klasse des Volks an der Wohlthat des geringeren Preises des Biehsalzes participiren; und da bei dem bekannten Zusätze von Bermuthtraut und Eisenoxid, oder besser noch Enzianpulver, nicht leicht Mißbrauch zu befürchten ist, wie solcher auch der Erfahrung nach sich noch nicht herausgestellt hat, so wird dadurch dem Staatschätze schon überhaupt, als insbesondere bei der durch Ueberlassung an einen zuverlässigen Einwohner des Orts gestellten Garantie nicht allein kein Nachtheil erwachsen, sondern vielmehr durch den bei vermehrtem Gebrauche des Salzes günstigeren Gesundheitszustand des Viehes und den dadurch beförderten Wohlstand der Staat, als Complex des Ganzen genommen, nur gewinnen.

Selbst direct hat die Staatskasse dadurch einen Vortheil, weil selbst beim Preise von 5 Thlr. pro Tonne die Selbstkosten höchstens $\frac{1}{2}$ betragen, ein gesteigerter Verbrauch also jenen jedenfalls vermehren wird.

An Euer Königl. Majestät richten treuehorsaamste Stände demnach, im Interesse der Landwirthschaft, die ehrfurchtsvolle Bitte, Allerhöchstdieselben wollen geruhen zu befehlen:

daß in jeder Gemeinde einem vom Bürgermeister und Gemeinderathe vorgeschlagenen Einwohner die dem Viehstande des Bezirks entsprechende Tonnenzahl Biehsalz, zur Wiedervertheilung an die benöthigten Gemeindeglieder überlassen werden dürfe.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Es sind den zum 8. Landtage versammelten getreuen Ständen vielfache Petitionen und Anträge wegen Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und wegen Revision der Steuergesetzgebung zugekommen, alle darauf gegründet, daß die Steuern in zu starkem Verhältnisse die untern Volksklassen belasten.

21. Revision
der Steuer-Gesetzgebung.

Bei Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes haben die getreuen Stände sich überzeugt, daß allerdings ein wesentlicher Uebelstand der dermaligen Besteuerung darin besteht, daß mehrere Steuern, und insbesondere die Mahl- und Schlachtsteuer verhältnismäßig zu stark auf den untern und mittlern Volksklassen lasten, und hierdurch nicht nur im Widerspruche mit dem von Euer Majestät stets functionirten Grundsatz der gleichvertheilenden Steuer stehen, sondern auch die Entwicklung des Nationalwohlstandes beeinträchtigen. Die getreuen Stände müssen diese Rücksichten um so wichtiger erachten, je mehr in neuerer Zeit die politische Bedeutsamkeit der untern Volksklassen hervortritt, und je stärker dieser Umstand die Ansicht unterstützt, daß zur festen Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Staate eine zeitige Würdigung der Beschwerden jener Klassen eines der besten Mittel sei.

Euer Majestät haben Allerhöchstselbst die Verbesserung des Zustandes der untern Volksklassen als eine, der von der Staatsverwaltung zu erfüllenden Aufgaben betrachtet. Indem die getreuen Stände die hierdurch ausgesprochene erhabene Gesinnung Euer Majestät tief verehren, glauben sie Allerhöchstero landesväterliche Absichten auf die Erwägung der Frage hinlenken zu dürfen, ob nicht das gegenwärtige Steuersystem hinsichtlich seiner unverhältnismäßigen Belastung der untern und mittlern Volksklassen einer wesentlichen Reform bedürfe.

So nützlich hierüber eine nähere Erörterung den getreuen Ständen zu sein scheint, so wenig haben sie sich dagegen für jetzt befähigt erachtet, bestimmte Vorschläge oder Bitten wegen Abschaffung oder Veränderung der bestehenden Steuern, namentlich der Mahl- und Schlachtsteuer und der Klassensteuer, vorzubringen, sie glauben vielmehr, sich darauf beschränken zu müssen, Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchstselbst dieselben Allergnädigst geruhen mögen, der Staatsverwaltung eine gründliche Prüfung der Frage zu befehlen, ob und in wie weit eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zwecke einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern, und zwar insbesondere zur Erleichterung der Steuerlasten der untern Volksklassen nothwendig und ausführbar sei.

Zur weitem Begründung dieser allerunterthänigsten Bitte nehmen die getreuen Stände noch ehrerbietigst Bezug auf den in Abschrift beigefügten Bericht, welchen der 5. Ausschuss über die vorliegende Frage erstattet hat.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 26. März 1845.

Bericht des 5. Ausschusses

über mehrere Anträge und Petitionen, die Aufhebung resp. Modifizierung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie eine Revision der Steuer-Gesetzgebung betreffend.

Bei der hohen Stände-Versammlung sind mehrere Anträge und Petitionen eingegangen, welche die Aufhebung oder Modifizierung der Mahl- und Schlachtsteuer, oder überhaupt eine Revision der

Steuergesetzgebung bezwecken; letzteres vorzüglich in Hinsicht auf eine gerechtere, die untern Volksklassen weniger belastende Besteuerung.

Diese Anträge und Petitionen können unter drei Hauptrubriken gebracht werden.

A. Auf die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, resp. die Einführung der Klassensteuer sind gerichtet:

Eine Bittschrift von 158 Bürgern zu Düsseldorf.

Eine Bittschrift von 660 Bürgern zu Wesel, welche lebhaft den Druck der Mahl- und Schlachtsteuer schildern.

Eine Bittschrift von 148 Bürgern zu Coblenz.

Eine Bittschrift von 175 Einwohnern von Saarbrücken, St. Johann und Umgegend.

Eine Bittschrift von 188 Bürgern zu Jülich, in welcher der große Druck der Mahl- und Schlachtsteuer lebhaft, jedoch ohne Zweifel mit treuer Wahrheit geschildert wird.

Eine Bittschrift von 740 Bürgern zu Aachen.

Eine Bittschrift von Bürgermeister und Stadtrath zu Cleve, welche erklären, daß sie ungeachtet mancher Vorzüge der Mahl- und Schlachtsteuer doch deren Aufhebung dringend wünschen, weil jene Steuer immer verhaßter werde, und man sie allgemein für eine ungleichmäßige Belastung halte.

Eine Bittschrift von 564 Bürgern zu Trier.

Ein Antrag des Abgeordneten Guittienne für die Bürger von Wallerfangen.

B. Auf die Modification der Mahl- und Schlachtsteuer sind gerichtet:

Ein Antrag des Abgeordneten Baum für den Stadtrath zu Düsseldorf. Es wird die Aufhebung der Steuer auf Roggen gewünscht, und außerdem die Bitte ausgesprochen, daß alsdann der Staat von der Mahl- und Schlachtsteuer nur so viel für sich nehme, als die Klassensteuer, normalmäßig umgelegt, betragen würde, und daß der Rest der Kommune überlassen werde.

Eine Bittschrift von 411 Bürgern zu Trier, welche die dort bestehende Mahl- und Schlachtsteuer in verschiedenen Einzelheiten verändert zu sehen wünschen, namentlich darin: daß wiederum die Steuerfreiheit für $\frac{1}{16}$ Centner eintrete; daß wie früher, wiederum nur 12 Sgr. für Graupen, Hirse und Hafergrüße, und dagegen 48 Sgr. für feine Mehlsorten, als Griesmehl, feine Graupen u. dgl. anstatt des jetzt bestehenden durchschnittlichen Sages von $24\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben werden möge; daß die Fleischsteuer bei der Erhebung nach der Stückzahl des Viehes auf den früher bestandenen niedrigeren Sag wiederum zurückgeführt, und daß endlich auch Wildpret und Geflügel besteuert, dagegen die Mahl- und Schlachtsteuer um so viel herabgesetzt werde. Indessen verlangen die Bittsteller im Allgemeinen auch die Aufhebung dieser Steuer, sobald die dermaligen Communal-Zuschläge durch eine andere Steuer ersetzt werden können, welche nicht das Gehässige der jetzt auch dort bestehenden Einkommensteuer habe.

Eine Bittschrift von Ober-Bürgermeister und 91 Bürgern zu Bonn, welche auf Abschaffung der Steuer von Roggen antragen.

C. Auf Revision der Steuer-Gesetzgebung sind gerichtet:

Eine Petition des Stadtrathes zu Trier zu dem Zwecke, daß die ärmere Klasse erleichtert, und dagegen die wohlhabenden und reichen Stände verhältnißmäßig stärker besteuert werden mögen.

Die bereits erwähnte Bittschrift von 564 Bürgern zu Trier, welche die zunehmende Noth der untern Volksklassen und die ungleichmäßige Besteuerung hervorheben, und die Einführung eines neuen, jedes Vermögen gleichmäßig belastenden Steuersystems beantragen.

Die ebenfalls schon erwähnte Bittschrift von 175 Einwohnern von Saarbrücken, St. Johann und Umgegend, welche hervorheben, daß außer der Wahl- und Schlachtsteuer auch die Klassensteuer, die Stempelsteuer und die Notariatstare den geringen und Mittelbürger zu stark belasten, und welche überhaupt zur Abschaffung dieser Uebelstände eine Revision der Steuergesetzgebung beantragen.

Der bereits erwähnte Antrag des Abgeordneten Guittienne, worin die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten hervorgehoben wird.

Die ebenfalls erwähnte Bittschrift vom Ober-Bürgermeister und 91 Bürgern zu Bonn, welche eine Ermäßigung der Klassensteuer in den untersten Stufen wünschen.

Ein Antrag des Abgeordneten Fellingner, darauf hingehend: daß die bestehende Steuer-Gesetzgebung einer Revision unterworfen, und anstatt aller Steuern, welche vorzüglich die nicht wohlhabenden Volksklassen treffen, nur Eine Vermögens- oder Einkommensteuer eingeführt, daß jedoch schon jetzt die Wahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer verwandelt werde, welche den gemeinen Mann gar nicht, dagegen die wohlhabenden und reichen Bewohner ohne alle Ausnahme treffe. Der Herr Antragsteller sucht seine Ansicht vom philosophischen Standpunkte aus zu begründen; er betrachtet die dermaligen steuerlichen Verhältnisse als unvereinbar mit der allgemeinen Gerechtigkeit und als höchst nachtheilig und gefährlich, letzteres weil sie den Pauperismus begünstigen und wegen ihrer innern Ungerechtigkeit höchst bedenkliche Folgen haben möchten.

Der Zweck dieser Bittschriften und Anträge ist im Allgemeinen gleichartig, sie eignen sich daher zur Vereinigung in Eine Bericht-Erstattung, welche folgende Fragen zu erörtern hat:

- I. Ist eine Revision der Steuer-Gesetze nützlich und wünschenswerth, um eine gerechtere Beitragspflichtigkeit der Unterthanen, und insbesondere für die untern Volksklassen eine Erleichterung der Steuerlast zu bewirken?
- II. Wenn die erste Frage bejaht werden müßte, was ist alsdann zu beantragen?
- III. Ist eine Aufhebung oder eine Modification der Wahl- und Schlachtsteuer hinreichend gerechtfertigt, und sind diesbezüglich bestimmte Anträge zu stellen?

Ad I. Die Regeneration, welche der preussische Staat nothgedrungen zur Selbsterhaltung nach den unglücklichen Ereignissen von 1806 und 1807 in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung und in manchen socialen Verhältnissen vornehmen mußte, erstreckte sich auch auf das gesammte Steuersystem. Dasselbe ward durch die in den Jahren 1818 — 1822 erlassenen Gesetze größtentheils neu geordnet, erreichte aber nicht seine vollständige Durchführung nach den allgemeinen Grundsätzen, wie solche durch frühere Edicte ausgesprochen waren; namentlich blieb die frühere Verordnung unausgeführt, nach welcher die Grundsteuer wie jede andere Steuer nach gleichen Grundsätzen im Staate erhoben werden sollte. Es folgte nun, als die neu eingeführten Steuern nicht nur das Bedürfniß des Staatshaushaltes völlig deckten, sondern noch über dasselbe hinaus eintrugen, jene 20jährige Periode, in welcher Ruhe, Stillstehen und eine bloße Ameisen-Thätigkeit des Volkes das Hauptziel der höhern Staatsbeamten zu sein schien, eine Periode, in welcher die Bildung des deutschen Zollvereins als einziger Glanzpunkt im politischen Leben des Staats leuchtete.

Nach so langer Ruhe, in welcher die prinzipielle Fortbildung des Steuersystems, wie so manches Andere geschlummert hat, ist nun seit einigen Jahren wieder Bewegung entstanden, als Folge des Naturgesetzes der Reaction, und auch theilweise hervorgerufen und befördert durch den großen Geist eines erhabenen Herrschers, welcher erkennt, daß ohne Bewegung und Fortschritt die Erstarrung eintritt, welche entweder zum Tode oder im weniger unglücklichen Falle zum Wiedererwachen unter convulsivischen und gefährlichen Ereignissen führt.

Es ist daher erfreulich, daß auch in Beziehung auf Steuergesetzgebung Bewegung und Leben in ungesährlicher Weise eingetreten sind, und daß überall die Frage der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steuern zur Erörterung gebracht wird.

Von vornherein muß sich die Bemerkung aufdrängen, daß es ein wahres Wunder wäre, wenn eine Erfahrung von 20 oder 25 Jahren nicht herausstellen sollte, daß die eine oder andere Steuer eine wesentliche Veränderung bedürfe, um noch als gerecht und zweckmäßig betrachtet werden zu können. In dieser Beziehung heben wir im Hinblick auf die vorliegenden Anträge folgende Momente hervor:

- a) Die Klassensteuer hat bekanntlich anfangs nicht den Ertrag aufgebracht, welchen die Staatsverwaltung vor Erlassung des betreffenden Gesetzes vom 30. Mai 1820 berechnet hatte. Es ergab sich, daß die Normen, nach welchen die Classification der Steuerpflichtigen erfolgen sollte, mit Strenge in Anwendung gebracht werden mußten, um sich dem präsumirten Ertrage zu nähern; auf diese Weise mag die Klassensteuer wohl in einzelnen Bezirken oder Kreisen härter drücken, als es die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Abgesehen hiervon ist aber nicht zu leugnen, daß diese Steuer verhältnißmäßig die untern Volksklassen zu stark trifft, und daß sie in dieser Beziehung gegen Gerechtigkeit streitet. Der Grundsatz, auf welchen diese Steuer basiert ist, daß sie eigentlich eine Kopfsteuer, in welche die Steuerpflichtigen in wenige Klassen getheilt werden, sein soll, stellt ein Mittelding zwischen Kopfsteuer, Vermögens- und Luxussteuer hin, in welchem kein hinreichender Anhaltspunkt für die Veranlagung gegeben ist. Ein weiterer Vorwurf, welcher dieser Steuer nicht mit Unrecht gemacht wird, besteht darin, daß sie nothwendig große Ungleichheiten der Besteuerung zwischen verschiedenen Kreisen oder Orten herbeiführen muß. In einem Kreise, in welchem durchschnittlich die Bevölkerung arm ist, werden die Steuerpflichtigen jeder Klasse weit weniger Steuerfähigkeit besitzen, als in einem Kreise, welcher durchschnittlich wohlhabend ist; danach wird die Steuer den einen Kreis härter treffen, als den andern, so daß man wohl annehmen kann, daß in einem solchen Falle die Steuerpflichtigen des ärmeren Kreises im Durchschnitt um etwa eine halbe Klasse höher besteuert sind, als in dem wohlhabendern Kreise. Ungleichheiten dieser Art können bei einer Steuer, die durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung circa 16 bis 18 Sgr. beträgt, weder gerecht noch zweckmäßig genannt werden.
- b) Nicht nur die Klassensteuer, sondern überhaupt das preussische Steuersystem, welches in den meisten größeren Städten die nöthigsten Nahrungsmittel, — Brod und Fleisch, — im Allgemeinen das Salz besteuert, auch vermittelst des Zolltarifs die Lebensbedürfnisse des geringen Mannes mit verhältnißmäßig höheren Zöllen trifft, als die Gegenstände des Luxus, ist unverkennbar für die untern Volksklassen drückend. Gern geben wir zu, daß indirect die Steuern der Letztern zum Theil durch Erhöhung des Arbeitslohns auf die wohlhabenderen Volksklassen zurücksallen. Dies geschieht jedoch in der Wirklichkeit keineswegs in dem Maße, wie es von der Theorie behauptet wird und wie es auch wirklich geschehen würde, wenn das sociale Leben des preussischen Volkes ein in sich abgeschlossenes wäre. Eine solche Abgeschlossenheit findet aber gerade für das preussische Volk am wenigsten Statt, weil der Zollverein alle preussischen Provinzen mehr oder weniger in nahe Verbindungen und in freien Verkehr mit andern Staaten gesetzt hat; ein Umstand, welcher beharrlich auf die Gleichstellung der Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse, ohne Rücksicht auf die in jedem Staate bestehenden Steuern, folglich auf Annäherung zur Gleichheit im Arbeitslohne hinwirken muß. Der preussische Staat hat also sein Steuersystem so einzurichten, daß daraus im Vergleiche gegen dasjenige der im Zollvercine befindlichen

Staaten kein Nachtheil für die Production und insbesondere kein Hinderniß für die Zunahme der Wohlhabenheit entstehe.

- c) Mit jedem Jahre nimmt die politische Wichtigkeit der untern Volksklassen zu. Um so nothwendiger erscheint es, daß sie nicht einmal scheinbar, geschweige denn in der Wirklichkeit von den Steuern verhältnißmäßig hart bedrückt werden. In neuerer Zeit hat die Philantropie die Verbesserung des Zustandes jener Volksklassen lebhaft ergriffen. Ist dabei auch nicht überall mit staatsmännischem Verstande und mit hinreichender Sachkenntniß verfahren, sind auch manche Schilderungen von der allgemeinen Noth der untern Volksklassen nicht immer ganz richtig, — so viel ist aber gewiß, daß die Gesetzgebung sich nicht wird erwehren können, der philanthropischen Richtung zu folgen, und daß dies wirksam vorzugsweise im Gebiete der Besteuerung wird geschehen müssen.
- d) Das Stempelgesetz ist überhaupt seit langer Zeit fogar im Kreise der Staatsbeamten als mangelhaft anerkannt und dessen wesentliche Verbesserung dem Vernehmen nach längst beabsichtigt.

Hiernach sprechen wir uns auf die erste Frage dahin bejahend aus: daß eine Revision der Steuergesetze, und zwar derjenigen, welche verhältnißmäßig die untern Volksklassen stark treffen, zum Zweck der Festsetzung einer gerechtern und zweckmäßigeren Beitragspflichtigkeit der Unterthanen, nützlich und wünschenswerth zu sein scheint.

Ad II. Zur zweiten Frage übergehend, müssen wir zuvörderst anerkennen, daß eine wesentliche Umgestaltung des Steuersystems eine ernste, von vielen Seiten zu prüfende Angelegenheit ist, in welcher die Stände-Versammlung nicht wohl specielle Vorträge machen kann. Nur die Staatsverwaltung ist nach ihrer Stellung und nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse befähigt, dies zu thun.

Wir können daher die Stände-Versammlung nur bitten, bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen, daß zu einer Revision der Steuergesetzgebung in dem oben ange deuteten Sinne die Einleitungen getroffen werden mögen.

Zugleich möchte die hohe Stände-Versammlung sich dahin aussprechen, daß bei der Erwägung der in den Steuern zu treffenden Abänderungen die nachfolgenden Ansichten in Betracht zu ziehen sein dürften:

- a) Es erscheint nicht praktisch und zulässig, einen großen Theil der verschiedenen Steuern durch eine Einzige Einkommen- oder Vermögenssteuer zu ersetzen, wie es der Abgeordnete Kellingner beantragt hat. Diese humanistische Idee erscheint bei dem Belaufe der jetzigen für den Staatshaushalt erforderlichen Bedürfnisse unausführbar. Der Versuch, sie in's Leben zu rufen, würde ohne Zweifel auf unüberwindliche Hindernisse stoßen und insbesondere die für den Staat sehr nachtheilige Folge haben, daß reiche und angesehene Personen auswandern würden.
- b) Dagegen fordert die kürzlich in England mit glänzendem Erfolg bewerkstelligte Einkommensteuer allerdings dazu auf, auch eine solche in Preußen einzuführen. Es dürfte aber nicht zu wagen sein, sie wie in England zu 3% von dem Einkommen festzustellen. In dieser Höhe erscheint die Einkommensteuer nur in einem Lande ausführbar, in welchem als Folge der freiesten Institutionen der lebendigste Nationalgeist oder die höhere Idee des Staatsbürgerthums alle Volksklassen durchdrungen hat. Daher scheint die Hälfte des in England angenommenen Steuerfußes das Maximum zu sein, welches in Preußen in den dormaligen Verhältnissen in Anwendung kommen darf.
- c) Welche Einwendungen auch gegen indirecte Steuern gemacht werden mögen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie praktisch und zweckmäßig in jedem Staate sind, welcher einen

erheblichen Staatshaushaltungs-Bedarf aufzubringen hat. Auch lehrt die Erfahrung, daß die indirekten Steuern nicht im Widerspruche mit der politischen Freiheit stehen, denn sie sind bei den freiesten Völkern der Neuzeit allgemein eingeführt. Es kommt also nur darauf an, die indirekten Steuern so zu normiren, daß sie verhältnißmäßig die untern Volksklassen nicht zu stark treffen.

- d) Bei den jetzt in Preußen bestehenden indirekten Steuern dürfte insbesondere zu erwägen sein, ob bei den Objekten und der Erhebungsweise nicht zu viel Rücksicht auf die fiskalische Sicherheit und Bequemlichkeit, und dagegen zu wenig Rücksicht darauf genommen worden ist, daß die Lebensbedürfnisse der untern Volksklassen zu viel und die Bedürfnisse der wohlhabendern Volksklassen zu wenig treffen, und daß sie die Produktion in den Fällen erschweren, wo die Produzenten die Steuer für den Konsumenten eine geraume Zeit lang vorschießen müssen.
- e) Gerade im Gegensatz mit den humanistischen Ansichten dürfte eine Vielseitigkeit der Besteuerungsarten am meisten dazu beitragen, den Steuerdruck zu erleichtern und eine verhältnißmäßige Gleichheit der Besteuerung zu befördern.
- f) Die handarbeitenden, nicht mit Grundbesitz versehenen Staatsbürger der untern Volksklassen (die Personen, welche man heutiges Tages Proletarier zu nennen pflegt) von jeder direkten Steuer zu entbinden, ist nicht anrätlich. Gerade damit man allgemein wißt und stolz darauf sei, der großen Genossenschaft des Staates anzugehören, gebe es eine Kopfsteuer, die einen Jeden, welcher von seiner Händearbeit, seinem Amt, Gewerbe oder Vermögen leben kann, mit einem gleichen Satze treffe, welcher niedrig — etwa zu 8 Sgr. — zu normiren sein dürfte.
- g) An die Stelle der jetzigen Klassen- und Mahl- und Schlacht-Steuer würde nicht nur die unter b bemerkte Einkommensteuer und die unter f angegebene Kopfsteuer, sondern auch außerdem eine oder mehrere direkte Steuern eingeführt werden können, welche durch gehörig erkennbare Merkmale den Luxus oder auch nur das Wohlleben treffen. Als Beispiele für solche gesetzlich festzustellende Merkmale können angeführt werden: die mehr oder weniger theure Wohnung; die Zahl der Diensthoten, welche Jemand, ausschließlich derer, die zum Erwerbe dienen, hält; die Zahl der Luxusperde, welche Jemand besitzt, und dergleichen.

Ad III. Bei der dritten Frage, die baldige Aufhebung oder Modification der Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend, sind wir nach reiflicher Erwägung zu dem Resultate gelangt, daß eine desfallsige Bitte an Sr. Majestät den König zu richten sei.

Gegen diese Ansicht sind nur wenige Gründe, und zwar die folgenden, anzuführen:

- a) Der Ausfall für die Staatskasse im Ertrage, wenn anstatt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer eingeführt würde. Es leidet keinen Zweifel, daß ein Ausfall und zwar ein nicht unerheblicher entsteht, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft und dagegen die Klassensteuer nach den gesetzlich feststehenden Grundsätzen der Veranlagung an die Stelle gesetzt wird.
- b) Die Schwierigkeit, die Communal-Revenue, welche jetzt durch Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer beschafft wird, und in der Rheinprovinz nach anliegender Tabelle im Jahre 1840 durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 0,72 Thlr. betrug, überall durch Einführung anderer Communalsteuern zu ersetzen; eine Schwierigkeit, welche die alleinige Ursache ist, daß die Bürgermeister und Stadträthe jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nicht die Abschaffung dieser Steuer dringend verlangen, sondern im Gegentheil theilweise sogar die Annäherung des Zeitpunktes dieser Abschaffung ängstlich besorgen.

- e) Zu der Mahl- und Schlachtsteuer trägt nicht nur der Bewohner der Städte, wo sie besteht, bei, sondern auch zum Theil der Bewohner der Umgegend, welcher mitunter in diesen Städten das Fleisch, weil es dort frischer und besser als auf dem Lande zu haben ist, und das feinere Brod oder Gebäcke aus der nämlichen Ursache, kauft. Auch der Fremde oder Ausländer trägt zu der Steuer bei, wenn er die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte besucht. Folglich trifft die Steuer nicht ganz in dem Maße, wie die Statistik es ergibt, die Bewohner dieser Städte.

Die vorstehenden Gründe sind nicht erheblich genug um diejenigen zu entkräften, welche ihnen entgegen gesetzt werden müssen.

Die Gerechtigkeit in der Steuervertheilung ist im Allgemeinen eine unabweisbare, von der Staatsverwaltung stets anerkannte Pflicht; sie ist es insbesondere dann, wenn es sich, wie in vorliegendem Falle, von einer Steuer handelt, die eigentlich exceptionell anstatt der Klassensteuer besteht, und im Durchschnitt die Bewohner etwa doppelt so stark trifft. *) Es kann nicht gerechtfertigt werden, daß eine lokale weil zufällig die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer durch Ringmauern oder andere Stadt, Verhältnisse begünstigt wird, vermittelst dieser Steuer bedeutend höher als eine andere Stadt, in welcher solche Verhältnisse nicht stattfinden, zu den Staatslasten beitragen muß.

Zu dieser Rücksicht, welche die Gerechtigkeit gebieterisch erheischt, gesellen sich noch die wichtigen Rücksichten, welche, wie wir oben anführten, überhaupt gegen eine Steuer sprechen, die mehr als irgend eine andere vorzugsweise die untern Volksklassen drückt und für sie die gesündesten und nothwendigsten Nahrungsmittel übermäßig vertheuert.

Daß diese Vertheuerung in einem noch höhern Grade, als solcher durch die Steuer an und für sich bestimmt wird, stattfindet, ist von Bülow = Cummerow überzeugend nachgewiesen, weshalb wir darauf hier nicht zurückkommen. Deshalb setzen wir auch die von dem nämlichen Schriftsteller hervorgehobenen weitem Nachtheile nicht auseinander, die aus der Absonderung von Stadt und Land in Beziehung auf den Verkehr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entstehen.

Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist zwar schon seit geraumer Zeit von der Staats-Verwaltung jeder Stadt freigestellt, welche sich verpflichtet, vermittelst der Klassensteuer einen gleichen Ertrag, wie den durch die erstere Steuer erzielten, für den Staat aufzubringen; aber auf diese Bedingung kann natürlich nur in einzelnen Ausnahmefällen eingegangen werden, weil meistens durch die Beschaffung eines solchen Ertrages die Klassensteuer zu einer noch viel drückenderen Last als die Mahl- und Schlachtsteuer werden würde. Abgesehen hiervon müssen wir nicht nur die Ansicht, auf welcher eine solche Festsetzung beruhen würde, als völlig unvereinbar mit dem feststehenden Grundsatz der gleichvertheilenden Gerechtigkeit, sondern auch überhaupt mit allen anerkannten Grundsätzen der innern Staatspolitik und der Finanzwissenschaft unvereinbar erachten. In Preußen, dem Staate der Intelligenz und der Gerechtigkeit, kann unmöglich auf die Dauer eine Ansicht Bestand haben, nach welcher die Aufgabe der Finanz-Verwaltung nicht darin bestände, den für den Staats-Haushalt erforderlichen Bedarf an Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die Unterthanen zu vertheilen, sondern nur in einer gewissen Kunst, eine hohe Steuer, zu deren Entrichtung einzelne Städte oder Korporationen oder gewisse Volksklassen zufällig während einer kürzern oder längern Reihe von Jahren herangezogen worden sind, als eine feststehende Belastung aufrecht zu erhalten, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse die übrigen Unterthanen besteuert sind.

*) Nach der anliegenden Tabelle betrug sie in der Rheinprovinz im Jahre 1840 als Staatssteuer 1,76 Thaler auf den Kopf der steuerpflichtigen Bevölkerung.

Nur die Noth, die unabwiesbare Nothwendigkeit kann eine Ansicht wie die vorbezeichnete höher stellen als den Grundsatz der gleichvertheilenden Gerechtigkeit. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß die Verlegung des letztern, wie solche in der Wahl- und Schlachtsteuer stattfindet, vor der Gerechtigkeit des Thrones jetzt nicht länger bestehen bleibe; in den Finanzen des Staates ist ja weder eine Noth noch eine Nothwendigkeit begründet.

In dieser Hinsicht bemerken wir nur: daß der Ertrag der Klassensteuer und der Wahl- und Schlachtsteuer zusammen seit 20 Jahren um etwa 1 Million Thaler zugenommen hat; daß die Revenüen aus den direkten und indirekten Steuern nach Ausweis der darüber amtlich gegebenen Erläuterungen von Jahr zu Jahr in der jetzigen Friedenszeit um Millionen wachsen; daß auf diese Weise der von Sr. Majestät dem Könige vor 2 Jahren huldreichst bewilligte Steuer-Erlaß auf Salz längst compensirt, und zu einem weitern Nachlasse die Deckung aus den Steuern gesichert ist. Unter diesen Verhältnissen wird es schwerlich Anstand haben können, wenn durch die Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer ein Ausfall entsteht, welcher für die Monarchie auf etwa 1,400,000 Thaler veranschlagt werden kann.*)

Wir glauben hier noch der Einwendung begegnen zu müssen: die Steuer-Erträge reichten zwar völlig für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staats Haushaltes aus, sie müßten aber auch für außerordentliche Ausgaben, welche eine bedeutende Zunahme der Macht, Sicherheit und Prosperität des Staates bezwecken, z. B. für die Anlage großer Eisenbahnen, großer Festungen und dergleichen beträchtlich in Anspruch genommen werden. Die jetzige Generation hat so beträchtliche Lasten von der vorhergegangenen übernommen und größtentheils bezahlt, daß es billig erscheint, wenn sie solche außerordentliche Ausgaben, deren Früchte in großem Maaße den folgenden Generationen zu Gute kommen, auch nur theilweise trägt und zu einem großen Theile den letztern zu tilgen überläßt. Zu der Billigkeit dieses Verfahrens gesellt sich noch unterstützend die Rücksicht, daß es sich ganz in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der höhern auf die möglich größte Entwikkelung der Staatskräfte gerichteten Finanzpolitik beündet. Die Stände aller Provinzen und gewiß die Rheinischen werden stolz darauf sein, wenn sie vom Throne berufen würden, in verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken zur Beschaffung der außergewöhnlichen Mittel, welche zur Erfüllung großer Staatszwecke erforderlich sein möchten.

Die Schwierigkeit, welche der Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer hinsichtlich des Ersatzes der dormaligen Communal-Zuschläge entgegensteht, scheint uns nicht erheblich zu sein; in keinem Falle verdient sie so viel Berücksichtigung, daß deshalb die von der Gerechtigkeit und von einer voraussichtigen Staatspolitik gebotene baldige Aufhebung der Steuer zu unterbleiben habe. Daß diese Ansicht richtig ist, wird in einigen der eingegangenen Bittschriften bestätigt. Insbesondere verdient in dieser Beziehung viel Berücksichtigung, daß Bürgermeister und Stadtrath von Cleve die Aufhebung der Steuer erbitten, ungeachtet der nennenswerthen Vortheile, welche jetzt der Stadt zum Theil daraus erwachsen, daß in derselben keine Klassensteuer besteht.

In den meisten Städten wird, wenn die Klassensteuer nach den für dieselbe feststehenden gesetzlichen Normen an die Stelle der Wahl- und Schlachtsteuer tritt, der Ersatz für die bisherigen Communal-Zuschläge durch direkte Communal-Steuern in der Weise, wie solche in verschiedener Art schon in vielen Gemeinden bestehen, um so eher zu beschaffen sein, als nach dem Gesamtbe-

*) Nach Hoffmanns Lehre von den Steuern Seite 332, 334 beträgt die Wahl- und Schlachtsteuer der Monarchie auf den Kopf der steuerpflichtigen Bevölkerung 490 Pfennige oder 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Diese Bevölkerung beträgt mithin jetzt, da nach dem Staatsbudget pro 1844 die Wahl- und Schlachtsteuer 2,932,020 Thaler. aufbringt, 2,154,137 Seelen. Nimmt man an, daß die Erhebungskosten der Wahl- und Schlachtsteuer etwa 4% mehr als die der Klassensteuer betragen, und daß die letztere, auf jene Bevölkerung ungelegt, mit durchschnittlich 20 Sgr. den Kopf treffen werde, so ergibt sich der oben veranschlagte Ausfall.

trage der Steuerbelastung eine wesentliche Erleichterung stattfindet. In den Städten dagegen, in welchen der Ersatz der Communal-Zuschläge nicht füglich durch direkte Steuern ganz beschafft werden kann, erachten wir für angemessen, daß auch eine Besteuerung gewisser Consumtabilien für Communal-Bedürfnisse zulässig erklärt werde, jedoch dergestalt, daß Se. Majestät der König huldreichst die Ausarbeitung eines der Berathung der Stände zu überweisenden Gesetzes anordnen möge, in welchem genau zu bestimmen sein würde, welche Gegenstände und wie hoch dieselben im Maximum besteuert werden dürfen.

In dieser Beziehung geht unsere Meinung dahin, daß die Besteuerung auf folgende Gegenstände zu beschränken sein dürfte:

- a) Fleisch, mit Ausnahme des Schweinefleisches, im Maximum zur Hälfte der Sätze der jetzt bestehenden Schlachtsteuer;
- b) Wildpret zu einem höhern Steuersatze als dem des Fleisches;
- c) Geflügel ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe, daß Gänse verhältnißmäßig nicht hoch besteuert werden dürfen;
- d) ungesalzene und ungetrocknete Fische, im Maximum zu 6 Pfg. pro Pfund.

Die Erleichterung, welche die Bevölkerung durch Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer genießen würde, wird gewiß dazu beitragen, eine Communal-Steuer auf die vorstehenden Gegenstände um so ergiebiger zu machen. Der Uebelstand, daß für Lebensbedürfnisse kein ganz freier Verkehr zwischen Stadt und Land überall stattfindet, wird zwar, wenn einzelne Städte eine solche Communal-Steuer erheben, nicht ganz und gar aufhören; aber er wird doch vergleichsweise gegen den dermaligen Zustand nur höchst unerheblich seyn, sowohl nach der Zahl der Städte wie auch nach dem Objekte und der Höhe der Besteuerung.

In einem der Anträge, welche den gegenwärtigen Bericht veranlaßt haben, wird in Hinsicht auf die vermitteltst der Mahl- und Schlachtsteuer zu beschaffende Communal-Revenue das Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht: der Staat möge die Mahl- und Schlachtsteuer zwar bestehen lassen, jedoch von ihrem Ertrage nur so viel beanspruchen, als die Klassensteuer, wenn sie nach dem gesetzmäßigen Verhältnisse umgelegt werde, aufbringen würde, und den Rest der Stadtkasse überweisen. Diesen Vorschlag haben wir aus zwei Gründen nicht befürworten können. Erstlich weil dadurch die wesentlichsten Nachteile, welche mit der Mahl- und Schlachtsteuer verbunden sind, bestehen bleiben würden; sodann weil dies eine Art von Contingentirung einer einzelnen Stadt zu einem festen Beitrage an die Staatskasse sein und folglich mit den oben dargestellten, im Allgemeinen von der Staatsregierung anerkannten Grundsätzen einer gleichmäßigen und gleichartigen Vertheilung der Steuern im scharfen Widerspruche stehen würde.

Dagegen werden die Nachteile und Uebelstände der Mahl- und Schlachtsteuer im Wesentlichen durch Annahme unserer Ansicht bald aufhören, daß nämlich

alsbald jeder Stadt freigestellt werde, anstatt der Mahl- und Schlachtsteuer die nach den gesetzmäßig festgestellten Prinzipien zu veranlagende Klassensteuer einzuführen, wenn sie die bisherigen Communal-Zuschläge zu dieser Steuer ohne Communal-Besteuerung der Consumtabilien in anderweiter Weise aufzubringen erklärt, und

in den übrigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten diese Steuer abgeschafft und dagegen die Klassensteuer nach den vorerwähnten Prinzipien eingeführt werden muß, sobald das Gesetz, welches die Communal-Besteuerung gewisser Consumtabilien in der von uns angedeuteten Weise zu gestatten hätte, erschienen sein würde.

Die Mahl- und Schlachtsteuer erachten wir so nachtheilig und so unvereinbar mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der höhern Staatspolitik, daß die baldigste Abschaffung dieser Steuer, ganz abgesehen von einer allgemeinen Revision der Steuer-Gesetzgebung zu wünschen ist,

um so mehr, als eine solche Revision schwerlich anders als in Folge gründlicher und lange dauern der Prüfungen eintreten, also möglicher Weise noch in weiter Ferne stehen kann.

Der fünfte Ausschuß.

Der fünfte Ausschuß trägt bei Einer hohen Stände-Versammlung darauf an, daß es Ihr gefallen wolle :

- 1) Ihr Einverständnis mit dem vorstehenden Berichte zu erklären;
- 2) Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll unter Bezugnahme auf den erwähnten Bericht zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen:
 - a) der Staatsverwaltung eine gründliche Prüfung der Frage zu befehlen, ob und in wie weit eine Revision der Steuer-Gesetzgebung zum Zwecke einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern, und zwar insbesondere zur Erleichterung der Steuerlasten der untern Volksklassen nothwendig und ausführbar sey;
 - b) jedoch abgesehen von der vorgedachten Revision der Steuer-Gesetzgebung zur baldigsten Erleichterung der Steuerlast der mittlern und untern Volksklassen und zum Zwecke einer gerechtern und mildern Besteuerung die baldigste Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer allergnädigst zu beschließen, und zwar dergestalt,

daß jeder Stadt freigestellt werde, anstatt der Mahl- und Schlachtsteuer die nach den gesetzmäßig festgestellten Prinzipien zu veranlagende Klassensteuer einzuführen, wenn sie die bisherigen Communal-Zuschläge zu der erstern Steuer ohne Communal-Besteuerung der Consumtabilien in anderweiter Weise aufzubringen erklärt, und

in den übrigen Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft und dagegen die Klassensteuer nach den vorerwähnten Prinzipien eingeführt werden muß, sobald das Gesetz, welches die Communal-Besteuerung gewisser Consumtabilien in der durch den Bericht angedeuteten Weise zu gestatten hätte, erschienen sein würde.

Der Referent.

U e b e r s i c h t

der in den größern Städten der Rheinprovinz im Jahre 1840 an Wahl- und Schlachtsteuer erhobenen Beträge.

Namen der Städte.	Einwohner-Zahl.	Wahl- und Schlachtsteuer.		Communal-Zuschlag zur Wahl- und Schlachtsteuer.		Die Wahl- und Schlachtsteuer incl. Communal-Zuschlag darauf	
		Betrag im Ganzen. Rthlr.	Betrag pro Kopf. Rthlr.	Betrag im Ganzen. Rthlr.	Betrag pro Kopf. Rthlr.	beträgt im Ganzen. Rthlr.	beträgt pr. Kopf der Bevölkerung Rthlr.
Cöln und Deutz	73,954	132,022	1,79	59,388	0,80	191,410	2,59
Nachen und Birtscheid	48,632	71,122	1,46	25,549	0,73	106,671	2,19
Düsseldorf	22,477	40,210	1,79	19,636	0,87	59,846	2,66
Coblenz u. Ehrenbreitstein	18,387	46,729	2,54	11,171	0,60	57,900	3,14
Trier	15,717	34,941	2,22	10,491	0,66	45,432	2,88
Bonn	14,369	29,391	2,04	11,362	0,79	40,753	2,83
Wesel	11,592	17,098	1,47	6,896	0,59	23,994	2,06
Saarbrücken	8,081	14,311	1,77	3,542	0,43	17,853	2,20
Eleve	8,015	10,176	1,27	5,049	0,63	15,225	1,90
Emmerich	6,256	7,768	1,24	3,884	0,62	11,652	1,86
Weglar	4,806	4,640	0,96	1,160	0,24	5,800	1,20
Saarlouis	4,233	11,850	2,80	2,649	0,62	14,499	3,42
Jülich	2,942	6,086	2,07	1,463	0,49	7,549	2,56
	239,462	426,344	1,78 Durchschnitt	172,240	0,72 Durchschnitt	598,584	2,50 Durchschnitt

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

42. Ungleichung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie.

Zu den wahrhaft wichtigen und das specielle Interesse der Rheinprovinz in hohem Grade berührenden Angelegenheiten gehört auch die von einem Abgeordneten der Landgemeinden beantragte Parification der Grundsteuer zwischen den ältern und neuern Provinzen.

Die treuehorsaamst unterzeichneten Stände haben es daher für ihre unabweisbare Pflicht gehalten, in eine nähere Prüfung dieses Antrages einzugehen, und erlauben sich Euer Majestät das Resultat nachfolgend allerunterthänigst vorzutragen.

Seit der Erscheinung des, eine durchgreifende Reform der Finanzen des Staats beabsichtigenden Edicts vom 27. October 1810, wonach Behufs Feststellung des Beitrages eines jeden Unterthanen zu einer allgemeinen Grundsteuer ein neues Kataster nach gleichen Grundsätzen für den ganzen Staat angelegt werden sollte, und seit der Erscheinung des spätern auf das erstere Bezug nehmenden Edicts vom 7. Septr. 1811 über die neueren Einrichtungen wegen der Abgaben ist der Grundsatz der gleichen Tragung der Staatslasten in jeder anderen Beziehung leitend gewesen, nur nicht in Beziehung auf die Besteuerung des Grundeigentums.

Die letzte urkundliche Allerhöchste Erklärung, welche dieses Prinzip durchzuführen beabsichtigt, findet sich im Eingange des Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Darauf bestimmt aber § 3 dieses Gesetzes: die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

Das Vorhandensein der Ungleichheit der Grundbesteuerung beweist demnach schon der Inhalt der ehrerbietigst bezogenen Edicte über die Finanzen des Staats.

Seitdem ist in diesem wichtigen Zweige der Finanz-Gesetzgebung nichts Durchgreifendes mehr geschehen. So bestehen demnach im Staate zur Stunde über 50 verschiedene Grundsteuern, von denen jede einzelne ihre besondere Geschichte und ihre besondern Grundsätze hat, von denen aber allein die Grundsteuer im Rheinland und Westphalen auf einem nach wissenschaftlichen Principien construirten der Fortbildung fähigen Kataster beruht.

Die gesammte Grundsteuer beträgt 10,049,241 Thlr. Davon kommen auf den aus den westlichen Provinzen, d. h. aus Westphalen und den Rheinprovinzen gebildeten Verband 3,790,329 Thlr., also beinahe ein Drittel des gesammten Grundsteuer-Aufkommens in der Monarchie, wiewohl die Grundfläche der westlichen Provinzen nur 854 □ Meilen, die der übrigen Gebiete ohne Neuschätel aber ohngefähr 4223 □ Meilen, also fast fünfmal mehr beträgt.

Noch ungünstiger wird dieses Verhältniß für die westlichen Provinzen, wenn man berücksichtigt, daß das Kataster, welches dem Staate den richtigen Eingang seiner Steuern sichert, auf ihre Kosten gemacht ist, und einen Aufwand von etwa 5,000,000 Thlr. erheischt hat, daß sie die Erhebungskosten à 3 % selbst bestreiten; — daß sie die sämmtlichen Ausfälle decken, und zu dem Ende einen besondern Deckungs- und Remissionsfonds durch Zuschlag von 2% auf die Grundsteuer aufbringen müssen.

Hierdurch verstärkt sich die Grundsteuer der westlichen Provinzen auf 3,952,629 Thlr. und macht circa % des Gesamtbetrages der unter diesem Namen in dem Staats-Etat figurirenden Steuern aus.

In der Provinz Preußen auf einer Grundfläche von 1178 $\frac{3}{100}$ □ Meilen werden nur circa 752 798 Thlr. an Grundsteuern aller Art entrichtet.

Auf der Provinz Pommern bei einer Bodenfläche von 574 $\frac{4}{100}$ □ Meilen lasten nur 444,881 Thlr.

Auf die Provinz Brandenburg, 730 $\frac{2}{100}$ □ Meilen groß, kommen 819,160 Thlr.

Auf Posen mit 536 $\frac{1}{1000}$ □ Meilen, 457,127 Thlr. Schlesien ist höher besteuert; bei einer Grundfläche von 741 $\frac{1}{1000}$ □ Meilen werden 2,127,039 Thlr. jährlich aufgebracht, und in Sachsen, dessen Ausdehnung gleich 460 $\frac{1}{1000}$ □ Meilen ist, beträgt die Grundsteuer 1,657,608 Thlr.

Die Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung der verschiedenen Provinzen unter sich liegt mithin zu Tage. Freilich können die treuehorsaamsten Stände es sich nicht verhehlen, daß die Beweise über die großen Mißverhältnisse in der Aufbringung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen auf Zahlen beruhen, deren streng rechtliche Wahrheit gerade apodictisch nicht behauptet werden kann; dagegen glauben wir unverholen äußern zu dürfen, daß beim Abgang offizieller Anhaltspunkte es jetzt unseres Wissens keine Zahlen ermittelt und publicirt worden sind, welche der Wahrheit näher kämen, als die ehrerbietigst angeführten, die wir einem geachteten preussischen Publicisten entnommen haben. Wenn wir auch zugeben wollen, daß die unbedeutende Ungenauigkeit der Factoren die auffallende Ungleichheit der Besteuerung in den verschiedenen Provinzen eines und desselben Staats allerdings um ein wenig vermindern mag, so kann sie dieselbe doch weder erklären noch aufheben. Die treuehorsaamsten Stände glauben demnach dargethan zu haben, daß für alle Theile des Staats durchaus keine gleichen Grundsteuern bestehen. Die einzelnen Provinzen mit Ausnahme von Rheinland und Westphalen zahlen, vielmehr von einer gleichmäßigen Bodenfläche, sehr verschiedene Grundsteuer-Beträge.

Muß auch eine Ungleichheit in dieser Beziehung wegen des großen Unterschiedes in der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens wegen der verschiedenen Productionskosten und Getreidepreise angenommen werden, so ist doch die Abstufung in den Steuersätzen zu bedeutend, denn auf die geographische □ Meile kommen durchschnittlich an Grundsteuern:

in der Provinz Preußen	639 Thlr. —	Sgr. 11 Pf.
„ „ „ Pommern	774 „	13 „ — „
„ „ „ Posen	852 „	17 „ 11 „
„ „ „ Brandenburg	1120 „	20 „ 10 „
„ „ „ Schlesien	2867 „	19 „ — „
„ „ „ Sachsen	3598 „	16 „ 11 „
„ „ „ Westphalen	3721 „	22 „ 5 „
„ „ „ Rheinprovinz	4969 „	16 „ 11 „
Im ganzen Staat	1979 „	6 „ 2 „

Die westlichen Landestheile sind daher gegen die östlichen gewiß überbürdet; denn von einer gleich großen Bodenfläche von beziehungsweise mittlerer Güte, für welche in Preußen 1 Thlr. ungefähr, in Pommern $1\frac{1}{2}$, in Posen $1\frac{1}{10}$ Thlr., in Brandenburg $1\frac{1}{3}$ Thlr., in Schlesien $4\frac{1}{2}$ Thlr. und in Sachsen $5\frac{1}{2}$ Thlr. an Grundsteuer gezahlt werden, müssen in der Rheinprovinz 7 Thlr. 22 Sgr. also nahe 8 Thlr. aufgebracht werden.

Sollte auch der Reinertrag des Bodens im Gelde veranschlagt, in der Rheinprovinz sich höher stellen, als in Preußen, Schlesien und Sachsen, was in Betreff Sachsens bezweifelt werden darf, so kann diese Verschiedenheit doch nicht so beträchtlich sein, als die genannten Grundsteuerbeträge von einander abweichen.

Nur die rheinischen Thäler und die Umgegenden von Cöln, Coblenz, Jülich und Trier sind ergiebig; die großen Districte der Eifelgegend, des Hundsrückens, des Bergischen, des Westerwaldes, des hohen Rhen, der Gegenden von Cuyen, Heinsberg, Malmédy, Montjoie und Schleiden sind fast ganz unfruchtbar.

Wenn überhaupt die Grundsteuer im Staate in einem verhältnißmäßigen Theile des Reinertrages der einzelnen Landestheile bestehen soll, so erscheint es zunächst unerläßlich, das Kataster nach gleichen Grundsätzen in allen Provinzen des Staats durchzuführen.

Diesem Ansprüche steht nicht nur die Billigkeit, sondern die — Gerechtigkeit zur Seite.

Die treuehorsaamsten Stände können sich überhaupt den Grund nicht erklären, warum die Reinerträge des Grundeigenthums, somit die Leistungsfähigkeit mit so großer Genauigkeit nur in Westphalen und der Rheinprovinz zumal auf deren Kosten ermittelt werden, während diese Ermittlung für die andern Provinzen des Staats unterbleibt, somit die richtige Basis zur Gleichstellung derselben fehlt.

Gerade auf die Ermittlung dieser Leistungsfähigkeit aller Provinzen des Staats soll die jährliche Leistung zum Staatsbedarf fundirt sein.

Eine Grundsteuer-Ausgleichung der Provinzen unter sich thut daher wahrhaft Noth, damit niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen wird.

War auch im Hinblick auf die Drangsale der Kriegsjahre von 1806 — 1815 ein Aufschub in der allgemeinen Besteuerung des Grundeigenthums zu rechtfertigen, so fällt dieser Grund demalen weg. Nur durch Parzellar-Katastrirung oder zur Verminderung der Kosten durch vorläufige Katastrirung in Massen wird es zulässig, den steuerbaren Reinertrag der älteren Provinzen möglichst sicher oder wenigstens approximativ zu ermitteln und eine gleiche Vertheilung der Grundsteuer zu bewirken.

So lange dies nicht geschieht, werden die westlichen Provinzen sich immer mit Recht für überbürdet halten müssen. Der Zweck des Staats ist auf Bildung eines Nationalgeistes, eines Interesses und eines Sinnes gerichtet. Dieser hohe Zweck wird aber am vollkommensten erreicht werden, wenn das gemeinschaftliche Band gleicher Besteuerung nach gleichen Grundsätzen die Bewohner eines Staates umschlingt.

Bei dieser wohl schwerlich zu verkennenden und schon seit so langen Jahren bestehenden Ueberbürdung der Rheinprovinz so wie mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Parification noch eine geraume Zeit erfordern dürfte, erlauben sich die treuehorsaamsten Stände an Eure Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte dahin unterthänigst zuzurichten, daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen mögen, die erforderliche Grundsteuer-Parification möglichst bald eintreten zu lassen, dagegen bis dahin zur etwaigen Gleichstellung der Rheinprovinz vorläufig einen angemessenen Erlaß an dem jährlich aufzubringenden Grundsteuer-Contingente Allergnädigst gewähren zu wollen.

Wir ersterben *cc. cc.*

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König *cc. cc.*

43. Berwen-
dung der seit
1842 aufgekome-
nen Mehr-
Einnahme am
Rhein-Dstroï.

Euer Königliche Majestät haben auf die unterthänigste Bitte der getreuen Stände in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 zu bestimmen geruht, daß die seit dem Jahre 1842 aufgekomenen Mehr-Einnahmen an Rhein-Dstroï theils zur Beförderung der Rhein-Schiffahrt und des Rheinhandels, oder auch der Communications-Wege in der Rheinprovinz verwendet werden sollen. Indem die getreuen Stände diesen neuen Beweis der väterlichen Fürsorge Eurer Königlichen Majestät für das Wohl der Rheinprovinz dankbar anerkennen, erlauben wir uns einen Theil der gedachten Fonds zur Abhülfe eines der dringendsten Bedürfnisse in den meisten Theilen der Provinz, nämlich zur Vermehrung und Verbesserung der Communications-Wege gehorsamst zu erbitten.

Nach einer uns von dem Herrn Landtags-Commissar und Ober-Präsident der Rhein-Provinz gemachten Mittheilung beträgt der noch disponible Fond aus dem Rhein-Dstroï herrührend,

nach Abzug von Thlr. 22,200 --, welche als Ausrüstungs- und Fahrtpremien für Schiffe, die einen direkten Verkehr zwischen den Rheinhäfen und den östlichen Provinzen eröffnen sollen, bereits bewilligt worden sind, noch circa Thlr. 160,000. — Bei dem so sehr erschöpften und mit Schulden belasteten Bezirks-Strassen-Baufonds würde den meisten Regierungs-Bezirken eine wesentliche Erleichterung dadurch gewährt werden, wenn ein Theil der obigen noch disponiblen Summe zum Bau der Bezirks-Strassen verwendet werden könnte, und die treuehorsaamsten Stände wagen es daher an Eurer Königl. Majestät die unterthänige Bitte zu richten, daß:

Allerhöchstdieselben geruhen mögen, von dem vorerwähnten disponiblen Fonds aus den Mehreinnahmen des Rhein-Detroi herrührend der Rhein-Provinz die Summe von Thlr. 60,000, — zur Verwendung für Begebauten in den fünf Regierungs-Bezirken Allergnädigst zu bewilligen.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Eurer Majestät allergetreuesten Stände ist eine Eingabe von Steuerempfängern der linken Rhein-
seite der Provinz vorgelegt worden, worin dieselben vorstellen, daß ihnen, obgleich Staatsdiener, ein Anrecht auf Pensionirung nicht eingeräumt werde, ihre Lage daher eine wirklich bedrängte sei und viele unter ihnen bei dem Hinblick in die Zukunft von den kummervollsten Sorgen gedrückt würden.

aa. Bewilligung eines Pensions-Anspruchs an die Einkünfte der direkten Steuern in den westlichen Provinzen.

Die Anstellung der Empfänger der direkten Steuern ist in dem französischen Finanz-Gesetze vom 5. ventose Jahr XII oder 25. Februar 1804 ausgesprochen; ihre Ernennung ging zu der Zeit, auf Grund dieses Gesetzes, vom Staatsoberhaupte aus. Bei der Besignahme der jetzigen Rheinprovinz durch die Krone Preußens ist in der Gesetzgebung in Bezug auf die Ernennung der Steuerempfänger nichts geändert worden, jedoch zogen die Provinzial-Regierungen die Ernennung der Steuerempfänger an sich. Euer Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. Februar 1841 die in den westlichen Provinzen vorgesehene Einrichtung der Elementar-Rezepturen der direkten Steuern dahin zu bestätigen, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuer durch die von der Regierung ernannten Empfänger der Grundsteuer bewirkt werden soll, unter Entbindung der Gemeinden von der ihnen durch das Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer.

Durch diese Allerhöchste Bestätigung der vorgesehnen Einrichtung und die Entbindung der Gemeinden von der fraglichen Verpflichtung ist Eurer Majestät Wille, daß die Empfänger der direkten Steuern auf der linken Rheinseite, deren Funktionen ohnehin ausschließlich dem Fiskus gewidmet sind, wo ihnen der Communal-Empfang nicht als Neben-Geschäft übertragen wurde, zu den wirklichen Staatsdienern gehören, deutlich ausgesprochen worden, und es möchte deshalb ihre Bitte um Pensions-Ansprüche zureichend begründet erscheinen.

Die treuehorsaamsten Stände nehmen daher Veranlassung, die unterthänigste Bitte vorzutragen:

daß es Eurer Majestät gefallen wolle, die Dienstverhältnisse der Steuerempfänger in den westlichen Provinzen einer genauen Prüfung in der angeregten Beziehung unterwerfen und nach Maaßgabe des Bedürfnisses in der Weise durch feste Bestimmungen Allergnädigst reguliren zu lassen, daß ihnen bei treuer Dienstleistung in ihren alten

Tagen oder früherer Dienstuntauglichkeit die Aussicht auf eine angemessene Pension nicht verkümmert werde, wenn eine andere Einrichtung, die sie vor Mangel schützt, nicht zulässig sein sollte.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

45. Vianden-
Wittlicher Be-
zirksstraße.

Der Schöffennath der Bürgermeisterei Dudeldorf im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, hat den zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen das Gesuch eingereicht:

daß die Vianden-Wittlicher Bezirksstraße nicht weiter als bis Badem ausgebaut, und der Bürgermeisterei Dudeldorf die Kosten des Ausbaues und der Unterhaltung der etwa 820 Ruthen langen Strecke von Badem bis zur Einmündung in die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, als Unterstützung für den Fortbau auf ihre Kosten der Vianden-Wittlicher Straße von Badem über Dudeldorf nach Wittlich aus dem Bezirksstraßen-Baufonds vergütet, und zugleich die Errichtung von 2 Barrieren auf dieser Straße gestattet werde.

Bei Feststellung der Bezirksstraßen-Linien mußte man, wegen Beschränktheit des Baufonds, die Vianden-Wittlicher in die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße einmünden lassen, weil diese Letztere von Badem, von wo aus zwar eine kürzere Richtung auch über Dudeldorf nach Wittlich führt, nur 820 Ruthen entfernt ist. Dadurch findet sich aber die Bürgermeisterei Dudeldorf von dieser für sie höchst wichtigen Verbindung ausgeschlossen.

Die Herstellung einer solchen Verbindung ist für die betreffenden Gemeinden und besonders für den Cantons-Ort Dudeldorf eine Lebensfrage, sie haben sich daher zur Erreichung dieses Zweckes zu dem bedeutenden Opfer entschlossen, die Straße von Badem über Dudeldorf bis Wittlich auf ihre Kosten zu bauen, wenn ihnen der beantragte Zuschuß und die 2 Barrieren gestattet werden.

Da die Vermehrung und Verbesserung der Communicationen überhaupt von wesentlichem Vortheile für Ackerbau, Handel und Gewerbe ist, da ferner die fragliche Straße nicht allein für die anliegenden Gemeinden, sondern auch für andere nicht fern davon gelegene Ortschaften und für den weitern Verkehr ein großes Interesse hat, und dieser Zweck erreicht werden kann, ohne den Bezirksstraßen-Baufonds zu belästigen, indem er nur für den Betrag in Anspruch genommen wird, welchen er durch den Ausbau dieser Straße erspart, so dürfte diesem billigen Gesuche zu entsprechen sein.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich daher Euer Königl. Majestät die ehrebetige Bitte vorzutragen, daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge zu befehlen:

- a) daß der Ausbau der Strecke der Vianden-Wittlicher Bezirksstraße von Badem bis zu ihrem Eintritt in die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße aufgegeben, und der Betrag der dadurch für den Bezirksstraßen-Baufonds ersparten Bau- und Unterhaltungskosten dieser Strecke den Gemeinden, welche die Fortsetzung der Viandener Straße in der neuen Richtung über Dudeldorf auf ihre Kosten ausbauen, als Zuschuß aus dem besagten Baufonds in den Jahren 1845 bis 1848 gewährt und

b) daß ihnen die Errichtung von zwei Barrieren auf dieser Straße, nämlich eine zu Wittlich und die andere zu Dudeldorf, um den Ertrag derselben zur Unterhaltung dieser Straße zu verwenden, gestattet werde.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

Die Winzer von Bernkastel haben durch einen Abgeordneten der Städte den zum achten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen das Gesuch eingereicht, bei Euer Ma-
 jestät die Bitte

46. Erbauung einer steinernen Brücke über die Mosel bei Bernkastel.

um Erbauung einer steinernen Brücke über die Mosel bei Bernkastel zu befürworten.

Sie fügen diese Bitte auf die Frequenz der Hauptstraßenzüge, welche hier einmünden und ihren Uebergang über die Mosel nehmen, auf die Gefahr so wie die Unterbrechung der Ueberfahrt bei hohem Wasserstande und beim Eie gange, und darauf, daß die Ausführung dieses Baues ein Mittel darbieten würde, der ärmern Klasse der Winzer Arbeit zu verschaffen, und ihren Nothstand zu lindern.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine stehende Brücke, da, wo sich der Uebergangspunkt der Luxemburg-Trier-Mainzer, der Manden-Wittlich-Mainzer, der Aachen-Trier-Mainzer, der Stadtkyll-Bernkasteller, und der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraßen befindet, vermöge der dadurch bewirkten ununterbrochenen Communication, ein wesentliches Hinderniß des Verkehrs, auf diesen sowohl in strategischer als commerzieller Beziehung sehr wichtigen Straßenzügen beseitigen, und daher die Ausführung dieses Bauwerks für den allgemeinen Verkehr und besonders für jenen der Moselgegend von großem Nutzen sein würde.

In frühern Zeiten war die Ueberfahrt durch eine stehende Brücke, welche die Stadt Bernkastel auf ihre Kosten hatte erbauen lassen, sehr erleichtert, allein diese ist im Jahre 1795 von den Franzosen weggenommen, und der genannten Stadt niemals irgend eine Entschädigung dafür geleistet worden.

Durch die Erbauung der beantragten Brücke würde Bernkastel einen Ersatz für diesen Verlust erlangen, und die arme Moselgegend, welche nach ihrer geographischen Lage nie der großen Vortheile der Eisenbahnen, wofür der Staat bedeutende Opfer bringt, theilhaftig werden kann, dieses als eine kleine Entschädigung dafür ansehen dürfen.

Den armen Winzern würde überdies in einer Gegend, die von hohen, zum Ackerbau wenig geeigneten Gebirgen umschlossen, daher hauptsächlich auf den Weinbau beschränkt sind, Gelegenheit zum Verdienste für ihren Lebensunterhalt und zur Verbesserung ihrer Verhältnisse dargeboten.

Auch möchten die Zinsen des Anlage-Capitals theilweise durch die Erhebung eines Brückengeldes wieder in die Staatskasse zurückfließen.

Euer Majestät haben bei vielen Gelegenheiten der gedrückten Winzer in landesväterlicher Fürsorge Erleichterungen angedeihen lassen, und noch kürzlich durch Allergnädigste Berücksichtigung der Anträge der Trarbacher Commission in Aussicht zu stellen geruht, welches auch mit dem ehrerbietigsten und innigsten Dank von denselben anerkannt wird.

Die treugehorsamsten Stände glauben es daher wagen zu dürfen, Euer Majestät die ehre-
 bictige Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen,

die Erbanung einer steinernen Brücke über die Mosel bei Berncastel Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

47. Communal-
Straße von
Euskirchen nach
Stadt Kyll.

Euer Majestät treuehorsaamsten Stände der Rhein-³Provinz glauben in Folge eines durch zwei Abgeordnete gestellten Antrags:

daß die Straße von Euskirchen über Münstereifel, Blankenheim nach Stadt Kyll aus allgemeinen Staatsmitteln unterhalten werden möge, sich dringend verpflichtet zu sehen, diese Angelegenheit der Allerhöchsten Berücksichtigung ehrerbietigst zu empfehlen.

Schon der 7. rheinische Landtag sah sich veranlaßt, die fernere Unterhaltung dieser Straßenstrecke auf der Cöln-Trierer Straße aus allgemeinen Staats-Mitteln dringend zu befürworten, weil diese Straße zu allgemeinen Zwecken sowohl als Post- wie als Militär-Straße benutzt wird, und dieselbe obgleich mittelst Decrets vom 7. Januar 1813 als Departemental-Straße bezeichnet, dennoch später auf Kosten der betreffenden Gemeinden ausgeführt wurde, wodurch dieselben jedoch solche bedeutende Opfer haben bringen müssen, daß bei der in diesen Gegenden herrschenden Armut die Unterhaltung der Straße aus Gemeinde-Mitteln ferner nicht mehr zu erreichen ist.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 wurde jedoch diese Bitte abgelehnt, weil bei Verleihung des Rechts zum Ausbau besagter Straße und zur Wegegelds-Erhebung die Gemeinden sich ausdrücklich verpflichtet hätten, die zur Instandhaltung dieses Weges erforderlichen Kosten, soweit dieselben durch die Einnahmen aus dem Wege-Gelde nicht gedeckt werden können, aus eigenen Mitteln zu bestreiten und es nicht anzunehmen sei, daß die fernere Erfüllung dieser fast überall durch Natural-Dienste abzuleistenden Verpflichtung die Kräfte der Gemeinden überschreiten solle.

Die treuehorsaamsten Stände fühlen sich jedoch nach den ihnen über diesen Gegenstand vorgebrachten Anträgen gedrungen, vor Euer Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß

- 1) die angebliche Verpflichtung von der Gemeinde Münstereifel nur bis Ende des Jahres 1843 und von den übrigen Gemeinden nur in der Voraussetzung übernommen worden ist, daß dies nur vorübergehend, und die Zeit nicht fern sein könne, wo diese Straße entweder als Staats- oder Bezirksstraße aufgenommen werde.
- 2) Der Weg nicht durch Natural-Dienste, sondern unter der Aufsicht eines königlichen Wegebaumeisters und dem von der königlichen Regierung angestellten Wegewärter durch gedungene Arbeiten und Lieferungen unterhalten wird, und die veranschlagten Unterhaltungskosten pro 1845 die Summe von 5220 Thlr. betragen, wovon nur 1585 Thlr. durch das Einkommen des Wegegeldes gedeckt werden können, und die Aufbringung der fehlenden 3635 Thlr. eine die Kräfte der betreffenden Commünen bei Weitem übersteigende Last ist.
- 3) Die früher in Aussicht gestellte Uebernahme dieses Weges als Bezirksstraße wegen der unzureichenden Mittel des Bezirksstraßen-Fonds nicht zu verwirklichen ist.

Unter diesen Umständen bitten die getreuen Stände Euer Majestät in aller Unterthänigkeit, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die Gründe, welche diese Ueberzeugung hervorgerufen haben, einer gnädigsten Prüfung zu unterwerfen, und dann huldreichst zu befehlen:

„daß zur Unterhaltung der Straße von Euskirchen über Münstereifel und Blankenheim nach Stadt Kyll den betreffenden Gemeinden ein angemessener Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln zu Theil werde.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Den treuehorsaamsten Ständen des achten rheinischen Landtags ist von einem Abgeordneten aus ihrer Mitte der Antrag gestellt worden:

Euer Majestät um Wiederaufnahme der Straße von Köln auf Zülpiich und in ihrer Fortsetzung bis Commern in die Reihe der Bezirksstraßen Behufs Beförderung deren kunstmäßigen Ausbaues Allerunterthänigst zu bitten.

28. Ausnahme der Straße von Köln nach Zülpiich unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln.

Diese in der Römerzeit angelegte und daher mit dem Namen „alte Römerstraße“ bezeichnete Straße beginnt am Weierthore der großen Handelsstadt Köln, geht in südwestlicher Richtung ganz gerade auf Zülpiich und durchzieht die reichbevölkerten Gegenden der Landkreise Köln und Euskirchen.

Das Bedürfniß einer kunstgemäßen Instandsetzung dieses Weges ist in landwirthschaftlicher und gewerblicher Hinsicht in hohem Grade vorhanden, indem hierdurch das nicht unbedeutende Stadtviertel von Köln, die Weierstraße und Umgegend die nöthige Verbindung nach Außen erhält; das unererschöpfliche Lager von Braunkohlen, welches in der Bille lagert, hierdurch einem weitem Kreise von Consumenten nutzbar gemacht und der jährliche Verkehr mit Holz, welchen die Bille darbietet, bedeutend erleichtert wird. Aus den an die Zülpiicher Straße anschließenden 8000 Morgen großen königlichen Domänen-Waldungen kann der jährliche Holzabsatz nach einem Durchschnitts-Ertrage auf 10,000 Thlr. berechnet werden, der aber bei guten Absatzwegen zum Vortheile des Staates und zum Nutzen der Staatsbürger, ohne die Quantität des Wirtschaftsplans zu vergrößern, sich noch bedeutend erhöhen wird. Außer den königlichen Forsten sind an dieser Straße noch bedeutende Privatwaldungen gelegen, die ebenfalls einen erheblichen Holzabsatz jährlich gewähren, und überschätzt man es nicht, wenn die Holzfuhrn über diese Straße auf jährlich 5000 bis 6000 angenommen werden.

Ueberhaupt wird durch diesen Straßenzug der große Landstrich, welcher zwischen der Bonn-Trierer und der Köln-Dürener Bezirksstraße liegt, aufgeschlossen, und werden, ohne die anschließenden Drikschaften des Kreises Schleiden zu erwähnen, und außer der Stadt Köln, 93 Drikschaften inclusive zwei Städte mit 30,000 Einwohnern, deren Hauptgewerbe der Ackerbau ist, mit dem großen Markte Kölns in Verbindung gesetzt, und finden diese nicht allein an jener Straße einen Weg zum Absetzen ihrer Früchte, sondern auch zum Abheben ihres Hauptbedarfes an Brennmaterial.

Durch die projectirte Fortsetzung der Straße von Zülpiich bis Commern wird dieselbe noch einen erhöhteren Grad von Nützlichkeit und Wichtigkeit erlangen, indem hierdurch die verkehrreiche Vordereifel vermittelt der ausgebauten Straße von Zülpiich nach Düren, folglich auch mit der fruchtreicheren Ebene der Kreise Düren und Euskirchen, woher sie ihre fehlenden Brodfrüchte nimmt, in Verbindung gesetzt und der Absatz ihrer Producte an Glasurery erleichtert und endlich auch der Anschluß an die von Commern in das Schleidener Thal führende Bezirksstraße erreicht wird.

Die Wichtigkeit dieser Straße, welche nach traditioneller Ueberlieferung in den ältesten Zeiten eine Heerstraße gewesen, wurde schon unter französischer Herrschaft anerkannt, indem das Dekret vom 7. Januar 1813 solche als eine Departementalstraße bezeichnete. Nach aufgehobener Fremdherrschaft gab sich eine gleiche Vorsorge für diese Straße zu erkennen. Durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 17. September 1822 und 14. November 1825 wurde die Zülpicher Straße an die Spitze der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln gestellt, und wenn dieselbe auch nun in dem Allerhöchsten Regulativ vom 20. Januar 1841 unter den auszubauenden Bezirksstraßen vermißt wird, so ist doch nirgendwo weder durch ein Gesetz, noch durch ein zur öffentlichen Kenntniß gekommenes hohes Ministerial-Rescript die Herabsetzung der Zülpicher Straße in die Klasse der Vicinalwege erfolgt.

Wie sehr nun auch der Mangel einer guten, zu jeder Jahreszeit brauchbaren Communication zwischen der Stadt Köln über Zülpich bis Commern in allen von dem fraglichen Straßenzuge berührten Communen gefühlt wird, ist dadurch bis zur Evidenz bewiesen, daß diese Gemeinden dem Bezirksstraßen-Baufonds an freiwilligen Beiträgen die Summe von 24,078 Thlr. überweisen werden, wenn dadurch der Ausbau dieser projectirten Straße beschleunigt werden könne.

Bei diesen bedeutenden Opfern der beteiligten Gemeinden sehen sich die treuehorsaamsten Stände veranlaßt, Euer Majestät einen Abdruck der an sie gelangten Denkschrift ganz unterthänigst zu überreichen und die ganz gehorsamste Bitte beizufügen:

„daß es Euer Majestät gefallen wolle, die Wiederaufnahme der alten Römerstraße von Köln auf Zülpich in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln Allerhöchstdigst zu befehlen, und auch der von Zülpich bis Commern fortzusetzenden Straße die Qualität als Bezirksstraße huldreichst zu verleihen, damit die nöthige Instandsetzung der fraglichen Straße, nach Beendigung des Ausbaues der bereits in Angriff genommenen übrigen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln, gleich vorgenommen werden könne.“

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 30. März 1845.

D e n k s c h r i f t ,

betreffend den Ausban der durch das Kaiserl. Dekret vom 7. Jan. 1813, durch die Königl. Kabinettsordres vom 17. Sept. 1822 und 14. Nov. 1825 als Bezirksstraße bezeichneten Zülpicher Straße.

Der Name „Zülpicher Straße“ darf nur genannt werden, und jeder Rheinländer weiß, daß er die Römerstraße bezeichne, welche im grauen Alterthume eine weltbeherrschende Nation in ganz gerader Linie von Köln nach Zülpich anlegte, und deren Richtung noch überall gut erhalten ist. Zülpich war zu jener Zeit eine Militärstation und Centralpunkt von sieben Hauptstraßen! Die Bedeutsamkeit des Ortes, sowohl in der Römerzeit, als im Mittelalter, ist geschichtlich nachgewiesen.

Am Weierthor der handels- und verkehrreichen Stadt Köln beginnt diese Zülpicher Straße (Römerstraße), geht in südwestlicher Richtung ganz gerade auf Zülpich, berührt mehrere Villa's, geht durch üppige Fluren an dem Dorfe Efferen vorbei, durchschneidet das Dorf Hermülheim in zwei Hälften, geht zwischen bedeutenden Braunkohlengruben durch, berührt zu beiden Seiten die

Feldfluren und Weichbilder zahlreicher Ortschaften und besteigt dann in einer sanften Böschung die großen Forsten, „Wille“ genannt.

Diese Wille, ein lebendiges Zeugniß, was Holzkultur vermag, besteht aus bedeutenden Forsten des Staates, aus großen Parzellen der Grafen Metternich und vielen Privatwäldungen, welche die Römerstraße berühren. Den Rücken dieser Anhöhe durchzieht die genannte Römerstraße eine Stunde Weges, senkt sich in noch sanftere Böschung hinab, als sie hinaufsteigt, berührt vor dem Dorfe Liblar bedeutende Anlagen von Braunkohlenwerken und geht dann in die fruchtbare Ebene des Erftthales.

In dieser Ebene durchschneidet sie die gesegneten Felder mehrerer Gemeinden, steigt dann auf das Plateau der Gemarkung von Erp*), läuft in dieser Ebene an Meierhöfen, Rittergütern und Ortschaften vorbei bis zum Marienwalde, den sie an der östlichen Seite durchschneidet. Diesen kaum verlassend, eröffnet sie dem Wanderer plötzlich das Panorama von Zülpiß, welches in einem großen Kessel, auf einem kleinen Hügel, von vielen Ortschaften umgeben, liegt.

In diesem Kessel, unmittelbar an der Römerstraße, war es, wo im Jahre 1842 die vaterländischen Truppen das durch seine Großartigkeit und seinen Glanz ausgezeichnete Herbstmanöver theilweise abhielten. Und welchem Zuschauer sollte hierbei nicht die im Jahre 496 zwischen dem Frankenkönig Clodewig und den Allemannen vorgefallene Schlacht in Erinnerung gekommen sein, für welche in der That diese Ebene nicht die ungeeignetste Stelle gewesen sein kann!

An dem östlichen Thore von Zülpiß endet zwar dieser Straßenzug, dessen Hauptbestimmung war, das alte Tolbiacum mit den römischen Colonien am Rheine in Verbindung zu setzen. Er ist als ein Theil der im Itinerarium des M. Antonius bezeichneten Trier-Kölner Straße zu betrachten, und über Zülpiß an Commern vorbei auf Marmagen, Zünkerath, Bittburg bis Trier geführt. Aus diesem Straßenzuge läßt sich im Allgemeinen die genaue Kenntniß der Römer im Straßenbau, so wie ihre große Umsicht bei Auswahl des Terrains für denselben nicht verkennen, obgleich die ursprüngliche römische Bauart nur noch an einzelnen Stellen zu erkennen ist, und die Straße sich durch den Gebrauch um das zwei- bis dreifache der ursprünglichen Breite erweitert hat. Sie ist eine der ältesten der Provinz und scheint von M. V. Agrippa erbaut worden zu sein.

Das Bedürfniß, diese Zülpißer Römerstraße wieder herzustellen, ward schon seit einer ganzen Generation dringend gefühlt, und die Nothwendigkeit von der vormaligen Regierung schon anerkannt.

Ein Kaiserliches Dekret vom 7. Januar 1813 befahl den Ausbau der Straßen:

- 1) von Aachen nach Duisburg,
- 2) von Neuß nach Cleve,
- 3) von Köln nach Zülpiß,

und bewilligte nach den damaligen Prinzipien 10 Prozent der direkten Steuern für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen.

Durch Königliche Kabinetts=Ordre vom 17. September 1822 wurden in der Rheinprovinz die Straßen

- a) in Staatsstraßen,
- b) in Bezirksstraßen

rubrizirt und unter letzteren, im Regierungsbezirk Köln, die besprochene

Zülpißer Straße

obenan gesetzt; dann folgte

- 2) die Luxemburger Straße, und
- 3) die Trierische Straße.

*) Paradeplatz des Herbstmanövers von 1842.

In dieser Allerhöchsten Ordre war zugleich dem Herrn Minister des Handels die Befugniß ertheilt, einzelne in der Rheinprovinz zum Ausbau bezeichnete Straßen, „wenn sich deren mindere Wichtigkeit ergebe, in die Klasse der gemeinen (Vicinal-) Wege herunter zu setzen.

Gleich nach dieser Veröffentlichung wurde die von der Köln-Mainzer Staatsstraße vor Köln abgehende, durch Brühl und Euskirchen nach Gemünd gebaute „Köln-Luxemburger Straße“ in Bau unternommen und am 30. Juli 1825 durch den Oberwegbau-Inspector Freymann zu Siegburg in Verding gegeben. (Öffentlicher Anzeiger des Kölner Amtsblatts vom Jahre 1825. Pag. 278.)

Schon waren die Bauarbeiten weit fortgerückt, als der Herr Staatsminister und Oberpräsident von Jüngerleben am 18. Februar 1826 veröffentlichte:

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. November 1825 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß nachstehende bisherige Vicinalwege in den Provinzen des linken Rheinufers von jetzt an den „Bezirksstraßen“ gezählt werden sollen.“

In dieser Veröffentlichung führt der Herr Oberpräsident die nunmehr zu Bezirksstraßen erhobenen Wege nach Regierungsbezirken auf, und zwar unter

D. Im Regierungsbezirk Köln:

- „1) der Weg von Köln über Frechen, Kerpen und Balgheim bis zur Grenze des Regierungsbezirks;
- „2) der Weg von Köln nach Benlo über Pulheim und Stommeln;
- „3) der Weg von Brühl nach Liblar.“

Der Herr Oberpräsident bemerkt ferner:

daß „von dem Königlichen Ministerium des Innern, in Gemäßheit der durch die „Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. September 1826 gegebenen Befugniß, „folgende bisherige Bezirksstraßen in die Klasse der Vicinalwege herabgesetzt worden.“

A. Im Regierungsbezirk Aachen:

„die Straße von Düren nach Zülich.“

B. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

„die Straße von Cranenburg über Brasselt bis zur Landesgränze.“

Diesem Oberpräsidial-Erlasse ist ein Verzeichniß beigelegt, worin die beibehaltenen Bezirksstraßen in dem westlichen Theile des Großherzogthums Niederrhein alle aufgezählt sind, und findet sich unter den im Regierungsbezirk Köln vorstehend aufgezählten 6 Bezirksstraßen

Zülpicher Straße

mit 12033 Ruthen Länge obenan gestellt.

Von diesen 6 Straßen ist jedoch jene von Köln über Frechen, Kerpen, Balgheim bis zur Grenze des Regierungsbezirks durch eine Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1826, kraft der dieser hohen Behörde zustehenden Befugniß, wieder in die Reihe der Vicinalwege versetzt worden. (Conferatur Amtsblatt der Regierung zu Köln vom Jahre 1827. Pag. 22.)

Aus diesem Erlasse mag jeder Unbefangene den Schluß ziehen, daß dieser Herabsetzung der vorhin genannten Bezirksstraßen in die Reihe der Vicinalwege eine sorgfältige Prüfung über die größere und mindere Wichtigkeit aller Bezirksstraßen von Seiten des Herrn Ministers vorangegangen sei, mithin auch jeder den ferneren Schluß wagen dürfe, daß die demnach veröffentlichten

Bezirksstraßen von solchem gemeinnützigem Einfluß gehalten worden, daß der möglichst baldige Ausbau derselben wünschenswert erschien.

Dieser Schluß findet auch seine Rechtfertigung in dem Allerhöchsten Regulativ vom 29. Januar 1841. In demselben sind nämlich alle für den Regierungsbezirk Köln durch den Herrn Oberpräsidenten am 18. Februar 1826 veröffentlichte Bezirksstraßen theils ausgebaut, theils in Bau genommen, mit Ausnahme

Der Zülpicher Straße.

Das Bedürfniß, diese Straße kunstmäßig auszubauen, und zwar, der allgemeinen Nützlichkeit wegen, vom Weierthor zu Köln durch Hermülheim, Liblar, Lechenich, Erp und Weiler nach Zülpich und in der Fortsetzung bis Commern ist so fühlbar geworden, daß der wohlhabende, ackerbautreibende Landesstrich, durch welchen sie ausgeführt werden soll, sichtbar in der Entwicklung zurückgeblieben ist.

Es hat sich daher ein Comité aus allen von der Zülpicher Straße berührten Bürgermeistereien, von Köln bis Zülpich, gebildet, welches sich die Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Wünsche zu prüfen, die freiwilligen Erbietungen zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues zu sammeln und bei den hohen Behörden die geeigneten Schritte zur Erreichung des Zweckes zu thun.

Das Comité ist ermächtigt, Folgendes vorzulegen:

- 1) Die Stadt Köln hat seiner Zeit zur Förderung des Ausbaues der Benloer Bezirksstraße 4800 Thlr. zugesagt; es liegen Gründe vor, wodurch zu erwarten steht, daß der Stadtrath auf das ihm bereits seit einiger Zeit vorliegende Gesuch des Comité's zu diesem Zwecke eine nicht minder große Summe bewilligen werde, weil vom Ausbau dieser Straße die Belebung eines relativ öden Stadtviertels und die Entwicklung einer nützlichen Gewerbtätigkeit abhängt. Obwohl in diesem Augenblicke noch kein Beschluß über die von der Stadt Köln zugesagte Summe vorliegt, so ist der Beitrag derselben zu gleicher Höhe anzunehmen mit 4800 Thlr.
- 2) Die projectirte Straße würde vor der Stadt Köln zwar das Gebiet der Bürgermeisterei Müngersdorf berühren, jedoch so wenig, daß von daher ein Beitrag nicht erwartet werden könne.
- 3) Diese verlassend, geht die Straße anfangs zwischen den Bürgermeistereien Ronsdorf und Effern durch. Von den Eigenthümern der anschließenden Güter sind zugesichert:

und zwar von vier	}	250 "
		500 "
		200 "
		100 "

- 4) Die Bürgermeisterei Effern hat durch einen vom Gemeinderathe gefaßten Beschluß zugesichert 3000 "
- 5) Die anschließende Bürgermeisterei Hürth hat ebenfalls durch Gemeinderaths-Beschluß zugesagt 6000 "
- 6) Die Bürgermeisterei Liblar hat in Berücksichtigung, daß die Straße durch ihr Gebiet bereits kunstmäßig ausgebaut ist, keinen Beitrag als Commune bewilligt; dagegen stehen Zusicherungen bevor, daß von der Notabilität ansehnliche Beiträge erfolgen werden!
- 7) Die Stadt Lechenich, welche bis zum Jahre 1827 Kreishauptort war, was sie aber nach Ausbau der Köln-Luxemburger Straße bis Euskirchen und Berle-

Latus . . 14850 Thlr.

- gung des Kreisortes nach Euskirchen zu sein aufgehört hat, trotz aller Bemühungen, die noch auszubauende Strecke der Brühl-Wechenicher Bezirksstraße nicht in Ausführung bringen können, sichert dessen ungeachtet durch Gemeinderaths-Beschluß diesem schönen Vorhaben zu 4000 "
- 8) Die Gemeinde Erp hat als Commune zu diesem schönen Projecte durch Gemeinderaths-Beschluß einen Beitrag von 3000 "
- zugewährt, und noch einen eben so hohen Beitrag in Aussicht gestellt, wenn die Ausführung recht bald unternommen werde.
- 9) Die kleine Gemeinde Weiler hat einen Beitrag von 500 "
- und die etwa noch erforderlichen Grundentschädigungen zugesagt, wenn der Weg durch ihr Dorf geführt werde, was füglich auch geschehen kann.
- 10) Das Gebiet dieser Gemeinde verlassend, tritt die projectirte Straße am Marienwalde wieder in das Bett der Römerstraße, geht durch die Gemarkung der Gemeinden Sievernich, Rövenich, Bessenich und Remmenich, worin sie mittelst Naturalkräfte der genannten Gemeinden in gehörige Breite gestellt und mit Befestigungsdecke versehen ist.
- 11) Die Stadt Zülpiß entbehrte bisheran alle Verbindungen; es wurden während der letzten 30 Jahre ihrer Entwicklung mancherlei Hemmnisse in den Weg gelegt. Beim Fortbau der Straße von Euskirchen nach Commern, erhob sie im Jahre 1828 die billige Bitte, die Richtung über Engen zu nehmen, und dadurch die Straße so allgemeinnützig zu legen, daß dann der nördlicher Seits gelegene volkreiche Theil durch einen Straßenanschluß von etwa 1125 Ruthen sich Weg nach dem Rhein und zugleich nach der Boreifel bauen könne, weil neben der angenommenen Richtung über Firmenich und Garzen nur dem Dörfchen Sagvey, dann den von der Richtung betroffenen Ziegelbäckereien zu Firmenich und Garzen ein directer Anschluß gewährt würde; allein diese Bitte, aus dem Bedürfniß des Lebens gegriffen, blieb unerfüllt.

Zülpiß und Umgegend waren daher in die Nothwendigkeit versetzt, sich auf kostspieligem Wege Verbindungsstraßen nach Euskirchen und nach Commern zu verschaffen.

So kam während des Zeitraums von 1835 — 1844 ein Weg zwischen Euskirchen und Düren zu Stande, der auf dem Gebiete der Königl. Regierung zu Köln sich zwar der landesherrlichen Unterstützung zu erfreuen hatte, und aus der Staatskasse Zuschüsse erhielt 3145 Thlr.

Es haben aber auch die anschließenden Gemeinden:

a. Euenheim, Elfig, Dürscheven	5743 "
b. Gemeinde Uelpenich	1321 "
c. die Stadt Zülpiß	7512 "

in Summa . . 17721 Thlr.

an Bau- und Unterhaltungskosten verwendet.

Obwohl dieser Verbindungsstraße auf dem Bereiche des Regierungsbezirks von Köln seit dem 15. November 1844 die Wegegelde-Erhebung verlihen ist, so

Latus . . 22350 Thlr.

Transport . . 22350 Thlr.

reichen diese doch bei weitem nicht hin, die Straße ferner zu unterhalten, sondern es müssen aus dem Gemeinde-Budget fortwährend jährliche Zuschüsse ihr zugewendet werden.

Aller dieser Opfer und beinahe unbegreiflichen Anstrengungen ungeachtet, hat die Stadt Jülich den Theil der innerhalb ihrer Gemarkung liegenden Römerstraße in Gräben gesetzt, im Grundbett fertig gestellt, mit einer Befestigungsdecke versehen, und außerdem noch zur Ausführung des projectirten Straßenbaues einen freiwilligen Beitrag zugesichert von 1728 "

Summa aller Beiträge . . 24078 Thlr.

Das Comité ist ermächtigt, diese freiwilligen Beiträge von 24078 Thlrn., welche sich nach den entwickelten Aussichten noch erhöhen werden, dem Bezirks-Straßenbau-Fonds zu überweisen, wenn dadurch der Ausbau dieser projectirten Straße beschleunigt werden könne. Nach der bisherigen Erfahrung sind diejenigen Straßen zuerst in Bau genommen, welche Handels- und Fabrikorte zunächst mit den Hauptstädten der Provinz in Verbindung setzen. Man wählte deren Richtung so, daß sie möglich viele gewerbtreibende Dörfschaften und zu Gewerken fähige Flüsse und Bäche berührten; hierbei wurde auf die ackerbautreibenden Gegenden insofern auch Bedacht genommen, als die Richtung nach den gewerbetreibenden Dörfschaften sich damit in Verbindung bringen ließen.

Im Regierungsbezirk Köln sind die Bezirksstraßen, insoweit sie Hauptgewerbe treibende Gegenden verbinden können, fertig. Es dürfen sich diesem nach die ackerbautreibenden Gegenden auch um so mehr einer besonderen Aufmerksamkeit erfreuen, als so viele Beweise vorliegen, wie gerne die Staatsverwaltung diesem Zweige der Landes-Industrie Vorthheil zuwendet, wozu selten directe Gelegenheiten sich darbieten!

Die hohen Stände des siebenten Rheinischen Landtages haben zwar votirt, daß die Ueberschüsse des Bezirks-Straßenbau-Fonds zu Neubauten verwendet werden sollen, haben aber zum schnelleren Ausbau der Bezirksstraßen Darlehen zu machen abgelehnt. Wenn auch diese wohlmeinende Absicht, den Baufonds durch Zinszahlungen nicht zu schwächen, hohe Anerkennung verdient: so dürfte andererseits auch nicht zu verkennen sein, daß ein wohlhabender Landstrich, dem durch Allerhöchste Bestimmungen zu wiederholten Malen ein Unternehmen verheißten ist, wovon die Entwicklung eines Stadtviertels von Köln und das Aufblühen einer großen Gegend abhängt, die Ausführung dieses Unternehmens begehre und mit kräftigen Mitteln zu unterstützen sich erbietet.

Wir halten unmaßgeblich dafür, daß bei zweckmäßigen technischen Anordnungen die ganze Strecke weit billiger zu bauen sein wird, als nach einem Ueberschlage der jüngsten Erfahrungen angenommen wurde, weil fast keine Grundentschädigungen vorkommen und das Baumaterial fast überall sich in der Nähe der Straße vorfindet.

Gesetzt aber, es sollten 80,000 Thlr. erforderlich sein, so können doch noch unter Aufrechterhaltung der vorerwähnten Prinzipien der Provinzialstände die Fonds zu diesem Bau durch Darlehen beschafft und die dem Bezirks-Straßenbau-Fonds zu überweisenden Beiträge von wenigstens 24,000 Thlrn. zur Deckung der Zinsen verwendet werden.

Wenn auch zur Tilgung des zu beschaffenden Baukapitals aus dem Bezirks-Straßenbau-Fonds eine zehnjährige Frist erforderlich sein sollte, und das Kapital mit 4 Prozent zu honoriren sei, so werden an Zinsen nöthig 17,600 Thlr.

Von dem Zuschusse ad 24,000 "

bleiben noch zum Vorthheil des Baufonds 6,400 Thlr.

Transport . . 6,400 Thlr.

Diese Zuschüsse würden indessen in vierjährigen Raten eingezahlt werden und können während der Tilgungsperiode bei aufmerksamer Bewahrung noch an Zinsen, zu 3 Prozent gerechnet 2,286 „
erbringen, so daß der Baufonds 8,686 Thlr.
erübrigte.

Das Opfer, welches dieser Landstrich der projectirten Straße anbietet, beweist mit der unwidersprechlichsten Bestimmtheit, welches hohe Interesse und welche ein großes Bedürfniß dieser Straßenbau in sich trage. Und verdient es nicht alle Berücksichtigung?!

Nicht minder wichtig ist der große Verkehr, der auf dieser Straße in's Leben gerufen wird:

A. In der Stadt Köln,

wo nämlich das Stadtviertel der Weierstraße und Umgegend bis heran ohne alle Verbindung nach Außen besteht.

B. Im Landkreis Köln.

Gemäß amtlichen Nachweisungen werden in den Bürgermeistereien Rondonorf, Effern, Hürth und Brühl durch die projectirte Straße

23 Ortschaften mit 6,780 Einwohnern

dem Verkehr geöffnet.

In den meisten dieser Orte wird Schwarz- und Weißbrod-Bäckerei getrieben, deren Absatz mit Pferdefuhren nach Köln berechnet ist.

Noch viel wichtiger sind die Braunkohlen, ein Produkt, das den nothwendigsten Bedürfnissen des Landes beizuzählen und heutigen Tages dem Landmanne so nöthig ist, wie Salz und Brod! Drei Braunkohlenwerke liegen am Eingange der Bille, welche nach den Journalen der Steiger alljährlich 1,350,000 Klütten über die Zülpicher Straße in Absatz bringen.

Der jährliche Verkehr mit Holz, welchen die Bille bei guten Absatzwegen darbietet, steht jenem der Braunkohlen nicht nach.

Die Domaine besitzt hier 2 große Forsten, wovon der eine 5,000 Morgen, und der andere 3,000 Morgen hält. Beide schießen an die Zülpicher Straße. Der jährliche Holzabsatz ist nach einem Durchschnittsertrag auf 10,000 Thlr. projectirt, der aber bei guten Absatzwegen, zum Vortheil des Staates und zum Nutzen der Staatsbürger, ohne die Quantität des Wirtschaftsplanes zu vergrößern, sich bedeutend erhöhen wird. Nur ein Blick in den Holzverkauf vom Jahre 1843, worin

309 Loose Stammholz,

788 Schock Nugholz,

364 Klafter Brennholz,

1,030 Schock Reiser Wellholz

in der Nähe der Zülpicher Römerstraße von der Domaine veräußert wurden, und es wird sich ergeben, welchen Verkehr diese Waldungen der projectirten Straße erbrächten.

Außer den königlichen Forsten sind an dieser Straße noch bedeutende Privatwaldungen, die jährlich einen erheblichen Holzabsatz gewähren. Eine genaue Nachweisung hierüber aufzunehmen, liegt außer dem Bereiche der Möglichkeit: dagegen überschätzt man es nicht, wenn die Holzfuhrn über diese Straße auf

5,000 bis 6,000 Fuhrn

veranschlagt werden.

C. Im Kreise Euskirchen.

An der westlichen Seite der Bille sind die großen Braunkohlenwerke, deren stärkster Absatz auf die Richtung der Straße nach Zülpich fällt.

Nach dem Durchschnitt der Gewinnungsnachweisen von den Jahren 1838 bis 1843 sind alljährlich gewonnen worden:

- 1) an Knabben 65,000 Körbe,
- 2) „ Klütten 3,752,000 Stück,

welche nach den ausgegebenen Ladungszetteln auf

174,000 Fuhrkarren

abgefahren sind. Dreiviertel dieser Frachten muß in der Richtung auf Zülpiß eingeschlagen werden.

Der Mangel einer guten, zu jeder Jahreszeit brauchbaren Kommunikation zwischen der Ville und der Bördereifel ist für die Bewohner dieses Theils der hiesigen Provinz um so empfindlicher, als sie mit ihrem Hauptbedarf an Brennmaterial durchweg auf die Braunkohlen angewiesen sind, die in der größten Masse von der Grube bei Liblar genommen werden. Bei dem schlechten Zustande der Landwege sind sie genöthigt, dieses Material zur Sommerzeit, wo jeder Tag und jede Stunde dem Landmanne in seiner Wirthschaft so kostbar ist, anzufahren; indessen zur Winterzeit, während welcher Menschen und Thiere wenig beschäftigt sind, die Verbindung mit jenen Gruben aufgehoben ist.

Ohne die anschließenden Ortschaften des Kreises Schleiden zu erwähnen, umfaßt der Theil des Kreises Euskirchen, den die projekirte Straße unmittelbar und mittelbar aufschließt, die Bürgermeistereien Liblar, Lechenich, Erp, Friesheim, Gymnich, Wichterich, Remmenich, Sinzenich, Zülpiß und einen Theil der Bürgermeisterei Entzen und Commeren, und enthält

33 Ortschaften mit 14,061 Einwohnern.

Ein östlicher Theil des Kreises Düren wird von dieser Straße berührt, und ihm Gelegenheit zu bequemem Anschluß dargeboten.

Dieser Theil umfaßt die Bürgermeistereien Sievernich, Kels, Nörvenich, Füßenich, Bürvenich, sodann theilweise die Bürgermeistereien Allesheim und Binsfeld, bestehend in

37 Ortschaften mit 9,942 Einwohnern,

welche alle an dieser Straße einen Weg zum Absetzen ihrer Früchte und Abholen des Brennmaterials finden.

Außer der Stadt Köln werden also durch diesen Straßenzug

93 Ortschaften inelus. 2 Städte und 30,783 Einwohner,

deren Hauptgewerbe der Ackerbau ist, mit dem großen Markte Köln's in Verbindung gesetzt, und dadurch sich eines gesegneten Emporblühens zu erfreuen haben.

Seit 30 Jahren harren sie auf den Ausbau einer Straße, deren Baukosten fast eben so lange — von 1813 bis 1841 — lediglich auf die Grundsteuer repartirt gewesen ist, wozu sie selbstredend eben so lange mit beigetragen haben.

In welcher Weise das Bedürfniß des planmäßigen Ausbaues der projekirten Straße sich allerwärts und allgemein ausgesprochen, braucht nicht näher hervorgehoben zu werden, indem nicht allein die anliegende Verhandlung der Kreisstände des Landkreises Köln vom 10. September 1844, sondern auch die in dieser Denkschrift angeführten Opfer der Gemeinde und Privaten dieses am deutlichsten beweisen.

Die Straße wird in ihrer Fortsetzung bis Commeren einen so erhöhten Grad von Nützlichkeit und Wichtigkeit erlangen, die sich mit Zahlen in ihrem Umfange nicht ausdrücken lassen.

Diese Fortsetzung soll die verkehrreiche Bördereifel, vermittelt der ausgebauten und dem öffentlichen Verkehre übergebenen Straße von Zülpiß nach Düren, folglich auch mit der fruchtreichen Ebene der Kreise Düren und Euskirchen, woher sie nämlich ihre fehlenden Brodfrüchte

nimmt, in Verbindung setzen. Eine Verbindung, deren Bedeutsamkeit einleuchtet, wenn nur noch angeführt wird, daß die Vorder EIFEL an Glasurergz jährlich einen Werth von 140,000 Thln. produziert. Diese Produkte werden theils an den Rheinstrom, theils in die Gegend nach Aachen versandt.

Die Masse Stabeisen, welche auf den an der Feybach und an der Dlf gelegenen Werken fabricirt wird, ist bedeutend; ebenso die Beifuhr der Kohlen und Coaks erheblich. Wir haben es übrigens für überflüssig gehalten, diese Bedürfnisse des Straßenausbaues bis Commern spezieller nachzuweisen, sondern glauben nur anführen zu müssen, daß dieser Gegenstand in der

Vergleichenden Beleuchtung aus Schleiden vom September 1841,
betreffend die Straße von Commern über Gemünd nach Schleiden und der

Denkschrift aus der Eifel vom Jahre 1843,

betreffend den Ausbau der Straße von Schleiden nach Losheim, welche beide dem Landtage vorgelegen haben, bis zur Evidenz erwiesen ist.

Der Straßenzug von Zülpich bis Commern ist bereits von den betreffenden Gemeinden seit 4 Jahren unternommen. Zwei massive Brücken sind aus Gemeindefräften und freiwilligen Beiträgen erbaut, die ganze Straße in Erdarbeit und Grabenanlage beinahe fertig und an Stellen schon mit einer Steindecke versehen.

Diese projektirte

Köln-Zülpicher Straße,

durchweg dem inneren Verkehr zugewendet, wird beim wirklichen Inslebentreten an Bedeutsamkeit gewinnen.

Wer an dieser Bedeutsamkeit des inneren Verkehrs in dieser so volkreichen Gegend zweifeln möchte, den weisen wir hin auf das Entstehen der Bonn-Kölner Eisenbahn, die lediglich auf den innern Verkehr berechnet ist, und er wird sehen, wie wenig man sich im Allgemeinen von derselben versprach während dem Bauen, und welche Leistungen sie dem innern Verkehr erwiesen hat — seit ihrer Eröffnung!

Da sich nach diesem allem der besprochene Ausbau der Straße von Köln über Hermülheim, Lechenich, Erp, Zülpich bis Commern, zu welchem schon viele Strecken vorgearbeitet sind, als ein unabweisliches Bedürfnis, als die dringendste Anforderung der Gerechtigkeit, und mit Rücksicht auf den Nutzen und die Verpflichtung des Staats nicht als zu kostspielig herausstellt: so dürfen die Bewohner der Straßenstrecke und der Vorder EIFEL mit vollem Bewußtsein ihrer guten Sache vertrauen, daß die bereits zum VIII. Landtage versammelten hohen Provinzialstände zu deren Gunsten eine angelegentliche Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige eintreten lassen. Alsdann dürfen sie auch von der Gnade und dem immer wohlwollenden Sinne unseres treu und innigst verehrten, hochherzigen Landesvaters die baldigste Erörterung eines so lange gehegten und tiefbegründeten Wunsches einer von ungünstigen Verhältnissen seit 30 Jahren heimgesuchten Gegend zuversichtlich erhoffen!

Das Comite.

Anlage.

Verhandelt Bogelsang den 10. September 1844.

Gegenwärtig waren:

der Königl. Landrath Simons als Vorsitzender.

Aus dem Stande der Ritterschaft:

der erste Kreisdeputirte Herr Dr. C. von Groote, der zweite Kreisdeputirte Herr von Kempis,
Herr Justizrath von Bianco, Herr Bürgermeister Felten.

Von den Abgeordneten der Landgemeinden resp. deren Stellvertreter:

Bürgermeisterei Brühl:	Herr	Beigeordneter	Poncelet.
" Deuz:	"	Bürgermeister	Schaurt.
" Effern:	"	Beigeordneter	Schmiz.
" Frechen:	"	Gemeinderath	Fuchs.
" Freimersdorf:	"	Bürgermeister	Meller.
" Hürth:	"	nicht vertreten.	
" Müngersdorf:	"	Gemeinderath	Grouven.
" Longerich:	"	Bürgermeister	Rossel.
" Lövenich:	"	Gemeinderath	Dapper.
" Poulheim:	"	Bürgermeister	Hargheim.
" Rondorf:	"	nicht vertreten.	
" Stommeln:	"	Bürgermeister	Dünwald.
" Worringen:	"	Bürgermeister	Bender.

In der heutigen Versammlung der Kreisstände wurde die Frage zur Verathung vorgelegt:

„Ob die Zülpicher auch Römerstraße genannt, welche in der A. Kab. Ord. vom 17. September 1822 und 14. November 1825 auf die Liste der Bezirksstraßen gebracht wurde, wirklich eine solche Bedeutung habe, daß deren baldigster Ausbau gewünscht werden müsse?“

Nach den, von einzelnen Mitgliedern des Kreistages gegebenen Entwicklungen über die Veranlassung zur Frage und nach den Erörterungen über diese Letztere, erklärten sämmtliche Anwesenden in einstimmigem Beschlusse:

„daß, nach ihrer innigsten Ueberzeugung, die fragliche Straße allerdings für den Landkreis Köln, dessen Interesse sie in dieser Sitzung ausschließlich wahrzunehmen hätten, eine solche Bedeutung und Wichtigkeit habe, daß es nur sehr bedauert werden könne, daß der Ausbau derselben zum großen Nachtheile vieler, darum beklagenswerther Gemeinden, so lange verzögert worden sei. Es werde der speciellen Entwicklung der einzelnen Daten, welche dieses Urtheil begründen, aber um so weniger bedürfen, weil wohl an der Bedeutung einer Straße nicht gezweifelt werde, die, nach traditioneller Ueberlieferung, schon in den ältesten Zeiten eine Heerstraße gewesen, später unter französischer Herrschaft, als die Wichtigkeit guter Kommunikationswege erkannt wurde, zur Departementalstraße erhoben und endlich unter der jetzigen Staatsregierung nacheinander in zwei schon Eingang bezogenen Allerhöchsten Dekreten an die Spitze der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln gestellt worden sei, welches sicherlich nicht würde geschehen sein, wenn nicht die vorhergegangene Untersuchung die Wichtigkeit des fraglichen Weges für einen ganzen Landstrich herausgestellt habe; überdies spreche der Umstand überzeugend für das deponirte Urtheil, daß die beiden Bürgergemeinden im Landkreise, welche von der Straße quer durchschnitten werden, neben den hoch gestiegenen Ansprüchen an die Kommunen, so bedeutende Summen, wie ihnen bekannt geworden sei, als Zuschuß zu dem Ausbau bewilligt hätten.

In der französischen Zeit konnte nirgendwo, wenigstens im hiesigen Bezirke nicht mehr, an den Ausbau der Departementalstraßen gedacht werden und nachher sei die Straße durch ein Zusammenreffen unglücklicher Verhältnisse für dieselbe in den Hintergrund zurückgedrängt worden. Jetzt aber stelle der Kreistag, wo es immerhin gelten möge, die dringendste Bitte, daß endlich, nach Beseitigung so vieler Hindernisse, das königliche Wort durch einen möglichst beschleunigten Ausbau in Erfüllung gehen möge, nachdem sich längst ergeben habe, wie dem Bedürfnisse durch den Anschluß eines Armes von Brühl nach Kiblar an die Trierer Bezirksstraße durchaus nicht abgeholfen worden sei.

Ueber vorstehenden Beschluß ist dieses Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet worden.

Hier folgen die Unterschriften.

Pro copia
der Königl. Landrath
S i m o n s.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

49. Kosten der
auf der Straße
nach Dverath an-
gelegten Brücke.

Die Bürgermeistereien Siegburg, Pohmar und Wahlscheidt im Siegkreise sind mit Königl. Regierung zu Köln übereingekommen, den künstlichen Ausbau einer Straße von Dverath nach Siegburg unter den in einem, ihnen abschriftlich mitgetheilten Rescripte des Herrn Staatsministers Rother vom 10. December 1836 zu übernehmen. Von den Leistungen, wozu die betreffenden Gemeinden sich verpflichten sollten und wirklich verpflichtet haben, sind Brückenbauten von mehr als 18 Fuß im Lichten ausdrücklich ausgeschlossen worden, wie dieses nicht allein in dem fraglichen Rescripte in der gemeinderäthlichen Verhandlung vom 31. August 1839 ausgedrückt ist, sondern noch speziell von dem Königl. Landrathe des Siegkreises in einer Eingabe an den Herrn Finanzminister Grafen von Arvensleben vom 19. April 1841 erwähnt wurde.

Der Bau kam zu Stande und sind die gedachten Verhandlungen die Grundlage eines Uebereinkommens zwischen dem Königl. Fiskus und den Gemeinden geworden.

Diese Letzteren haben ihre Verbindlichkeiten vollständig erfüllt; nun aber wird der Bürgermeisterei Wahlscheidt, in deren Bereich der Bau einer Brücke über die Agger von weit mehr als 18 Fuß im Lichten in Folge des Straßenbaues erforderlich wurde, von Königl. Regierung zu Köln im besonderen Auftrage des Herrn Finanzministers angeschlossen, zu den Kosten des gedachten Brückenbaues noch einen Beitrag von 877 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. zu zahlen, obgleich die gedachte Bürgermeisterei, welche sich im Aktienkapitale mit einer Summe von 3125 Thlr. theilhaftig hat, sich in allen der Königl. Regierung zu Köln vorab eingereichten und von dieser ohne Gegenbemerkung angenommenen Verhandlungen aufs Unzweideutigste gegen die Uebernahme der Kosten etc. verwahrt, obgleich endlich das Rescript des Herrn Staatsministers Rother die Gemeinden von einer derartigen Verpflichtung bestimmt entbunden hat.

Nach der Darstellung sind die Kräfte der Bürgermeisterei Wahlscheidt überdies durch die zum Straßenbau aufgewendeten Anstrengungen über das gewöhnliche Maas herangezogen worden, und ein Mehreres zu leisten, als wozu dieselbe sich verpflichtet hat, ist ihr ohne gänzliche Erschöpfung unmöglich.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände, um deren Befürwortung ihres in Rede stehenden Anliegens die Bürgermeisterei Wahlscheidt gebeten hat, glauben, nach genauer Prüfung und reiflicher Erwägung des Sachverhältnisses, sich gedrungen, den Fall zu Allerhöchstderselben Kenntniß in aller Untertänigkeit zu bringen und stellen dabei ehrfurchtsvoll die Bitte:

„daß Euer Majestät geruhen mögen, das Finanzministerium anzuweisen, diejenige Summe auf Grund der General-Bedingungen vollständig zu bewilligen, welche sich zum Ausbau der über 18 Fuß im Lichten weiten Aggerbrücke in der Bürgermeisterei Wahlscheidt auf der Communal-Chaussée von Beuel nach Dverath nothwendig erwiesen hat.“

Wir ersterben etc. etc.

Coblenz, den 17. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Aus dem Regierungsbezirke Trier ist Euer Majestät treuehorsaamsten Ständen neuerdings in dem angebotenen Promemoria der missliche Zustand dargestellt, von denselben gehörig geprüft und einstimmig anerkannt worden, worin sich daselbst das Bezirks-Straßen-Wesen befindet. Nicht allein hat der Bezirks-Straßen-Baufonds, nach jener Darlegung, in einer sehr gebirgigen Gegend, eine Straßenlänge von 75 Meilen zu unterhalten; sondern es ist auch in den Beratungen über diesen Gegenstand der Nachweis geliefert worden, daß in der Reihe dieser Bezirksstraßen sich mehrere Wege befinden, die ihrer Bestimmung nach sich offenbar in die Kategorie der Staatsstraßen gehören, da sie dazu dienen, die wichtigsten Hauptorte nicht allein des Regierungsbezirks, sondern selbst der Provinz mit dem Auslande zu verbinden, und neben ihnen keine andere Chaussees in derselben Richtung vorhanden sind. Ist der früheren Bitte nicht gewillfahrt worden, so rührt dieß höchst wahrscheinlich daher, daß die Anträge über mehrere weniger wichtige Straßen anderer Regierungsbezirke gleichzeitig mit den Hauptverbindungswegen und Heerstraßen des Regierungsbezirks Trier vorgetragen worden sind, und nebst der Unterhaltung auch noch der Ausbau derselben von dem Staate verlangt worden ist.

50. Fortsetzung
mehrerer Bezirksstraßen des
Reg.-Bez. Trier
in die Reihe der
Staatsstraßen.

Diese neuen, und wie die treuehorsaamsten Stände es dafür halten, auch triftigen Gründe, haben zu einer Classificirung der Straßen Veranlassung gegeben, und es hat sich demnach herausgestellt, daß

- 1) die Trier-Meiser Bezirksstraße, welche in ihrer Fortsetzung von Trier nach Coblenz schon Staatsstraße ist, und zur Verbindung von Coblenz mit Metz dient;
- 2) die Trier-Mainzer Bezirksstraße, welche schon durch das Kaiserliche Dekret vom 16. Dezember 1811 als Staatsstraße bezeichnet war, und in ihrer Fortsetzung, wo sie den Regierungsbezirk Coblenz berührt, schon längst Staatsstraße ist;
- 3) die Saarlouis-Birkensfelder, welche ebenfalls von Saarlouis nach Metz hin schon Staatsstraße ist und zur directen Verbindung zwischen Paris und Mainz dient, und daß
- 4) die Bianden-Wittlicher Bezirksstraße, welche bei Wittlich in die Coblenz-Trierische Staatsstraße mündet und zur Verbindung des Regierungsbezirks Trier mit dem nördlichen Theile des Großherzogthums Luxemburg dient,

in die Reihe der Staatsstraßen gehören.

Die treuehorsaamsten Stände sehen sich daher veranlaßt, Euer Majestät nochmals so dringend als unterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

„daß die Trier-Meiser, die Trier-Mainzer, die Saarlouis-Birkensfelder und die Bianden-Wittlicher Bezirksstraßen im Regierungsbezirk Trier, nach ihrem auf Kosten des Bezirksstraßen-Baufonds vollendeten Ausbau in die Klasse der Staatsstraßen aufgenommen werden.

Wir ersterken etc. etc.

Coblenz, den 17. März 1845.

P r o m e m o r i a,

die Staats- und Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Trier betreffend.

Der Regierungs-Bezirk Trier befindet sich gegen die übrigen Bezirke der Rhein-Provinz bei den in den Jahren 1816 bis 1840 aus allgemeinem Staatsfonds ausgeführten Straßenbauten der Art im großen Nachtheile, daß von den in diesen 24 Jahren zu Chaussee-Neubauten und zur Unterhal-

tung in der ganzen Provinz verwendeten Fonds ad 8,436,158 Thaler auf die Quadrat=Meile im Regierungs=Bezirke von

Düsseldorf 38,240 Thaler.

Cöln 15,923 "

Coblenz 13,533 "

Aachen 11,894 "

dagegen auf Trier nur 8,775 "

also auffallend am Wenigsten kommen.

Unter diesen Verhältnissen kann es daher auch nicht befremden, daß am Schlusse des Jahres 1841 an gebauten Staatsstraßen auf die Quadrat=Meile im Regierungs=Bezirke

Düsseldorf 2,045 Ruthen

Cöln 924 "

Coblenz 1,131 "

Aachen 847 "

dagegen im Regierungs=Bezirke Trier nur 767 "

vorhanden waren, obschon dieser nachtheilige Unterschied für Trier noch größer und auffallender ist, wenn dabei erwogen wird, daß bei dessen gebirgiger Beschaffenheit, diese 767 Ruthen Straßenlänge, kaum einer Länge von 500 Ruthen in den ebenen Gegenden, wie solche in dem größern Theile der übrigen Regierungs=Bezirke sich vorfinden, gleich zu achten sein dürfte.

Um die Communication zwischen den einzelnen Gegenden des Regierungs=Bezirkes Trier im Interesse des Ackerbaues, Handels und der Gewerbe nur einigermaßen herzustellen, mußte bei diesem empfindlichen Mangel an Staatsstraßen auf die Bildung von Bezirksstraßen, deren Neubau und Unterhaltung aus besondern Steuer=Beis schlägen erfolgt, Bedacht genommen und deren Zahl angemessen erweitert werden.

Bei der Vergleichung der Bezirksstraßen in den verschiedenen Regierungs=Bezirken der Rhein=Provinz stellt sich heraus, daß auf die Quadrat=Meile an gebauten und umgebauten Bezirksstraßen im Regierungs=Bezirke

Düsseldorf 585 Ruthen

Cöln 538 "

Coblenz 490 "

Aachen 902 "

dagegen im Regierungs=Bezirke Trier 1,139 "

vorhanden sind.

Hieraus bildet sich für den Regierungs=Bezirke Trier das doppelt nachtheilige Resultat, daß derselbe in Vergleichung zu den übrigen Bezirken der Provinz:

- 1) an den aus dem allgemeinen Staats=Einkommen fließenden Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Staatsstraßen im Verhältniß seiner Ausdehnung am Wenigsten betheiligt ist, und
- 2) zur Unterhaltung von einer verhältnißmäßig viel größern Länge an Bezirksstraßen bei einem ziemlich gleichen Steuercontingente, viel höhere Steuerbeis schläge als die übrigen behalten wird und niemals auf den völligen Ausbau seiner Bezirksstraßen rechnen kann, da die Unterhaltungskosten den ganzen Fond absorbiren werden, während die andern Bezirke nach erfolgtem Ausbau der Zwischenstrecken, den Prozentsatz der Beis schläge herabzusetzen im Stande sind.

Dieses doppelt nachtheilige Verhältniß währt nun schon über 22 Jahre und muß diesem bis her jährlich wiederkehrenden Verluste der zunehmende Verfall des Wohlstandes der Einwohner im

Regierungs-Bezirk Trier theilweise zugeschrieben werden, während die übrigen Regierungs-Bezirke durch ihren größern Antheil am allgemeinen Chausseebau und dadurch, daß für die Belegung des Verkehrs durch alle nur denkbare Communications-Anstalten gesorgt worden ist, unverkennbare Vortheile erlangt haben.

Unter diesen verschiedenen ungünstigen Verhältnissen stellt sich für die Zukunft das Resultat heraus, daß:

der Regierungs-Bezirk Trier, selbst wenn es ihm durch größere Opfer der einzelnen am meisten theilhaftigen Gemeinden mit der Zeit gelingen sollte, die noch vorhandenen 12 Meilen unbebauter Bezirksstraßen kunstmäßig herzustellen, derselbe dann im Ganzen 75 Meilen Bezirksstraßen zu unterhalten haben würde, während der Regierungs-Bezirk

Düsseldorf nur 29 Meilen

Cöln „ 20 „

Coblenz „ 26 „

Aachen „ 34 „

Bezirksstraßen haben, und daß daher der Regierungs-Bezirk Trier bei der größten Beschränkung der Unterhaltungskosten hierzu jedenfalls die Total-Einnahme der 5% Beisräge auf die Gesamtsteuern, incl. des Netto-Aufkommens an Weggeld zu verwenden haben würde, — die im Allerhöchsten Regulativ vom 20. Januar 1841 § 9 in Aussicht genommene Verminderung der Steuer-Zuschläge, für den Regierungs-Bezirk Trier daher, wie schon oben gesagt, niemals eintreten könnte, wohingegen die andern Regierungs-Bezirke der Rheinprovinz, deren keiner auch nur halb so viel Bezirksstraßen, als der Regierungs-Bezirk Trier hat, diese Verminderung der Steuer-Beisräge mit Gewißheit erwarten können, und nebenbei im fortläufigen Genusse der erhöhten Theilnahme am Staatsstraßen-Baufond verbleiben.

Um nun den Regierungs-Bezirk Trier in dieser Hinsicht mit den übrigen Bezirken der Provinz in etwa auszugleichen und dem leider schon zu lange Jahre bestehenden Mißverhältnisse abzuhelfen, erscheint die Erhebung der wichtigsten Bezirksstraßen zu Staatsstraßen, ein Act der Gerechtigkeit, und werden mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Staatsstraßen vorzugsweise die Bestimmung haben, Hauptorte oder ganze Landesheile resp. die angrenzenden fremden Länder mit dem Inlande zu verbinden, — zu diesem Zwecke folgende Vorschläge gemacht:

- 1) Die Trier-Meiser Bezirksstraße von Feyen bis zur französischen Grenze hinter Perl, (ganz ausgebaut) 11,360 Ruthen
ist als Fortsetzung der Coblenz-Trierschen Staatsstraße zu betrachten, und verbindet Coblenz mit Metz,
- 2) die Trier-Mainzer Bezirksstraße, (ganz ausgebaut) 11,047 „
dient zur Verbindung zwischen Luxemburg und Mainz und ist als eine Hauptmilitär- und Handelsstraße schon durch das Kaiserliche Decret vom 16. December 1811 unter der französischen Regierung zur Staatsstraße erhoben, bei der ersten Organisation der Straßen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 17. September 1822 aber übergangen worden; im Regierungs-Bezirk Coblenz ist diese Straße von Buchenbeuern ab schon Staatsstraße.
- 3) Die Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße von Fraulautern über Lebach und Tholey bis zur Grenze gebaut 4,782 }
noch nicht kunstmäßig gebaut 4,196 } 8,978 „
diese dient gegenwärtig zur directen Verbindung zwischen Paris, Metz

und Mainz, und wird für diesen Verkehr immer wichtiger, nachdem die Straßen durch das Fürstenthum Birkenfeld vollständig ausgebaut sind, und auch die diesseitige Straßenstrecke im Nahethale in bessern Stand gesetzt sein wird.

- 4) Die Bianden-Wittlicher Bezirksstraße von der Grenze bei Bianden über Wittsburg bis Wittlich, wo sie in die Coblenz-Triersche Staatsstraße mündet:

gebaut	13,946	} 17,937 Ruthen
ungebaut	3,991	

dient hauptsächlich zur Verbindung des mittlern Theils des Großherzogthums Luxemburg mit dem Regierungs-Bezirk Trier resp. mit den Städten Coblenz und Mainz, indem von Wittlich bis Berncastel die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße die beiden betreffenden Hauptstraßen verbindet; die Bianden-Wittlicher Straße ist für den Handels-Verkehr des Großherzogthums Luxemburg mit den Zollvereinsstaaten von der größten Wichtigkeit.

Durch die Uebernahme dieser sub. 1 bis 4 bezeichneten Bezirksstraßen, deren Gesammtlänge 49,322 Ruthen oder circa $24\frac{1}{2}$ Meilen beträgt, würde die Ausdehnung der dem Regierungs-Bezirk Trier jetzt zur Last fallenden, und allein zu unterhaltenden Bezirksstraßen von 75 auf circa $50\frac{1}{2}$ Meilen ermäßigt werden, ohne dadurch diesen Bezirk gegen die übrigen der Provinz zu begünstigen; selbst nach der Abnahme der $24\frac{1}{2}$ Meilen würde der Regierungs-Bezirk Trier nicht allein immer noch am meisten Bezirksstraßen behalten, sondern auch bei einem ziemlich gleichen Gesammtsteuer-Betrage, am meisten zur Unterhaltung derselben aufzubringen haben, indem das Verhältniß der Bezirksstraßen-Baulast in den verschiedenen Bezirken sich in Trier wie 10

Düsseldorf	„	6
Cöln	„	4
Coblenz	„	5
Aachen	„	7

zu einander verhalten würde.

Wenn aber gleich, unter Berücksichtigung der obigen Anträge, dem Regierungs-Bezirk Trier noch immer eine sehr große Last verbleiben wird, so eröffnet sich demselben doch dadurch die bestimmte Hoffnung, nach Verlauf von 8 bis 10 Jahren mit Hülfe der Gemeinden die noch unausgebauten Straßenstrecken kunstmäßig ausgebaut zu sehen und dann vielleicht eine kleine Ermäßigung der Steuerbeisräge eintreten lassen zu können.

Coblenz, den 13. Februar 1845.

(gez.) F. A. Kayser.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

Die Stände des Kreises Wittsburg haben durch einen Abgeordneten der Landgemeinden den zum achten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen eine Petition eingebracht, welche dahin geht,

- 1) daß die Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Neuerburg ab durch's Enzthal nach Sinspelt geführt werde, und hier, statt bei Gleichlingen, in die Bianden-Wittlicher Bezirksstraße einmünde, und

2) daß den Gemeinden, welche sich zur Herstellung des Planums auf dieser Straßenstrecke verbindlich machen, von der Gnade Euer Majestät eine Subvention von 1 Thaler pro Ruthe erbeten werde.

Zu der Nachweisung der Bezirksstraßen im Regierungsbezirk Trier ist die Richtung der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Neuerburg ab über Verscheid, und die Einmündung derselben in die Vianden-Wittlicher Bezirksstraße zwischen Geichlingen und Obersgegen bezeichnet, die erbetene Richtung durch's Enzthal nach Sinspelt ist aber in doppelter Beziehung eine zweckmäßigere, indem sie

- a) um $\frac{3}{4}$ Meilen kürzer als die erstere ist, und
- b) das Städtchen Neuerburg, welches beinahe 1900 Einwohner zählt, in eine um $1\frac{1}{4}$ Meile nähere Verbindung mit der Kreisstadt Wittburg und resp. mit Wittlich und Trier bringt.

Die königliche Regierung zu Trier ist ebenwohl aus diesen Gründen mit der vorgeschlagenen veränderten Richtung einverstanden.

Die betreffenden Gemeinden haben, um bei der Beschränktheit des Baufonds im Regierungsbezirk Trier den baldigen Ausbau dieser etwa 1900 Ruthen langen und für ihren Verkehr sehr wichtigen Straßenstrecke zu ermöglichen, sich zur Herstellung des Planums erboten; da sie aber nicht zu den wohlhabenden gehören, und besonders Neuerburg durch den Verlust seines früheren Industriezweiges der Tuchfabrikation und durch zweimalige Einäscherung, in den Jahren 1818 und 1836, in seinen Vermögensverhältnissen sehr heruntergekommen ist, so fällt ihnen dieses Opfer, welches auf circa 2 Thlr. pro Ruthe angeschlagen werden kann, sehr schwer, und ihre Bitte um Unterstützung von 1 Thlr. pro Ruthe dürfte demnach die Allerhöchste Berücksichtigung verdienen. Die treuehorsaamsten Stände glauben um so mehr solche bevorzugen zu können, als die Köln-Luxemburger Bezirksstraße nicht allein für den allgemeinen Verkehr, sondern auch in strategischer Hinsicht als Verbindung von zwei der bedeutendsten Festungen von Wichtigkeit, folglich die Beschleunigung des Ausbaues derselben sehr wünschenswerth ist, und erlauben sich daher, Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, zu befehlen, daß

- 1) auf der Köln-Luxemburger Bezirksstraße vor Neuerburg, anstatt der Richtung über Verscheid nach Geichlingen, jene durch's Enzthal nach Sinspelt als Bezirksstraße aufgenommen und ausgebaut, und daß
- 2) den Gemeinden, welche die Herstellung des Planums auf dieser Strecke übernehmen, dafür eine Unterstützung von einem Thaler pro Ruthe aus Staatsmitteln gewährt werde.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 28. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

Den zum achten rheinischen Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen wurde von einem Abgeordneten ein Antrag vorgelegt, wonach es sich herausstellte, daß die sieben Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer sich nicht in einem gleichmäßigen Genuße an dem Bezirksstraßen-Baufonds befänden; namentlich wie die Kreise Geldern und Cleve mit ihrer sehr bedeutenden Grundfläche gegen die übrigen fünf Kreise Kempen, Crefeld, Gladbach, Neuß und Grevenbroich in großem Nachtheil an der Theilnahme des Bezirksstraßen-Baufonds ständen.

52. Aufnahme mehrerer Communalwege im Regierungsbezirk Düsseldorf in die Reihe der Bezirksstraßen.

Die Kreise Geldern und Cleve haben eine sehr bedeutende Längenausdehnung und besitzen auf einer Entfernung von mehr als 10 Meilen nur eine einzige Quer-Verbindungs-Straße: die Staatsstraße von Venlo = Geldern = Wesel. Es gebührt somit dieser Gegend an regelmäßigen Verbindungen zwischen der Staatsstraße, längs dem Rheine, und der Bezirksstraße, längs der holländischen Gränze, — und noch mehr an Verbindung zwischen der Maas und dem Rheine.

Nach stattgehabter, sehr reiflicher Prüfung stellte sich heraus, daß die Kreise Geldern und Cleve gegen die vorbenannten fünf Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf an Beischlägen zu dem Bezirksstraßen-Baufonds eine ganz besonders große Summe aufzubringen haben, und ist das Verhältniß ein so absonderliches, daß die Kreise Geldern und Cleve zusammen ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Theile, wo die übrigen fünf Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer zusammen kaum 3 Theile bezahlen.

Erst vor wenigen Jahren ist die Gewerbesteuer mit zum Bezirksstraßen-Baufonds herangezogen worden, so daß früherhin Geldern und Cleve beinahe in ihrer Beitragspflichtigkeit pari mit den übrigen fünf Kreisen standen. Geldern zahlt gegenwärtig beinahe so viel Gewerbesteuer wie Crefeld, wogegen Cleve nicht viel weniger wie Gladbach zahlt. Der Flächenraum der Kreise Geldern und Cleve zeigt bei dem ersten Blick auf die Bezirksstraßen-Karte, daß diesen Kreisen eine Unbilde widerfahren, indem die fünf Kreise eine bedeutend größere Anzahl Meilen Bezirksstraßen, im Verhältniß ihrer Beiträge zum Baufonds, als die zwei Kreise Geldern und Cleve besitzen.

Mehrere Gemeinden, durch das dringende Bedürfniß nach regelmäßigen Straßenzügen getrieben, haben, um mit ihren Nachbarn concurriren zu können, drei der nothwendigsten Straßenzüge in planmäßigen Ausbau unternommen und sind sämmtliche drei Straßen ihrer Vollendung schon sehr nahe zugeführt, nämlich:

- 1) Die Straße zwischen Goch und Calcar, im Kreise Cleve, 1 $\frac{1}{2}$ Meile lang. Dieser Zug verbindet die Stadt Goch — unweit der holländischen Gränze — einer der bedeutendsten Fruchtmärkte am Niederrhein auf der Crefeld-Clever Bezirksstraße, mit der Stadt Calcar und dem unweit der Stadt Calcar gelegenen Ladeplatz am Rhein.
- 2) Die Straße von Geldern nach Xanten, im Kreise Geldern, 2 $\frac{1}{2}$ Meile lang, verbindet die Crefeld-Clever Bezirksstraße an dem Punkte, wo sie von der Venlo-Weselschen Staatsstraße durchschnitten wird, mit der Staatsstraße in Xanten und dem unweit Xanten als sehr frequent bekannten Ladeplatz an dem Ufer des Rheins; der Beel verbindet also fast in gerader Richtung Maas und Rhein, und setzt die Orte Beek, Xanten, Sonsbeck, Capellen, Geldern, Straelen, Venlo, mehrere angrenzende u. s. w. in directem Verkehr.
- 3) Die Straße von Alderik nach Meurs, im Kreise Geldern, 2 $\frac{1}{6}$ Meile lang, dient zur Fortsetzung der Bierssen-Alderiker Bezirksstraße, als Quer-Verbindung über Meurs auf die Meurs-Homberger Actienstraße zum Rhein.

Sämmtliche drei Straßenzüge durchschneiden eine nicht nur sehr belebte Gegend, sondern auch die fruchtbarsten Landstriche im Kreise Geldern und Cleve.

Es konnte nicht verkannt werden, daß sowohl für den in diesen Kreisen gedrückten Ackerbau und Handel, als auch für jeden innern Verkehr diese neuen Verbindungen von dem außerordentlichsten Werthe und als eine Lebensfrage zu betrachten seien.

Die wichtigsten Straßenzüge des Regierungsbezirks Düsseldorf, nämlich die Crefeld-Clever und die Köln-Venloer Bezirksstraße werden in dem nächsten Jahre ihrer Vollendung zugeführt. Der Zustand des Bezirksstraßen-Baufonds ist somit in diesem Regierungsbezirk als einer der bessern zu nennen.

Die getreuen Stände glauben demnach, daß es jetzt um so mehr an der Zeit sei, da zur Hülfe zu kommen, wo Gemeinden, das dringende Bedürfniß regelmäßiger Straßenzüge erkennend, keine Opfer scheuen, auch die größten Terrain-Schwierigkeiten zu überwinden, und wagen somit vertrauensvoll die an uns ergangene gerechte Bitte bei Euer Majestät allerunterthänigst zu befürworten.

Auf der Straße von Aldekerk nach Neurs ist bereits durch ein hohes Ministerium die Staatsprämie von 3000 Thalern pro Meile bewilligt worden.

Euer Majestät treuehofsamste Stände erlauben sich darum, an Allerhöchstdieselben die unterthänigste Bitte zu richten:

„Allergnädigst befehlen zu wollen:

- 1) daß die drei genannten Straßenzüge sofort in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen;
- 2) den betreffenden Gemeinden zum Ausbau der Goch-*Calcar*schen, sowie der Geldern-Kanten'schen Straße die Prämie von 3000 Thln pro Meile ebenfalls aus Staatsmitteln bewilligt werde.“

Im Vertrauen, daß die Bitte gewährt werde, haben Euer Majestät treuehofsamste Stände bereits beschlossen, daß den bezüglichen Gemeinden dieser drei Straßenzüge ebenfalls 3000 Thaler aus dem Bezirksstraßen-Baufonds ausgezahlt werde, jedoch unter der Bedingung, daß die Gemeinden sich verpflichten, diese Straßen planmäßig und vollständig nach Art der Bezirksstraßen ausgebaut zu überliefern.

Wir ersterben *ic. ic.*

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König *ic. ic.*

Dem achten rheinischen Landtage ist durch einen Abgeordneten der Antrag gestellt worden, die Bitte zu befürworten, daß die Richtung und der Endpunkt der Aachen-Roermonder Bezirksstraße definitiv festgesetzt werden möge.

53. Richtung
der Aachen-Roermonder
Bezirksstraße.

In dem dem Allerhöchsten Regulativ vom 20. Januar 1841 beigefügten Verzeichniß der Bezirksstraßen für den Regierungsbezirk Aachen findet sich die Aachen-Roermonder Straße aufgeführt; als Anfangspunkt ist der Marktplatz in Aachen angegeben, der Endpunkt aber nicht bestimmt. Die Straße ist bereits bis Heinsberg ausgebaut und bleibt die Strecke von Heinsberg bis zur holländischen Grenze noch auszubauen übrig.

Zwei Richtungen, welche die Straße verfolgen soll, sind in Vorschlag gebracht: die Eine über Kempen und Karfen, und die Andere über Orsbeck und Wassenberg.

Die letztere hat den Nachtheil, daß bei Orsbeck eine Brücke über die Roer, und außer dieser noch zehn kleinere Brücken, mit einer leichten Oeffnung von 2,354 Fuß gebaut werden müssen; daß ein bedeutender Umweg gemacht wird, und daß die Straße, bei einer größeren Länge von circa $\frac{3}{4}$ Meilen, durch die fast jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen der Roer häufigen Ueberschwemmungen in der Niederung zwischen Heinsberg und Wassenberg ausgesetzt ist, überdies noch zu berücksichtigen bleibt, daß die Straße auf dem rechten Ufer der Roer von Wassenberg aus, nur eine öde unbewohnte Haidegegend durchschneiden würde.

Die Richtung über Kempen und Karfen hat dagegen den Vortheil, daß sie bedeutend kürzer ist, die Landesgränze sehr bald erreicht, durch eine fruchtbar bevölkerte Gegend führt, und

daß nicht allein durch die um $\frac{3}{4}$ Meile kürzere Straßenstrecke, sondern auch durch die Vermeidung der sehr kostspieligen Brückenbauten bedeutende Kosten erspart werden. Von Heinsberg bis Karfen ist der Weg bereits in Gräben gesetzt und mit Kies befahren; aus dem Bezirksstraßen-Baufonds sind auf den Grund einer Oberpräsidial-Verfügung vom 17. März 1842 3,489 Thlr. darauf verwendet worden, und die holländischen Gemeinden haben ebenfalls den Weg längs Posterhold und Odilienberg in Gräben gesetzt.

Da nun durch die aufzunehmenden Capitalien der Ausbau der Bezirksstraßen rasch fortschreiten wird und der vollständige Ausbau der Aachen-Roermonder Straße in naher Aussicht steht; es daher um so nothwendiger erscheint, daß die Richtung, welche die Straße von Heinsberg aus nehmen soll, unabänderlich festgestellt werde, als auch von dieser Bestimmung holländischer Seite der Ausbau dieser Straße abhängig gemacht wird, so wagen die treuehorsaamsten Stände die allerunterthänigste Bitte:

„daß es Euer Majestät gefallen wolle, mit Allergnädigster Berücksichtigung der angeführten Verhältnisse, die der Aachen-Roermonder Bezirksstraße von Heinsberg aus zu gebende Richtung resp. den Endpunkt an der holländischen Gränze definitiv festzusetzen.“

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

54. Erhebung der Straße von Sinzig nach Altenahr zur Bezirksstraße.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände der Rhein-Provinz fanden sich bereits auf dem 7. Landtag bewogen, an Allerhöchstdieselben die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten: daß der Weg von Sinzig nach Altenahr zur Staatsstraße erklärt und baldmöglichst ausgebaut, im Fall der Nichtgewährung aber ein zinsfreier Vorschuß aus Staatsmitteln allergnädigst zugesagt werde.

Dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 zufolge ist nun zwar der erste Theil des Antrags abgelehnt, dagegen die Aussicht eröffnet worden, auf ein Darlehn aus Staatsfonds für den Fall, wenn von Seiten der Stände die Aufnahme der fraglichen Straße in die Reihe der Bezirksstraßen beantragt und wegen Rückerstattung des Vorschusses bestimmte Vorschläge abgegeben sein würden.

Nachdem nun die Vorsteher der längs der Ahrstraße gelegenen zahlreichen Gemeinden, durch ihren Vertreter am 8. Provinzial-Landtag diese Angelegenheit abermals dringend zur Sprache gebracht und um nochmalige Befürwortung gebeten haben, so können treuehorsaamste Stände nicht umhin, in gerechter Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und gestützt auf das einstimmige Votum des 7. rheinischen Landtags, die Gründe welche für dieses Unternehmen sprechen, Allerhöchstdieselben zur gnädigen Prüfung nochmals zu unterwerfen, sowie der Bestimmung in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied gemäß, von Euer Majestät:

- 1) die Aufnahme der Ahrstraße von Sinzig bis Altenahr in die Reihe der Bezirksstraßen und
- 2) ein zinsfreies, aus dem Bezirksstraßen-Baufonds vom Jahr 1851 an, in fünf Jahren zu tilgendes Darlehn aus Staatsfonds, ehrfurchtsvoll zu erbitten.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Der Vorstand der Kreisstadt Cochem hat, im Hinblick auf den großen Nothstand der dortigen 55. Erhebung
Eingesessenen, durch ihren Vertreter bei dem achten rheinischen Landtag den Bau einer Verbindungs-
straße beantragt, die so sehr die Interessen derselben mit jenen der umliegenden Gegend vereinigt, woges von Co-
chem nach Kai-
ferseich zur Be-
triebstraße.
daß die treuehorsaamsten Stände keinen Anstand nehmen können, den Bau dieser Straße zu befür-
worten.

Die Stadt Cochem, dicht an die Mosel gedrängt, ringsum von hohen, steilen Bergen umgeben, ohne Ackerbau, ist durch die Eigenthümlichkeit ihrer Lage einzig auf Handel und Gewerbe angewiesen.

Für das Bestehen und den gedeihlichen Fortgang derselben ist, einer langjährigen traurigen Erfahrung zufolge, der Wasserweg nur in so fern von Bedeutung, wenn durch gute Communicationswege dafür gesorgt ist, daß die Bewohner der nah und entfernt liegenden Eifel ihre Produkte an Holz, Getreide, Schiefer, Kohlen etc. an die Mosel bringen können, was einen regen Wechselverkehr zur wohlthätigen Folge haben würde. Dies ist das einzige Mittel, um der gänzlichen Verarmung dieser einst so gewerbreichen und wohlhabenden Stadt vorzubeugen und zugleich auch die ganze umliegende Gegend an diesen Vortheilen participiren zu lassen.

Selbst ohne hinreichende Mittel, noch mit drückenden Schulden belastet, reichen aber die schwachen Kräfte der Stadt Cochem nicht hin, die Hindernisse zu beseitigen, welche die Natur in den Weg gelegt hat, und ohne Beihilfe so schwierige Begebauten auszuführen.

Die namhaften Beiträge, welche der Kreis Cochem schon zu dem Bezirksstraßenfonds geleistet, so wie der Umstand, daß der Staat aus der Postexpedition daselbst jährlich an 2000 Thlr. bezieht und noch niemals zur Unterhaltung der Communalwege contribuiert hat, lassen die Ansprüche der Kreisstadt Cochem der möglichsten Berücksichtigung werth erscheinen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach officiellen Angaben die Frequenz des projectirten Weges, durch das Fahrndeier-Thal so bedeutend sein wird, daß die demnächstige Unterhaltung desselben, mehr wie gedeckt werden könnte, ein Umstand, der noch besonders für die dringende Nothwendigkeit der Anlage spricht.

Im Vertrauen auf Euer Majestät landesväterliche Huld, finden daher die treuehorsaamsten Stände aus den angegebenen Gründen sich bewogen, das Gesuch der Stadt Cochem dahin zu unterstützen, daß an Euer Majestät sie die unterthänigste Bitte richten: es wollen Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhen, daß

- 1) der Weg von Cochem nach Kaiserseich, in der Richtung durch das Fahrndeier-Thal, in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen und bald möglichst ausgebaut werde,
- 2) der Kreisstadt Cochem, unter der Verpflichtung, $\frac{1}{4}$ der Baukosten zuzuschießen, einstweilen ein zinsfreier Vorschuß aus Staatsmitteln gewährt werde, dessen Rückerstattung demnächst nach Maßgabe der disponibeln oder durch ein Anlehen aufzubringenden Mitteln des Bezirksstraßenfonds zu erfolgen hätte.

Wir ersterben etc. etc.

Coblenz, den 30. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

56. Ausbau der
Bezirksstraße
von Schleiden
nach Loeheim.

Die treuehorsaamsten Stände des 7. rheinischen Landtages erlaubten sich in Berücksichtigung der dringenden Nothwendigkeit dem großen Nothstande in der Eifel, besonders den in dem Schleidener Thale belegenen zahlreichen Eisenwerken durch den Ausbau der Strecken zwischen Schleiden und Loeheim auf der Eöln-Luxemburger Bezirksstraße zu Hülfe zu kommen und der dortigen Bevölkerung durch diesen Straßenbau Mittel zur Unterhaltung zu verschaffen, an Euer Majestät die gehorsamste Bitte zu richten, daß die Hälfte der Kosten des Ausbaues dieser $3\frac{1}{8}$ Meilen langen Straßenstrecken überschläglich zu 110,000 Thlr. angenommen, aus der Staats-Casse bestritten werden möchte.

Eure Majestät geruheten Allergnädigst in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 dieser Bitte zwar nicht in ihrem ganzen Umfange zu entsprechen, jedoch ausnahmsweise eine Prämie zu diesem Straßenbaue von 6000 Thlr. für die Meile aus Staatsfonds huldvoll zu bewilligen, wenn der Ausbau dieser Strecke aus dem Bezirksstraßen-Baufonds mit Hülfe der Gemeinden innerhalb der nächsten fünf Jahre zu Stande kommt, und ist dieser neue Beweis der landesväterlichen Fürsorge Euer Majestät von den getreuen Ständen auf das Dankbarste anerkannt worden.

Die betheiligten Gemeinden haben sich nun zu dem Ausbau der in Rede stehenden Bezirksstraßenstrecke auf ihre Kosten bereit erklärt, wenn ihnen ein Zuschuß von 10,000 Thlr. pro Meile gewährt würde.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß ungeachtet der Gewährung eines solchen Zuschusses immer die Last, zu deren Tragung sich die Gemeinden und Privaten erboten haben, noch sehr beträchtlich ist, und bei deren gegenwärtig gedrückten Zustande es für diese außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, eine weitere Beihülfe zu leisten.

In Berücksichtigung dieser Umstände, und bei dem so sehr erschöpften und mit Schulden belasteten Bezirksstraßen-Baufonds des Aachener Regierungsbezirkes, und da es sich auch weniger davon handelt, den Ansprüchen des Kreises Schleiden an den Bezirksstraßen-Baufonds zu genügen, als um den großen in dortiger Gegend durch den Verfall der Eisen-Industrie herbeigeführten drückenden Nothstande abzuhelfen, hielt der ständische Commissar für die Bezirksstraßen-Angelegenheiten sich berechtigt, zur Zeit bei der Königlichen Regierung zu Aachen eine Erhöhung der durch den letzten Landtags-Abschied Allergnädigst bewilligten Prämie von 6000 auf 10,000 Thlr. pro Meile aus Staatsmitteln in Antrag zu stellen, und wurde bei der Anwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Flottwell zu Aachen im Monat November v. J. unter dessen persönlichen Präsidio diese höchst dringende Angelegenheit im dortigen Regierungs-Collegium in Berathung genommen, worauf der Ausbau der gedachten Straßenstrecke sofort in Angriff genommen und auch des Herrn Finanzministers Excellenz dem ständischen Commissarius, nach dessen, in einem vorliegenden Antrage enthaltener Versicherung auch die mündliche Zusage ertheilt haben soll, daß der Zuschuß aus der Staats-Casse bis auf 10,000 Thlr. erhöht und es dadurch möglich werden würde, den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirkes Aachen mit einem Beitrage zu diesem Straßenbau ganz zu verschonen.

Diese Erwartung hat sich indessen nach einem dem Königlichen Herrn Ober-Präsidenten im v. M. zugegangenen Rescripte des Herrn Finanzministers Excellenz nicht verwirklicht, es ist vielmehr nur auf die Summe zu rechnen, welche der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 in Aussicht stellt, und hierdurch die Nothwendigkeit der Aushülfe des Bezirksstraßenfonds vorhanden.

Da nun der so geringfügige und so sehr mit Schulden belastete Aachener Bezirksstraßenfonds, der übrigens noch mit neuen Anlehen hat beschwert werden müssen, nichts disponibel läßt, so erlauben sich die getreuen Stände die allerunterthänigste Bitte einstimmig auszusprechen:

„daß Euer Majestät geruhen möge, den Aachen-er Bezirksstraßen-Baufonds mit einem zinsfreien in 10 Jahren zu erstattenden Darlehn von 12,500 Thlr. huldreichst zu Hülfe zu kommen, um so den bereits begonnenen Ausbau der gedachten Straße schnell zu Ende zu führen und hierdurch dem so lange gehegten und tiefbegründeten Wunsche des von so ungünstigen Verhältnissen schwer heimgesuchten Kreises Schleiden entsprechen zu können.

Wir ersterben ꝛ. ꝛ.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛ. ꝛ.

Je mehr in der jüngern Zeit, geleitet und aufgemuntert von dem gefühlvollen Zurufe Euerer Mä- 57. Verzinsung
niglichen Majestät, die Sorge für das Wohl der arbeitenden Klassen in den Vordergrund der phi- der Sparkassen-
lantropischen Bestrebungen getreten ist: je mehr hierbei die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen hat, daß Fonds.
nicht nur die Verbesserung ihres materiellen, sondern auch diejenige ihres sittlichen und geistigen Zustandes zur Aufgabe zu stellen sei; um so vollständiger mußte die Nothwendigkeit anerkannt werden, mindestens die erfahrungsmäßig das materielle und in Folge davon das geistige Wohl begünstigenden Spar- und Prämien-Kassen, da wo sie fehlen, hervorzurufen. Es wird die Annahme abzuweisen sein, daß die genannten Anstalten Alles oder das Meiste in sich schließen, was für unsere ärmeren Brüder geschehen könne; es wird dagegen unbedenklich zuzugeben sein, daß sie als eines der Mittel zu ihrer Aufhülfe und zwar als ein sehr wirksames Mittel nirgend mangeln sollten.

In dem allerunterthänigst angeschlossenen Auszuge aus einer Denkschrift, welche uns zur Erwägung vorgelegen hat, ist die Angelegenheit einer nähern Erörterung unterworfen worden und indem wir uns gestatten dürfen, auf die darin entwickelten Gründe Bezug zu nehmen, bitten wir Euer Majestät ehrfurchtsvoll:

die Ausarbeitung eines Gesetzes befehlen zu wollen, welches den bestehenden und zu gründenden Sparkassen die Ueberweisung ihrer Fonds an die Staatskassen gestatten und deren Verzinsung zu 4 % jährlich zusichern möge.

Wir ersterben ꝛ. ꝛ.

Coblenz, den 13. März 1845.

A u s z u g

aus einer Denkschrift, die Förderung der Sparkassen betreffend.

Eine andere Hoffnung für die raschere Entwicklung des Sparkassen-Systems ist aus der jüngsten Zeiterscheinung zu schöpfen, der zufolge die Sorge für das Wohl der arbeitenden Klassen der Gesellschaft den Vordergrund unter den politischen Erörterungen eingenommen hatte. Wir wollen diesen Erörterungen in ihrem kühnen, häufig verwegenen Fluge nicht folgen, und hoffen, daß sie Seitens der Besitzlosen in einer geläuterten Erkenntniß der Rechte der Besitzenden, Seitens der Besitzenden in einem gesteigerten Gefühle ihrer Verpflichtungen gegen die Besitzlosen ihre Lösung finden werden. In welcher Richtung aber auch das letztere Gefühl sich handelnd äußere, in Vereinen oder Maßregeln für Hülfe, Erziehung, Unterricht, Bildung, gegenseitige Annäherung und

Anerkennung, in Aenderungen des Besteuerungs-Systems, in Erschwerung der ungleichen Kapital-Vertheilung; immer wird der größere oder geringere Erfolg im Zusammenhange stehen mit dem Grade des Strebens, durch eigene Anstrengung aus dem Stande geistiger und leiblicher Besiglosigkeit in den Stand der Besigenden hinüberzutreten.

Würde jenes Streben, in sofern es lediglich auf den Erwerb materieller Güter gerichtet ist, vielleicht zu hoch gestellt, wurde von ihm mit Unrecht gerühmt, daß es in seinen Wirkungen zugleich das Befriedigungsmittel der geistigen und sittlichen Bedürfnisse sei, so wird dagegen sein großer indirecter Einfluß in letzterer Beziehung heute offenbar zu geringe veranschlagt, und wir werden aus den gährenden Elementen bald von Neuem die Wahrheit hervortreten sehen, daß auch zur sittlichen Volksbildung das Streben nach materiellem Erwerbe nicht entbehrt werden könne, und daß ein Institut, welches dieses Streben hervorruft, den Erwerb selbst erleichtert, hoch zu achten sei.

Die gesteigerte Theilnahme der Gegenwart an dem Wohle der arbeitenden Klassen dürfte sich daher bald mehr, als bis heute, auch in der vermehrten Gründung von Sparkassen äußern, wenn, wie wir sofort hinzufügen müssen, die Staatsregierung ihrerseits die Pflicht anerkennt, dafür thätig mitzuwirken. Indem wir nämlich weder in der Provinz noch im Lande die Elemente zur Ausbildung des Sparkassen-Instituts vermissen, sind die Schwierigkeiten nicht gehoben, welche einer zugleich Sicherheit und genügende Zinsen gewährenden Unterbringung der Sparkassengelder entgegenstehen; Schwierigkeiten, die das Gesetz vom 12. Dezember 1838 nicht vermindert, sondern eher vermehrt hat.

Es werden sich diese Schwierigkeiten überall ergeben, weil aus den Sparkassen keine gewinnbringende Handels-Institute gemacht werden können, und weil sie dennoch ihrer Natur nach angewiesen sind, für die angelegten Gelder etwas höhere Zinsen zu erzielen, als bei gleicher Sicherheit der Zinsfuß des gewöhnlichen Verkehrs gewährt. Zwei große Staaten haben das Beispiel gegeben, was zu dem Ende geschehen müsse: In Frankreich und in England verzinst der Staat die Ersparnisse des Volkes, die in dem einen Lande 100, in dem andern 150 Millionen Thaler überstiegen haben. Die außerordentlichen Resultate der Sparkassen in jenen Ländern sind bekannt, und wir begnügen uns, die einzige Thatsache hervorzuheben, daß im Jahre 1842 die Sparkasse zu Paris unter 35,653 neuen Sparern 27,400 Arbeiter und Diensthoten zählte. Hierin liegt einer der wichtigsten Beweggründe für die Regierungen, die Verzinsung der Sparkassen-Fonds zu übernehmen: Die Sparkassen sind ein neugeschaffenes, höchst conservatives Element im Staatsleben, indem und insofern sie die Regierung zur Schuldnerin der arbeitenden und dienenden Volksklassen machen; indem sie das Interesse der arbeitenden und dienenden Klassen mit dem Interesse der Regierung auf's Innigste verflechten; indem sie denjenigen Theil der Bevölkerung, in welchem ein preussischer Staatsmann in traurige Verirrung nur Durchreisende erblicken wollte, unmittelbar für die Stabilität der Regierung, für den ruhigen Flor des Landes interessiren. Es erwächst fürwahr der Regierung eine ganz andere Kraft aus zehntausend strebsamen Arbeitern, deren Jeder ihr unmittelbar hundert Thaler anvertraut hat, als aus zehn Grundeigenthümern oder Kapitalisten, deren Jeder ein Vermögen von 100,000 Thalern besitzt. Umgekehrt gewinnen aber auch die arbeitenden Klassen, wenn ihre Ersparnisse hoch anlaufen, wenn ein großer Betrag schwebender und aufkündbarer Staatsschuld in ihren Händen ruht, einen Einfluß auf die Politik der Regierung, die alsdann auf die Erhaltung des Vertrauens der Arbeiter dieselbe Rücksicht nehmen muß, die gegenwärtig den großen Handelsbörsen, Kapitalisten und Finanzmännern nicht immer versagt werden kann. Wären in allen größeren Staaten die Ersparnisse der Arbeiter den Händen der Regierung anvertraut und zu einer bedeutenden, aufkündbaren Staatsschuld angewachsen, so würde man die Sparkassen als eines der kräftigsten Mittel zur Erhaltung des europäischen Friedens anzusehen haben.

Die hohe politische Bedeutung der Sparkassen kann jedoch völlig unberücksichtigt bleiben, wenn untersucht werden soll, ob ausreichende Gründe für die thätige Mitwirkung der Staatsregierung vorliegen. Es scheint diese Untersuchung auf zwei Fragen zurückgeführt werden zu können.

Erstens: Ist es richtig, daß zur raschen Ausbreitung der Sparkassen die Einlagen vom Staate angemessen verzinst werden müssen?

Dafür spricht der Umstand, daß in denjenigen Ländern, wo der Staat die Sparkassen-Fonds nicht verzinst, das Institut erst eine verhältnißmäßig geringe Ausdehnung erlangt hat; daß hingegen da, wo der Staat die Verzinsung übernimmt, die Sparkassen rasch und kräftig sich entwickeln. Das Beispiel von Frankreich allein würde hierfür vielleicht nicht durchschlagen; hingegen ist das Beispiel Englands völlig durchgreifend. In keinem Lande Europa's ist die Selbständigkeit des Volkes und die Theilnahme desselben an der Verwaltung eigener Angelegenheiten so groß wie in England; nirgend ist so wie dort die Kraft der freiwilligen Association erprobt und ausgebildet; nirgend sind so herrliche Erfolge aus der freien Vereinigung Einzelner hervorgegangen. Wenn dessen ungeachtet in England die Nothwendigkeit erkannt wurde, für die Emporhebung der Sparkassen die Hülfe der Staatsregierung eintreten zu lassen, so darf man kühn annehmen, daß in andern Ländern diese Hülfe nicht entbehrt werden kann.

Zweitens: Ist es richtig, daß durch die Sparkassen viele Staatsbürger zum Besitze gelangen, welche da, wo sie fehlen, im Stande der Besitzlosen verbleiben?

Die Antwort kann nur auf dem Wege der Vergleichung gefunden werden; man muß die Städte, wo das Institut blüht, mit denen vergleichen, wo es nicht besteht; man muß untersuchen, ob in diesen eben so viele Männer der arbeitenden und dienenden Klasse ein erspartes Vermögen besitzen, als in jenen. Wir glauben, daß eine solche Untersuchung weder mühsam noch von ungewissem Resultate sein kann.

Wenn aber die Wirkung der Sparkassen feststeht, wenn es zugleich feststeht, daß diese Wirkung ohne Hülfe des Staates nicht eintreten kann, so schließen wir daraus, daß die Hülfe des Staates gewährt werden soll. Wir ziehen diesen Schluß um so zuversichtlicher, als in dem Streite über die Mittel zur Verbesserung des Zustandes unserer ärmeren Mitbürger, das außerhalb des Streitigen liegt, daß unter allen Umständen diejenigen Mittel zweckmäßig sind, welche für den Armen den Erwerb durch eigene Anstrengung erleichtern und befördern; man kann unzweifelhaft viel mehr thun, als Sparkassen gründen; man kann aber nicht irren, wenn man Sparkassen gründet, wo sie fehlen. Nur das wäre zu bedenken, ob das von dem Staate zu bringende Opfer in richtigem Verhältnisse zu dem vorauszusehenden Vortheile stehe. Wir nehmen an, daß die Staatskasse bei den zu vergütenden Zinsen einen halben Thaler auf hundert verliere, sie möge nun allgemein 4 Prozent oder für die von den arbeitenden Klassen herrührenden Einschüsse $4\frac{1}{2}$ Prozent und für die übrigen nur $3\frac{1}{2}$ Prozent vergüten; eine Unterscheidung, welche übrigens den Sparkassen-Verwaltungen überlassen werden könnte, in der Art, daß der Staat von allen Einschüssen nicht mehr und nicht weniger als 4 Prozent zu entrichten hätte. Es würde alsdann, wenn einmal die preussischen Sparkassen sich bis zum jetzigen Standpunkte der französischen hinaufgeschwungen hätten, der Staat noch nicht 200,000 Thaler zuzuschießen habe. Er würde, an diesem Standpunkte angekommen, so wie jetzt Frankreich, durch Ermäßigung des Zinsfußes seinen Verlust vermindern können. Es ist ferner vorauszusetzen, daß in manchen Lokalitäten die Sparkassen-Verwaltungen Gelegenheit zur vortheilhafteren Unterbringung der Kapitale finden, und daher von der Befugniß, an die Sparkassen zu versiren, keinen Gebrauch machen würden.

Schließlich erblicken wir einen besondern Vorzug für unsere Staatsregierung darin, daß über die Ausführbarkeit und über die Art der Ausführung der Maßregel, über die Uebelstände und Gefahren, welchen zu begegnen, über die Vorsichtsmaßregeln, welche zu treffen sind, ein großer Reich-

thum von Erfahrungen durch den Vorgang von England und Frankreich angesammelt, und daß es dadurch zur leichten Aufgabe geworden ist, eine ähnliche Einrichtung einzuführen.

Allerdurchlauchtigster König ꝛ. ꝛ.

58. Beförderung des Handels, der Schifffahrt und der Industrie. Dem gegenwärtigen Landtage sind vielfache Petitionen wegen Beförderung der Schifffahrt, des Handels und der Industrie zugekommen.

Die Bittsteller erachten die Annahme eines folgerechteren Schutzsystems sowohl für die Fabrikthätigkeit wie für die Schifffahrt und den Handel als nothwendig, und sind der Meinung, daß die alsdann erforderlich werdenden Maßregeln nur durch Ausdehnung der Befugnisse des Handelsamtes und durch Zuziehung von Handels- und Gewerbetreibenden aus allen Zollvereinsstaaten zweckmäßig vorbereitet und erfolgreich ausgeführt werden können.

Die treugehorsamsten Stände haben die höchstwichtigen, durch jene Petitionen angeregten Gegenstände einer reiflichen Prüfung unterworfen und tragen demgemäß Euer Majestät die nachfolgenden allerunterthänigste Bitten vor:

- 1) daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, in Gemeinschaft mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten eine wesentliche Umgestaltung des dormaligen Handels und Zollsystems zum Zwecke der Beförderung der National-Schifffahrt und der inländischen Industrie Allergnädigst anzuordnen;
- 2) Daß Allerhöchstdieselben dem Handelsamte eine einflussreichere Stellung in Beziehung auf Handels-Angelegenheiten des Zollvereins und der Handels-Verhältnisse mit dem Auslande zu verleihen huldreichst geruhen mögen;
- 3) Daß Allerhöchstdieselben die Zuziehung von Gewerb- und Handeltreibenden aus allen Staaten des Zollvereins bei den vorläufigen Berathungen über Zölle und über Zoll- und Handels-System in Gemeinschaft mit den vereinsländischen Regierungen Allergnädigst verordnen wollen.
- 4) Daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen wollen, in gleicher Weise Gewerb- und Handeltreibende bei den Berathungen der Zoll-Congresse zuziehen zu lassen, so lange nicht Deputirte der Stände der Zollvereinsstaaten hierbei mitwirken;
- 5) Daß Allerhöchstdieselben ebenfalls in Gemeinschaft mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten zur Beförderung der inländischen Baumwollen-Spinnerei eine wirksame Erhöhung des Eingangszolles auf Baumwollengarn, und zugleich die Gewährung eines angemessenen Rückzolles auf baumwollene Waaren Allergnädigst anzuordnen geruhen wollen;
- 6) Daß Allerhöchstdieselben die dringliche Nothwendigkeit der Erhaltung und Beförderung der inländischen Leinen-Industrie Allergnädigst in Erwägung zu ziehen, und die wirksamsten und nachhaltigsten Mittel zur Verbesserung der Flachskultur und zur Beförderung der inländischen Flachs-Maschinenspinnereien und Leinen-Webereien huldreichst anzuordnen geruhen wollen.

Geruhen Euer Majestät die nähere Motivirung und Erläuterung dieser allerunterthänigsten Bitten aus dem allergehorsamst in Abschrift beigefügten Berichte des 4. Ausschusses allergnädigst zu entnehmen.

Wir ersterben ꝛ.

Coblenz, den 31. März 1845.

B e r i c h t

des vierten Ausschusses über mehre Anträge, die Beförderung des Handels und der Industrie betreffend.

Von den mannichfaltigen, an den 8. Rheinischen Landtag gerichteten, dem 4. Ausschuss überwiesenen, auf Handels- und Gewerbs-Verhältnisse sich beziehenden Anträgen und Petitionen haben wir die nachfolgenden zu Einer Berichts-Erstattung vereinigt.

- 1) Antrag des Abgeordneten von der Heydt, gestützt auf eine Petition von 220 Bürgern von Elberfeld.

In dieser Petition wird eine sorgfältige Revision des Vereinsländischen Zolltarifs unter Beirath von Industriellen aus allen Vereinsländern zum Zwecke der Erhöhung des Eingangszolles der bis jetzt ungenügend geschützten deutschen Industrie-Erzeugnisse erbeten. Zur Begründung dieses Gesuchs wird hervorgehoben: daß nicht die philanthropischen Vereine im Stande seien, den Zustand der handarbeitenden Volksklassen zu verbessern, der Staat dagegen hierzu ein Mittel habe, wenn er ihnen dauernd Arbeit sichere; daß dies geschehen könne, wenn das Gesuch der Bittsteller gewährt werde; daß alsdann etwa 25 Millionen Thaler an Veredlungskosten und Arbeitslohn, welche jetzt das Ausland gewinnt, dem Inlande zu Gute kommen würden.

Der Abgeordnete von der Heydt, indem derselbe die vorstehende Petition unterstützt, stellt seinen Antrag näher dahin, daß vor Allem dem Handelsamte eine zu gedeihlicher Wirksamkeit erforderliche selbstständigere Stellung von des Königs Majestät Allergnädigt angewiesen werden möge. Es wird zu dem Ende von dem Antragsteller gezeigt: daß die erhabene Absicht des Königs, durch Bildung des Handelsamtes die Industrie wesentlich zu heben, nicht zu erreichen sei, wenn dem letztern nicht eine freiere Bewegung und ein selbstständigeres Wirken eingeräumt werde; daß insbesondere zum Ressort des Handelsamtes die sämmtlichen Handelskammern und die Bildung neuer gehören müßten; daß ihm die Leitung der Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe einschließlich der Schifffahrt, die Vorbereitung der auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetze, die Verhandlungen Aller den Zollverein betreffenden Zoll- und Handels-Angelegenheiten und auch die Verhandlungen über Handels- und Schifffahrts-Verträge mit auswärtigen Staaten zu überweisen seien; daß endlich zum Nachtheile der Industrie aus der jetzigen Stellung des Handelsamtes Schwierigkeiten entstehen, welche nur durch die Ausdehnung seiner Befugnisse gehoben werden können.

- 2) Antrag des Abgeordneten Weert h auf Erhöhung des Zolles auf Twist, Leinen- und Wollen-Garn, feine wollene und halbwollene Waaren. Zugleich wird das System des Rückzolls bei der Ausfuhr, namentlich auf baumwollene Waaren beantragt. Die Zoll-Erhöhung auf Twist, welche zur Erhaltung und Belebung der inländischen Baumwollspinnereien erforderlich sei, wird zu 4—6 Thaler pro Centner angegeben. Die Motive des Antrags sind ähnlich denen, welche in der bereits angeführten Elberfelder Bittschrift enthalten sind. Insbesondere wird behauptet, daß inländische Baumwoll-Spinnereien eingegangen seien, während sich die englischen sehr gehoben haben.
- 3) Bittschrift des Handels- und Fabrikstandes des Kreises Gladbach (114 Unterschriften), auf wirksamern Schutz der Industrie und auf Abschließung von Handelsverträgen mit überseeischen Staaten gerichtet. Besonders hervorgehoben wird: daß ein Zoll von 30 Thalern pro Centner auf feine wollene und halbwollene Zeuge nicht genüge, daß die Lei-

nen-Industrie und Flachß-Kultur zurückgehe; daß der Mangel hinreichender inländischer Baumwoll-Spinnereien nachtheilig sei, welches noch neuerlich bei dem starken Steigen des Preises englischer Twiste, wodurch die Engländer enorm gewonnen hätten, sich gezeigt habe; daß bei dem jetzigen Systeme Ackerbau, Viehzucht und Industrie dem Auslande gegenüber ohne Schutz seien; daß die Gewährung eines solchen das beste Mittel zum Abschluß guter Handelsverträge sein werde; daß, so erfreulich auch die Errichtung des Handelsamtes sei, die jetzigen Attributionen desselben doch nicht für den Zweck ausreichen; daß vor dem Abschluß von Handelsverträgen und vor dem Zollkongresse es nothwendig sei, Gewerbtreibende zur Berathung hinzu zu ziehen.

- 4) Antrag des Abgeordneten Baum nebst Bittschrift von 41 handel- und gewerbetreibenden Bürgern Düsseldorfs.

In dieser Bittschrift wird dargestellt: daß das allgemeine Staatswohl mit dem Zustande des Handels und der Industrie eng zusammenhänge; daß die Nothwendigkeit, ihnen eine bessere und stärkere Vertretung in der Staatsverwaltung zu gewähren, immer dringlicher werde; daß nur dann dem Auslande die Spitze in den Fortschritten der Industrie geboten werden könne, wenn jene Vertretung im Inlande praktisch genug sei, das wirkliche Bedürfniß zu erkennen, und einflußreich genug, das Erkannte mit Kraft nachhaltig durchzuführen; daß diese Ansicht besonders dadurch begründet werde, daß die Staatsverwaltung trotz aller Bitten und Vorstellungen der deutschen Fabrikanten, keine wirksamen Maßregeln in Beziehung auf Zollverhältnisse genommen habe. Mit diesen und andern Motiven unterstützen die Bittsteller ihren Schluß-Antrag: daß ein eigenes Handels-Ministerium zur Wahrnehmung der industriellen und merkantilschen Interessen errichtet werden möge.

Der Abgeordnete Baum schließt sich dem vorstehenden Antrage an, bittet aber subsidiarisch: daß von den Ständen eine größere Selbstständigkeit und entscheidendere Wirksamkeit des Handelsamtes befürwortet werde. Er fügt den in der Bittschrift seiner Mitbürger enthaltenen Gründen noch mehr hinzu, und zwar: daß das Handelsamt nach seiner dermaligen Stellung nur eine berathende und vermittelnde Behörde sei, und also nur einer Central-Handelskammer gleiche; daß demselben eine größere Selbstständigkeit nöthig sei, damit die von ihm vertretenen Interessen kräftiger gewahrt werden können als es jetzt in einem Ministerium, wo sie mit den Finanz-Angelegenheiten combinirt sind, möglich sei; daß in allen Handelsstaaten der Handel und die Industrie kräftiger und wirksamer vertreten sind, als es in der höhern Staatsverwaltung Preußens der Fall ist; daß zu dieser Vertretung staatswirthschaftliche und finanzielle Kenntnisse nicht ausreichen, sondern daß genaue Handelskenntnisse dazu erforderlich sind, und hierzu noch eine einflußreiche Stellung kommen müsse, um die als zweckmäßig erkannten Maßregeln zur Verwirklichung zu bringen; daß eine Remedur um so dringlicher werde, je mehr sich herausstelle, wie Deutschland in der Wahrnehmung seiner Handels- und Industrie-Interessen gegen England zurückstehe. Der Herr Antragsteller entwickelt außerdem hinsichtlich des Bedürfnisses eines wirksamern Schutz-Systems zum Zwecke der Beförderung des National- Wohlstandes, der Gewährung von Arbeit für die untern Volksklassen und der Hebung des Ackerbaues, ähnliche Ansichten wie diejenigen, welche in den vorher angeführten Bittschriften enthalten sind; insbesondere hebt er hervor, daß je mehr durch Eisenbahnen und verbesserte Schifffahrt die wohlfeile Anfuhr der Ackerbauprodukte aus der Ferne befördert werde, um so nothwendiger sei es, durch wirksamen Schutz der Industrie die innere Bevölkerung zu vermehren und wohlhabender zu machen, um auf diese Weise für den Ackerbau zahlreiche und gute Konsumenten seiner Produkte in der Nähe zu schaffen.

- 5) Antrag des Abgeordneten von Beckerath nebst Bittschrift des Handels- und Gewerbestandes der Stadt Crefeld (34 Unterschriften), auf sorgfältige Revision des vereinsländischen Zolltarifs unter Zuziehung von praktischen Industriellen aus allen Vereinststaaten, resp. auf Zollerhöhung der noch ungenügend geschützten Industrie-Erzeugnisse.

Zur Unterstützung des Antrages wird in der Bittschrift nachgewiesen, daß die Zölle auf seidene und halbseidene Waaren, wie solche in Crefeld fabrizirt werden, in Frankreich, England und Rußland höher als in den deutschen Vereinststaaten sind, und daß sogar in Frankreich gerade dasjenige Fabrikat, welches Crefeld am vortheilhaftesten dorthin verkaufen könnte, — Sammet mit Baumwollen-Einschlag — einzuführen verboten ist. Sodann wird hervorgehoben, daß dagegen die französischen Seidenfabrikanten für ihren Absatz in Deutschland durch die hier herrschende Vorliebe für französische Modewaaren begünstigt wären. Es komme daher vorzüglich darauf an, daß durch angemessene Zölle der inländischen Fabrikation auch der Absatz im Inlande gesichert werde.

- 6) Antrag des Abgeordneten Daniel Namens des Ruhrorter Handelsstandes auf Besteuerung der im Auslande erbauten Schiffe, oder auf Gewährung niedrigerer Eingangszölle von denjenigen Waaren, welche mit im Inlande erbauten Schiffen vom Auslande eingeführt werden.

Der Herr Antragsteller hat sein Gesuch nachträglich noch durch eine Denkschrift unterstützt, welche gedruckt an sämtliche Stände-Mitglieder vertheilt worden ist, weshalb wir die Motive des Antrags nicht näher darzustellen brauchen.

- 7) Antrag des nämlichen Abgeordneten auf Einführung einer gemeinsamen Flagge für die Schiffe der Zollvereins-Staaten. Auch dieser Antrag ist gedruckt den Stände-Mitgliedern mitgetheilt, und braucht daher nicht analysirt zu werden.
- 8) Die in einer mehre Gegenstände umfassenden Petition von 411 Bürgern zu Trier ausgesprochene Bitte um Erweiterung des Zollvereins und um Beförderung neuer Absatzwege für Wein vermittelst des Abschlusses von Handelsverträgen.
- 9) Eine von dem Abgeordneten v. Nunkel eingereichte Bittschrift des Daniel Stein, worin derselbe Namens der Eisenproduzenten des Kreises Altenkirchen darauf anträgt, daß der Eisen-Industrie auf das Schleunigste ein wirksamerer Schutz gegen das Ausland gewährt und insbesondere gereinigtes Eisen (fin métal) höher als gewöhnliches Roheisen beim Eingange besteuert werde.

Der Herr Bittsteller führt zur Unterstützung seines Antrages an: daß England und Belgien — die gefährlichsten Konkurrenten in der Eisenproduktion — große natürliche Vortheile in der Erzeugung des Eisens voraus hätten, wozu noch der komme, daß dort bessere Kommunikationsmittel vorhanden sind; daß eigentlich die Eisen-Industrie die Begünstigungen bezahle, welche der Zollverein durch den Handels-Traktat mit Belgien erworben habe; daß die Hochöfen Würtembergs mit gewissem Verluste arbeiteten und auf eine dauernde Besserung ohne kräftigen Schutzzoll nicht zu rechnen sei; daß die jetzigen höhern Eisenpreise in England nur durch den Bau von Eisenbahnen in Amerika hervorgerufen seien und um so weniger Bestand haben würden, als dadurch eine Ueberproduktion befördert werde; daß in Frankreich und Oesterreich die Eingangszölle viel höher als im Zollvereine sind, und sogar in Belgien auf Roheisen ein Eingangszoll von 20 Sgr. pro Centner bestehe; daß der Mangel eines Unterschiedes im Eingangszolle zwischen nicht gereinigtem und gereinigtem Eisen (fin métal) sehr nachtheilig sei; daß der höhere Preis des Eisens in Folge eines wirksamern Schutzzolles nur vorübergehend und in jedem Falle leichter zu ertragen sei als der Untergang der Eisen-Industrie, wodurch eine große Zahl

Arbeiter in eine höchst traurige Lage versetzt würden; daß die Macht des Zollvereins nur dadurch gehoben werden könne, wenn er sich hinsichtlich des Eisens unabhängig vom Auslande mache; daß Preußen aber nur mit 3% an der Gesamt-Eisenproduktion Europas partizipire.

Diese Anträge und Bittschriften, deren Hauptinhalt wir im Vorstehenden angegeben haben, bekunden nicht nur die zunehmende Wichtigkeit der gewerblichen Interessen, sondern auch die mehr und mehr sich verbreitende Ueberzeugung, daß zur Förderung dieser Interessen noch wesentliche Maßnahmen der Staats-Verwaltung nothwendig sind.

In den Gesetzen und Einrichtungen welche auf Handel und Gewerbe einen wesentlichen Einfluß ausüben, finden wir auffallende Unterschiede, wenn wir England und andere Länder mit den zollvereinten deutschen Staaten vergleichen. Diese Unterschiede heben wir in der Kürze hervor.

- 1) Das deutsche Zollsystem ist viel einfacher als das von England und Frankreich, auch als das von Belgien. Das erstere kennt nur Gewicht, Maß oder Stückzahl. Das der andern angeführten Länder ist zu einem großen Theile auf den Werth der Waaren berechnet, entweder durch Festsetzung des Zolles nach einem Prozentsatze, oder indem eine und die nämliche Waarengattung, je nachdem ihr Werth oder ihre Qualität verschieden ist, auch einem höhern oder niedrigeren, nach dem Gewichte festgesetzten Zolle unterliegt.
- 2) Das deutsche Zollsystem beachtet, im Gegensatz zu dem englischen und französischen, belgischen und österreichischen, wenig das Verhältniß, in welchem durch Erzeugung von Produkten und Halbfabrikaten die Arbeit und die Arbeitskräfte im Inlande vermehrt werden können.
- 3) Das deutsche Zollsystem nimmt, abgesehen von der Ausnahme, die in kleinem Maße durch den neuerlichen Handelsvertrag mit Belgien verwirklicht wurde, keine Rücksicht weder auf den Ursprung der eingehenden Waaren, noch darauf, ob solche direkt vom Ursprungsorte eingeführt werden. In England und Frankreich, seit Kurzem auch in Belgien, werden die entgegengesetzten Grundsätze befolgt.
- 4) In England und Frankreich trägt man keine Scheu, Rückzölle auf Fabrikate des Inlandes bei deren Ausfuhr zu vergüten, wenn darin Rohstoffe oder Halbfabrikate enthalten sind, die vom Auslande bezogen werden und einen nicht unerheblichen Eingangszoll tragen; sogar werden, um einen inländischen Fabrikationszweig zu stärken oder zu vermehren, auch Ausfuhrprämien auf solche inländische Fabrikate gewährt, in welchen keine hochbesteuerte ausländische Rohstoffe oder Halbfabrikate enthalten sind. In Deutschland sind Rückzölle nur seltene Ausnahmen von der Regel, und werden auf Zeuge überhaupt nicht gewährt.
- 5) Prohibitionen für den Eingang oder Ausgang von Waaren kennt das deutsche Zollsystem fast gar nicht. Es hat zwar mehrere Zollsätze, welche den Eingang gewisser Waaren sehr beschränken, beruht aber doch ursprünglich auf der Idee, hauptsächlich ein Mittel zur Beschaffung von Staats-Revenüen sein zu sollen und die Beschützung der inländischen Produktion und Fabrikation in der Regel nicht über 10 % auszudehnen. Diese Regel ist jedoch von Anfang an nicht durchgeführt, und nach und nach durch Einführung neuer Zölle, durch Veränderung oder Erhöhung der bestehenden, und durch das Fallen der Preise mancher Fabrikate faktisch beseitigt. Frankreich, England, Oesterreich und Rußland dagegen stellen die Beförderung der inländischen Produktion und Fabrikation an die Spitze ihres Zollsystems, und wenden zu dem

Ende, je nachdem es zweckmäßig erachtet wird, Prohibitionen, hohe Zölle oder sonstige Maßregeln an.

- 6) England und Frankreich begünstigen die Weberei und die Ausbildung der Marine des Inlandes, indem die Schiffe des Auslandes mit beträchtlichen Schiffszöllen belegt oder ihnen andere Erschwernisse in der sub 3 angebeuteten Art entgegengesetzt werden. Preußen hat dagegen Scheu getragen, solche Maßregeln zu treffen, oder vielleicht auch früherhin die Ausbildung einer starken deutschen Marine für einen zu entfernt liegenden Zweck erachtet, um für dessen Erreichung kräftige Mittel anwenden zu mögen.
- 7) Die deutschen Zoll-Einrichtungen befördern den Absatz ausländischer Manufakturwaaren, indem gestattet wird, solche vermittelst des Contirungs-Systems auf den Messplätzen in den eigenen Wohnungen und Lagerräumen der Verkäufer unverzollt zum inländischen Verbrauche feil zu bieten und den Zoll erst nach geschehenem Verkaufe zu erlegen. In den andern mehrgenannten Ländern besteht keine solche Einrichtung; im Gegentheil, es wird sogar der Absatz ausländischer Waaren an ausländische Verbraucher mitunter sehr erschwert. Auf diese Weise hat Rußland, indem es den Zoll auf Tücher enorm erhöhte und keine Mittel des Transits gewährte, einen früher beträchtlich gewesenem Absatz von preussischen Tüchern über Rußland nach China vernichtet und an sich gerissen.
- 8) In der höhern Staatsverwaltung Preußens sind Handel und Gewerbe als Neben-Attributionen einem Ministerium zugetheilt, welches außerdem noch vielseitige und wichtige Verwaltungs-Gegenstände zu leiten hat. In England und Frankreich dagegen werden Handel und Gewerbe so wichtig erachtet, daß für deren Leitung in der höhern Staatsverwaltung eigene Immediat-Behörden bestehen. Auch in Belgien ist dies theilweise der Fall.
- 9) In England, Frankreich und Belgien ist die freieste Diskussion über alle Gewerbsgegenstände sowohl vermittelst der Presse als sonst gestattet. In Deutschland dagegen hindert die Staatsverwaltung fast überall die öffentliche und freie Diskussion in geringerm oder höherm Grade. Auch hat in jenen Ländern das Volk in verfassungsmäßiger Weise einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung über Handel und Gewerbe, und es ist daraus nicht nur das allgemeine Bewußtsein eines festen Rechtszustandes, sondern auch die allgemein gewordene Ueberzeugung entsprungen, daß die Gesetze nur als Resultat der vielseitigsten öffentlichen Besprechungen, Berathungen und Controversen erlassen, und nur in gleicher Weise verändert werden können. Daß in Deutschland, und namentlich in Preußen die Einrichtungen und Zustände einen andern und zwar den entgegengesetzten Charakter tragen, braucht hier nicht dargestellt zu werden.
- 10) Auch in dem System des Geldumlaufs oder der Circulationsmittel findet zwischen jenen Ländern und Deutschland ein großer Unterschied in den bestehenden Einrichtungen und Grundsätzen Statt.

Betrachten wir den Inhalt der Anträge und Bittschriften, welche Gegenstand unseres Berichtes sind, so gehen sie im Wesentlichen darauf hinaus, daß mehrere der vorstehend geschilderten Gegensätze verringert werden mögen; mit andern Worten, daß das deutsche Zoll- und Handels-System in gewissen Beziehungen dem von England, Frankreich und Belgien ähnlicher gemacht werde.

Diesem Wunsche schließen wir uns im Allgemeinen an; wie wir dies verstehen, suchen wir im Nachfolgenden darzustellen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein nur auf kurze Zeit

versammelter und mit Berichten über Anträge mancherlei Art stark beschäftigter Ausschuss der Ständeversammlung nicht füglich den Gegenstand in allen Specialitäten behandeln, und für jede derselben bestimmte Vorschläge machen kann. Hierzu sind erforderlich: die vielseitigsten Forschungen, die genauesten Prüfungen aller Verhältnisse, die Vernehmung vieler Betheiligten, überhaupt solche Einleitungen und Vorarbeiten, zu welchen uns die Befugniß, das Material und die Zeit mangeln. Wir beschränken uns daher darauf, die Grundsätze und Maßnahmen im Allgemeinen anzudeuten, welche nach unserm Dafürhalten dem Interesse des Handels und der Gewerbe unserer Provinz nicht nur, sondern des ganzen Staates entsprechen, und nur über ein paar sehr wichtige Industriezweige besondere Vorschläge zu machen.

Das Prohibitivsystem, wie es in Frankreich und Oesterreich besteht, zu ergreifen, können wir nicht für zweckmäßig erachten. Wir glauben, daß es besser ist, die Concurrenz des Auslandes nicht zu vernichten; erstens weil sie, wenn auch in angemessene Schranken zurückgedrängt, doch immer ein Sporn zur Vervollkommnung bleibt; sodann weil die Annahme des Prohibitivsystems, abgesehen von den wesentlichen Bedenken, die dagegen grundsätzlich erhoben werden können, für Preußen und das Zollvereinte Deutschland nicht geeignet erscheint, diejenige Attractionskraft auszuüben, welche erforderlich ist, um die kleineren Staaten germanischen Ursprungs zu dem allgemeinen Handelssystem des Zollvereins oder dem Einflusse desselben hinzuziehen. Insbesondere möchte ein solches Prohibitivsystem ein schlechtes Mittel sein, die noch nicht zum Zollverein gehörigen norddeutschen Staaten zum Beitritt zu bewegen.

Dieser Beitritt, und mittelst desselben die Gewinnung der deutschen Häfen der Nordsee ist die unerläßliche Bedingung und Erreichung dessen, was der Zollverein werden muß. Nothwendig ist dieser Beitritt, wenn Handel und Industrie in Deutschland einen großen und dauernden Aufschwung nehmen sollen, wenn das allgemeine Vertrauen auf Sicherheit geschaffen werden soll, welches die Kapitale und die Gewerthätigkeit des In- und Auslandes unwiderstehlich herbeizieht, — mit einem Worte, wenn der Zollverein eine von allen Nationen hochgeachtete Handelsmacht werden soll.

Es sind daher diejenigen Maßregeln nach unserer Ansicht unabweisbar und dringlich, welche den Beitritt jener norddeutschen Staaten befördern können, also solche Maßregeln, die bei ihnen ein starkes Interesse des Beitritts hervorrufen.

Dahin gehört vor Allem die Annahme solcher Schiffahrtsgesetze, welche die ernste und feste Absicht zeigen, daß eine kräftige Marine des Zollvereins geschaffen werden soll, also eine wesentliche Bevorzugung der inländischen Schiffe und der directen Importationen der Waaren aus deren Ursprungsländern; hierzu gehört auch die Beförderung der directen Versendungen von Produkten und Manufakten des Zollvereins nach außereuropäischen Ländern.

Hieraus folgt von selbst, daß nothwendig dahin gestrebt werden muß, die aus außereuropäischen Ländern stammenden Produkte, welche im Zollverein als Lebensmittel oder als Rohstoffe für Manufaktur verbraucht werden, nicht aus den Entrepôts anderer Länder, sondern direct zu beziehen; sodann, daß in jeder geeigneten Weise dafür zu sorgen ist, daß solche Rohstoffe ihre weitere Verarbeitung im Zollvereine erlangen, nicht aber als fertige Waare, oder als Halbfabrikate vom Auslande eingeführt werden.

Es ergibt sich bei näherer Betrachtung der vorstehenden Ansichten, daß die Mittel, welche als geeignet zur Herbeiführung des so nothwendigen Beitritts der norddeutschen Staaten erscheinen, auch in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Tendenz sind, die in den Bittschriften und Anträgen enthalten ist; denn wenn jene Mittel zur Anwendung gebracht werden sollen, so folgt daraus weiter:

- a) daß die Annahme einer gemeinsamen Flagge für die Marine des Zollvereins in Erwägung zu ziehen, und daß der inländische Schiffbau zu begünstigen ist, so weit dies mit

bestehenden Verträgen wegen der Schifffahrt (namentlich der auf dem Rheine) und mit der Rücksicht, daß eine wesentliche Vertheuerung der Schiffe für die Schifffahrt nachtheilig ist, vereinbar erscheint;

- b) daß überhaupt die inländische Industrie gehoben werden muß, weil ein Staatenverein, welcher verhältnißmäßig weit mehr Binnenland als Küstenland einnimmt, eine starke und mächtige Industrie haben muß, wenn Schifffahrt und Handel im Großen betrieben werden und gedeihen sollen;
- c) daß mithin die geeigneten Schutzzölle erforderlich sind, um dem Inlande die Erzeugung von Fabrikaten und Halbfabrikaten zu sichern, welche dasselbe mit Erfolg zu erzeugen im Stande ist, sobald nur durch Annahme eines sichern und dauernden Systems der erforderliche Reiz der Kapitalisten und Gewerbetreibenden geboten wird;
- d) daß insbesondere das Schutzsystem zur Erhaltung bestehender Industriezweige, für welche das Inland die erforderlichen Rohprodukte liefert, in wirksamer Weise angewendet werden müsse;
- e) daß endlich die Schutzzölle auch besonders auf diejenigen Artikel gerichtet sein müssen, welche aus Ländern, deren Zollsystem die inländische Industrie stark beeinträchtigt, eingeführt werden.

Es bedarf keines Beweises, daß wenn die bisher vorgetragenen Grundsätze und Ansichten, — wie wir hoffen, — als richtig anerkannt werden, die wesentlichsten Veränderungen nicht nur in einzelnen Zollsätzen, sondern überhaupt in dem System, nach welchem die Zölle erhoben werden, vorzunehmen sind. In der letzteren Beziehung wird es dann nothwendig sein:

- aa) die Zölle mehr, als es jetzt der Fall ist, nach dem Werthe und der Qualität der Waaren zu graduiren, oder auch für gewisse Gegenstände Werthzölle einzuführen;
- bb) den Grundsatz der Gewährung von Rückzöllen nicht mehr wie bisher zurückzuweisen, sondern ihn vielmehr bei mehreren Gegenständen in Anwendung zu bringen;
- cc) Einrichtungen zu treffen, durch welche bei Annahme des oben dargestellten Schifffahrtssystems der Handel der Rheinstädte und der von Magdeburg vor wesentlichem Schaden behütet werde;
- dd) die Einrichtung des Contirens auf den Messplätzen abzuschaffen oder doch zum mindesten wesentlich zu modificiren.

Den von uns bisher dargestellten Ansichten stimmt, wie wir glauben, nicht nur die Mehrzahl der Gewerbetreibenden, sondern auch sogar der Regierungen der Zollvereinsstaaten bei. Darnach wird nach unserer Meinung der Antrag auf eine wesentliche Umgestaltung des bisherigen Handels- und Schifffahrtssystems als gerechtfertigt anzuerkennen, und die desfallsige Bitte vor den Thron zu bringen sein.

Indirect ist darin die in mehreren Petitionen vorkommende Bitte um Erweiterung des Zollvereins und um Abschluß von Handelsverträgen enthalten, weshalb wir einen desfallsigen besondern Antrag nicht gestellt zu sehen wünschen; und dies um so weniger, als der Abschluß von Handelsverträgen jetzt besondere Vorsicht erheischt, damit durch dieselben dem anzunehmenden neuen Systeme in nichts präjudicirt werde.

Die stets steigende Wichtigkeit des Handels und der Gewerbe für die Macht und Prosperität des Staates braucht nicht erwiesen zu werden; Seine Majestät der König haben dies Allerhöchselfelbst mehrfach und insbesondere durch die Bildung des Handelsamtes anzuerkennen geruht. Daß sie aber auch eine vollständige Immediat-Verwaltung erheischen, und daß die landesväterliche Absicht bei Bildung des Handelsamtes, wenn dasselbe nur eine beratende Behörde bleibt, nicht erreicht werden würde, geht zur Genüge aus der obigen Darstellung hervor. Ungeachtet ihrer

Kürze ist doch daraus der beträchtliche Umfang sowohl, wie die Vielseitigkeit der Gegenstände, ersichtlich, welche in den Kreis der allgemeinen Staatsverwaltung zu ziehen sind. Nach dem Beispiele anderer Nationen, welche in der Verwaltung von Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten Erfahrung besitzen, darf daher mit Gewißheit angenommen werden, daß dafür auch in Preußen jetzt eine besondere verwaltende Behörde erforderlich ist.

Es ist also nach unserer Ansicht an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Befugnisse des Handelsamtes in der Art und Weise auszudehnen, wie solches in mehreren diesem Berichte zu Grunde gelegten Anträgen angedeutet wird.

Die nämlichen Gründe, welche für die Ausdehnung der Befugnisse des Handelsamtes sprechen, machen auch die Zuziehung von Gewerbe- und Handeltreibenden aus allen Vereinsstaaten zur Regulirung des Handels- und Zollsystems nothwendig. So dankbar es anzuerkennen ist, daß, — wie seit wenigen Tagen bekannt geworden, — Fabrikanten und Kaufleute zur Vorberathung einzelner auf den Zolltarif sich beziehenden Fragen nach Berlin beschieden sind, so sind wir doch überzeugt, daß zur Erlangung des nützlichsten Handels- und Zollsystems es erforderlich sein wird, zu dem Ende eine Versammlung von Handel- und Gewerbetreibenden aus sämmtlichen Vereinsstaaten periodisch zusammentreten zu lassen, besonders dann, wenn eine Revision der Zollsätze und des Zollsystems stattzufinden hat.

Auch wird, — so lange nicht Deputirte der Stände aller Vereinsstaaten an den Zoll-Congressen Theil nehmen, — nothwendig sein, aus diesen Staaten einige Handel- und Gewerbetreibende bei den Berathungen dieser Congresse zuzuziehen; denn sonst werden alle Interessen nicht gehörig vertreten sein, und die vorkommenden Fragen werden nicht, wie es gerade in Handels- und gewerblichen Angelegenheiten so nützlich und nothwendig erscheint, in administrativer wie in praktischer Hinsicht gründlich geprüft und zur genügenden Erledigung gebracht werden können.

Es ist daher, nach unserer Ansicht, wegen Zuziehung von Gewerbe- und Handeltreibenden in der vorbezeichneten Weise die desfallsige unterthänige Bitte an Seine Majestät den König zu richten.

In den Bitten, welche nach unserer bisherigen Darstellung vor den Thron zu bringen sind, finden fast alle diesem Berichte zu Grunde gelegten Bittschriften und Anträge eine directe oder indirecte Erledigung.

Sie sind die Anträge des Abgeordneten Haniel auf Beschützung des inländischen Schiffbaues und auf die Annahme einer Zollvereins-Flagge in der allgemeinen Darstellung unserer Ansicht über Schifffahrt berücksichtigt.

Auch der von dem Abgeordneten von Munkel befürwortete Antrag wegen Beschützung der Eisenproduction betrifft einen Gegenstand, welcher nur bei einer allgemeinen Erwägung über die von uns gewünschte Umgestaltung des Zollsystems in nähere Prüfung genommen werden kann. Erst dann wird die sehr ernste Frage einer weitem Erhöhung des Zolles auf Roheisen und die Möglichkeit der Verschiedenheit dieses Zolles nach der Qualität des Roheisens näher erörtert werden können. Nach unserer Ansicht hat die hohe Ständerversammlung für jetzt keine Veranlassung, die umfassende Discussion des vorigen Landtages über die Eisenfrage zu wiederholen; denn erstlich hat die Bitte des Landtages eine wesentliche Berücksichtigung durch den eingeführten Eingangszoll gefunden; sodann liegen der Versammlung auch nicht alle Verhältnisse vor, auf welche sie ein spezielles Urtheil basiren könnte; endlich wird die Prüfung der Frage, wie wir bereits bemerkten, am Nützlichsten bei der allgemeinen Berathung des Zolltarifs aufgenommen werden können.

Wir gehen nun zu den Gegenständen über, welche sich zu besondern Anträgen eignen. Etwa 500,000 Zentner Baumwollengarn werden in den Zollverein jährlich eingeführt, und die seit Jahren diskutirte Frage, ob ernstliche Maßregeln zur inländischen Erzeugung des Baumwollengarns genommen werden sollen, tritt immer dringender auf und erheischt eine baldige definitive Lösung.

Nach reiflicher Prüfung sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zollverein nicht durch halbe, sondern durch völlig wirksame Maßregeln die Baumwollenspinnerei heben und schützen muß, ohne dem Absatze baumwollener Manufakten und gefärbter baumwollener Garne aus dem Zollvereine nach dem Auslande zu schaden; daß zu dem Ende eine beträchtliche Erhöhung des Eingangszolls auf Baumwollengarn, verbunden mit der Gewährung von Rückzöllen nothwendig ist, und daß eine desfallsige Bitte vor den Thron zu bringen sei.

Die Erzeugung einer so großen Masse von Baumwollengarn wird ein so mächtiger Hebel der inländischen Industrie sein, wird so stark auf die Vermehrung der Arbeit wirken, wird so beträchtlich zur Vermehrung der Nationalschiffahrt und so wesentlich zur Beschaffung einer Marine beitragen, daß dabei entgegenstehende, selbst erhebliche Schwierigkeiten nicht in Betracht kommen.

In der That giebt es aber auch keine so bedeutende Schwierigkeiten, wie solche früherhin geglaubt oder angenommen wurden. Diese sind im Streite der Meinungen und im Laufe der Jahre immer kleiner geworden. Die Opposition der Baumwollen-Fabrikanten gegen eine wirksame Beschützung der Baumwollenspinnerei ist dem Erlöschen nahe. Die Erstern erkennen jetzt selbst an, daß es auch für sie höchst nützlich ist, ihren Bedarf an Baumwollengarn durch inländische Spinnereien befriedigen zu können, und sie verlangen nur, daß durch Gewährung eines angemessenen Rückzollens Vorsorge gegen die Schwämerung ihres Absatzes nach dem Auslande getroffen werde. Der Rückzoll ist hoffentlich für die preussischen Finanzbeamten auch nicht mehr eine so unausführbare und verwerfliche Maßregel wie früherhin; sie werden die Mittel zur Ausführung einer Maßregel finden, welche im höhern Staatsinteresse als unabweisbar erscheint*), und welche längst in andern Staaten zur Anwendung gekommen ist, ohne daß daraus eine Unordnung in den Finanzen entstanden wäre.

Bei Erörterung der Frage, um wie viel der Eingangszoll auf Baumwollengarn zu erhöhen und in welchem Maße der Rückzoll zu bewilligen sei, haben wir gefunden, daß es ungeeignet sein würde, dieserhalb spezielle Anträge zu stellen; daß es vielmehr genüge, die lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer vollkommen wirksamen Erhöhung des Eingangszolles und der Gewährung eines hinreichenden Rückzollens auszusprechen, und daß dagegen die Erörterung über das Maß der Erhöhung und des Rückzollens nur von der Staatsverwaltung in Gemeinschaft mit Kaufleuten und Gewerbetreibenden mit der gehörigen Gründlichkeit geschehen könne.

Die Kultur und Bereitung des Flachses, die Leinengarn-Spinnerei und die Leinenweberei erachten wir für einen der wichtigsten Zweige des Ackerbaues und der Industrie. Wie überhaupt der große Einfluß der Industrie auf die Ergiebigkeit und Einträglichkeit des Ackerbaues anerkannt und durch die Erfahrungen von England und Belgien außer Zweifel gestellt ist, so muß in dieser Hinsicht die Leinengarn-Spinnerei und Leinenweberei als vorzüglich wichtig erscheinen, weil der dazu erforderliche Urstoff ein Landesprodukt ist. Gerade bei dieser Industrie hat es sich seit einigen Jahren recht klar herausgestellt, wie weit Deutschland noch hinter England in der Verwaltung von gewerblichen Angelegenheiten zurücksteht; ein in Deutschland ganz eingebürgerter Industriezweig geräth mehr und mehr in Verfall, und — England bemächtigt sich seiner.

Hier ist wirksame Hülfe, nach unserer Ueberzeugung, nothwendig; sie muß gründlich sein und deshalb auf die Verbesserung der Flachsbereitung, auf die Leinengarn-Spinnerei und auf die Leinenweberei sich erstrecken.

*) Wir machen beispielsweise nur darauf aufmerksam, daß beträchtliche Quantitäten Türkischroth-Garn ausgeführt werden, und daß diese wichtige Industrie, wie mehrere andere Baumwollen-Fabrikations-Zweige ihren Absatz nach dem Auslande ohne Gewährung von Rückzoll verlieren würde.

Die Flachsbereitung betreffend, wird es nothwendig sein, die bessern Methoden des Auslandes, namentlich des benachbarten Belgiens, heimisch zu machen. Die Staatsregierung würde die zu dem Ende erforderlichen Maßregeln zu nehmen haben.

In der Leinengarn-Spinnerei hat die Erfahrung erwiesen, daß wenn auch das Handgespinnst einige Vorzüge vor dem Maschinengespinnst haben und deshalb nicht ganz aufhören möchte, doch das Maschinengespinnst unentbehrlich ist, und daß Deutschland, — will es sich nicht einen seiner ältesten Industriezweige rauben lassen, — die Flachsb-Maschinen-Spinnerei in eben so hinreichendem Maße und vollkommenem Zustande, wie die Woll-Maschinen-Spinnerei, erlangen muß.

Die Beschüzung der inländischen Leinenweberei steht mit der Beförderung der inländischen Garnspinnerei in engem Zusammenhange; eins muß auf das andere gegründet sein, wenn überhaupt die Leinen-Industrie gehoben werden und nachhaltig prosperiren soll.

Vor Allem wird daher ein wirksamer Schutz Zoll auf ausländisches Leinen anzuordnen sein, damit der inländische Verbrauch auch der inländischen Industrie erhalten werde. Sodann werden sichere und nachhaltige Maßregeln zu ergreifen sein, durch welche ein gehöriger Reiz zur Anlage inländischer Maschinen-Flachsspinnereien entsteht. Ob dies am besten bewirkt wird durch genügende Erhöhung des Einfuhrzolles von Leinengarn und der damit zu verbindenden Gewährung von Rückzöllen auf Leinenwaaren, oder ob die Ertheilung von Spindel-Prämien im vorliegenden Falle ein besseres Mittel sei, — diese Fragen so gründlich zu untersuchen, um darauf spezielle Vorschläge zu bastren, ist der Ausschuß nicht im Stande, und es kann dies mit Erfolg nur von der Staatsverwaltung in Gemeinschaft mit Sachkundigen geschehen. Die Aufgabe der Stände kann nur sein, ihre begründete Ueberzeugung von der unabweisbaren Nothwendigkeit der Ergreifung wirksamer Maßregeln auszusprechen und die desfalligen Bitten vor den Thron zu bringen.

Bei einer hohen Stände-Versammlung wird darauf angetragen, daß es ihr gefallen wolle, unter Bezugnahme auf den vorstehenden Bericht, an Seine Majestät den König folgende ehrfurchtsvollen Bitten zu richten:

- 1) daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, in Gemeinschaft mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten eine wesentliche Umgestaltung des dermaligen Handels- und Zollsystems zum Zwecke der Beförderung der National-Schiffahrt und der inländischen Industrie anzuordnen;
- 2) daß Allerhöchstdieselben dem Handelsamte eine einflußreichere Stellung zu verleihen, insbesondere demselben die Verwaltung in Beziehung auf Handels-Angelegenheiten des Zollvereins und Handels-Verhältnisse mit dem Auslande zu übertragen huldreichst geruhen mögen;
- 3) daß Allerhöchstdieselben die Zuziehung von Gewerb- und Handeltreibenden aus allen Staaten des Zollvereins bei den vorläufigen Beratungen über Zölle und über Zoll- und Handelssystem in Gemeinschaft mit den vereinsländischen Regierungen Allergnädigst verordnen wollen;
- 4) daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen wollen, in gleicher Weise Gewerb- und Handeltreibende bei den Beratungen der Zoll-Congresse zuziehen zu lassen, so lange nicht Deputirte der Stände der Zollvereinsstaaten hierbei mitwirken;
- 5) daß Allerhöchstdieselben ebenfalls in Gemeinschaft mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten, zur Beförderung der inländischen Baumwollen-Spinnerei eine wirksame Erhöhung des Eingangszolles auf Baumwollengarn, und zugleich die Gewährung eines angemessenen Rückzolles auf baumwollene Waaren anzuordnen geruhen wollen;
- 6) daß Allerhöchstdieselben die dringliche Nothwendigkeit der Erhaltung und Beförderung der inländischen Leinen-Industrie Allergnädigst in Erwägung zu ziehen und die wirk-

ksamsten und nachhaltigsten Mittel zur Verbesserung der Flachskultur und zur Beförderung der inländischen Flachs-Maschinen-Spinnereien und Leinenwebereien huldreichst anzuordnen geruhen wollen.

Coblenz, den 27. Februar 1845.

Der Ausschuß.

Allerdurchlauchtigster König rc. rc.

Schon an mehren früheren und zuletzt am 6. rheinischen Landtage waren die nachtheiligen Einwirkungen, welche die Lotterien auf die Sittlichkeit, namentlich der ärmern Klassen üben, Gegenstand der ernstern Berathungen der Stände, in Folge welcher sie unterthänige Bitten um Aufhebung der kleinen und Modification der großen Klassen-Lotterie, um letztere der ärmern Klassen weniger zugänglich zu machen, an den Thron niedergelegt haben.

59. Aufhebung
der Lotterie u.
der Spielban-
ken.

Euer Majestät geruheten diese Bitten in so weit zu gewähren, daß die kleine Lotterie gänzlich aufgehoben, die Theilnahme aber an der Großen einigermaßen erschwert würde.

Die seitdem gesammelten Erfahrungen haben jedoch die Unzulänglichkeit jener Beschränkungen bei der letztern dargethan, das Uebel ist vielmehr größer geworden. Die Möglichkeit eines bedeutenden Gewinnes, der in einzelnen Fällen einem Spieler aus den ärmeren Klassen zu Theil wurde, hat die Spielsucht in viel größerem Grade angeregt, um den höheren Satz aufzubringen, vereinigen sich jetzt Zehn und Mehre zum Ankaufe eines Viertel- oder Halben-Looses.

Alle Uebel, die das Spiel in der kleinen Lotterie dem Einzelnen brachte, gehen dadurch im erhöhten Maaße auf diese vereinten Spieler über; Gelage in den Wirthshäusern, Versäumnisse der Arbeit, Unfittlichkeit und Veruntreuungen aller Art sind die gewöhnlichsten Folgen dieser Spielsucht.

In welchem hohem Grade dieselbe stattfindet, wird die Thatsache beweisen, daß nach Angabe des Bürgermeisters von Biersen in dieser Gemeinde von 10300 Seelen, die 5600 Thaler Klassensteuer zahlt, 6000 Thaler in einem Jahre in die Kasse des Lotterie-Collecteurs flossen.

Ähnliche Beispiele könnten von andern Gemeinden angeführt werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Spielsucht Mitursache der Verarmung und Entfittlichung der arbeitenden Klassen ist.

Die, den socialen Verhältnissen und dem Wohle des Staates selbst daraus erwachsenden Gefahren sind in neuester Zeit richtig gewürdiget, und es ist als eine unabweißliche Nothwendigkeit anerkannt worden, dieser Verarmung und Entfittlichung auf alle mögliche Weise entgegen zu arbeiten.

Zu dem Ende haben sich überall Vereine gebildet, welche den Beifall Euer Majestät in so hohem Grade erhielten, daß Allerhöchstdieselben das Protectorat darüber anzunehmen geruheten.

Ihre Wirksamkeit wird aber nur von theilweisem und geringem Erfolge sein, so lange jenen Klassen ein Institut zugänglich bleibt, welches mit den Zwecken jener Vereine in unmittelbarem Widerspruche steht.

Doch nicht auf die ärmern Klassen beschränken sich die nachtheiligen Einwirkungen der Lotterie; auch den mittlern und höheren Klassen schlägt die durch sie genährte Spielsucht tiefe Wunden, und führt ihre Jünger zuletzt an den Spielbanken dem sichern Verderben entgegen.

Die treugehorfamsten Stände, indem sie die Gefahren erkennen, welche aus dem Fortbestehen der Lotterie und der öffentlichen Spielbanken dem moralischen und materiellen Wohle der Bewohner

der Provinz erwachsen, würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie die ihnen zugekommenen Bitten auf gänzliche Aufhebung so gefährlicher Anstalten nicht dringend unterstützen wollten, um so mehr, als außer der Lotterie, welche in allen Provinzen ihre schädliche Einwirkung verbreitet, die Rheinprovinz das traurige Vorrecht hat, daß in ihr allein nach altem Herkommen noch eine öffentliche Spielbank besteht.

Sie verkennen aber auch nicht, daß das Uebel nur mit der Wurzel ausgerottet werden kann, wenn alle ähnliche Anstalten in dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten aufgehoben und auch auf den Grenzen keine neue Spielbanken mehr geduldet werden.

Daß Euer Majestät in Allerhöchst Ihren Landen keine Spielbank mehr dulden wollen und daher die zu Aachen noch bestehende spätestens im Jahre 1852 aufhören wird; daß durch dieses erhabene Beispiel und durch die kräftige Vermittelung Euer Majestät bewogen, die Fürsten aller Bundesstaaten, die Banken in ihren Landen nach Ablauf der bestehenden Contracte ebenfalls schließen werden: Dafür wird Euer Majestät ganz Deutschland segnen.

Um dieses Werk zu vollenden und die Gefahren der Banken von den Grenzen auf immer fern zu halten, bleibt nur der Wunsch übrig, daß auch Belgien in dem benachbarten Spaa das Spiel aufhebe und Holland vermocht werde an seinen Grenzen keine Banken entstehen zu lassen; die treuehorsaamsten Stände wagen es daher, die unterthänige Bitte an den Thron niederzulegen, daß

„Euer Majestät geruhen wollen, durch Allerhöchst Ihre Gesandtschaften bei den betreffenden Höfen die geeigneten Unterhandlungen dafür einleiten zu lassen.“

Wenn die treuehorsaamsten Stände in diesen Maafregeln gegen die Spielbanken die landesväterliche Fürsorge Euer Majestät mit tiefgefühltem Danke verehren, so geben sie sich um so zuversichtlicher der Hoffnung hin, daß Allerhöchstdieselben mit gleicher Huld die Aufhebung der Lotterie Allergnädigst anzuordnen geruhen werden.

Bei dem blühenden Zustande, in welchem sich die Finanzen befinden, darf der Gedanke, daß die Staats-Einnahme sich dadurch um 600,000 Thaler verringern werde, diese Hoffnung nicht trüben.

Bei dem vor zwei Jahren mit königlicher Huld gewährten Steuer-Erlasse von 2 Million Thaler haben Euer Majestät die Gnade gehabt, Allerhöchst ihre Unterthanen weitere Erleichterungen hoffen zu lassen.

Kein Steuer-Erlaß wird aber so segensreiche Folgen haben, als die Aufhebung der Lotterie, deren nachtheilige Einwirkung auf Sittlichkeit und Wohlstand nachgewiesen ist, und diese Erwägung allein schon bürgt dafür, daß unser väterlicher König die Intrade hochherzig zurückzuweisen geruhen werde, welche der Fiscus von der Thorheit und Spielsucht der ärmern Klassen insbesondere bezieht.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände erkennen jedoch auch hier, daß eine gänzliche Beseitigung des Uebels nur dann statt haben kann, wenn auch in allen Bundesstaaten diese Institute aufgehoben werden, und daher wagen sie zu hoffen, daß wie bei den Spielbanken, so auch hier der hohe Einfluß Euer Majestät auf die Beschlüsse des deutschen Bundes ein gleich glückliches Resultat für Deutschland herbeiführen werde.

Bis dahin, daß dieses Ziel erreicht sein wird, kann das einstweilige Fortbestehen der Lotterie nur dann weniger verderblich für die ärmeren und mittleren Klassen werden, wenn ihnen der Zutritt dadurch fast unmöglich gemacht würde, daß die von den Ständen des 6. Rheinischen Landtags bereits allerunterthänigst beantragten Modificationen für die Staats-Lotterie in Kraft treten.

Darum wagen die treuehorsaamsten Stände im festen Vertrauen auf Euer Majestät landesväterliche Fürsorge die unterthänige Bitte auszusprechen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen:

„die baldigste Aufhebung der Staats-Lotterie Allergnädigst anzuordnen, so wie die
 „Allerhöchste Vermittelung bei dem hohen deutschen Bunde zur Aufhebung der Lotterien
 „in allen deutschen Bundesstaaten Allergnädigst eintreten zu lassen, bis dahin aber, daß
 „diese segensreiche Maaßregel erwirkt sein wird, für die Staats-Lotterie, um sie den
 „unbemittelten Klassen unzugänglich zu machen, Allergnädigst befehlen zu wollen:

- 1) daß künftighin die Staats-Lotterie auf eine Klasse beschränkt werde.
- 2) Daß keine Unterabtheilungen der Loose gestattet, vielmehr nur ganze Loose genommen werden dürfen.
- 3) Das Collectiren durchaus verboten und das Haussiren mit Lotterie-Loosen schwer verpönt, und daß nur in der Hauptstadt eines jeden Regierungs-Bezirks ein Lotterie-Comptoir gebuldet werde, von dem die Vermögenderen ihre Loose beziehen können.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c. &c.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König &c. &c.

Bei den zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen sind fünf verschiedene Petitionen, unterstützt von einer sehr großen Anzahl angesehenen Bürger aus Elberfeld, Barmen, Bonn, Langenberg, Welsch, Ratingen und Mettmann eingegangen, welche zum Theil auf gänzliche Erlassung resp. Ermäßigung der Braumalzsteuer, theils auf Erweiterung der Befugniß den steuerfreien Haustrunk auf gewöhnlichen Kochkesseln zu bereiten und auf Aufhebung der lästigen Controll-Maßregeln, welche den Gewerbetreibenden bei der neuern Art gutes Bier zu bereiten im Wege stehen, antragen.

60 Erleichterung
 der Steuer-Controll
 bei der
 Bierbereitung.

Eurer Majestät treuehorsaamsten Stände erkennen gerne an, daß es wünschenswerth erscheint, durch den Genuß eines guten und wohlfeilen Bieres den Genuß des Brandweintrinkens ersetzt zu sehen, glauben jedoch, daß sie Anstand nehmen müssen, das Gesuch auf gänzliche Erlassung der Braumalzsteuer zu befürworten, und stellen es daher dem Ermessen Eurer Majestät allerunterthänigst anheim, in wie fern eine Ermäßigung der Braumalzsteuer zulässig erscheine.

Das Gesetz vom 8. Februar 1819 bestimmt im § 21: „Die Verfertigung eines Haustrunkes „in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein „zum eigenen Bedarf, in Familien von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht.“

Man bedient sich in der Rheinprovinz fast einzig größerer eingemauerter Kessel zur Bereitung des Obstkrautes und zum Brühen des Vieh-Futters und es können auch nur diese Art Kessel in vorerwähntem § des Gesetzes verstanden worden sein; dennoch hat die Steuerbehörde stets Anstand genommen, die Bereitung des steuerfreien Haustrunkes in derartigen Kesseln zu gestatten, woher es denn auch wahrscheinlich kommen mag, daß während im Jahre 1839 im ganzen Staate 82,689 Zentner Braumalz verarbeitet wurden und deren auf die Provinz Brandenburg 25,238; Ostpreußen 24,707; Westpreußen 319, auf Rheinland deren nur 3 gekommen sind. Die Rheinprovinz hat dennoch von den im sechsjährigen Durchschnitt 1833–1838 versteuerten 211,847,790 Pfund Braumalz deren allein 32,865,360 Pfund verbraucht, während die Provinz Preußen nur 29,706,600 Pfund, und Brandenburg 46,502,060 Pfund verbraucht haben.

Der äußerst auffallende Unterschied in dem zum Haustrunk frei gelassenen Braumalz-Quantum scheint daher in einer mildern oder strengern Behandlung von Seiten der Steueraufsichts-Beamten zu suchen zu sein, und begründet den Antrag um so viel mehr, als durch diese erweiterte

Befugniß der Genuß eines guten Bieres mehr verbreitet und der Brandtwein verdrängt werden wird.

Wenn ferner viele Brauer darüber Beschwerde führen, daß sie durch eine Maßregel beeinträchtigt werden, indem ihnen ferner die Abends kalt einzuteigenden Bettiche unter Verschuß gelegt werden, so kann dies gar nicht in der so wohlmeinenden Absicht Eurer Majestät gelegen haben, indem zu allgemein bekannt ist, wie sehr Euer Majestät, ja sogar aus Vorschüssen der General-Staats-Casse huldvollst geneigt sind, Einrichtungen zu unterstützen, in denen sogenanntes Baiarisches Bier bereitet wird.

Bei der neuern Art zu brauen hängt indessen der günstige Erfolg größtentheils von der genauen Beobachtung einer gewissen niedern Temperatur ab; dadurch aber, daß die Bettiche Abends von den Steuerbeamten verschlossen werden, ist der Brauer außer Stande seinem Gute die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken und die Maische ist oft schon Morgens, wenn der Beamte erscheint, um den Verschuß abzunehmen, in wilde Gährung übergegangen und somit verdorben.

Das Verschließen der Bettiche ist daher bei der Baiarischen Braumethode gar nicht anwendbar, indem mit dem bloßen Einteigen nicht alles geschehen ist, vielmehr das Schroot alsdann ganz sorgfältig bearbeitet werden muß, ein Verfahren, welches mehr oder minder Zeit wegnimmt, und nicht durch Anbringung eines Rührscheites, welches Ein Hohes Finanz-Ministerium empfiehlt, ersetzt werden kann.

Wenn daher der Braner nicht wieder in seinen alten Schlenbrian zurückfallen, und sich der Vortheile erfreuen soll, welche die Baiarische Braumethode mit sich bringt, indem es nicht allein der Geschmack, sondern auch die bessere Haltbarkeit ist, welche dem Baiarischen Bier den Vorzug geben und soll durch besseres Bier dem Ueberhandnehmen des Brandtwein-Verbrauches entgegen gewirkt werden, so glauben die treuehorsaamsten Stände, daß die allerunterthänigste Bitte aus vorerwähnten Gründen gerechtfertigt erscheine, Euer Majestät wollen zu befehlen geruhen:

- 1) daß fernerhin die Abends kalt einzuteigenden Bettiche nicht mehr unter Verschuß gelegt werden mögten;
- 2) daß die Bereitung des steuerfreien Haustrunkes in größeren eingemauerten Kesseln, deren man sich in den Rhein-Landen gewöhnlich zu andern ökonomischen Zwecken bedient, laut dem Gesetz vom 8. Februar 1819 gestattet werde, und stellen es schließlich Eurer Majestät ehrfurchtsvoll anheim, in wie fern eine Ermäßigung der Braumalzsteuer zulässig erscheine.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamsten Ständen ist der Noth-Stand in dem sich augenblicklich das Berg- und Hütten-Wesen im Kreise Schleiden befindet, auf eine so ausführliche und in seinen Wirkungen, für die ärmere Klasse der Bewohner, so betrübenden Folgerung geschildert worden, daß sie die deshalb eingereichten Anträge zum Gegenstande einer ernstern Berathung nehmen zu müssen geglaubt haben.

Durch die Masse des eingeführten ausländischen Metalles und durch die dadurch unter die inländischen Produktions-Kosten gesunkenen Preise, stockt im gedachten Kreise der Absatz und mithin

der Berg- und Hütten-Betrieb, der einzigen Erwerbungs-Quelle, der bedeutenden Masse arbeitsfähiger und arbeitswilliger ärmeren Bewohner, dieser sonst so unwirthlichen Gegend.

Die Besitzer der Gruben und Hütten bitten um Erlassung der Steuern und um andere den Betrieb begünstigende vorsorgliche Einrichtungen, die sie in den Stand setzen dürften, die Concurrenz mit den Preisen des vom Auslande eingeführten Metalles, in so weit bestehen zu können, daß die Werke minder belegt, in stärkerem Angriff genommen und dadurch den Arbeitern die Gelegenheit zum Erwerb der nothwendigsten Bedürfnisse gegeben werden.

Wenn auch der in raschem Betrieb genommene Ausbau der Voosheim-Schleiden-er Straße der dankbarsten Erwähnung verdient und augenblicklich eine Erwerbungs-Quelle für die ärmeren Bewohner bildet, so ist derselbe doch nur als vorübergehend anzusehen und genügt nicht für die Masse der unbeschäftigten Arbeiter.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810, Abschnitt II., Art. 33 bis 39, so wie nach der ministeriellen Instruktion vom 3. August 1810, § XII, Posit. 2, die Abgaben vom Bergbau in folgende Categorien zerfallen.

- a) In eine fixe Steuer.
- b) In eine proportionelle Steuer, die jedoch 5% des reinen Ertrags nicht übersteigen soll.
- c) In ein Zehntel, als Zuschlag auf die zu erhebende proportionelle Steuer.

Die beiden ersten Steuer-Gattungen sollen einen eigenen Fonds bilden, über den eine besondere Rechnung geführt wird, und der zu den Ausgaben der Bergwerks-Verwaltung, zu denen von Schürf-Versuchen, Eröffnung und in Betriebssetzung, Steuer und Wiederaufnahme alter Bergwerke verwendet werden soll.

Die letztere Steuer-Gattung soll zur Verfügung des Ministers gestellt werden, für Steuer-Nachlässe solcher Bergwerkeigenthümer, welche Verluste oder Unglücksfälle erlitten haben.

Es wird deshalb unterstellt, daß wenn dieser Fonds im Sinne des gedachten Gesetzes verwaltet und die sich ergebenden Ueberschüsse zinsbar angelegt worden seien, auch die Mittel vorhanden sein dürften, dem so gedrückten und gesunkenen bergmännischen Betriebe, die partielle Hülfe, da wo es so dringend erforderlich ist, zu bewilligen.

Die gestellten Petita berühren:

- I. Nachlaß der Bergsteuer für die Eisensteingruben im Kreise Schleiden auf so lange, bis die dortige dem Untergange nahe Eisenproduktion unter günstigeren Conjuncturen wieder einen gedeihlichen Fortgang nehmen möchte.
- II. Uebernahme vom Staate eines verhältnismäßigen Theiles des Gehaltes der Revier-Beamten zu Commern.
- III. Eine dem Geiste des Gesetzes vom 21. April 1810 entsprechende Verwendung der erübrigten und zur allgemeinen Staats-Casse abgeführten Ueberschüsse der Bergwerks-Steuern zur Aufhülfe des dortigen Bergbaues und zwar:
 - a) Zu den von der Berg- resp. Polizei-Behörde als nöthig erkannten oder noch vorzuschreibenden Krippwerken, Schleußen und Pflanzungen ic. am Bleibach, deren Kosten für die dortigen Werke jetzt durchaus unerschwinglich sein würden.
 - b) Zur möglichsten Beschleunigung und Durchführung des sogenannten Beuststollen Behufs Wasserlösung der vorhandenen zahlreichen Keidenich-Sontenicher Eisen-Gruben um Aufschließung des dortigen ausgedehnten Feldes.

Indem die treuehorsaamsten Stände diese gestellten Bitten im allgemeinen befürworten, glauben sie noch in Specie darauf aufmerksam machen zu müssen, wie es billig erscheine, daß der im Staatsdienst angestellte Revier-Beamte, dem subsidiarisch die Bleibach-Inspection in polizeilicher

Hinsicht übertragen worden, auch sein Gehalt aus allgemeinen Mitteln bewilligt werden müsse, und die Besitzer der Pechwerke am Bleibach nur in so weit dafür einen Beitrag zu liefern hätten, als er mit dem Maas der desfallsigen Leistungen im richtigen Verhältniß stehe.

Aus diesen Gründen erlauben sich die treuehorsaamsten Stände die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

Daß Euer Königliche Majestät geruhen möge zu befehlen, aus den im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1810 durch den Ertrag der fixen und proportionellen Steuer, und durch den Ertrag des darauf erhobenen Zuschlags, sich gebildeten Ueberschüssen, in huldreichster Berücksichtigung des factisch bestehenden Nothstandes im Kreise Schleiden, dem so sehr gesunkenen bergmännischen Betrieb diejenigen Unterstützungen zu bewilligen, die denselben heben, fördern und im Interesse der allgemeinen Staatswohlfahrt zur Concurrenz, mit denen vom Auslande einzuführenden Metallen, befähigen.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Die Besitzer von Berg- und Hüttengewerken im Saynischen Revier wenden sich an den 8. Rheinischen Landtag mittelst einer Darstellung mannichfacher den dortigen Bergbau und Hüttenbetrieb hemmender Zustände, und bitten um desfallsige geneigte Befürwortung bei Euer Königlichen Majestät.

62. Berg- u. Hüttenbetrieb im saynischen Revier. Ausbau der durch das Hellertal führenden Straße.

Die in diesem Revier vorherrschende Eisenproduction leidet auch vorzüglich an dem durch die bedeutende Einfuhr ausländischer Metalle so sehr gesunkenem Preise, der die inländischen Productions-Kosten nicht mehr deckt und zum bedauerlichen Nachtheil der ärmeren Klasse der Bewohner die große Stockung im Betrieb herbeiführte.

Im allgemeinen wird darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth und nothwendig es sein dürfte, den gesunkenen bergmännischen Betrieb zu heben und zu fördern, denselben von so manchen drückenden Abgaben und hemmenden Bestimmungen zu befreien, und die davon zu erhebenden Steuern, in eine Abgabe des Rein-Ertrags zu verwandeln, in Specie wird gebeten, die in diesem Revier noch bestehende exceptionelle Steuer des Wasserlaufzinses zu erlassen, wie ähnliche Abgaben in anderen Revieren durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre des Jahrs 1844 schon erlassen sind. Ferner die Seitens des Königs Majestät schon im Jahre 1817, als nothwendig erkannte Anlage einer Kunststraße durch das Hellertal, zur Erleichterung der Communication und billigerer Anfuhr der Producte, möglichst zu beschleunigen, und die dazu erforderlichen Kosten, in sofern sie durch die vor und nach zu diesem Zweck gesammelten Beiträgen nicht gedeckt werden dürfen, aus Staatsmitteln zu ergänzen.

Nach reiflicher Prüfung des vorliegenden Gegenstandes nehmen die treuehorsaamsten Stände Veranlassung, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Im allgemeinen die auf dem Brutto-Ertrag des Bergbaues ruhende Abgabe, in eine vom Rein-Ertrag zu verwandeln, in Specie den im Saynischen Revier noch bestehenden Wasserlaufzins zu erlassen und zu befehlen, daß die als nothwendig erkannte Kunststraße durch das Hellertal sofort aus den vorhandenen Beiträgen und fehlend, aus Staatsmitteln in Angriff genommen werden möge.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Die Besitzer der Kohlengruben in Essen und Werden wenden sich in einer sehr umfassenden Vorstellung an den achten Provinzial-Landtag und bitten um nähere und nochmalige Erwägung und Befürwortung ihrer Beschwerden.

63. Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben von den Essen-Werden'schen Steinkohlen-Becken.

Das eingereichte Gesuch lautet im Allgemeinen dahin, daß die an der rechten Rheinseite der Provinz auf dem Bergbaue lastenden Abgaben dahin zu ermäßigen seien, daß sie denjenigen auf der linken Rheinseite gleichständen.

Euer Königliche Majestät geruhen zwar im Landtags-Abschiede vom 1. November 1841 zu bestimmen, daß die Regulirung der Bergwerks-Abgaben mit der Revision des gemeinen Bergrechts nicht zu verbinden sei, so wie mittelst Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 zu erklären, daß eine rechtliche Begründung der Gleichstellung der Bergwerks-Abgaben des rechten Theils der Rheinprovinz mit den gesetzlichen Bestimmungen der Abgaben auf dem linken Rheinufer als unzulässig zu betrachten sei, indem hier die Abgabe im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1810 eine Steuer, dagegen der Zehnte ein im landesherrlichen Bergwerksregal begriffenes Nutzungsrecht sei und die ausschließliche gesetzliche Bedingung bilde, unter welcher ein Privat-Berg-Eigenthum bewilligt und verliehen werde.

Beiden Erklärungen wurde jedoch am Schlusse zugesetzt, daß es der landesväterlichen Fürsorge vorbehalten bleiben solle, die Zulässigkeit einer Ermäßigung künftig in nähere Erwägung zu nehmen.

Die Bittsteller glauben indessen, in Berücksichtigung der Dringlichkeit des Gegenstandes, für den Kohlen-Bergbau und unter Anführung der Seitens Euer Königlichen Majestät unterm 20. März 1831 den Gewerken des westphälischen Steinkohlen-Bergbaues, so wie unterm 14. April 1839 den Gewerken von Essen und Werden gegebenen huldreichen Zusicherungen nochmalen auf diesen Gegenstand zurückkommen zu müssen, indem sie zugleich darauf hinweisen, wie in einem Theil von Essen und Werden der Zehnte nicht als eine ausschließliche gesetzliche Bedingung, unter welcher das Privat-Berg-Eigenthum bewilligt und verliehen werde, zu betrachten sein dürfte.

Der Landtag hat demnach geglaubt, diesen Gegenstand nochmalen in reifliche Erwägung ziehen zu müssen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo die Feststellung eines revidirten Bergwerks-Gesetzes in so naher Aussicht steht, bei welcher die Bestimmungen der Bergwerks-Abgaben in so genauem Zusammenhange sich befinden dürften.

Die Kohle, dies so unentbehrlich gewordene Material für alle Klassen der Unterthanen und für die Hebung aller gewerblichen Interessen, muß nothwendig dem Consumenten so billig wie möglich übergeben werden.

Wenn nun auch die Verminderung der Abgaben und die Aufhebung der noch auf dem Bergbaue mitunter lastenden drückenden Fesseln zunächst den Gewerken zu gut kommt, so steht doch andererseits mit Bestimmtheit zu gewärtigen, daß bei der Reichhaltigkeit und Fülle dieses Materials in unseren inländischen Gruben die freiere Bewegung, verbunden mit der Intelligenz und den nöthigen Geldkräften, durch die sich denn nothwendig erhöhende und vermehrende Produktion, den Preis so drücken und feststellen wird, daß die scheinbare spezielle Begünstigung doch in ihren Wirkungen im Wesentlichen nur dem Allgemeinen zu gut kommt.

Nicht minder dürfte die Erhaltung und fernere Begünstigung der Ausfuhr dieses, in Berücksichtigung des inländischen Consumo, im Uebersuß vorhandenen Materials, zur Hebung des Bergbaues, zu erwägen sein, da die deshalb vorgeschlagenen Anordnungen in England, auf den diesseitigen Ausfuhrhandel nach Holland nachtheilig einwirken werden.

Die Erlassung der auf dem Kohlen-Bergbau lastenden drückenden Abgaben, in Specie die Verwandlung des Zehnten vom Brutto-Ertrag in eine Abgabe vom Netto-Ertrage, erscheinen demnach so berücksichtigungswürdig für die Hebung des Bergbaues, für die allgemeinen Interessen, eine für die Beseitigung der stets sich mehrenden Klagen der Bewohner einer Provinz, wegen Mangel an Parität der bergmännischen Belastungen, daß der achte rheinische Landtag es für Pflicht hält, Euer Königliche Majestät landesväterliche Fürsorge auf diesen Gegenstand hinzulenken, und in Erwägung der in der gegenwärtigen Sachlage dieser begründeten und angedeuteten Berücksichtigungen allerunterthänigst die Bitte zu stellen:

„Euer Königliche Majestät möge Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß bei der Feststellung des allgemeinen Bergrechts auch die Verathung über die Verminderung der Abgabe mit vorgenommen werden möge, eventuell daß der Zehnte, der nun noch auf dem Brutto-Ertrag der Kohlengewinnung ruhe, in eine Abgabe vom Reinertrage verwandelt werde, wie auch, daß aus den zu erhebenden Steuern von dem Bergbau und der Ruhrschiffahrt, dem Ausfuhrhandel der Kohle nach Holland, diejenige erhöhte Prämie zu bewilligen sei, die er zur Begegnung der Concurrenz in den Preisen, im Auslande bedarf.“

Wir ersterben ꝛ. ꝛ.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛ. ꝛ.

61. Knapp-
schafts-Regle-
ment für die Re-
viere Brühl und
Commern.

Auf die von dem siebenten rheinischen Provinzial-Landtage ausgesprochene Bitte, daß es Euer Majestät gefallen möge, die durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 9. April und 16. August 1842 in den Revieren Brühl und Commern eingeführte Knappschafts-Ordnung allergnädigst außer Vollzug setzen zu wollen, geruhen Eure Majestät in dem Landtags-Abschiede allergnädigst zu entscheiden:

„Die Knappschafts-Reglements für die Bleibergwerke im Revier Commern und die Braunkohlengruben sind auf den Grund eines in allen Bergrevieren Unserer Monarchie anerkannten Bedürfnisses als weitere Ausbildung der Vorschriften des Dekrets vom 3. Januar 1813 erlassen und durch Unsere Allerhöchste Vollziehung zu Spezialgesetzen erhoben. Zu den in Form von Spezialgesetzen erlassenen Reglements für einzelne Corporationen bedurfte es aber keineswegs der Anhörung Unserer getreuen Stände ꝛ. ꝛ.“

Wenn die getreuen Stände in diesen königlichen Worten die immer mehr anerkannte landesväterliche Fürsorge Euer Majestät für jede Klasse Allerhöchstlicher Unterthanen verehren, so dürfen sie nicht weniger vertrauensvoll zu der Gerechtigkeitsliebe ihres erhabenen Monarchen sich wenden, wenn sie die Ueberzeugung nicht abzuweisen vermögen, daß dennoch durch das im Allerhöchsten Landtags-Abschiede bestätigte Reglement mannichfache Interessen von Staatsbürgern beeinträchtigt werden, und daß Unvereinbarlichkeiten mit der hier geltenden Gesetzgebung und mit den örtlichen Verhältnissen hervortreten und störend der Allerhöchsten Absicht entgegen wirken.

Gestatten Euer Majestät demnach huldreichst, daß den auf dem vorigen Landtage sowohl in der Adresse, als in der derselben beigelegten Denkschrift angeführten Gründen diejenigen neuen hier ehrfurchtsvoll beigelegt werden, welche aus der Fassung des Landtags-Abschiedes sich darbieten.

Derselbe bezeichnet die Knappschafts-Ordnung als eine weitere Ausbildung des kaiserlichen Dekrets vom 3. Januar 1813 und weist darauf hin, daß bei Allerhöchsten Vollziehungen von Spezialgesetzen für eine Corporation die Mitwirkung der Stände nicht erforderlich sei.

So unverkennbar wohlwollend und vorsorgend das erwähnte französische Dekret auch für die Bergleute ist, so beschränkt sich dessen ganzer Inhalt in dieser Beziehung doch nur auf die Bervollständigung der in dem Dekrete vom 20. April 1810 erlassenen Vorschriften, durch Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen, durch Maßregeln, welche bei eingetretenen Unglücksfällen erfolgen sollen, und geht überhaupt nicht über die gesundheitspolizeiliche Fürsorge für die Bergleute hinaus.

Die getreuen Stände haben sich erlaubt, bei der Beantragung auf dem vorigen Landtage ausführlich hervorzuheben, daß das Knappschafts-Reglement dagegen ein ganz neues Institut zu einem anderen Zwecke, zur Unterstützung der Arbeiter und ihrer Familien, einführt; daß es zu dem Ende eine neue Abgabe den Besitzern auferlegt, wobei die Grundlage der bisher gesetzlich bestandenem Besteuerung nach dem Reinertrage verlassen und jene nach den Reinerträgen angenommen wird, welche bei den ungleichen Gewinnungskosten im umgekehrten Verhältnisse mit den Reinerträgen stehen können; daß es überdies den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern einen bisher unbekanntem persönlichen Zwang, in eine Innung eintreten zu müssen, auflegt, deren Kosten sie tragen, deren Verwaltung aber von der Bergbehörde ausgeübt wird; daß es mithin ganz die Grundlage der bisherigen Gesetzgebung über das Bergwesen verläßt und ohne Vorwissen der Betheiligten erfolgte, obwohl ihre Zuziehung selbst zur Vertheilung der gesetzlich bestehenden Bergwerks-Abgaben nach dem Dekrete vom 16. Mai 1811 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. August 1820 angeordnet ist.

Die getreuen Stände erlauben sich demalen noch allerunterthänigst hinzuzufügen, daß das Knappschafts-Reglement nach allem diesem weit über den dabei beabsichtigten Zweck hinaus wirkt; daß es die Gruben überdies mit einer neuen Abgabe belastet, die höher als jede der sonst gesetzlich bestehenden ist; in einzelnen Fällen fast das Doppelte der bisherigen Bergwerks-Abgaben beträgt, und daß ihrer Ansicht auch die Thatsache zur Seite steht, daß, als in Frankreich auf den Steinkohlengruben in Folge schwerer Unglücke ein derartiger Verein zur Unterstützung der Arbeiter und ihrer Familien nöthig erachtet wurde, der Gesetzgeber des Dekrets vom 3. Januar 1813 selbst sich nicht auf dieses bezog, sondern ein neues Gesetz erforderlich hielt und dasselbe unter dem 26. Mai 1813 für das Departement der Durthe erließ.

Die treuehormsamsten Stände erlauben sich Euer Majestät ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß die Bergwerksbesitzer nach dem Gesetze vom 20. April 1810 weder unter sich noch mit ihren Arbeitern eine Corporation bilden. Ihr Besitz ist bisher unter der bergpolizeilichen Aufsicht so frei, wie jeder eines andern Gewerkes gewesen. Sie erhalten durch die Concession blos ein ausschließliches Recht des Bergwerksbetriebs auf der concedirten Fläche in ähnlicher Art wie bei vielen andern Anlagen.

Die Arbeiter sind ihrerseits vollkommen frei und durch Nichts an eine Grube oder an einen Besizer gebunden.

Durch die Einführung der Knappschafts-Ordnung würde vielmehr erst der Grund zu einer corporativen Verbindung durch ein gemeinsames Statut und eine gemeinsame Kasse gelegt werden.

Wenn die getreuen Stände die wesentlichsten Gründe gegen die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede enthaltene Motive zur Erlassung dieser Verordnung in Vorstehendem zu entwickeln ehrfurchtsvoll sich erlaubt haben, so erkennen sie mit tiefgefühltem Danke die im Landtags-Abschiede Allergnädigst ertheilte Zusage, daß bei der künftigen Abfassung von dergleichen Reglements die Grubenbesitzer zur Berathung gezogen werden sollen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß wenn dergleichen Vereine wirklich wohlthätig einwirken sollen, sie auf die allgemein anerkannten Bedürfnisse, wie sie aus den örtlichen Verhältnissen hervorgehen, gegründet sein, und daß sie aus der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit, aus der Uebereinstimmung und Einwilligung des Betheiligten hervorgehen müssen, wie ja auch andere Vereine zu gemeinnützigen Zwecken nur auf diesem Boden gedeihen können.

Da die treuehorsaamsten Stände die in Frage stehende Knappschäfts-Ordnung mit diesem Prinzip nicht in Uebereinstimmung finden können, so treten sie vertrauensvoll vor den Thron mit der erneuerten allerunterthänigsten Bitte, daß es Euer Majestät gefallen möge, in landesväterlicher Huld Allergnädigst zu befehlen:

„daß die Knappschäfts-Ordnung für die Reviere Brühl und Commern nach Anhörung der Betheiligten einer Revision unterworfen, diese revidirte Ordnung einer spätern Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegt und bis dahin für jene beide Reviere die erlassene Knappschäfts-Ordnung außer Vollzug gesetzt, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit gebracht werde.“

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

65. Rechtspflege im österrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz. **Euer Majestät haben zwar auf den allerunterthänigsten Antrag des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtages wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Civil- und Criminal-Verfahrens im Österrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, in dem Allergnädigsten Landtags-Ab-schiede auszusprechen geruhet, daß die Erledigung dieses Gegenstands von dem Resultate einer angeordneten ministeriellen Prüfung abhängt.**

Der auf Befehl Euerer Majestät der zum achten Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen zur Prüfung vorgelegte Entwurf einer Verordnung, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, durch welche jener Österrheinische Theil der Rheinprovinz allein berührt wird, hat jedoch dem Abgeordneten der Städte des letzteren Veranlassung gegeben, mit der Schilderung des mangelhaften und verschiedenartigen Rechtszustandes in dem besagten Gebietstheile, den Antrag auf einzelne weitere Verbesserungen, nämlich auf Abschaffung der verzögerlichen Prozeßfristen und Feststellung des Hypothekenwesens zu verbinden.

Was den ersten Gegenstand, die dilatorischen Fristen betrifft, welche in allen Instanzen des gewöhnlichen Verfahrens stattfinden, so ist es klar, daß solche zur großen Verschleppung dieses Verfahrens dienen, und eine möglichst rasche Rechtshülfe sich damit nicht verträgt.

Auch der zweite Gegenstand, ein sicheres Hypothekenwesen, hat auf den bürgerlichen Verkehr einen wesentlichen Einfluß. Die Mangelhaftigkeit desselben ist nach der Beschreibung des Antragsstellers, wenigstens in einigen Österrheinischen Gerichtsbezirken vorhanden, namentlich in der Stadt Weglar, wo die Basis der Hypotheken, das Eigenthums-Recht, nicht feststeht, und noch die stillschweigenden und nicht eingetragenen geseglichen, so wie die General-Hypotheken gültig sind.

Aus diesen Umständen und der übrigen großen Ungleichartigkeit der Justizgesetze in dem Österrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz haben die treuehorsaamsten Stände das dringende Bedürfnis einer allgemein verbesserten Civil- und Prozeß-Gesetzgebung für diesen Gebietstheil erkannt, und erlauben sich daher, an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

- 1) Dem mehrbezeichneten Gebietstheile das, ihn der Provinz näher anschließende Rheinische Civil-Gesetzbuch und Prozeßverfahren gewähren, — bis zu dem Zeitpunkt, wo dessen Einführung geschehen kann, jedoch —
- 2) Allergnädigst verordnen zu wollen, daß an die Stelle der, in diesem ganzen Gebietstheile bisher üblichen verzögerlichen Fristen, ipso jure zerstörlische überall in Prozeßen treten sollten, und dann eine neue sichere Hypotheken-Ordnung, nach Analogie der königlich

Preussischen, mit Rücksicht auf den vorherrschenden Parzellar-Grundbesitz, und im Einklange mit dem Grundcataster, in den Gerichtsbezirken einzuführen sei.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 6. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Ein Mitglied der unterzeichneten zum achten Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten 66. Theilungs-Proceß für freiwillige Theilungen, bei welchen Minderjährige betheiltigt sind.
Stände der Rheinprovinz hat den Antrag gestellt:

Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten, den bisherigen Theilungs-Proceß für freiwillige Theilungen, wobei bevormundete Personen concurriren, im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln Allergnädigst aufzubeheben und statt dessen zu verordnen, daß freiwillige Theilungen der gedachten Art künftighin unter einfacher Autorisation des Familienraths resp. Genehmigung des Landgerichts blos notariell und ohne sonstige Förmlichkeiten vollzogen werden könnten.

Wir haben diesen das materielle Wohl und das häusliche Glück zahlreicher Familien unmittelbar berührenden Antrag und die zu dessen Begründung aufgestellten Motive einer sorgfältigen Prüfung pflichtschuldigst unterworfen und erlauben uns das Ergebnis dieser unserer Prüfung Euer Majestät in gedrängter Kürze unterthänigst vorzutragen.

Die Proceur, welche bei der Concurrenz von Minderjährigen oder sonstigen bevormundeten Personen nach dem rheinischen Recht bisher stets beobachtet werden muß, ergibt sich aus den in den Artikeln 815 — 842 des Civil-Gesetzbuchs und den Artikeln 953 — 985 der Civil-Proceß-Ordnung über das Theilungs-Verfahren und insbesondere über den Verkauf von Immobilien gegebenen Vorschriften, und ist anerkanntermaßen mit großen Kosten und Zeitaufwand verbunden. Die in der Rheinprovinz fast allgemeine Zerstückelung des Grundeigenthums hat in Verbindung mit jenen kostspieligen und langwierigen Formen des Verfahrens gar häufig die bedauerliche Folge, daß die gerichtliche Theilung, zum Nachtheile von Wittwen und Waisen, den bei weitem größten Theil der Masse verschlingt. Es darf daher nicht befremden, daß die Interessenten das Gesetz und seine Härte auf alle Weise zu umgehen bemüht sind, und daß auch selbst die Praxis der Gerichte, in so weit es irgend thunlich, diesen Bestrebungen der Interessenten nicht entgegen zu treten sucht. So gelten die Bestimmungen der Artikel 457 und folgende des Civil-Gesetzbuchs eigentlich nur für die Veräußerungen von Immobilien, welche Minderjährigen allein gehören; da indeß die hier festgesetzten Formen (Familienrathsbeschuß und Homologationsurtheil des Landgerichts in der Rathskammer), weit leichter und mit ungleich geringeren Kosten zu beobachten sind, und beantragt die Vormundschaft den Verkauf im Einverständnisse mit den großjährigen Interessenten und die Landgerichte pflegen dann auch, obgleich es streng rechtlich nicht haltbar sein dürfte, die betreffenden Familienrathsgutachten zu bestätigen. Selbst in judicando ist für die Gültigkeit eines solchen Verfahrens vielfach entschieden worden.

Die Abänderungen, welche die Gesetzgebung in dieser so tief in das bürgerliche Leben und das Wohl der Familien eingreifenden Materie bisher hat eintreten lassen und welche die Rheinprovinz mit Dank angenommen hat, sind nur unbedeutend und reduzieren sich im Wesentlichen auf Abschaffung der präparatorischen Versteigerungen und auf Kosten-Ersparungen bei den Verkündigungen.

cf. die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 4. Juli 1834, vom 21. Januar und vom 29. September 1835.

So gewiß aber der Staat auf der einen Seite das Wohl der Minorennen und sonstigen bevormundeten Personen im Auge zu behalten hat, und demgemäß, zumal bei den Eigenthümlichkeiten unseres ganzen Vormundschaftsrechts, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Mitwirkung bei Theilungen und da, wo eine Naturaltheilung unzulässig erscheint, die Nothwendigkeit der öffentlichen Versteigerung (Licitation) fortwährend zu behaupten sein dürfte, eben so unbestreitbar stellt es sich, nach unserm unterthänigsten Dafürhalten, auf der andern Seite als eine dringende Anforderung dar, daß Formalitäten, welche nicht unbedingt als nothwendig geboten werden, und deren Nachtheile für den Verkehr und für die Familien offen daliegen, ausgeschlossen werden. Zu solchen Formalitäten gehören, unseres Erachtens, auch insbesondere die Begutachtung der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Immobilien und die oft so kostbare Abschätzung derselben. Die erstere dürfte ohne Gefahr in das Ermessen der Gerichte zu stellen sein; denn in gar vielen Fällen ist die Untheilbarkeit sonnenklar und dennoch muß nach den Gesetzen stets das Gutachten verordnet werden. Die Abschätzung, welche bei Gütern, die allein Minderjährigen gehören, zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 nicht mehr unumgänglich nothwendig ist, erscheint vollends als eine ganz unnütze Formalität; denn die Minderjährigen können, wenn es zur Licitation kommt, den Verkauf, selbst unter der Taxe, wozu es nicht einmal einer neuen Autorisation des Gerichts bedarf, durch nichts verhindern.

Von vorstehend entwickelter Ansicht ausgehend, und in Anerkennung der mit der bisherigen Theilungs-Procedure verbundenen zahlreichen Nachtheile und Uebelstände, sind wir einstimmig der Meinung, daß bei vorkommenden Theilungen, unter Beseitigung aller sonstigen bisherigen Förmlichkeiten, das Interesse der bevormundeten Personen bei einer Concurrency mit Großjährigen hinlänglich gewahrt sei:

wenn das die Theilung betreffende Uebereinkommen der Vormundschaft resp. des Familienraths mit den betheiligten Großjährigen dem einschlägigen Landgericht zur Prüfung eingereicht würde, und wenn letzteres durch bestätigenden Rathskammerbeschluß die Naturaltheilung oder den öffentlichen Verkauf verordnete und hiermit so wie gleichzeitig mit der definitiven Auseinandersetzung, welche sodann wieder durch einen einfachen Rathskammerbeschluß zu homologiren wäre, einen von den Partheien bezeichneten eventualiter *ex officio* ernannten Notar beauftragte. Entständen Contestationen vor dem Notar, und hätte dieser die Partheien vor das Landgericht zu verweisen, wo die Sache, ohne daß es einer Vorladung bedürfte, (ähnlich den Einsprüchen im Subhastations-Verfahren), in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden würde.

Wir richten demnach an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß es Allerhöchstselben gefallen wolle, im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln den bisherigen Theilungs-Prozeß für freiwillige Theilungen, bei denen bevormundete Personen concurriren, Allergnädigst aufzuheben und ein den vorstehenden Andeutungen entsprechendes Gesetz hochgeneigtest an die Stelle zu setzen.

Wir erstarben ic. ic.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Die ehrfurchtsvoll unterzeichneten zum achten Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände der Rheinprovinz nahen dem erhabenen Throne Euer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte, die Gesetze vom 29. März 1844 betreffend das gerichtliche und Disciplinar = Strafverfahren gegen Beamte und das bei Pensionirungen der Beamten zu beobachtende Verfahren, welche Gesetze, nach unserer innersten Ueberzeugung, bezüglich unserer Provinz durch kein entsprechendes Bedürfnis her- vorgerufen wurden und welche, obgleich das Personen- und Eigenthumsrecht sehr wesentlich tangirend, weder den rheinischen Gerichtsbehörden noch den rheinischen Provinzialständen vor ihrer Publication zur Begutachtung vorgelegt worden sind, für die Rheinprovinz allergnädigst zurückzunehmen, für den Fall aber, daß Euer Majestät diesem allerunterthänigsten Wunsche der Provinz und der getreuen Stände zu willfahren Sich nicht bewegen finden möchten, im Interesse der in Preußen stets hochgehaltenen Unabhängigkeit des Richteramtes und der Rechtspflege, aus den in dem gehorsamst angebotenen Bericht unseres ersten Ausschusses näher entwickelten Gründen, dahin allergnädigst zu modificiren:

daß die im erstgedachten Gesetze § 41 Hinsichts der Friedensrichter gemachte Ausnahme wegfalle, daß das im § 43 ibidem enthaltene Wort „Ordnungsstrafe“ in das Wort „Disciplinar = Strafe“ verwandelt und daß die im § 20 ibidem enthaltene Bestimmung, nach welcher der Richter willkürlich versetzbar ist, so wie auch die in dem zweitgedachten Gesetz enthaltene Bestimmung, wonach eine unfreiwillige Pensionirung der Richter, auch außer dem Falle einer physischen oder geistigen Dienstunsfähigkeit, für zulässig erachtet wird, aufgehoben werde.

Wir ersterben etc. etc.

Coblenz, den 26. März 1845.

Relation

über verschiedene Anträge auf Aufhebung resp. Abänderung der das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte und das bei Pensionirungen der Beamten zu beobachtende Verfahren betreffenden Gesetze vom 29. März 1844.

Vom ersten Ausschuss.

Meine Herren!

Die Petitionen vieler Bürger der Stände Cöln, Aachen, Eibersfeld, Trier, Coblenz und Dülfen, welche von den betreffenden Abgeordneten Camphausen, Hausmann, v. d. Heydt, von Haw, Dieß und Preyer zu den ihrigen gemacht worden sind und deren wesentlicher Zweck Aufhebung resp. Abänderung der unterm 29. März 1844 erlassenen Gesetze,

- 1) in Betreff des gerichtlichen und Disciplinar = Strafverfahrens gegen Beamte und
- 2) des bei Pensionirungen der Beamten zu beobachtenden Verfahrens ist, wurden dem 1. Ausschuss zur Prüfung und demnächstigen Aufstellung der geeigneten Vorschläge übergeben, welcher Auflage derselbe hierdurch nachzukommen sich beehrt.

Im Allgemeinen findet sich zu bemerken, daß die gedachten beiden Gesetze, da sie offenbar das Personen- und Eigenthumsrecht sehr wesentlich tangiren, in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen vor ihrer Publikation zur Begutachtung hätten vorgelegt werden müssen, und daß demnach, da solches nicht geschehen, eine Bitte an Sr. Majestät den König auf Aufhebung der ohne verfassungsmäßigen Beirath der Stände erbetenen beiden Gesetze völlig gerechtfertigt erscheint.

Was sodann insbesondere

- 1) das Gesetz vom 29. März 1844 in Betreff des gerichtlichen und Disciplinar-Strafverfahrens gegen Beamte anbelangt, so ist hier zunächst zu unterscheiden zwischen dem formellen Recht i. e. dem Verfahren und dem materiellen Recht i. e. den Strafbestimmungen. In Bezug auf ersteres, das Disciplinar-Strafverfahren nemlich, sind die in der Rheinprovinz (im Bezirk des Appellationshofes) bisher gültig gewesenen und angewendeten gesetzlichen Bestimmungen nach § 41 und § 43 des gedachten Gesetzes in Betreff der Richter (mit Ausnahme jedoch der Friedensrichter) ausdrücklich beibehalten worden. Diese Bestimmungen finden sich in den Art. 78—84 des organischen Senatus-Consults vom 16. Thermidor J. X und den Art. 48—59 des Decrets vom 20. April 1810. Der Cassationshof erkennt hiernach allein die Amtsentsetzung und die übrigen geringern Disciplinar-Strafen, bestehend in Verweis, Verwarnung und Amts-Suspension werden von den Collegien selbst unter Vorbehalt der Bestätigung des Appellations-Gerichtshofes resp. des Justizministers ausgesprochen. Den Präsidenten steht nur ein Erinnerungsrecht zu. Die ungestörte Beibehaltung dieses Verfahrens, wogegen sich Seitens der rheinischen Gerichtsbehörden nie Klagen erhoben haben, erscheint für die Rheinprovinz als wünschenswerth, und würde demnach nach der Meinung des Ausschusses, in dieser Beziehung an Sr. Majestät nur die Bitte zu stellen sein, die obengedachte, Hinsichts der Friedensrichter, gemachte Ausnahme, für welche es an jedem ersichtlichen Rechtsgrunde fehlt, aufzuheben und dadurch die bisherige Gleichförmigkeit des Verfahrens in Bezug auf alle richterliche Beamte, wieder herzustellen.

Bezüglich des materiellen Disciplinar-Strafverfahrens sind zwar im vorerwähnten § 43 Hinsichts der Ordnungsstrafen (die Disciplinar-Strafen zerfallen nemlich in Ordnungsstrafen, in Warnungen, Verweise, Geldbußen, und in Amtsentsetzung) ebenfalls die bisherigen Rheinischen Gesetze beibehalten, in Bezug auf die Amtsentsetzung aber hat, da hier keine Ausnahme gemacht ist, das neue Gesetz auch in der Rheinprovinz Gültigkeit erlangt. Der hieraus entspringende wesentliche Unterschied besteht darin, daß das bisherige Rheinische Recht bei der Amtsentsetzung durchaus keine Unterabtheilung kannte, das neue Gesetz hingegen, eine solche Unterabtheilung dadurch feststellt, daß nach § 17 die Entfernung aus dem Amte bestehen kann:

1. in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste,
2. in Degradation und
3. in Strafverfetzung.

Die Degradation (sind bisher nur beim Militair bekannt) ist aber eine nach rheinischer Denkweise mit den richterlichen Funktionen durchaus unverträgliche Strafe. Dies steht ohne weitere Deduction fest und Sr. Majestät der König würde daher zu bitten sein, das materielle rheinische Disciplinar-Strafverfahren nicht nur wie geschehen, in Bezug auf die gegen Richter zu erkennenden Ordnungsstrafen, sondern auch insbesondere und vor allem in Bezug auf die Amtsentsetzung der Richter aufrecht zu erhalten, zu dem Ende

aber — was genügen würde — das im § 43 des fraglichen Gesetzes enthaltene Wort „Ordnungsstrafe“ in das Wort „Disciplinar-Strafen“ zu verwandeln.

Soviel von dem formellen und materiellen Disciplinar-Strafverfahren. Mit diesem Strafverfahren in Verbindung gesetzt resp. in das Gesetz eingeschoben, ist eine Bestimmung, welche zum ersten Mal durch eine förmliche Publication in der Gesetzsammlung als allgemeingültige Norm aufgestellt worden ist, im Interesse der unabhängigen Rechtspflege aber entschieden zurückgewiesen werden muß. Der Richter kann nemlich nach § 20 des in Rede stehenden Gesetzes, welches lautet:

„Strafversetzung ist gleichfalls nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Sie besteht in einer unfreiwilligen Veretzung in ein anderes Amt von gleichem Range, mit Verlust entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amte verbundenen etatsmäßigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten oder von beiden zugleich.“

„Veretzungen, mit denen ein solcher Nachtheil nicht verbunden ist, sind kein Gegenstand des Strafverfahrens.“

„Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn durch die Veretzung die Gelegenheit Nebenämter zu versehen, entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt,“ auch ohne alles Strafverfahren beliebig veretzt werden, so lange hiermit kein Verlust an Rang und Einkommen verbunden ist.

Die Unabsetzbarkeit der Richter (Inamovibilität) stand und steht nach den Französisch-organischen, wie nach den Preussischen Gesetzen an und für sich unbestritten fest. Eine notwendige Consequenz dieses Princips ist die Ausschließung jeder willkürlichen Veretzung von einer zu einer anderen, wenn auch gleich dotirten Stelle. Gegen diese Möglichkeit muß dieselbe Sicherheit existiren, wie gegen die Möglichkeit einer willkürlichen Absetzung, wenn die persönliche Unabhängigkeit des Richterstandes, und somit die Unabhängigkeit der Rechtspflege selbst gesichert sein sollen. Denn wer ohne alles rechtliche Gehör, durch eine bloße Verfügung veretzbar ist, wird ebenso abhängig, wie der absetzbare Beamte, da die Furcht eine nach lokalen, Familien- oder sonstigen Verhältnissen wünschenswerthe und lieb-gewonnene Stellung zu verlieren, auf die Unabhängigkeit genugsam einwirken muß, um die Person nicht mehr als ganz und gar unabhängig erscheinen zu lassen. Daß die Möglichkeit einer willkürlichen Absetzung das Bewußtsein der Abhängigkeit noch mehr erhöhen werde, mag richtig sein, allein für das Princip der richterlichen Unabhängigkeit ist es schon entscheidend, wenn jenes Bewußtsein auch nur im geringsten Grade existirt. Hierzu und mithin zu einer Verletzung des Fundamental-Grundsatzes führt aber nothwendig die in Rede stehende Bestimmung. Welche überwiegende Gründe des allgemeinen Staatsinteresses könnten dieselbe rechtfertigen und der Wiederherstellung des einmal anerkannten Princips in seiner Reinheit entgegenstehen? In einzelnen seltenen Fällen mag die Entfernung eines Richters aus dem Collegium, dessen Mitglied er bisher war, wünschenswerth sein, meistens wird derselbe alsdann aber selbst wegen der eingetretenen Unbehaltbarkeit oder Mißlichkeit seiner Stellung, in eine Veretzung willigen; allein auch entgegengesetzten Falls kann diese nicht zu beseitigende Inconvenienz nicht im mindesten in Betracht kommen, gegen den moralischen Nachtheil, der durch die alterirte Unabhängigkeit des Richterstandes überhaupt nothwendig entsteht und durch die Rücksicht auf einzelne mögliche Fälle der Inconvenienz nicht genugsam ausgeglichen erscheinen wird. Die Wirksamkeit eines Richters kann zudem in größeren Collegien, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, nicht wohl die

Bedeutung erlangen, daß sie der Staatsregierung in erheblicher Weise hinderlich entgegentritt, eventualiter würde es sich jedenfalls nur rechtfertigen lassen, daß in solchen Verhältnissen die Versetzung des Richters nach angehörtem Collegium im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens für statthaft erklärt würde.

Für unsere Provinz enthält die angeführte Bestimmung die Entscheidung einer allerdings häufig erhobenen Streitfrage, in dem für die Justiz ungünstigen Sinne, während in dem jetzigen Frankreich kein Zweifel über die umfassende Bedeutung der garantirten richterlichen Unabhängigkeit mehr obwaltet.

Der Ausschuß ist in der Meinung, daß Sr. Majestät der König zu bitten sei, die im mehrerwähnten § 20 enthaltene Bestimmung, daß der Richter willkürlich versetzbar sei, aus den angeführten Gründen aufzuheben.

Was hiernächst

- 2) die Verordnung vom 29. März 1844 betreffend das bei Pensionirungen der Beamten zu beobachtende Verfahren, anbelangt, so erblickt der Ausschuß in dem hier vorgeschriebenen ebenfalls in die Rheinprovinz eingeführten Verfahren eine fernere gleich große Gefahr für die Fortdauer der Unabhängigkeit des Richterstandes. In der Natur der Sache liegt es, daß Richter, welche wegen körperlicher oder geistiger Untüchtigkeit ihr Amt nicht mehr verwalten können, auch wider ihren Willen, nach einer in bestimmten sichernden Formen erfolgten Feststellung des Thatbestandes, zu entlassen sind. Das nicht publicirte Pensionsreglement vom 30. April 1825 enthält hierüber das Nähere. Außerdem bestimmt eine ebenfalls nicht publicirte Kabinetts-Ordre vom 16. August 1826 die Form des Verfahrens für solche Fälle :

wenn ein Staatsbeamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Amtes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Entlassung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll.

Im Wesentlichen soll hier verfahren werden, wie bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten, nach der Kabinetts-Ordre vom 21. Februar 1823. Die letzte, durch die Gesessammlung verkündete, Verordnung nimmt aber die richterlichen Beamten ausdrücklich aus, und so konnte auch auf diese letzteren, die oben allegirte Kabinetts-Ordre vom 26. August 1826, keine Anwendung finden; der richterliche Beamte demnach bis dahin nur wegen persönlicher Dienstunfähigkeit pensionirt werden.

Das neueste Gesetz (vom 20. März 1844) geht in seiner Allgemeinheit viel weiter; es gibt nämlich die Gründe nicht an, welche zur Rechtfertigung der unfreiwilligen Pensionirung vorhanden sein müssen, es beschränkt dieselben daher auf den obigen Fall der physischen oder geistigen Untüchtigkeit keinesweges. Die Beurtheilung, ob der Beamte und auch der Richter mit Pension zu entlassen, ist ganz dem Ermessen des Staatsministeriums anheim gegeben, so daß nunmehr auch nichts hindert, die in der Kabinetts-Ordre vom 16. August 1826 ertheilte Anweisung als leitende Norm anzuerkennen und auszuführen. Demzufolge besteht, neben den eigentlichen Disciplinar-Gesetzen, noch eine besondere Einrichtung, gemäß welcher der Richter im Verwaltungswege entlassen werden kann, wenn man ihm nur die etatsmäßige Pension zubilligt. Nach § 7 der in Rede stehenden Verordnung läßt sich dies Verfahren auch auf an sich noch nicht pensionsberechtigzte Beamte (mithin auf junge richterliche Beamte) anwendbar machen, wenn man es nemlich, so heißt es in diesem §, angemessen befindet, dem noch nicht pensionsberechtigzten Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher regulativmäßig bei Vollendung der zur ersten Erwerbung eines Pensionsanspruchs erforderlichen

Dienstzeit eintreten würde; dies würde bei einem Landgerichts-Assessor mit 500 Thlr. Gehalt $\frac{1}{4}$ dieses Gehalts oder 125 Thlr. sein.

Es bedarf keiner näheren Ausführung darüber, daß auf solche Weise die richterliche Unabhängigkeit dem Princip nach vernichtet worden ist, ja selbst die in dem Disciplinar-Verfahren liegenden Garantien illusorisch gemacht worden sind. Unterscheiden wir hier die möglichen Fälle, so ist nicht abzusehen, weshalb die Dienstentsetzung im Disciplinar-Verfahren, da wo der Fall sich dazu eignet, nicht provocirt und dem schuldigen Beamten noch eine unverdiente Pension gewährt werden soll.

Ist der Fall nicht dazu angethan, indeß eine geringere Disciplinar-Strafe begründet, so muß diese eintreten, indem es eine offenbare Ungerechtigkeit sein würde, statt ihrer sofort die Entlassung mit einer zudem oft sehr geringfügigen Pension, als Strafe zu verhängen. Eignet sich endlich die Sache nicht einmal zu einer Disciplinar-Nüge, so würde diese Ungerechtigkeit noch eine größere sein.

Für das practische Bedürfniß wird das Disciplinar-Verfahren ausreichen. Es können die seltenen Fälle, wo besondere Gründe, z. B. eine sich später herausstellende Inqualifikation, die Entlassung eines Richters wünschenswerth machen, den Erlass eines solchen allgemeinen die Unabhängigkeit des Richterstandes vernichtenden Gesetzes unmöglich zur Genüge motiviren. Außersten Falls wäre auch hier die Nothwendigkeit der Entfernung in sichernden Formen zu constatiren und im gerichtlichen Wege darüber zu entscheiden. Die Nachteile einer Verfassung, welche Mängel der bezeichneten Art enthält, können practisch bei weitem geringer sein, als sie in der Theorie sich darstellen. Wenn indeß die richterliche Unabhängigkeit einmal als der Grundpfeiler jedes wohlorganisirten Staates anerkannt ist, so liegt auch unzweifelhaft die Nothwendigkeit vor, sie auf jede Weise gegen mögliche Eingriffe zu sichern, und dem Richterstande die umfangreichsten persönlichen Garantien zu gewähren. Eine gute selbstständige und unabhängige Rechtspflege leistet für manche sonstige Mängel und Gebrechen in der Staatsverfassung immer einen gewissen Ersatz, ihr Nichtvorhandensein kann dagegen durch keine andere Vortrefflichkeit der Verwaltung aufgewogen werden; zu ihrer Erwirkung und Bewahrung muß jede sonstige Rücksicht als untergeordnet in den Hintergrund treten. Mängel, wie die gerügten, äußern aber auch in der That sofort ihren Einfluß, indem sie das Vertrauen der Untertanen zu dem Richteramt und somit zu der Staatsgerechtigkeit erschüttern. In der Rheinprovinz, wo dieses Vertrauen und die hohe Achtung vor dem Gesetze bisher unerschüttert bestanden, kann es nur als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung erkannt werden, das glücklich gewonnene Resultat treu zu wahren und jede gesetzliche Bestimmung auszuscheiden, die nothwendig im entgegengesetzten Sinne wirken muß.

Eine Aufhebung des Pensionsreglements vom 29. März 1844 in soweit dasselbe eine unfreiwillige Pensionirung auch außer dem Falle einer physischen oder geistigen Dienstunsfähigkeit für zulässig erachtet, ist zu dem Ende dringend nöthig.

Die Vorschläge des Ausschusses gehen demnachst dahin:

Principaliter Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

das ohne verfassungsmäßigen Beirath der Stände erlassene Gesetz vom 29. März 1844 betreffend, das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte und die ebenfalls ohne verfassungsmäßigen Beirath der Stände erlassene Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen der Beamten zu beobachtende Verfahren vom nehmlichen Datum allergnädigst aufzuheben.

Subsidiarisch Sr. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

- 1) in Bezug auf das Gesetz vom 29. März 1844 betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte folgende Abänderungen allergnädigst eintreten zu lassen.

- a) Eine Aufhebung der bezüglich des formellen Disciplinar-Strafverfahrens im § 41 des gedachten Gesetzes Hinsichts der Friedensrichter gemachten Ausnahme.
 - b) Bezüglich des materiellen Disciplinar-Strafverfahrens eine Umänderung des im § 43 enthaltenen Wortes „Ordnungsstrafen“ in das Wort „Disciplinar-Strafen“ und
 - c) eine Aufhebung der im § 20 enthaltenen Bestimmung nach welcher der Richter willkürlich versetzbar ist.
- 2) In Bezug auf die Verordnung vom 29. März 1844 betreffend das bei Pensionirung der Beamten zu beobachtende Verfahren allergnädigst auszusprechen, daß dieselbe, in soweit sie eine unfreiwillige Pensionirung der Richter, auch außer dem Falle einer physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit für zulässig erachte, als aufgehoben zu betrachten sei.

Coblenz, den 4. März 1845.

Der erste Ausschuß.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

68 Remunerierung der Bürgermeister, welche das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten vertreten

Euer Majestät getreuen zum achten rheinischen Landtage versammelten Ständen wurde von einem Abgeordneten der Städte der Antrag gestellt: Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß sämmtlichen Bürgermeistern, welche die Staatsbehörde an den Polizei=Gerichten vertreten, eine Remuneration oder Gratification aus der Staatskasse gezahlt werde. Der Antragsteller bemerkt zugleich, daß Euer Majestät auf ein desfallsiges Immediat = Gesuch unterm 18. März 1836 sich huldreichst dahin auszusprechen geruht haben:

„daß mancherlei Verrichtungen und Unannehmlichkeiten mit der Vertretung nicht zu verkennen seien, daß aber für jetzt bei den dringenden Anforderungen an die Staatskasse, keine Besoldung disponibel gestellt werden könne.“

Der Abgeordnete stützt endlich seinen Antrag auf eine bekanntlich eingetretene Besserung des Zustandes der Staatskasse.

Die treuehorsaamsten Stände haben diesen Antrag ihrer Prüfung unterworfen und finden dieselben sich überzeugt, daß der Bürgermeister, welcher das öffentliche Ministerium an den Polizei=Gerichten zu vertreten hat, bei den so vielen Verwaltungsgeschäften meist gezwungen ist, einen Gehülfen anzustellen, um die Register und übrigen Bureau=Geschäfte für das öffentliche Ministerium, welche zu ein Viertel aller Geschäfte des Bürgermeisters angeschlagen werden können, zu führen, wenn es dem Bürgermeister anders möglich werden soll, in der Verwaltung seinem Berufe zu genügen.

Euer Majestät getreuen Stände haben mit Berücksichtigung auf die persönliche Arbeiten des die Staatsbehörde vertretenden Bürgermeisters und mit Berücksichtigung auf die demselben in dieser Stellung nöthig werdende Aushülfe, um so mehr sich bewogen gefühlt, sich für die das öffentliche Ministerium vertretenden Bürgermeister bei Euer Majestät zu verwenden. Da Allerhöchstderselbe huldreiche Bescheid auf das im Antrage erwähnte Immediat Gesuch uns glauben läßt, daß bei dem jetzigen blühende Verhältnisse der Staatskasse eine anderweitige Bitte zulässig sei.

Die treuehorsaamsten Stände wagen es daher, vor die Stufen des Throns die allerunterthänigste Bitte zu bringen:

„daß Euer Majestät Allergnädigst geruhen wolle, huldreichst zu verordnen, daß den bei den Polizei-Gerichten die Staatsbehörde vertretenden Bürgermeistern eine Remuneration aus der Staatskasse gezahlt werde.“

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 26. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1844, die Disciplin der Anwälte und der Advokaten betreffend, hat vielen Bürgern und Advokaten der Städte Trier und Cöln zu Beschwerden bei dem 8. rheinischen Provinzial-Landtage veranlaßt, in welchen vorgestellt wird, daß besagtes Gesetz die Uebelstände der frühern Disciplinar-Gesetzgebung nicht allein nicht beseitigen, sondern sie sogar vermehren, und somit die Personen-Rechte eines ganzen Standes beeinträchtigen; es wird dabei noch hervorgehoben, daß die Verordnung ohne den Beirath der Stände erlassen sei.

69. Disciplin
über die Advoka-
ten und An-
wälte im Be-
zirke des Ap-
pellations-Ger-
ichtsoboths zu
Köln.

Die treuehorsaamsten Stände haben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung, in Anbetracht der ihnen vorliegenden darauf bezüglichen Anträge pflichtmäßig geprüft, und wagen es Eurer Majestät ihre Ansichten darüber ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Nach der frühern Disciplinar-Gesetzgebung war die Wählbarkeit der Advokaten zu den Disciplinar-Räthen nur von einem höhern Dienstalter abhängig. Die Allerhöchste Verordnung knüpft dieselbe aber an die Anwaltschaft, woraus für die Advokaten, welche nicht zugleich Anwälte sind, eine Zurücksetzung entsteht.

Durch die Festsetzung, daß die Disciplinar-Räthe gehalten sind, auf jedesmaliges Verlangen des öffentlichen Ministerii ein Straf-Verfahren einzuleiten und zu verfolgen, wird den Disciplinar-Räthen die ihnen vorher gesetzlich zustehende Befugniß, selbständig über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens zu erkennen entzogen.

Das dem öffentlichen Ministerium ertheilte Recht der Appellation gegen freisprechende Disciplinar-Beschlüsse unterwirft die Advokaten einem Instanzenzug, dem sie bis dahin nicht ausgesetzt waren, und schwächt die Autorität der Erkenntnisse der urtheilenden Genossenschaft.

Das vorgeschriebene Verfahren ist in erster und in zweiter Instanz ein geheimes und schriftliches; es widerspricht dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Belaßungs- und Schutzzeugen werden nicht von dem Disciplinar-Rathe selbst, sondern von einem Untersuchungsrichter oder von einem Friedensrichter, ohne Zulassung des Beschuldigten, abgehört, während es eins der wesentlichen Requisite des rheinischen Strafprocesses ist, daß der erkennende Richter die Zeugen selbst vernehme, und zwar in Gegenwart des Angeklagten.

Dem verurtheilten Advokaten ist das Recht der Berufung, welches er bisheran besaß, ver sagt.

Die Artikel 39 und 40 des Decrets vom 14. Dezember 1810, wonach die Gerichte ermächtigt waren, schwerere, in der Sitzung begangene oder ermittelte Vergehen sofort zu bestrafen, und der Justizminister eine gleiche Bestrafung, selbst die der Amtsentsetzung willkürlich verfügen konnte, sind nicht aufgehoben. Die in die Hände des Ministers gelegte Gewalt vernichtet die Unabhängigkeit, deren der Advokat zur Erfüllung seiner Amtspflicht bedarf, und ohne welche das Vertrauen derjenigen, die er vertritt, nicht bestehen kann.

Die Berathungen der treuehorsaamsten Stände über die Wirkungen der vorliegenden Allerhöchsten Verordnung sind in dem Referate, welches unterthänigst hier angebogen ist, ausführlich enthalten; sie haben die Stände-Versammlung erkennen lassen, daß besagte Verordnung die amtliche Stellung der Advokaten beeinträchtige, indem sie in dem Personenrechte des ganzen Standes wesentliche Veränderungen vornimmt.

In dieser letzten ehrfurchtsvoll angedeuteten Beziehung glauben treuehorsaamste Stände die Ansicht vor Euer Majestät aussprechen zu müssen, daß im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1823 das Recht des Beiraths in Hinsicht auf die erwähnte Verordnung ihnen von Euer Majestät hätte zugestanden werden dürfen.

Allerdurchlauchtigster König, die allerunterthänigst Unterzeichneten tragen Euer Majestät die einstimmig beschlossene Bitte in tiefster Ehrfurcht vor, Allergnädigst zu befehlen zu geruhen:

daß die Verordnung vom 7. Juni 1844 zurückgenommen, und an deren Stelle ein neues Gesetz, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, den Gerichtsbehörden und einem Advokaten-Ausschusse erlassen werde, welches überall mit den Grundfägen unseres Gerichts-Verfahrens im Einklange stehe, oder als Ergänzung resp. Abänderung der vorliegenden Verordnung:

- 1) Deffentlichkeit und Mündlichkeit in dem Disciplinar-Verfahren, so wie Selbstständigkeit der Disciplinar-Räthe in Einleitung der Untersuchung hergestellt,
- 2) Die Artikel 33 bis 40 des Decrets vom 14. Dezember 1810 ausdrücklich aufgehoben werden,
- 3) das Recht der Berufung gegen die nach §1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 erlassenen Strafurtheile den Advokaten in der Art, wie die rheinische Gesetzgebung dasselbe zuläßt, gestattet werde,
- 4) daß die Wählbarkeit zum Mitgliede des Disciplinar-Rathes nicht von der Anwaltschaft, sondern lediglich von einem höhern Dienstatte abhängig gemacht werde.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 18. März 1845.

Referat des ersten Ausschusses

über die Anträge auf Zurücknahme resp. Abänderung der Verordnung vom
7. Juni 1844 über die Disciplin der Advokaten und Anwälte.

Welch ein großes Uebel es sei, die Selbstständigkeit des Richters durch Anordnungen zu beschränken, die ihn veranlassen könnten, in der Ausübung seines Amtes, auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksichten zu nehmen, welche die strenge Erfüllung der Pflicht zu erschweren vermöchten; — wie sehr es die Grundlage der Rechtspflege erschüttere, wenn die Männer, welche dazu berufen sind, in einen Zustand von Abhängigkeit versetzt werden, in welchem den Rechtsuchenden oder den Beschuldigten die beruhigende Gewißheit nicht gewährt ist, es werde ein unbefangenes Urtheil über ihre Personen oder ihre Sachen ergehen, — dies haben wir aus den vielen Petitionen entnommen, so wegen Zurücknahme des Gesetzes vom 29. März 1844 die Disciplin und die Pensionirung der Beamten betreffend, an die hohe Stände-Versammlung gelangt sind.

Neben der verderblichen Abhängigkeit der Justizkollegien giebt es eine andre nicht minder beklagenswerthe; es ist die der Advokatur. In keinem Stande ist die freie Bewegung des Geistes, ist die unerschrockene Aeußerung des Gedankens, das muthige, oft kühne Wort so sehr ein Bedürfniß, als in demjenigen, welcher der Vertheidigung der politischen und bürgerlichen Rechte aller übrigen Stände sich widmet. Die Hemmnisse, welche dem Advokaten in der Ausübung seines wichtigen Berufs in den Weg gelegt werden, verlegen nicht bloß die Rechte seiner Stellung, sie beeinträchtigen auch die Parteien, deren Interessen er vertritt. Alle Klassen des gesellschaftlichen Verbandes sind dabei theilhaftig, daß der Advokat sich nicht unfrei fühle, in den Verrichtungen seines ehrenvollen Amtes. Die Magistratur selbst darf nur da erwarten, daß die Autorität ihrer Aussprüche eine Vollständige sei, wo die Vertheidigung frei gewesen.

Von den eben angedeuteten Gesichtspunkten sind die Anträge ausgegangen, welche von mehreren Seiten gegen das Gesetz vom 7. Juni 1844 an die Stände-Versammlung gerichtet worden sind; es ist darin aufgestellt, daß die Bestimmungen des besagten Gesetzes in die Rechte eines ganzen Standes und die der Provinz störend eingreifen und hervorgehoben, daß es ohne den Beirath der Stände erlassen ist.

Bei Beurtheilung der Anordnungen des vorliegenden Gesetzes, muß auf den Zustand der Disciplin, in Ansehung der Advokaten in der vorangegangenen Zeit, ein Rückblick geworfen werden, um zu erkennen, in wie weit ihre Stellung verschlimmert worden ist.

Unter der Herrschaft der Gesetze vom 30. März 1808 und vom 14. Dezember 1810 war der Advokat in eine bedauerliche Amtslage gebracht. Darum wurden in Frankreich im Jahr 1822 verbessernde Umänderungen an der frühern Disciplinar-Gesetzgebung vorgenommen; auch für die preussischen Rheinlande sollte Abhülfe eintreten. Einem desfalligen Gesetze sah man mit Hoffnungen entgegen, denen nicht entsprochen worden ist. Die Verordnung vom 7. Juni hat die frühern Uebelstände nicht allein nicht gehoben, sondern vergrößert.

Nach der rheinischen Gerichtsverfassung, waren die Advokaten und die Anwälte, in Disciplinarsachen, von einander getrennt. Da aber beide Functionen am öftersten vereinigt sind, so würde die Zusammenstellung der Advokaten und der Anwälte unter einen Disciplinarrath, für erstere nicht als nachtheilig zu betrachten sein, wenn nicht das neue Gesetz die Wählbarkeit in den Rath an die Anwaltschaft knüpfe, und somit die Advokaten, welche nicht zugleich Anwälte sind, ausschliesse.

Dieses Unterordnen des Advokaten, welcher das rechtswissenschaftliche Element in Prozessen vertritt, unter den Anwalt, der in demselben bloß das Formelle zu besorgen hat, ist eine Herabwürdigung des ersteren.

Das dem öffentlichen Ministerium beigelegte Recht, die Einleitung und Verfolgung eines Disciplinar=Straf=Verfahrens gegen einen Advokaten zu verlangen, ist eine wesentliche Verringerung der ursprünglichen Zuständigkeiten der Disciplinarräthe, die allein zu entscheiden befugt waren, ob eine Untersuchung stattfinden solle oder nicht. Durch die in die Hand des öffentlichen Ministerli gelegte Gewalt bleibt der Advokat, der oft in der Vertheidigung, als ein freimüthiger Gegner der Staatsprocuratur auftreten muß, der immerwährenden Gefahr ausgesetzt, die Folgen ungünstiger Einbrücke zu erfahren; auch wird der Angeschuldigte nicht mit vollem Vertrauen auf den ihn vertheidigenden Advokaten blicken, wenn er weiß, daß für diesen die kräftige Pflichterfüllung nicht ohne Gefährdung ist.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung könnte von dem Disciplinarrath nur gefordert werden, daß er auf eine Beschwerde entweder eine Untersuchung einleitete, oder aber die Gründe der Verringerung dem öffentlichen Ministerium mittheilte, welches, wenn ihm die Ablehnung seiner Requisition nicht gerechtfertigt erscheine, die Sache an den Appellhof bringen könnte. Den Disciplinarrath

nöthigen, auch dort ein Strafverfahren zu verfolgen, wo er eine schuldlose Handlung sieht, heißt seiner Ueberzeugung, seinem Gewissen Gewalt anthun.

Das vorgeschriebene Verfahren ist in erster und in zweiter Instanz ein geheimes und ein schriftliches, widerstreitet demnach dem Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Dem Beschuldigten ist die jedem sonstigen Angeklagten zustehende Befugniß, der gegen ihn vorgeführten Zeugen, bei deren Vernehmung entgegen zu treten, so wie das Recht, die Beweise seiner Schuldlosigkeit öffentlich und unter den Augen seiner Mitbürger zu entwickeln, benommen. Belastungs- oder Schutzzeugen werden, zufolge § 9, nicht von dem Disciplinarrathe selbst, sondern von dem Untersuchungsrichter oder von einem Friedensrichter abgehört; — es ist indessen eins der wesentlichen Requisite unsres Strafverfahrens, daß der erkennende Richter die Zeugen selbst höre.

Der Artikel 103 des Decrets vom 30. März 1808 gestattete die Berufung von allen Urtheilen, insofern sie eine Suspension oder Amtsentsetzung aussprachen, das neue Gesetz hebt diese Befugniß auf.

Gegen freisprechende Urtheile ist dem öffentlichen Ministerium die Appellation zugestanden, während die frühere Gesetzgebung nur dem Verurtheilten erlaubte, gegen die Disciplinarbeschlüsse die Berufung einzulegen.

Man kann nicht verkennen, daß die Aufhebung des Appellationsrechtes, welches dem verurtheilten Advokaten ertheilt war, und die Verleihung dieses Rechtes gegen den Freigesprochenen an das öffentliche Ministerium, welches dasselbe in der Vergangenheit nicht besaß, dem Advokatenstande einen doppelten, sehr fühlbaren Nachtheil zufügen.

Das besprochene Gesetz läßt die Artikel 39 und 40 des Decrets vom 14. Dezember 1810, also, das Recht der Gerichte zur sofortigen Bestrafung schwerer Vergehen, und das des Justizministers zu einer willkürlichen gleichen Bestrafung fortbestehen. Kraft des Artikels 40 kann der Minister aus eigener Machtvollkommenheit, über jeden Advokaten jede Disciplinarstrafe, auch die der Amtsentsetzung verhängen.

Daß durch obige Bestimmung jede Unabhängigkeit des Advokatenstandes vernichtet ist, leuchtet ein. Diese exorbitante Gewalt ist in Frankreich aufgehoben.

Der § 1 der Verordnung lautet wie folgt: Jeder Senat des Appellations-Gerichtes, jeder Assisenhof, und jede Kammer eines Landgerichts hat die Befugniß über diejenigen Disciplinar-Vergehen, welche in den Sitzungen vorkommen, oder ermittelt werden, sofort zu erkennen, ohne daß eine Berufung gegen die Entscheidung zulässig wäre, und doch sind die Disciplinar-Urtheile, welche die Landgerichte in pleno gegen einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher erlassen, der Appellation unterworfen.

In dem Decrete vom 30. März 1808 befindet sich dieselbe Verfügung in Ansehung der Anwälte, als ministeriellen Beamten; sie war aber nicht auf die Advokaten anwendbar, da dieselben keine ministeriellen Beamten sind. Die Verordnung vom 7. Juni überträgt die Maaßregel auf die Advokaten und verschärft sie, wie sich aus Nachstehendem ergibt.

Der Advokat kann nicht bloß wegen der im § 39 specificirten Disciplinar-Vergehen, sondern wegen eines jeden in der Sitzung begangenen oder zur Kenntniß des Gerichts gekommenen Disciplinarfehlers, ohne jede vorhergehende Instruction bestraft werden. Der Grundsatz, daß die Disciplin allein von den Standesgenossen auszuüben sei, ist hier unbeachtet geblieben. Das Erkenntniß des Richters, welcher vielleicht sich verlegt glaubte und abirato geurtheilt hat, soll einer weiten Prüfung nicht unterliegen. Die Würde des Gerichts ist aber hinlänglich gewahrt, wenn, wie vorgeschrieben, die von ihm ausgesprochenen Strafen provisorisch vollstreckbar sind.

Im § 11 ist bestimmt, daß im Falle auf Suspension, oder auf Verlust der Eigenschaft als Advokat erkannt wird, der Verurtheilte sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vor-

läufig aller Dienstthätigkeit so lange enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt. Diese Verfügung läßt sich da rechtfertigen, wo der Verlust der Eigenschaft als Advokat verhängt ist, nicht aber da, wo bloß eine Suspension ausgesprochen ist, indem sie hier den Disciplinirten die Suspension bis zur Erlassung des Urtheils 2. Instanz, während eines Zeitraums von wenigstens 1 — 2 Monaten factisch schon erleiden läßt.

Eine sorgfältige Prüfung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni giebt zu erkennen, daß dasselbe die bisherigen Uebelstände im Disciplinarwesen der Advokatur nicht beseitigt, und sogar dieselben noch vermehrt.

Es ist evident, daß durch die vorliegende Verordnung, Veränderungen im Personen-Rechte eines ganzen Standes bewirkt werden, daß mithin, im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1823 dieselbe des Beirathes der Provinzialstände bedurft hätte.

Der Ausschuß schlägt vor, Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß die Verordnung vom 7. Juni 1844 zurückgenommen, und an deren Stelle ein neues Gesetz, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, den Gerichtsbehörden und einem Advokaten-Ausschusse erlassen werde, welches überall mit den Grundsätzen unsres Gerichtsverfahrens im Einklange stehe, oder daß als Ergänzung resp. Abänderung der vorliegenden Verordnung

- 1) Deffentlichkeit und Mündlichkeit in dem Disciplinarverfahren, sowie Selbstständigkeit der Disciplinarräthe in Einleitung der Untersuchung hergestellt,
- 2) die Artikel 33 — 40 des Decrets vom 14. Dezember 1810 ausdrücklich aufgehoben werden, daß
- 3) das Recht der Berufung gegen die nach § 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 erlassenen Strafurtheile der Advokaten, in der Art, wie die rheinische Gesetzgebung dasselbe zuläßt, gestattet werde;
- 4) daß die Wählbarkeit zum Mitgliede des Disciplinarrathes nicht von der Anwaltschaft, sondern lediglich von einem höhern Dienstalter der Advokaten abhängig gemacht werde.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Den unterzeichneten zum achten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen sind zwei mit zahlreichen Unterschriften versehene Anträge der achtbarsten Bürger der Städte Trier und Coblenz, welche eine Gleichstellung der rheinischen Landgerichtsräthe mit den altländischen Oberlandesgerichtsräthen in Bezug auf Rang und Gehalt bezwecken, durch zwei Mitglieder der Versammlung zur Befürwortung bei Euer Majestät übergeben worden.

70. Rang- und Gehaltsverhältnisse der rheinischen Landgerichtsräthe.

Wir haben zunächst pflichtschuldigst erwogen, daß Euer Majestät auf einen bereits durch den sechsten rheinischen Provinzial-Landtag befürworteten ähnlichen Antrag einen abschläglichen Bescheid zu ertheilen geruht haben, glauben aber hierin einen formellen Grund zur Abweisung der beiden uns gegenwärtig vorliegenden Petitionen schon deshalb nicht finden zu dürfen, weil damals von einer Gleichstellung der Landgerichtsräthe mit den Oberlandesgerichtsräthen lediglich in Bezug auf den Rang die Rede war, wohingegen jetzt zugleich eine Gleichstellung derselben in Bezug auf das Gehalt beantragt wird.

Was hiernächst den Inhalt der fraglichen Anträge anbelangt, so haben wir denselben einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und erlauben uns Euer Majestät nachstehend allerunterthänigst die Motive vorzutragen, welche uns zu einer einstimmigen Befürwortung der gedachten Anträge veranlassen:

Wenn, nach unserer Ansicht, auch zugegeben werden muß, daß die rheinischen Landgerichte zunächst die ordentlichen Gerichte erster Instanz sind, während die Oberlandesgerichte, welche nur ausnahmsweise (in eximirten Sachen) in erster Instanz erkennen, die ordentlichen Appellationsgerichte bilden, so läßt sich doch, nach unserem gehorsamsten Dafürhalten, auch anderer Seits nicht in Abrede stellen, daß die rheinischen Landgerichte dadurch, daß sie seit der Organisation vom Jahr 1818 zu größeren Collegien, gewöhnlich mit einem Sprengel von dem Umfange eines Regierungsbezirks, erhoben wurden, daß sie ferner in Correctionellsachen und über die Berufungen gegen friedensrichterliche Urtheile in appellatorio entscheiden, und daß der Assisenhof jetzt stets gleichsam einen Theil von ihnen ausmacht, eine Bedeutung erlangt haben, die nicht geringer erscheint, als die mancher altländischen Obergerichte zweiter Klasse (wie Hamm, Arnsherg, Insterburg), und die den Character gewöhnlicher Untergерichte ganz und gar verschwinden läßt.

Wenn ferner die Schwierigkeit nicht verkannt werden mag, verschiedene Gerichtsorganisationen, insbesondere solche, die so wesentlich divergiren, wie die rheinische und preussische, in Bezug auf Rang u. gleich zu stellen, so darf man doch, nach unserer unvorgreiflichen Meinung, auf der anderen Seite jedenfalls mit Recht verlangen, daß die Gerichte und ihre Mitglieder eine äußere Stellung erhalten, die ihrer Bedeutung angemessen ist.

Von diesem Grundsätze ging man auch bei der Organisation im Jahr 1818 aus. Die Landgerichte sollten den Titel „Obergerichte“ führen und die Landgerichtsräthe, ohne Unterschied, ein Gehalt von 1,000 Thaler haben, was den damaligen Zeitverhältnissen vielleicht angemessen gewesen sein dürfte. Diese Anordnungen sind aber leider nie vollständig zur Ausführung gekommen. Die Befoldung der Landgerichtsräthe wurde im Laufe der Zeit in der Regel nur noch für den ältesten Rath auf 1,000 Thaler belassen, im Uebrigen aber bis hinunter zu 700 Thaler reducirt, während doch notorisch der Preis aller Lebensbedürfnisse von Jahr zu Jahr stieg und mithin eher zu einer Erhöhung, als zu einer Verminderung des Dienst Einkommens hätte Veranlassung geben sollen. Wir haben erwogen, daß die meisten richterlichen Beamten es nicht weiter als zu Landgerichtsräthen bringen, daß aber von dem ihnen alsdann zugebilligten Dienst Einkommen noch gesetzliche Abzüge für die Pensions- und Wittwenkasse gemacht werden und daß ein Zwang zum Halten der Geseßsammlung, des Justizministerialblattes und der Amtsblätter und eine Verpflichtung zur Anschaffung einer zweifachen Amtsstracht (Robe- und Staatsuniform, damit verbunden sind, daß auch nicht — wie dies bei den altländischen Gerichten der Fall — von irgend einem Nebendienst Einkommen die Rede ist, und sind dadurch zu der vollsten Ueberzeugung gelangt, daß das zur Zeit den rheinischen Landgerichtsräthen gewährte Gehalt, zumal nach allen jenen nothwendigen Abzügen und bei dem damaligen hohen Preise aller Lebensbedürfnisse, durchaus nicht hinreicht, um dieselben mit ihrer Familie anständig zu ernähren. Daß sich demunerachtet noch so viele zu der Richtercarriere drängen, welche nach dem Vorangeführten wahrlich keine beneidenswerthe ist, liegt theils in der Ueberfüllung aller Stände, theils in der noch immer unabhängigeren und geachteten Stellung. Der Staat aber sollte, nach unserer ganz gehorsamsten Ansicht, hierauf nicht reflectiren, sondern aus höheren Gründen daran festhalten, daß die richterliche Unabhängigkeit auch durch ein genügendes Dienst Einkommen gesichert sein müsse. Wären die Richter besser besoldet, so könnte auch strenger gegen den Mißbrauch angegangen werden, daß sie Nebenämter, z. B. besoldete Privat-Consulenten oder Censorstellen, übernehmen, was, nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten, im Interesse der Justiz jedenfalls sehr zu wünschen sein dürfte.

Den vorstehenden Gründen erlauben wir uns schließlich noch ganz gehorsamt hinzuzufügen, daß der Staat zu einer rheinischen Landgerichtsrathsstelle die nämliche Befähigung (durch Ablegung des **III. Examens**) verlangt, wie zur Bekleidung einer Richterstelle bei einem altländischen Oberlandesgerichte und daß überdies des hochseligen Königs Majestät, ohne Zweifel in Berücksichtigung aller

obwaltenden paritätischen Verhältnisse, Sich bereits im Jahr 1832 bewogen gefunden haben, durch die Cabinets-Ordres vom 12. Februar und 23. Juli, den Landgerichtsräthen das Tragen einer gleichen Uniform mit den Oberlandesgerichtsräthen und den Landgerichten den Gebrauch eines gleichen Dienstfieglers mit den Oberlandesgerichten huldreichst zu gestatten.

Demnach vereinigen wir uns zu der allerunterthänigsten Bitte:

Euer Majestät wolle geruhen, die rheinischen Landgerichtsräthe, in Bezug auf Rang und Gehalt, mit den altländischen Oberlandesgerichtsräthen Allergnädigst gleichzustellen, für den Fall der Nichtgewährung dieser Bitte aber huldreichst zu befehlen, daß das jetzige den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Dienst Einkommen der rheinischen Landgerichtsräthe auf eine angemessene Weise erhöht und insbesondere das Gehalt des jüngsten rheinischen Landgerichtsrathes auf mindestens Ein Tausend Thaler festgesetzt werde.

Wir ersterben zc. zc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

Den zum achten Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz sind:

71. Unabhängigkeit des Richter-Amtes und der persönlichen Freiheit.

- 1) ein Antrag des Abgeordneten der Stadt Aachen, zum Zweck der Sicherung der Unabhängigkeit des Richteramtes und der persönlichen Freiheit, de dato Coblenz den 19. Februar 1845 und
- 2) eine ministerielle Befehdung des gedachten Antrages, de dato Berlin den 15. März 1845 übergeben worden.

Wir haben den höchst wichtigen Inhalt dieser in Druck-Exemplaren ganz gehorsamst angelegenen beiden Schriften einer sorgfältigen Prüfung und Berathung pflichtschuldigt unterworfen und sind dabei, aus den in dem allerunterthänigst angelegenen Berichte unseres ersten Ausschusses vom 17. vorigen Monats, den als Nachtrag zu diesem Bericht zu betrachtenden Protokollen vom 27. und 28. vorigen Monats und den in der quoad passum concernentem ebenfalls angelegenen Verhandlung unserer gestrigen Plenar-Sitzung näher entwickelten Gründen, zu dem fast einstimmigen Resultate gelangt, daß wir es für unsere unabweißbare Pflicht halten, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- 1) daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst geruhen mögen, der Staats-Verwaltung die Ausarbeitung eines den Ständen zur Berathung vorzulegenden Gesetzes huldreichst zu befehlen, durch welches die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Competenz-Conflicte zwischen der Verwaltung und den Gerichten aufgehoben werden und an deren Stelle ein aus Mitgliedern der höchsten Justiz- und Verwaltungs-Behörden zusammengesetztes Collegium gesetzt wird;
- 2) daß es Allerhöchstdieselben gefallen wolle, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1819, die Gesetze vom 9. April 1838, vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 (so weit beide in formeller Beziehung noch bestehen) und sodann die Gesetze vom 25. April 1835, vom 17. August 1835, vom 30. September 1836 und vom 28. November 1837 Allergnädigst aufzuheben;
- 3) daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst geruhen mögen, das napoleonische Decret vom 3. März 1810 für ungültig zu erklären, in sofern nicht nach einer Allergnädigst anzuordnenden

Untersuchung von dem Staatsministerio erkannt werde, daß dem Beschluß des Senats vom 3. April 1814, welcher erklärte, daß jenes Decret unverfassungsmäßig mithin ungültig sei, beigetreten werden müsse;

- 4) daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen wollen, zur Ausführung und weiteren Ausbildung der ständischen Verfassung, als Preussisches Staatsrecht Allergnädigst festzustellen, daß keine die Personen- und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffende Bestimmung, in sofern solche nicht vorgängig der Berathung der Stände unterworfen gewesen, für die Entscheidung der Gerichte maßgebend sein darf, und daß in dieser Beziehung auch die Anordnungen über die Organisation der Gerichte und der Untersuchungsbehörden, so wie über die Competenz, das Gerichtsverfahren und die Vertheidigung, ebenfalls der Berathung der Stände vorgängig unterliegen.

Auch glauben wir uns den Aeußerungen in der vorbezoenen ministeriellen Denkschrift „daß das neue allgemeine Strafgesetzbuch seiner Vollendung immer näher gebracht und daß dessen Publikation nicht mehr sehr entfernt sein werde“ Veranlassung nehmen zu müssen, Euer Majestät die fernere allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

daß es Allerhöchstdieselben gefallen wolle, den aus den dormaligen Berathungen hervorgehenden allgemeinen Strafgesetzentwurf, nebst den dieserbhalb von den Rheinischen Gerichtsbehörden in der jüngsten Zeit erstatteten Gutachten, sowohl dem Publikum zur Prüfung mittheilen, als den Provinzialständen zur nochmaligen Begutachtung und schließlich den ständischen Ausschüssen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 2. April 1845.

A n t r ä g e

**des Abgeordneten Hansmann von Aachen auf Sicherung der Unabhängigkeit
des Richteramtes und der persönlichen Freiheit.**

Hohe Stände-Versammlung!

Unabhängigkeit des Richteramtes und Sicherung der persönlichen Freiheit sind die Hauptzwecke der Anträge, für welche ich jetzt ihre Befürwortung in Anspruch nehme.

„Die Justiz ist das nächst dem Worte Gottes allerbeste und unschätzbarste Kleinod aller Lande, und eine Grundfeste des Regententhrones,“ — so sprach der große Kurfürst von Brandenburg, und im gleichen Sinne haben die späteren preussischen Regenten mehrfach Verordnungen erlassen.

Gerechte unpartheiische Rechtspflege, frei von jeder Einwirkung der Staatsgewalt, war einst auch im deutschen Reiche hochgehalten. Die Reichsgerichte, wie mangelhaft auch ihre Einrichtung sein mochte, die Zusage der Fürsten an ihre Landstände und theilweise auch die Mitwirkung der Letztern bei Besetzung der Justiz-Collegien bekunden, wie hoch die freie unpartheiische Rechtspflege geachtet wurde.

In damaliger Zeit hatten die Landstände meistens das Recht der Zuziehung oder Bewilligung hinsichtlich der Gesetze, welche das Eigenthum oder die Person betrafen, und selbst unter der Fremdherrschaft ist dieses Recht grundsätzlich nicht verkannt worden; freilich ward es mitunter verlegt, wie auch in früherer Zeit, aber es waren dies Ausnahmen oder Gewaltstrieche.

In Preußen hat man in der Regel eine gute Justiz als einen der ersten Staatszwecke hoch gehalten, und deshalb hat sich auch in den ältern Provinzen die Meinung allmählig mehr und mehr für die Vorzüge unserer hiesigen Rechts-Institutionen, und außerdem auch dafür ausgesprochen, daß die Gesetze, welche die Personenrechte betreffen, sehr reiflich von den Staatsbehörden und, nach Maßgabe des ständischen Grundgesetzes, von den Ständen zu berathen sind. Um so schmerzlicher muß es den Bewohnern der Rheinprovinz sein, daß die während der Zeit der Demagogen-Verfolgung und der Justiz-Verwaltung des Herrn von Kampß erlassenen, die persönliche Freiheit beschränkenden Anordnungen noch nicht gänzlich abgeschafft worden sind. Der Schmerz darüber ist gerecht, denn seit 15 Jahren hat die Provinz mehr als Einmal in kritischen Momenten ihre Treue und Anhänglichkeit für Thron und Vaterland bekundet, und ihr Sinn des Gehorsams und der Unterwürfigkeit unter jede gesetzliche Bestimmung ist vielfach erprobt worden.

Zwar verdanken wir der Gnade und Hochherzigkeit des Königs die Amnestie Derer, welche früherhin wegen politischer Vergehen verurtheilt waren, das Aufhören einer exceptionellen Untersuchungsbehörde, — der Immediat-Justiz- oder Ministerial-Commission, — und das Gesetz vom 18. Februar 1842, durch welches mehrere Uebelstände der während der oben angeführten Zeit ergangenen Anordnungen aufgehoben oder modificirt wurden; aber andere bestehen noch, von welchen ich die wesentlicheren zur Begründung meiner Anträge auführe:

- a) Nicht das öffentliche Rheinische, sondern das heimliche Preussische Verfahren wird nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 *) und nach spätern Bestimmungen bei manchen Verbrechen und Vergehen, insbesondere den politischen, angewendet. Eins der Gebrechen dieses Verfahrens ist, daß nach § 508 der Preussischen Criminal-Ordnung die darnach ergangenen Urtheile der Bestätigung des Justizministers bedürfen, und daß derselbe hiernach, wie durch Rescript vom 22. Dezember 1833 **) der Herr von Kampß die Rheinischen Gerichte belehrt und anweist, alle von ihnen nach Preussischen Criminal-Gesetzen gefällte Urtheile bis zur Justiz-Ministerial-Bestätigung blos als Gutachten betrachten kann. Diese juristische, amtlich ausgesprochene Ansicht ist durch die höchste Staatsgewalt bis jetzt nirgends rectificirt. Welche Folgen daraus hervorgehen können, beweiset folgender Fall:

Der Uhrmacher Brux aus Brüssel war beschuldigt, Erkundigungen über die Preussische Regierungs- und Militair-Organisation einzuziehen und dem Belgischen Gouverne-ment zu verrathen. Das Landgericht zu Aachen sprach durch Erkenntniß vom 16. Februar 1833 den Brux frei und schickte das Urtheil dem Justizminister von Kampß zur Bestätigung. Dieser rescribirt darauf unterm 4. Juni 1833: „in Gemäßheit der dem Justizminister zustehenden Befugniß“ habe er das Urtheil einem andern Gerichte, und zwar dem zu Magdeburg „zur Abfassung eines anderweiten Erkenntnisses“ vorgelegt; das hiernach erfolgte Urtheil habe er bestätigt; das Aachener Urtheil sei „wegen des Mangels der ministeriellen Bestätigung“ nur ein Urtheils-Vorschlag, oder ein Entwurf. Der Minister gibt dem Gerichte zu Aachen sodann auf, das von ihm bestätigte Urtheil zu publiziren und auszuführen.

Und es erfolgte nachstehendes Urtheil:

„Auf die von dem königlichen Landgerichte zu Aachen gegen den Uhrmacher Th. Brux „aus Brüssel geführte Criminal-Untersuchung wird, nachdem die Akten vom königl. Justiz-Ministerio an das königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg zur Abfassung des rechtli-

*) Lottner II. pag. 95.

**) Lottner III. pag. 700.

„den Erkenntnisses gesandt worden, in Gemäßheit des von dort eingegangenen Urtheils für Recht erkannt:

„daß Inquisit Theodor Brur wegen Landesverrätherei dritter Klasse mit einer zehn-jährigen Zuchthausstrafe zu belegen u. s. w.“

„von Rechts wegen.“

- b) Ein weiterer Uebelstand des hier theilweise geltenden Preussischen Rechtsverfahrens besteht darin, daß der Justizminister befugt ist, die Gerichte wegen der von ihnen erlassenen Urtheile zu reprimandiren. Daß dies und in welcher Weise es geschehen kann, darüber geben zwei Rescripte des Justizminister von Kämpf Aufschluß.

In dem Rescripte vom 26. April 1837*) nimmt dieser Justizminister von einem Urtheile, welches der Anklage-Senat des Appellationshofes zu Köln wegen Verweisung eines Schullehrers vor das Geschwornen-Gericht**) gesprochen hatte, Veranlassung, den Gerichten ernste Verweise zu geben, ihnen „unregelmäßiges Verfahren“ vorzuwerfen und wörtlich sich auszudrücken wie folgt: „des Königs Majestät haben das Verfahren des Anklage-Senats als unrichtig gemißbilligt und mich beauftragt, dasselbe ernstlich zu berichtigen. „Ew. Ic. beauftrage ich daher, diese Allerhöchste Bestimmung dem Anklage-Senat zu eröffnen und dahin zu sehen, daß solche Mißgriffe weiter nicht stattfinden, sondern vielmehr denselben für die Zukunft auf eine vollkommen sichernde Art vorgebeugt werde. Solche reglementarische Bestimmungen über die Grenzen zwischen dem Preussischen und Rheinischen Verfahren können überhaupt und am wenigsten in Bezug auf das Verhältniß der öffentlichen Beamten Gegenstand der Diskussion und Abstimmungen der mit jenen reglementarischen Bestimmungen und dem Umfange des Dienstverhältnisses der Beamten nicht näher bekannten Gerichtshöfe seyn, und letztere insonderheit nicht durch ihre von den Anordnungen der Verwaltung abweichenden Ansichten störend in dieselben eingreifen.“

Wenn das in der Rheinprovinz bestehende höchste Gericht über seine gewissenhaft abgefaßten Urtheile veröffentlichte Vorwürfe und Berichtigungen wie die vorstehenden hinnehmen muß, so müssen die untern Gerichte sich natürlich noch stärkere Zurechtweisungen gefallen lassen. In einem Rescripte vom 13. Dezember 1834***) reprimandirt der Justizminister von Kämpf die Friedensrichter sehr hart über ihr „sehr tadelnswürdiges Bestreben, der administrativen Polizei ihr Amt zu erschweren, die Polizei-Verordnungen künstlichen und fehlerhaften Auslegungen zu unterwerfen, die Gültigkeit der Polizei-Vorschriften aus den gehaltlosesten Gründen zu verwerfen, oder die Polizei-Contravention deshalb für nicht strafbar zu erklären, weil sie nicht bei einer bestimmten Strafe unter sagt ist.“ So etwas sei „für die öffentliche Ordnung zu nachtheilig, um gebuldet werden zu dürfen;“ „wenn dieser Mißstand fort dauere, so werde nichts übrig bleiben, als den schon früher gemachten Vorschlag aufzunehmen, das Urtheil in Polizei-Contraventionsfachen, wie in den alten Provinzen der Monarchie, der verwaltenden Polizei wieder zu übertragen;“ „wenn Fälle so auffallender Art nochmals vorkommen, so werde er von Ober-Aufsichtswegen von denselben gegen den Friedensrichter selbst sehr genaue Kenntniß nehmen,“ und zur Vorbeugung solcher . . . zum Nachtheil der polizeilichen Ordnung gereichenden Behandlung der Polizeisachen, „jedemfalls einen qualifizirten Referendarius an ein solches Gericht auf Kosten des Friedensrichters deputiren, damit dieser von ihm lerne, wie diese Sachen anzusehen und zu behandeln sind.“

*) Lottner VI. pag. 179.

**) Der Fall wird weiter unten näher dargestellt.

***) Lottner IV. pag. 196.

In ähnlicher Weise werden die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren durch ein Ministerial-Rescript des Herrn von Kämpf vom 26. Januar 1833*) scharf darüber getadelt, daß sie die Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe nicht streng genug führen, mit den Verhafteten zu milde verfahren, und den eigentlichen Zweck derselben nicht festhalten. Es wird dort ausgesprochen: „Diese Umtriebe überhaupt und ihre „Totalität, nicht aber die Handlungen, durch welche der einzelne Angeschuldigte daran „betheiligt ist, sind das eigentliche corpus delicti.“

Obgleich die Minister, welche dem Herrn von Kämpf in der Justiz-Verwaltung der Rheinprovinz gefolgt sind, niemals in solcher Weise, wie dieser, das Ansehen Rheinischer Richter durch Zurechtweisungen über die von ihnen erlassene Urtheile geschwächt haben, so muß man doch annehmen, daß sie die Befugniß dazu besitzen, weil durch die Allerhöchste gesetzgebende Gewalt das Gegentheil bis jetzt nicht ausgesprochen wurde, und also die von dem Herrn von Kämpf ergangenen Zurechtweisungen als gesetzmäßig zu betrachten sind.

- c) Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821**) die Rheinländer ihre Gesetzgebung in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen wider den Staat und dessen Oberhaupt verloren hatten, ward in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. April 1835***) das Kammergericht zu Berlin zum ausschließlichen Gerichtshote der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bestellt. Hieraus folgt, daß die Anklagen, welche unter den weiten Begriff der vorstehenden Bestimmungen fallen, nicht von einem Rheinischen, sondern von einem zu Berlin befindlichen Gerichte erledigt werden, welches nach andern Gesetzen und anderm Rechtsverfahren urtheilt und verfährt, und daß die Angeklagten in verhältnißmäßig sehr lange Haft während der Untersuchung gerathen und im Falle schwerer Beschuldigungen nach Berlin transportirt werden.
- d) Die Staatspolizei, das ist die Verwaltungsbehörde, kann Beschlagnahmen von Papieren, Verhaftungen und andere die Ruhe des Staates bezweckende Maaßregeln anordnen, ohne daß die Rheinischen Justizbehörden sich eher darum zu bekümmern haben, als bis sie von der Administration an die Justiz übergeben werden. Dies wurde durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. August 1819†), bei Gelegenheit der Beschwerde festgesetzt, welche der damalige Rheinische Justizminister von Beyme über die von dem Herrn von Kämpf oder von einer damaligen Immediat-Justizkommission angeordneten außergerichtlichen und außerordentlichen Maaßregeln wegen angeblich hochverrätherischer Umtriebe gegen Arndt und Andere führte.

Eine weitere Festsetzung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes ist in dem Rescripte enthalten, welches der Justizminister von Kämpf gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern und der Polizei von Brenn über Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden am 26. Januar 1833††) erlassen haben. Die Gerichte werden darin belehrt, wie „die Maaßregeln, welche die Regierung in Ansehung derjenigen „anordnet, welche der innern oder äußern Sicherheit des Staats, der Beförderung poli-

*) Lottner III. pag. 565.

**) Lottner II. pag. 95.

***) Lottner V. pag. 112.

†) Lottner I. pag. 592.

††) Lottner III. pag. 568.

„tischer oder anderer Umtriebe oder anderer gleichartiger Bestrebungen schuldig oder verdächtig sind, in so weit sie auf Erforschung und Ermittlung dieser Bestrebungen und auf die gegen dieselben und die dabei beteiligten Individuen zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln sich beschränken, lediglich zur Kompetenz der Staatspolizei und der Verwaltungsbehörden gehören, von welchen die Sache erst, sobald es von der gerichtlichen Untersuchung und von der Bestrafung solcher Individuen sich handelt, an die Justizbehörden abzugeben ist.“

Daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. August 1819 noch Gesetzeskraft hat und das vorerwähnte Ministerial-Rescript vom 26. Januar 1833 noch Anwendung findet, und daß hierin durch spätere Gesetze nichts Wesentliches geändert ist, geht daraus hervor, daß noch gegen Ende des Jahres 1843 ein Handwerksmann zu Saarbrücken von der Verwaltungsbehörde verhaftet wurde, und fast drei Monate in strenger Haft blieb, bevor er irgend einer richterlichen Behörde übergeben wurde. Auf welche schwache Verdachtsgründe Jemand auf Veranlassung der Polizei Monate lang im Gefängnisse schmachten kann, ehe er seinem Richter zum Verhöre vorgeführt wird, beweist der Umstand, daß das Kammergericht zu Berlin, nachdem demselben die richterliche Untersuchung übergeben wurde, alsbald beschloß, daß kein Grund zu derselben gegen den Verhafteten vorliege und dieser deswegen in Freiheit zu setzen sei.

- e) Der Justizminister kann veranlassen, daß rechtskräftig gewordene Urtheile, welche einen Angeklagten vor das Geschwornen-Gericht verweisen, vernichtet werden und daß derselbe vor ein anderes Gericht gestellt wird, welches nach andern als Rheinischen, nämlich nach Preussischen Gesetzen zu urtheilen und zu verfahren hat. Daß dieser Grundsatz als gültig betrachtet wird, geht aus folgendem Falle hervor.

Durch Urtheil des Anklage-Senats des Appellations-Hofes zu Cöln vom 8. März 1836 ward der Schullehrer N. wegen unzüchtiger Behandlung mehrer ihm zum Unterrichte anvertrauten Mädchen vor den Assisenhof zu Elberfeld verwiesen. Der Justizminister von Kämpf erhielt Kenntniß von dieser Sache und war, im Widerspruche mit allen bisher urtheilsmäßig festgestellten Ansichten, der Meinung, daß das Verbrechen, weil das Amt zu seiner Begehung mißbraucht worden, (was nach der bisherigen Jurisprudenz nur eine Schärfung der Strafe des gemeinen Verbrechens mit sich brachte), ein Amts-Verbrechen sei; fugs wies er das königliche Landgericht zu Elberfeld „von Justiz-Ober-Aufsicht wegen“ an, die Sache als Amtsverbrechen nicht nach Rheinischen, sondern nach Preussischen Gesetzen zu entscheiden. Das Landgericht nahm Anstand, weil es nicht competent sei, indem das Urtheil des Anklage-Senats bereits rechtskräftig geworden. Um diese Einwendung zu beseitigen, erwirkte der Justizminister eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. April 1837*), welche die Nichtberücksichtigung des Urtheils des Anklage-Senats, so wie auch zugleich vorschrieb, daß das Landgericht sich der Abfassung des Erkenntnisses wider den Schullehrer N. sofort und ohne weitere Einwendung zu unterziehen habe.

Bei dieser Veranlassung wurde auch die Jurisprudenz für alle Fälle, wie der fragliche, dahin verändert, daß solche als Amtsverbrechen nach Preussischen Gesetzen behandelt werden sollen. Die Kompetenz der Geschwornen-Gerichte wurde dadurch vermindert, und es können nun die Zucht-Polizei-Gerichte in ihrer einfachen Form selbst auf lebenswierige Zwangsarbeit erkennen, wie solches noch vor Kurzem zu Cöln geschehen ist.

*) Lottner VI. pag. 181.

f) Die Kompetenz der Geschwornen-Gerichte wurde ebenfalls durch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. April 1835*) vermindert, daß auf Münzverbrechen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts anwendbar sein sollen.

Auch hiervon ist, wie der Justizminister von Kämpf in seinem Rescripte vom 2. Mai 1835**) richtig bemerkt, eine Ausdehnung der Kompetenz der korrekzionellen Gerichte die Folge, indem sie darnach auf schwerere Strafen erkennen können, als es ihnen nach Rheinischen Gesetzen gestattet ist.

g) Am 3. August 1835 fand zu Berlin ein nur wenig gefährlicher Volksauflauf statt, und schon 14 Tage darauf, am 17. August 1835***) wurde für die ganze Monarchie eine Verordnung erlassen, welche auf das Tiefste in die persönliche Freiheit eingreift. Von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten in der Rheinprovinz unter andern noch die nachfolgenden:

aa) Aufregung durch Geschrei und Pfeifen bei Gelegenheit eines Auflaufs, soll in der Regel mit körperlicher Züchtigung und jedenfalls mit Freiheitsstrafe oder Strafarbeit geahndet werden; die Strafe kann „nach Bewandtniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung“ festgesetzt werden.

bb) Gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person, bei einem Zusammenlaufe von Menschen erfolgt, werden, außer mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auch noch dadurch geahndet, daß der Thäter „sowohl bei seiner Aufnahme als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt wird.“

cc) Der Thatbestand bei einem Auflaufe, in welchem die bewaffnete Macht einschreitet, wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgesetzt.

dd) „Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorkommen, haften „solidarisch alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und „nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. „Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch „bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.“

ee) „Die Untersuchung soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.“

Dieses letztere ward durch die Verordnung vom 30. September 1836 †) allerdings sehr kurz festgesetzt. Es werde hier daraus nur angeführt, daß für Angeschuldigte, „welche höchstens eine Einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verurteilt haben, die Bestellung eines Bertheidigers nicht stattfindet, und daß dieselben nur mündlich zu Protokoll vernommen werden“; sodann, daß der Orts-Polizei-Behörde die Strafgewalt bis zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen übertragen wird.

Abgesehen von der gesetzlich in der Rheinprovinz eingeführten, nach rheinländischen Begriffen die Menschenwürde erniedrigenden Strafart der körperlichen Züchtigung und abgesehen von den durch die Verordnung vom 17. August 1835 sanctionirten weiten Begriffen über Strafbarkeit ist zu bemerken, daß durch die Verordnung vom 30. September 1836 Prinzipien gesetzlich festgesetzt wurden, die in einem so civilisirten Staate wie Preußen und in ruhigen Zeiten bei einem Volke, welches sich durch Treue und Gehorsam vor andern auszeichnet, gewiß unerhört sind. Das Recht der Bertheidigung ist beschränkt, ist aufge-

*) Lottner V. pag. 118.

**) Lottner V. pag. 117.

***) Lottner V. pag. 181.

†) Lottner V. pag. 462.

hoben sogar bei Anklagen, in welchen auf einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung erkannt werden kann; sodann ist ein exceptionelles kurzes Gerichtsverfahren angeordnet; endlich ist auch der Verwaltungsbehörde eine Strafgewalt eingeräumt.

- b) Die Strafe, welche in den Fällen, wo nicht das Rheinische, sondern das Preussische Recht angewendet wird, erkannt werden kann, ist verschieden nach dem Stande des Schuldigen.

Es geht dies aus einem Rescripte des Justizministers von Kämpf vom 13. Dezember 1837*) hervor, worin derselbe unter Beibringung einer extrahirten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. November 1837**) die Gerichte anweist, daß die im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebene „Festungsstrafe“ nur bei den höheren Ständen als Festungsarrest, dagegen bei der arbeitenden Klasse als Festungsarbeit zu betrachten sei; es wird zugleich bemerkt, daß die hiergegen vorgekommenen „Verstöße der Gerichtshöfe hätten beseitigt und die vorschriftswidrig erkannten Strafen im Wege der Oberaufsicht auf gesetzmäßige zurückgeführt werden müssen.“

- i) Dem Ermessen des Ministers des Innern und der Polizei ist es anheimgestellt, Jedermann ohne Ausnahme, „unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen,“ welcher „Erlasse auswärtiger geistlicher Obern, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Preussische Unterthanen überbringt, übersendet, oder in der Absicht ihrer Verbreitung, mit Umgehung der Behörde, weiter befördert,“ oder „solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leistet.“

Es ist die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. April 1838***), welche, — hervorgerufen durch die damaligen Zerwürfnisse der Regierung mit Rom, — dem Minister eine so ungemessene Gewalt über die persönliche Freiheit des Unterthanen einräumt.

- k) Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist, wie sich von selbst versteht, nicht nur in allen den Fällen ausgeschlossen, in welchen das Rheinische Verfahren nicht zur Anwendung kommt, sondern sie ist auch durch besondere gesetzliche Verfügungen noch beschränkt worden. Nachdem das Gesetz vom 31. Januar 1822****) die Oeffentlichkeit in den Fällen ausgeschlossen hat, welche der Moralität gefährlich werden können, — eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit allgemein anerkannt wird, — dürften die Beschränkungen der Oeffentlichkeit als unnöthig oder unersprießlich erachtet werden, welche durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 14. April 1830 †), 1. October 1832 ††), 4. Januar 1836 †††), 25. Februar 1837 ††††), 23. Juli 1838 °) und durch die Justiz-Ministerial-Verfügungen vom 4. Dezember 1835 °°) und 2. Juli 1836 °°°) vorgeschrieben sind.

- l) Der Grundsatz ist aufgehoben, daß Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ohne Ausnahme von einem Gerichte entschieden werden müssen, wie dies selbst unter der Fremdherrschaft geschah, indem damals der Staatsrath für solche Fälle als Gericht constituirt war.

*) Lottner VI. pag. 357.

**) Lottner VI. pag. 361.

***) Lottner VI. pag. 455.

****) Lottner II. pag. 209.

†) Lottner III. pag. 330.

††) Lottner III. pag. 516.

†††) Lottner V. pag. 306.

††††) Lottner VI. pag. 108.

°) Lottner XI. pag. 562.

°°) Lottner V. pag. 279.

°°°) Lottner V. pag. 416.

Es ist nämlich, abgesehen davon, daß — wie aus dem bisher Vorgetragenen sich ergibt — in Beziehung auf persönliche Freiheit durch die der Verwaltung zum Nachtheil der Justiz eingeräumten Befugnisse die rheinländischen Grundsätze völlig umgestaltet sind, die Entscheidung über Kompetenz=Conflicte im Wesentlichen der Verwaltung überhaupt geseglich übertragen worden, da nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordnung vom 30. Juni 1828 *) der Fall eines solchen Conflictes entweder durch Vereinigung zwischen zwei Ministern, oder, wenn sie nicht zu Stande kommt, auf den Bericht des Staats=Ministeriums, also einer Verwaltungsbehörde, von dem Könige entschieden oder zur Entscheidung einem Gerichte übertragen wird.

So betrübend das Bild des jetzigen Rechtszustandes ist, welches ich Ihnen im Vorstehenden ohne Colorit gezeigt habe, so knüpft sich doch daran eine tröstliche Betrachtung: die Menschen sind besser als die Gesetze. Lebte nicht in den richterlichen Behörden ein starker Rechtsfinn, wären die Verwaltungsbeamten nicht human, durchdränge sie nicht die auf dem Throne herrschende Gerechtigkeitsliebe, — was könnte mit den geltenden Gesetzen nicht Alles gegen die persönliche Freiheit der Unterthanen bewirkt werden!

Aber dennoch ist der Rechtszustand betrübend, denn grundsätzlich betrachtet, gewährt er keine Garantie für persönliche Freiheit und die vollständige Unabhängigkeit des Richteramts. Hierdurch wird auf die Dauer der Rechtsfinn des Volkes untergraben, und ohne einen solchen zerrinnt das Fundament, auf welchem allein ein civilisirter, ein deutscher Staat sicher gebaut sein kann.

Wohl zeigt uns die Geschichte längst vergangener Zeiten einzelne Eingriffe selbst großer Preussischer Monarchen in den Rechtsgang, — vorübergehende Schatten, durch welche die sonst heilig gehaltenen Grundsätze des Rechts nur auf Augenblicke verdunkelt wurden. Allein niemals hat meines Wissens in Preußen die Gesetzgebung die Unfreiheit in solchem Maße zum Staatsrecht erhoben, wie es während der Zeit der Demagogen=Untersuchung und der Justizverwaltung des Herrn von Kampe geschehen ist; niemals hat insbesondere in der Rheinprovinz ein solches Staatsrecht gegolten.

Wie schwer es hält, daß die Staats=Verwaltung solche Grundsätze aus eigenem Antriebe wieder aufgeben und auf ihre gesegliche Aufhebung selbst antrage, haben die letzten Jahre gezeigt; sie hat das Wesentlichere aus jenem Staatsrecht behalten und als Erbtheil hingenommen, auf ihre eigene Humanität vertrauend und darin eine Bürgschaft gegen Mißbrauch erblickend. Dieser Standpunkt ist aber nach meinem Erachten nicht der richtige, denn der Staatsmann hat die traurigen Folgen der Schwächung des Rechtsfinnes im Volke und seines Vertrauens auf ganz sicher gestelltes Recht zu beachten, auch zu bedenken, daß die Personen, aus welchen die Staatsverwaltung gebildet wird, nicht immer die nämlichen bleiben, und daß zu gelegener Zeit einmal das Rechtsgefühl des Volkes durch Anwendung eines früher erlassenen Gesetzes tief verletzt werden könnte. An Beispielen fehlt es nicht, und der Prozeß gegen Jordan ist eins der neuesten.

Diese Betrachtung erhält dadurch noch eine ernstere Seite, daß ganz neuerlich die Staats=Verwaltung die Vollziehung der Gesetze vom 29. März und 7. Juni 1844, ohne ständischen Beirath beantragt hat. Das erste dieser Gesetze vermindert die Unabhängigkeit des Richteramtes; das andere schwächt den Rechtsbeistand, weil nach § 1 die Sicherung der Stellung des Advokaten in bedenklicher Weise bedroht wird.

Wie wichtig für die Bewahrung der Rechtsicherheit es ist, daß keine darauf sich beziehende gesegliche Bestimmung ohne den Beirath der Stände, wie es in dem Grundgesetze vom 5. Juni 1823 vorgeesehen wurde, vollzogen werde, beweist das Entstehen der Ihnen dargestellten Gesetzgeb

*) Lottner III. pag. 240.

ung der mehr erwähnten Periode. Die Schnelligkeit, mit welcher die wichtigsten Rechtsgrundsätze, auf den Antrag der Minister, oder sogar nur Eines derselben, aufgehoben oder verändert und die freiheitsthätigsten Gesetze erlassen wurden, zeigt, daß momentane Bedürfnisse, Wünsche oder Ansichten der Staatsverwaltung jene Gesetzgebung geschaffen haben, und daß dieselbe schwerlich die Sanction des Thrones erhalten haben würde, wenn vorgängig die Stimme eines treu ergebenen Volkes durch das Organ der Stände darüber gehört worden wäre.

Bei Erwägung des Rechtszustandes werden Sie Alle, meine Herren, tief durchdrungen seyn von dem Gefühle der Nothwendigkeit der Herstellung sicherer Rechts-Institutionen, und der Aufhebung aller während der Jahre 1819 bis 1840 erlassenen, die persönliche Freiheit beschränkenden oder den Rechtsschutz vermindernenden gesetzlichen Bestimmungen, so wie auch der Gesetze vom 29. März und 7. Juni 1844. Vertrauensvoll werden Sie die desfalligen Bitten aussprechen dürfen vor dem hohen Herrscher, vor dem großgesinnten Könige, welcher das ständische Wirken neu belebt, und der den erhabenen Beruf zu der festen Begründung innerer deutscher Freiheit erfüllen wird, wie der Beruf, sie gegen Außen zu erkämpfen, von seinem in Gott ruhenden königlichen Vater erfüllt ward. Mögen sie daher, — so lautet mein Schluß-Antrag, — Seine Majestät den König ehrfurchtsvoll bitten:

- 1) Daß Seine Majestät allergnädigst geruhen mögen, der Staatsverwaltung die Ausarbeitung eines, den Ständen zur Berathung vorzulegenden Gesetzes zu befehlen, durch welches die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kompetenz-Konflikte zwischen der Verwaltung und den Gerichten aufgehoben, und an deren Stelle ein mit inamovibeln Richtern besetztes Gericht zur Entscheidung dieser Konflikte bestellt wird.
- 2) Daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhen wolle, die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres resp. Verordnungen vom 21. August 1819, 6. März 1821, 3. Februar 1833, 2. August 1834, 18. April 1835, 25. April 1835, 17. August 1835, 30. September 1836, 18. April 1837, 28. November 1837, 9. April 1838 und außerdem alle die Deffentlichkeit der Gerichte beschränkende gesetzliche Bestimmungen, mit Ausnahme des Gesetzes vom 31. Januar 1822, aufzuheben, und dagegen wieder die Rheinische Gesetzgebung in Kraft treten zu lassen.
- 3) Daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhen wolle, auch die Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844, mindestens so weit solches sich auf richterliche Beamte bezieht, so wie des Gesetzes vom 7. Juni 1844 über den Advokatenstand, mindestens des § 1 dieses Gesetzes, zu verordnen.
- 4) Daß endlich Seine Majestät der König huldreichst geruhen möge, zur Ausführung und weitem Ausbildung der ständischen Verfassung als Preussisches Staatsrecht festzustellen, daß keine die Personen- und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffende Bestimmung, insofern solche nicht vorgängig der Berathung der Stände unterworfen gewesen ist, für die Entscheidung der Gerichte maßgebend sein darf, und daß in dieser Beziehung auch die Anordnungen über die Organisation der Gerichte und der Untersuchungsbehörden, so wie über die Kompetenz, das Gerichtsverfahren und die Verttheidigung, ebenfalls der Berathung der Stände vorgängig unterliegen.

C o b l e n z, den 19. Februar 1845.

Der Landtags-Abgeordnete:
Gansemann.

Der von dem Kaufmann David Hansemann aus Aachen dem achten Rheinischen Provinzial-Landtage überreichte Antrag beabsichtigt, die Unabhängigkeit des Richteramts und die persönliche Freiheit zu sichern. Dieser Zweck ist, wie unbedenklich nachgegeben werden muß, sehr lobenswerth; denn Niemand wird den großen Werth einer unpartheiſchen Rechtspflege und der persönlichen Freiheit in irgend einer Art bestreiten wollen. Der Umstand aber, daß der Abgeordnete Hansemann einen solchen Antrag bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage für nöthig hielt und demselben gleichsam den Weg angab, auf dem der Besitz jener kostbaren Güter errungen werden soll, scheint zu beweisen, daß der Antragsteller gegenwärtig das Richteramt nicht für unabhängig, die persönliche Freiheit nicht für gesichert hält; dieser Ansicht auch bei den übrigen Landtags-Deputirten Eingang zu verschaffen, muß natürlich das Hauptbestreben des p. Hansemann sein, weil, wenn er diesen Zweck verfehlen sollte, dem Antrag ein günstiger Erfolg nicht verheißen werden kann.

Von dieser Ansicht ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat aus den letzten zwanzig Jahren mit großer Genauigkeit alle Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Rescripte bis zum Jahre 1839, in welchen er eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit oder der persönlichen Freiheit zu entdecken glaubte, aufgezählt, und ist auf diesem Wege zu dem Resultate gelangt, daß jene Gefährdung nur durch gänzliche Aufhebung jener Gesetze und Rescripte und durch gänzlich unbeschränkte Beibehaltung oder Wiederherstellung der französischen Gesetze beseitigt werden kann. Es werden der früheren Verwaltung der Rheinischen Rechtspflege Schritte vorgeworfen, die, wie man glaubt, bei dem Fortbestehen der früheren Rheinischen Gesetze nicht hätten Statt finden dürfen, die aber in den späteren Verordnungen ihre Rechtfertigung finden; so lange nun diese noch bestehen, so lange, wie gesagt, bleibt die Unabhängigkeit des Richteramts und die persönliche Freiheit gefährdet; es ist also, wird weiter gesagt, unerläßlich, diese späteren Verordnungen so schnell als möglich zu beseitigen und die Bewohner der Rheinprovinz in den Besitz und Genuß jener großen Güter wieder einzusetzen.

Nimmt man einstweilen als ausgemacht an, daß die Bewohner der Rheinprovinz wirklich in Gefolge der unter der Preussischen Regierung ergangenen Verordnungen in dem Genusse jener Güter seien beschränkt worden, so würde diese Beschränkung doch nothwendig bald nach Bekanntmachung jener Verordnungen bemerklich geworden, und dieses würde für die früheren Landtage ein Grund gewesen sein, den Gegenstand schon vor vielen Jahren zur Sprache zu bringen. Daraus, daß dies nicht geschehen ist, darf man mit Recht den Schluß ziehen, daß die angebliche Gefahr nicht so groß gewesen sein kann, als sie gegenwärtig geschildert wird; man darf diesen Schluß mit um so größerer Zuversicht machen, als der Rheinische Landtag bei allen seinen bisherigen Versammlungen ganz unzweideutige und sehr aner kennenswerthe Beweise seines Eifers in Vertretung der Provinz gegeben hat und bei den früheren Landtagen praktische Juristen thätig waren, die nicht nur die Gesetze gründlich kannten, sondern auch die Folgen der Anwendung derselben aus eigener Erfahrung kennen lernen konnten.

Die Frage lag sehr nahe, ob die Uebelstände, über welche man sich beklagt, Folgen der neuen Verordnungen seien, oder ob sie nur der Ausführung dieser Verordnungen zuzuschreiben seien; wie man aber diese Frage auch beantwortet hätte, immer würde den Vertretern der Rheinprovinz ein gesetzlicher Weg geöffnet gewesen sein, auf dem sie Abhülfe erbitten und erlangen konnten.

Befremden muß es daher, daß jetzt erst dieser Weg betreten wird, nachdem seit sechs Jahren die obere Leitung der Rheinischen Rechtspflege in andere Hände übergegangen ist, nachdem die Gesetze, über deren Anwendung man jetzt klagt, seit Jahren außer Kraft gesetzt, die Rheinischen Gesetze wieder hergestellt sind und keine Verfügung ergangen ist, durch welche der richterlichen Unabhängigkeit zu nahe getreten oder die persönliche Freiheit gefährdet worden wäre. Es ist von

dem Landtags-Deputirten David Hanse mann nicht Ein Fall aus der Zeit von 1839 bis heute angeführt, welcher das Gegentheil des Gesagten nur wahrscheinlich gemacht, geschweige denn bewiesen hätte, und wenn dennoch nach so langer Zeit in einem dem Landtage übergebenen Antrage Vorfälle herausgehoben worden, die der Vergangenheit angehören, die nicht ungeschehen gemacht werden können, die seit sechs Jahren sich nicht wiederholt haben, die sich nicht wiederholen können, so ist es gewiß schwer, den Grund und die Veranlassung eines solchen, gewiß ungewöhnlichen, Schrittes aufzufinden.

Der Regierung ist es nicht von Interesse, diesen Grund zu kennen; was geschehen ist, mag der Vergessenheit hingegeben werden; es bleibt nur zu untersuchen, ob gegenwärtig noch die Rheinische Rechtspflege in so beklagenswerthem Zustande ist, daß es zu deren Rettung des Antrages des Landtags-Deputirten David Hanse mann bedurfte. Bei der Prüfung dieser Frage sollen die von dem p. Hanse mann angeführten Verordnungen und Ministerial-Rescripte erörtert werden, und der Rheinische Provinzial-Landtag wird alsdann in den Stand gesetzt sein, sich mit Sachkenntniß über den Antrag zu äußern.

In dem gedruckten Antrage, Seite 303, wird anerkannt, daß manche Uebelstände seit mehreren Jahren beseitigt seien; es wird aber zugleich gesagt, daß andere Uebelstände auch jetzt noch bestehen, von denen der Antragsteller die wesentlicheren anführen will. An der Spitze dieser wesentlichen Uebelstände findet sich folgender:

daß manche Verbrechen und Vergehen, insbesondere politische, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnre vom 6. März 1821 nicht nach dem öffentlichen Rheinischen, sondern nach dem „heimlichen Preussischen Verfahren“ untersucht und bestraft werden, was dann die Folge habe, daß nach § 508 der Preussischen Kriminal-Ordnung die Erkenntnisse der Bestätigung des Justiz-Ministers bedürfen.

Zum Beweise dieses Sages wird Ein Fall angeführt, der sich vor zwölf Jahren ereignet hat.

Es ließen sich gegen diesen Satz manche materielle Bedenken erheben; doch mögen diese unerörtert bleiben, weil zur Widerlegung desselben und zur Belehrung des Antragstellers nur wenige Worte hinreichen.

In der von dem p. Hanse mann selbst an demselben Orte angeführten Verordnung vom 18. Februar 1842, § 2, ist gesagt, daß an die Stelle der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 und des Tit. 35 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vom Tage der Publikation der Verordnung diejenigen Gesetze treten, welche vor der Verordnung vom 6. März 1821 in Kraft waren. Nach § 5 derselben Verordnung vom 18. Februar 1842 ist die gänzliche Beseitigung des „Preussischen Verfahrens“ zum zweiten Male wiederholt ausgesprochen. Es besteht also am Rheine kein anderes Strafverfahren, als das der Rheinischen Straf-Prozess-Ordnung. Ganz unerklärlich ist es daher, wie der Abgeordnete David Hanse mann, dessen Gesetzkunde man nach seinem Antrage nicht bezweifeln darf, auf den Gedanken kommen konnte, den Landtag glauben machen zu wollen, daß zu den noch bestehenden „wesentlicheren“ Uebelständen auch der gehöre:

daß jetzt noch Untersuchungen nach der Preussischen Kriminal-Ordnung geführt würden und deswegen dem Justiz-Minister die Bestätigung vorbehalten sei.

Allerdings sind auch heute noch einige ausländische materielle Strafgesetze in der Rheinprovinz in Kraft; diese scheinen aber weniger zu den Uebelständen gerechnet zu werden, wenigstens ist von dem Antragsteller kein Fall angeführt, in dem die Anwendung eines Preussischen Strafgesetzes besondere Uebelstände herbeigeführt hätte. Von schweren Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates ist nichts bekannt geworden, und wenn man auch an die Möglichkeit glauben wollte, daß unter den Bewohnern der Rheinprovinz ein Verräther an seinem Vaterlande sich finden

könne, so würde es doch ganz gleichgültig sein, ob er nach dem Preussischen oder nach dem Rheinischen Gesetze bestraft wird, da hinsichtlich der Staatsverbrecher beide Gesetze von einander nicht abweichen.

Warum nun diese, seit mehr als zwanzig Jahren nicht zur Anwendung gekommenen, gegen Staatsverbrechen gerichteten Strafbestimmungen jetzt, wie der Abgeordnete David Hansemann begehrt, aufgehoben werden sollen, jetzt, in einer Zeit, in der ein neues allgemeines Strafgesetzbuch seiner Vollendung immer näher gebracht wird, ist um so weniger zu errathen, als jede Veränderung in einer Gesetzgebung viele Zweifel unvermeidlich aufregt, die aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Publikation des neuen Gesetzes noch nicht völlig würden erledigt sein.

Wenn die Beamten der Rheinprovinz wegen Dienstvergehen den Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts unterworfen sind, so ist dies eine nothwendige Folge des Prinzips, daß die Preussische Regierung ihre Diener nach gleichen Grundsätzen behandeln will, ein Grundsatz, der, mit Rücksicht auf die überaus strengen Strafbestimmungen des Rheinischen Rechtes, für die Beamten selbst nur wohlthätig sein kann.

Bei dem Antrage auf gänzliche Beseitigung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1821 scheint es aber dem Landtags-Deputirten David Hansemann auch entgangen zu sein, daß durch jene Beseitigung Handlungen straflos bleiben würden, deren Bestrafung aber jeder wahre Freund seines Vaterlandes wünschen muß.

Die Genehmigung des Hansemann'schen Antrags würde zur Folge haben, daß die größten, schändlichsten Schmähungen auf das Oberhaupt des Staats oder die Angehörigen desselben straflos bleiben müßten, weil das Rheinische Strafgesetzbuch für solche Fälle eine Strafbestimmung nicht enthält, wie sich dieselbe in den §§ 196 bis 206 des Preussischen Strafrechts vorfindet.

Zwar sind auch zur französischen Zeit solche Schmähungen nicht ungeahndet geblieben, aber sie wurden auf einem Wege bestraft, den die Preussische Regierung zu betreten sich nie entschließen wird.

Will der Landtags-Deputirte David Hansemann Handlungen der eben erwähnten Art nicht straflos wissen, ist er auf der andern Seite ein so entschiedener Gegner aller Willkühr, wie man aus seinem Antrage entnehmen darf, so wird er nicht umhin können, die gänzliche Unhaltbarkeit seines Antrages selbst anzuerkennen.

Das einzig Richtige in der oben wörtlich angeführten Stelle reduziert sich hiernach auf den Umstand, daß bei den Untersuchungen eine unbedingte Oeffentlichkeit nicht Statt findet.

Ob darin ein Grund liegt, die Thätigkeit des Rheinischen Provinzial-Landtags in Anspruch zu nehmen? ob in der sehr bedingten Ausschließung der Oeffentlichkeit eine Kränkung des Rheinischen Prinzips zu erkennen ist? darüber werden die folgenden Bemerkungen für jeden Unbefangenen hinreichenden Stoff zur Beurtheilung geben.

Die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist unbestreitbar die Regel des Rheinischen Prozesses, aber diese Regel hat Ausnahmen, deren Nothwendigkeit der Französische Gesetzgeber anerkannt hat. Deswegen ist schon in dem Artikel 87 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung bestimmt, daß der Gerichtshof die Oeffentlichkeit ausschließen kann, wenn eine öffentliche Verhandlung öffentliches Aergerniß (scandale) oder sonst bedeutende Nachteile (*inconveniens graves*) mit sich führen kann; deswegen ist in dem Artikel 241 des Civil-Gesetzbuchs für den dort erwähnten Fall die Ausschließung der Oeffentlichkeit ausdrücklich befohlen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1822 wiederholt die früheren Grundsätze, welche sie auf einzelne Fälle anwendbar erklärt, auf welche sie auch schon früher ganz unbedenklich anwendbar war. Diese Verordnung hat aber das Rheinische Prinzip in so weit noch besonders in Schutz genommen, daß die Oeffentlichkeit nur durch einen Plenarbeschluß ausgeschlossen werden

darf, während nach der Civil-Prozeß-Ordnung jede einzelne Abtheilung des Gerichts diese Ausschließung anordnen konnte.

Der Abgeordnete David Hansemann erklärt ausdrücklich sich für die Beibehaltung der Verordnung vom 31. Januar 1822, eine Aenderung des Artikels 87 der Civil-Prozeß-Ordnung hat er nicht beantragt, man darf also wohl annehmen, daß er nur die Aufhebung der nach dem Jahre 1822 hinsichtlich der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ergangenen Verordnungen in Antrag bringt, und dies macht es nöthig, diese Verordnungen einzeln durchzugehen, wie sie in dem Hansemann'schen Antrage Seite 308 in der Note aufgezählt sind.

Die erste derselben ist vom 14. April 1830. Durch diese wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen bei Untersuchungen wegen Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und sonstigen zum öffentlichen Umlaufe vom Staate bestimmter Papiere, weil durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung das Wohl des Staates gefährdet werden kann.

Ob die Besorgniß wegen dieser Gefährdung des Staats-Wohls begründet sei oder nicht, dies ist eine Frage, deren Beantwortung blos dem Staatsoberhaupte zusteht; die Frage ist also nun beantwortet; wenige, denen man ein Urtheil einräumen darf, würden sie anders, als geschehen, beantworten. Steht es aber einmal fest, daß das Wohl des Staates durch die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen gefährdet werden kann, so würde nur noch die einzige Frage zu beantworten sein:

ob die Gefährdung des Wohls des Staates als ein „inconveniens grave“ angesehen werden darf?

und da wohl Niemand diese Frage anders als bejahend beantworten kann, so findet die Verordnung vom 14. April 1830 ihre vollständige Rechtfertigung in dem Artikel 87 der Rheinischen Prozeß-Ordnung; den Sinn dieses Artikels wendet die Verordnung auf einen speciellen Fall an und selbst ohne diese Verordnung würde es dem Gerichtshofe freistehn, die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Eine zweite Verordnung vom 1. Oktober 1832 schließt die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen aus, oder erlaubt vielmehr den Gerichten die Oeffentlichkeit auszuschließen:

wegen des Ausbruchs der Cholera in der Rheinprovinz.

Es ist zugleich bestimmt, daß dieser Maaßregel so viel als möglich Anstand zu geben sei.

Auch die Aufhebung dieser Verordnung wird von dem Landtags-Deputirten David Hansemann in Antrag gebracht, obgleich sie keinen Befehl, sondern nur eine Ermächtigung der Gerichte enthält. Die Aufhebung wird nach der ausgesprochenen Tendenz des Antrags gefordert, um die Unabhängigkeit des Richteramtes zu sichern, obgleich sich wohl schwerlich ein Gesetz wird auffinden lassen, was die Unabhängigkeit des Richteramtes unbedingter ausspricht, als grade die Verordnung vom 1. Oktober 1832.

Die Rheinprovinz blieb verschont von jenem schrecklichen Uebel; die Verordnung ist nie zur Ausführung gekommen. Der innere Werth des Hansemann'schen Antrags in Beziehung auf diese Verordnung ist daher sehr leicht erkennbar.

Eine dritte Verordnung vom 4. Januar 1836 soll nach der Ansicht des Landtags-Deputirten David Hansemann als unnöthig oder unerspriechlich aufgehoben werden. Der Antrag ist so eigenthümlich, daß er einer näheren Beleuchtung werth ist, weil diese über die ganze Sache Aufklärung giebt.

Die oben schon erwähnte Verordnung vom 31. Januar 1822 schließt die Oeffentlichkeit aus in Untersuchungen, in deren Folge die Artikel 330 bis 340 des Rheinischen Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen können, oder um mit dem Antragsteller (Seite 308) zu sprechen:

„in den Fällen, welche der Moralität schädlich werden können;“

es wird dort versichert, daß die Zweckmäßigkeit der Bestimmung allgemein anerkannt werde.

Was sagt nun die Verordnung vom 4. Januar 1836, welche als unnötig oder unersprießlich aufgehoben werden soll. Sie sagt:

„daß bei Erlassung der Verordnung vom 31. Januar 1822 es nicht die Absicht gewesen, deren Vorschrift auf die Fälle der Artikel 330 bis 340 des Rheinischen Strafgesetzbuches zu beschränken, die Dessenlichkeit vielmehr ausgeschlossen sein solle, in allen Fällen, in welchen sie der Sittlichkeit (Moralität) nachtheilig werden kann.“

Ist es nun, nach der unzweideutigen Versicherung des Landtags-Deputirten David Hansemann allgemein als zweckmäßig anerkannt, die Dessenlichkeit auszuschließen,

„in den Fällen, welche der Moralität schädlich werden können;“

so bleibt es etwas räthselhaft, warum derselbe Abgeordnete die Aufhebung einer Verordnung beantragt, welche die Dessenlichkeit ausschließt:

„in den Fällen, welche der Sittlichkeit nachtheilig werden können.“

Es ist dies sehr räthselhaft, weil bisher die Worte: Moralität und Sittlichkeit für gleichbedeutend angesehen wurden; der Antragsteller wird dem Landtage ohne Zweifel diese Dunkelheit aufklären.

Die vierte Verordnung, welche als unnötig oderersprießlich aufgehoben werden soll, ist die vom 25. Februar 1837, nach welcher die Ausschließung der Dessenlichkeit Statt finden soll:

wenn von der zu erwartenden Erörterung religiöser oder kirchlicher Angelegenheiten Aufregung oder Aergerniß zu besorgen ist.

Wenn es wahr ist, daß Confessionsstreitigkeiten in einer Provinz, wie die am Rhein, deren Bevölkerung so sehr gemischt ist, zu den traurigsten, beklagenswerthesten Erscheinungen gehören, so ist es gewiß auch wahr, daß das Rähren dieser Streitigkeiten, die hervorgerufene Aufregung ein Uebelstand, ein Unglück ist, das man ohne allen Zweifel als ein inconueniens grave betrachten kann. Ist dies aber richtig, so findet die Verordnung vom 27. Februar 1837 ihre vollständige Rechtfertigung in dem Artikel 87 der Rheinischen Prozeß-Ordnung.

Die letzte Verordnung ist jene vom 23. Juli 1838, durch welche die Dessenlichkeit des gegen Notare eingeleiteten Disciplinar-Verfahrens ausgeschlossen wird. Auch diese soll als unnötig oder unersprießlich aufgehoben werden. Zur näheren Würdigung dieses Antrages muß voraus geschickt werden, daß in einer Verordnung vom 21. Juli 1826 bei dem Disciplinar-Verfahren gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Dessenlichkeit ausgeschlossen ist, daß aber eine ähnliche Vorschrift in der Verordnung vom 25. April 1822 über die Notare sich nicht befindet; daraus folgte nun, daß von allen gerichtlichen Beamten einzig und allein die Notare einem öffentlichen Disciplinar-Verfahren unterworfen waren. Zu einer solchen exceptionellen Behandlung fehlte es an allen Gründen, daher die Verordnung vom 23. Juli 1838.

Der wörtliche Sinn des Antrages des Landtags-Deputirten David Hansemann geht nur dahin, jene exceptionelle Behandlung der Notare wieder herzustellen, ein Antrag, dessen Genehmigung den sehr wichtigen und ehrenhaften Stand der Rheinischen Notare auf eine nicht zu verantwortende Art herabsetzen würde, während diese Beamte es grade sind, welche der Staat als solche anstellt, denen das große Publikum seine wichtigsten Interessen mit aller Sicherheit anvertrauen darf.

Zu beklagen bleibt es, daß zur Rechtfertigung eines solchen Antrages auch nicht ein Wort gesagt ist.

Nach dem bisher Gesagten darf man also mit allem Grunde behaupten, daß die obenerwähnten Ansichten des Landtags-Deputirten David Hansemann aller Begründung entbehren, in mancher Beziehung mit sich selbst in Widerspruch stehen.

Derfelbe Deputirte erwähnt noch der Ministerial-Rescripte vom 4. Dezember 1835 und 2. Juli 1836.

Indessen ist hier der Ort nicht, hinsichtlich dieser Rescripte in eine nähere Erörterung einzugehen.

Die Rheinischen Gerichte wissen recht gut, daß sie die Gesetze zu beachten haben, und bei deren Anwendung frei sind und nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich bleiben. Könnte man dem Gedanken Raum geben, daß sie von ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, aus welchen Gründen es sein mag, nicht den nöthigen Gebrauch machen, so müßte man dies um so mehr beklagen, als die Gesetze, auch die nachdrücklichsten, diesem Uebelstande nicht abhelfen können. Erfreulich ist es aber, daß solche Fälle noch nicht bekannt geworden sind und hoffentlich nie sich ereignen werden.

Schon früher ist, mittelst Berichtigung der irrthümlichen Ansichten des Landtags-Deputirten David Hanseman, bemerkt worden, daß in der Rheinprovinz nur ein gerichtliches Verfahren nach den Rheinischen Gesetzen Statt findet. Wenn nun der genannte Deputirte Seite 304 einen weitern Uebelstand des in der Provinz „theilweise geltenden Preussischen Rechtsverfahrens“ darin findet, daß der Justiz-Minister befugt ist, die Gerichte wegen der von ihnen erlassenen Urtheile zu reprimandiren, so würde diese Befugniß, als eine Folge des Preussischen Rechtsverfahrens, mit diesem wegfallen, also nach Publikation der Verordnung vom 18. Februar 1842 nicht mehr bestehen, eine Abhülfe daher schon eingetreten sein, ehe der oben erwähnte Antrag zum Vorschein kam.

Der Aufklärung des Sachverhältnisses wegen und um die sehr große Zahl von Mißverständnissen und Mißdeutungen wenigstens einigermaßen zu vermindern, wird es nicht ohne Nutzen sein, die Grundsätze, welche nach der unveränderten Rheinischen Gesetzgebung zur Anwendung kommen, hier mit einigen Worten zu entwickeln. Sie finden sich in dem Senatsbeschlusse vom 4. August 1802 (16. Thermidor X. J.), Artikel 81 u. f.

Nach dem Artikel 81 hat der Justiz-Minister die Aufsicht über alle Gerichte; wie weit diese Aufsicht geht, wo sie ihre Grenzen findet, ist in den Gesetzen bestimmt.

Nach dem Gesetze vom 27. April 1791, Art. 5, ist es unter andern die Pflicht, folglich auch das Recht des Ministers:

de donner aux juges tous les avertissemens necessaires, de les rappeler à la regle et de veiller à ce que la justice soit bien administrée, sans pouvoir connaitre du fond des affaires.

Diese Befugniß ist in dem angeführten Senatsbeschlusse näher bezeichnet, der Art. 81 gibt dem Justiz-Minister, außer der Aufsicht über die Gerichte, auch das Recht, denselben Verweise, Zurechtweisungen zu ertheilen; die Richter können sogar, nach Art. 82, verpflichtet werden, sich persönlich vor dem Justiz-Minister zu sistiren, um über ihr Betragen Rechenschaft zu geben. Das Recht des Justiz-Ministers, die Gerichte zu „reprimandiren“, beruht also auf der ursprünglichen Rheinischen Gesetzgebung. Sollte jemals dieses Recht mißbraucht worden sein, so würde man dieses beklagen dürfen, aber auch eingestehen müssen, daß auch durch das sorgfältigst abgefaßte Gesetz ein solcher Mißbrauch nicht verhindert werden kann. Es ist die Sache der Gerichte, in jedem concreten Falle dem Mißbrauche entgegen zu treten.

Uebrigens mögte es zur Erlebigung des Hanseman'schen Antrags genügen, zu bemerken, daß nach der unumwundenen Erklärung, S. 304, seit sechs Jahren kein Fall sich ereignet hat, in welchem den Gerichten zu einer Beschwerde Veranlassung wäre gegeben worden.

Eine weitere Beschwerde findet der Landtags-Deputirte David Hanseman in der Verordnung vom 21. August 1819, nach welcher die Verwaltungsbehörde sogar Verhaftungen und andere, die Ruhe des Staates bezweckende Maßregeln anordnen kann, ohne daß „die Rheinischen

Gerichte sich eher darum zu bekümmern haben, als bis sie (b. h. wahrscheinlich die Verhafteten) von der Administration an die Justiz übergeben werden."

Deswegen soll die Verordnung vom 21. August 1819 aufgehoben werden.

Vorerst ist nun zu berücksichtigen, daß diese Verordnung nur erklärt, daß das, was in der ganzen Monarchie besteht, auch in der Rheinprovinz bestehen soll, weil der Grund der Anordnung ganz allgemein ist, und daß die Rheinprovinz keine Ausnahme machen kann, wenn von großen, das Wohl des ganzen Staats betreffenden Maßregeln die Rede ist.

Aber angenommen, daß die für die ganze Monarchie bestehenden Anordnungen in der Rheinprovinz keine Anwendung finden, daß die in dieser Provinz bestehenden älteren Gesetze ungeschwächt zur Anwendung kommen sollen, welchen Vortheil würde die Provinz daraus ziehen?

Um diese Frage zu beantworten, muß man auf die in der Rheinprovinz bestehenden französischen Gesetze zurückgehen.

Nun sagt der Art. 46 der Staatsverfassungs-Urkunde vom 22. Frimaire 8. Jahres:

Wenn die Regierung unterrichtet ist, daß Klagen gegen den Staat eingeleitet werden, so kann sie (nämlich die Regierung) die Verhaftung der Personen, welche als Anstifter oder Mitschuldige verdächtig sind, anbefehlen diese müssen aber in zehn Tagen entlassen oder den Gerichten übergeben werden.

Diese Bestimmung wurde durch den Senatsbeschluß vom 18. Mai 1804 (28. Florial XII.) Art 60 u. ff. weiter ausgebildet und die Befugniß der Verwaltung sehr wesentlich erweitert. Der Schlussstein dieses Theils der Gesetzgebung findet sich aber in dem Dekrete vom 3. März 1810, nach welchem es gestattet war, auf administrativem Wege Verhaftungen vorzunehmen und die Verhafteten in einer Festung aufzubewahren, ohne daß ihnen ein Rekurs an die Gerichte jemals wäre gestattet worden.

So wenig eine solche Bestimmung auf den Beifall aller Rechtlichen rechnen kann, so wenig läßt sich deren formale Gesetzmäßigkeit bestreiten, und wenn der Deputirte David Hansemann die französische Gesetzgebung in ihrer vollen Reinheit will hergestellt wissen, so muß er die Gültigkeit des Dekrets vom 3. März 1810 anerkennen, muß also eine Verhaftung auf unbestimmte Zeit, ohne alle richterliche Concurrenz, als vollkommen gesetzlich anerkennen. Er muß aber alsdann auch zugeben, daß das von ihm so sehr getadelte Princip des Preussischen Rechts weit milder ist, als das von ihm in Schutz genommene Französische Princip, und er dürfte sich alsdann nicht über die Härte, er müßte sich über die Milde der Preussischen Gesetze beklagen.

Die fünfte Beschwerde des Landtags-Deputirten David Hansemann besteht darin, daß der Justiz-Minister veranlassen kann, daß rechtskräftig gewordene Urtheile vernichtet werden können. S. 306 des gedruckten Antrages.

Es wird zur faktischen Rechtfertigung dieser Behauptung Ein Fall und nur Ein-Fall aus dem Jahre 1836 angeführt. Hätte der Antragsteller berücksichtigen wollen, daß der Justiz-Minister in jenem Falle, der übrigens nicht näher zu beleuchten ist, seine Befugniß aus der Preussischen Kriminal-Ordnung hergeleitet hat, daß diese seit dem Februar 1842 in der Rheinprovinz nicht mehr Gesetz ist, daß mit ihr auch nothwendig die in derselben begründete Befugniß des Justiz-Ministers seit jener Zeit wegfällt, so würde er sich vielleicht entschlossen haben, diese gänzlich unnütze und gänzlich zwecklose Beschwerde nicht zum Gegenstande der Berathung des Landtags zu machen.

Eine weitere Widerlegung kann dieser Punkt nicht verdienen.

Der Landtags-Deputirte David Hansemann behauptet ferner S. 306, daß die Competenz der Geschworenengerichte vermindert worden sei durch die Verordnung vom 18. April 1837, weil auf die Münzverbrechen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts anwendbar erklärt seien.

Diese Behauptung ist durchaus irrig.

Die Kompetenz der Geschwornengerichte soll vermindert worden sein, aber seit wann hatten Geschworne über Münzverbrechen zu erkennen?

Weiß dieser Landtags-Deputirte nicht, was der Art. 554 der von ihm so sehr in Schutz genommenen Rheinischen Straf-Prozess-Ordnung sagt; daß nämlich über das Verbrechen des Falschmünzers die Spezialgerichte, und nur die Spezialgerichte, entscheiden sollen? Gewiß weiß er aber, daß bei den Spezialgerichten keine Geschwornen sind. Die Bestrafung der Münzverbrechen mag also jedem beliebigen Gerichte übertragen werden, die Kompetenz der Geschwornen wird nicht vermindert, weil sie zum Erkennen über Münzverbrechen gesetzlich nicht kompetent sind, noch kompetent waren.

Hält man diesen letzten Punkt fest im Auge, so muß es Jedem im höchsten Grade befremdend sein, daß der Deputirte David Hansemann in der Verordnung vom 18. April 1835 eine Schmälerung der Kompetenz der Geschwornengerichte finden will, während doch diese Verordnung den Appellhöfen das Recht giebt, über Münzverbrechen zu erkennen, ein Recht, das sie nach der Rheinischen Straf-Prozess-Ordnung nicht hatten. Man sollte glauben, die Kompetenz der Geschwornengerichte sei durch diese Verordnung erweitert worden.

Bergeblich wird man sagen, daß die Spezialgerichtshöfe seit längerer Zeit nicht in Thätigkeit waren und die Geschwornen über Münzverbrechen erkannt haben. Die Sache selbst ist richtig, aber man darf fragen:

Was will der Landtags-Deputirte David Hansemann?

Er will, wie es scheint, die Beibehaltung der französischen Gesetze in ihrer ganzen Reinheit, aber alsdann muß er auch die Spezial-Gerichtshöfe anerkennen; alsdann aber ist seine oben erwähnte Beschwerde ungegründet; oder will er die französischen Gesetze nur so, wie sie sich seit 1814 ausgebildet haben? Das sagt er nicht; wenn er es sagen wollte, so müßte er als Reformator des Rheinischen Rechts auftreten; denn gewiß weiß er, daß nach Rheinischen Grundsätzen die Straf-Prozess-Ordnung dadurch, daß einige ihrer Vorschriften aus hinreichend bekannten Gründen nicht beachtet worden, ihre verbindenden Kräfte nicht verliert.

Der Hansemann'sche Antrag würde also zu der Frage führen:

ob man hinsichtlich der Bestrafung der Münzverbrechen das reine französische Prinzip beibehalten, oder dasselbe verlassen und die Bestrafung dieser Verbrechen den Geschwornen überlassen will?

Diese Frage hier näher zu erörtern, ist um so weniger Veranlassung, als diese Erörterung schon anderweit Statt gefunden hat.

Eine fernere Beschwerde betrifft die Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836.

Es sind dies Ausnahme-Gesetze, hervorgerufen durch besondere Ereignisse und in der ganzen Monarchie gültig. Sie werden ihre Kraft verlieren mit der Publikation des neuen Strafgesetzbuches, und da diese nicht mehr sehr entfernt sein wird, so scheint es nicht angemessen, für einen so kurzen Zeitraum in dem Provisorium nochmals ein Provisorium einzutreten zu lassen.

Dieselbe Bemerkung findet ihre Anwendung auf die fernere Beschwerde, daß bei den nach dem Preussischen Rechte bestrafte Verbrechen die Strafe nach dem Stande des Schuldigen verschieden sei. Wenn dies ein Uebel ist, so ist es ein allgemeines, und da der letzte Rheinische Landtag gerade über diesen Punkt sich sehr vernehmlich ausgesprochen hat, so wird hier jede weitere Erörterung unterbleiben und die legislative Bestimmung abgewartet werden müssen.

Auf die fernere Beschwerde in Betreff der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 9. April 1838 kann nur dieselbe Antwort gegeben werden. In außerordentlichen Zeitverhältnissen sind

exceptionelle Gesetze nicht zu entbehren, sie werden nur so lange dauern, als die Umstände es erfordern.

Endlich beschäftigt sich der Deputirte David Hansemann noch mit der Frage über Erledigung der Kompetenz-Konflikte. Er beginnt hierbei mit der Versicherung, daß grundsätzlich, und selbst unter der Fremdherrschaft, Kompetenz-Konflikte von einem Gerichte entschieden werden müssen und daß in Folge dieses Grundsatzes der Staatsrath in Frankreich zu entscheiden gehabt habe. Gegenwärtig, meint er, sei die Erledigung der Konflikte überhaupt der Verwaltung gesetzlich übertragen.

Da dieser Punkt bereits Gegenstand legislativer Berathung ist, so würde eine weitere Erörterung hier ganz am unrechten Orte sein.

Durch die bisher gemachten Bemerkungen ist der Gegenstand der Hansemann'schen Anträge nur näher beleuchtet und, den Gesetzen gegenüber, näher geprüft worden.

Der Rheinische Provinzial-Landtag wird nun über den Antrag sich zu entscheiden haben.

Berlin, den 15. März 1845.

Bericht des ersten Ausschusses

über die Anträge des Abgeordneten Herrn Hansemann zum Zwecke der Sicherung der Unabhängigkeit des Richteramtes und der persönlichen Freiheit.

Meine Herren!

Die Anträge des Herrn Hansemann, Abgeordneter von Aachen, zum Zweck der Sicherung der Unabhängigkeit des Richter-Amtes und der persönlichen Freiheit, haben ihrer hohen Wichtigkeit wegen, so sehr die allgemeine Theilnahme erregt, daß der Wunsch der Vielfältigung durch den Druck ausgesprochen wurde. Dies ist geschehen, und jedem Mitgliede der hohen Stände-Versammlung ein Exemplar mitgetheilt. Da hierdurch der factische Inhalt der Anträge, der sonst immer einen wesentlichen Bestandtheil des Berichtes ausmachen muß, schon zur Kenntniß eines jeden Mitgliedes gebracht ist, so glaubt der erste Ausschuß, dem die Erstattung des Berichtes übertragen wurde, voraussetzen zu dürfen, daß jeder Abgeordnete schon eben so gut von dem factischen Inhalte unterrichtet sey, als er es durch unsern Bericht hätte werden können. Man kann daher sogleich auf die Beurtheilung der einzelnen Anträge übergehen.

1. Der erste Antrag betrifft die Bitte um ein Gesetz, welches die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kompetenz-Conflicte zwischen der Verwaltung und den Gerichten aufhebe, und wodurch an deren Stelle ein mit inamoviblen Richtern besetztes Gericht zur Entscheidung dieser Conflicte bestellt werde.

Der erste Ausschuß ist mit diesem Antrage im allgemeinen einverstanden, nur ist er der Ansicht, daß nicht durch Richter allein die zwischen der Justiz und Verwaltung eintretenden Kompetenz-Conflicte entschieden werden dürften, daß dies vielmehr durch ein aus Mitgliedern der höchsten Justiz- und Verwaltungsbehörden zusammengesetztes Collegium geschehen müsse, und daß daher die Bitte des Herrn Antragstellers zu modificiren sey.

Da die Ordnung eines jeden wohlorganisirten Staates es mit sich bringt, daß der Geschäftskreis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden genau bestimmt und abgegrenzt werde, und da jede

Behörde darauf halten muß, daß die zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten auch von ihr allein abgeurtheilt werden, so sind verschiedene Ansichten über die Grenzen der Competenz nicht zu vermeiden. Wenn nun das Gericht und die Verwaltungsstelle die ausschließliche Competenz für sich behaupten, so ist ein Competenz-Conflict da. Dies ist ein Streit zwischen den Behörden, welcher nach der Natur der Sache nicht von einem aus Verwaltungsbeamten allein gebildeten Collegium, auch nicht von einem allein aus Justizbeamten gebildeten entschieden werden kann, sondern von einer Behörde, welche aus beiden zusammengesetzt ist. Nach der Instruction des Staatsministeriums vom 30. März 1836*) berichten einerseits die Verwaltungsbehörde, und anderseits der Ober-Præfurator an ihre vorgesetzten Ministerien, welche wenn sie einverstanden sind, in Folge Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 über den Conflict definitiv entscheiden. Nur im Falle der Uneinigkeit der beiden Minister findet eine weitere Prüfung der Conflictangelegenheit durch das Staats-Ministerium, also durch eine reine Verwaltungsbehörde, statt. Der Ausschuss sieht in der Erledigung der Competenz-Conflictfragen durch die Einigung der beiden Minister keine der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechende Garantie und glaubt, daß eine solche definitive Entscheidung, im Interesse der theilhaftigen Personen, nur einem aus den höchsten Justiz- und Verwaltungs-Behörden zusammengesetzten Collegio zustehen dürfe.

II. Der zweite Antrag geht auf Zurücknahme mehrerer Ausnahms-Gesetze, die einzeln zu berücksichtigen sind. Sie wissen, meine Herren, welche die Grundlagen unserer Gerichts-Verfassung sind! Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherheit der bürgerlichen Freiheit, mündliches und öffentliches Verfahren vor Gericht, die Anklage wegen einer bestimmten That und das Urtheil über die Schuld von unsern Mitbürgern, sind unsere Bürgschaften für Gerechtigkeit. Sie sind indeß noch immer vielfachen Beschränkungen und das bei den wesentlichsten Rechten der Bürger unterworfen.

1) Die Cabinets-Ordre vom 21. August 1810 (Lottner's Sammlung Theil 1. S. 592) spricht den Grundsatz aus, daß die Verwaltungsbehörden, aus Gründen des öffentlichen Wohls, Verhaftungen verfügen dürften, und daß solche Maßregeln die Justiz-Behörden nicht angingen. Wenn dieser Grundsatz Staatsgesetz wäre, so würde die in unserer Gerichtsverfassung liegende Sicherung der persönlichen Freiheit allerdings mit Einem Schlage völlig verloren sein. Denn der Begriff des öffentlichen Wohls ist so unsicher, so verschieden bei den einzelnen Beamten, so wenig einer sichern Bestimmung fähig, daß ein solches Gesetz nichts mehr hiesse, als die Verhaftung eines jeden Bürgers ist dem Ermessen der Verwaltungsbeamten anheim gegeben. Die Abschaffung eines solchen Gesetzes wäre gewiß das dringendste Bedürfnis. Die Abschaffung der in Rede stehenden Cabinets-Ordre bedarf es aber aus dem Grunde nicht, weil sie nie Gesetz geworden ist. Damit der königliche Wille verbindend für die Bürger, d. h. Gesetz werde, muß er nach den Verordnungen vom 27. October 1810 und 28. März 1811 in der Gesetzsammlung und im Amtsblatte verkündet werden. Dies ist bei der in Rede stehenden Cabinets-Ordre nicht geschehen, und liegt daher, nach der einstimmigen Meinung des Ausschusses hier keine Veranlassung vor, die förmliche Aufhebung eines Gesetzes bei Seiner Majestät dem Könige zu beantragen. Wohl aber ist die Majorität des Ausschusses der Ansicht, daß die allerunterthänigste Bitte an Sr. Majestät den König zu richten sei, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, im Interesse der persönlichen Freiheit, die vorliegende nicht auf gesetzliche Weise publicirte Cabinets-Ordre allergnädigst aufzuheben. Gründe für diese Ansicht sind, daß wenigstens die früheren Minister (v. Kamptz u.

*) Lottner V. S. 362.

v. Brenn) nicht nur das Verfahren bei Verhaftungen, durch die Verwaltungs-Behörde aus der in Rede stehenden Kabinetts-Ordre zu rechtfertigen gesucht, sondern sogar auf Grund derselben einschlägige Instruktionen an die ihnen untergebenen Behörden erlassen hätten. Daß die Wiederholung eines solchen Verfahrens aber auch zur Zeit noch leicht möglich sey, beweise der von dem Herrn Antragsteller als Beleg vorgetragene in seiner faktischen Richtigkeit nicht zu bezweifelnde Fall, welcher sich anno 1843 in Saarbrücken ereignet habe. Ein Handwerksbursche sei dort von der Verwaltungsbehörde verhaftet, und ohne Ablieferung an das Gericht mehrere Monate in Haft gehalten worden.

Die Minorität des Ausschusses (aus zwei Mitgliedern bestehend,) zu der Referent gehört, ist dagegen der Meinung, daß hier kein genügender Grund zu irgend einer Bitte an Sr. Majestät den König vorliegt, da, wie nachgewiesen, die fragliche Kabinetts-Ordre nie Gesetz geworden, und daß daher keine Verwaltungs-Behörde berechtigt sein würde, sich auf diese Ordre zu berufen, wenn sie gegen die Gesetze dieser Provinz eine Person in Verhaft hielt.

Wenn die Ministerien vielleicht auch das Verfahren aus dieser Kabinetts-Ordre rechtfertigen wollten, so würden die Gerichte bei den Entschädigungsklagen der unrechtmäßig Verhafteten doch gewiß nicht Rücksicht darauf nehmen. Wenn aber gar der Minister von Brenn und von Kampz Instruktionen auf den Grund einer nicht als Gesetz verkündeten Kabinetts-Ordre erlassen hätten, so könne dies nur als deren persönliche Schuld angesehen werden.

2) Die Kabinetts-Ordre vom 9. April 1838 *) ist in der Gesetzsammlung gehörig verkündet, daher wirkliches Gesetz geworden. Sie bestimmt, daß alle, welche Erlasse auswärtiger geistlichen Obern überbringen oder übersenden, so wie alle diejenigen, welche durch mündliche oder schriftliche Mittheilung dazu Vorschub leisten, verhaftet und nach Bewandniß der Umstände in eine Festung abgeliefert werden sollen.

Bekanntlich wurde diese Kabinetts-Ordre zur Zeit der kirchlichen Wirren erlassen, als der erzbischöfliche Stuhl zu Köln erledigt und durch Erlasse auswärtiger Prälaten das Erzbisthum vom Auslande her gleichsam verwaltet wurde. Diese Zeit ist längst vorüber. Die Sache ist ausgeglichen und kein Gegenstand dieser Verfügung mehr vorhanden. Damit sollte das Gesetz von selber wegfallen. Es verdient um so mehr abgeschafft zu werden, als es die bürgerliche Freiheit gefährdet, da der Verhaftete unter den Händen der Verwaltungs-Behörden bleiben kann, indem diese nicht zur Ablieferung an den Ober-Prokurator verpflichtet werden.

Der Ausschuss ist der Meinung, daß Sr. Majestät der König um Zurücknahme dieser Kabinetts-Ordre zu bitten sey.

3) Die Kabinetts-Ordres vom 6. März 1821, **) vom 2. August 1834 und vom 25. April 1835 sind hier zusammen zu fassen, und mit der Verordnung vom 18. Februar 1842 **) zu verbinden. Diese letztere Verordnung hat sehr erhebliche Verunstaltungen unserer Gerichtsverfassung abgeschafft, worüber das ganze Rheinland seine große Freude zu erkennen gegeben hat, und Seiner Majestät dem Könige zu großem Dank verpflichtet ist. Indessen sind immer noch fremdartige Elemente beibehalten, deren Bestehen uns durch keine hinreichende Gründe gerechtfertigt zu seyn scheinen.

Schon in der Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821, sub 2, hatte sich der König vorbehalten, bei Untersuchungen wegen Vergehen gegen den Staat die Rheinländer ihrem gesetzlichen Richter zu entziehen, und beliebigen Commissarien zu überweisen. Dieser Vorbehalt wurde durch die Ka-

*) Lottner IV. S. 455.

**) Lottner II. S. 95.

***) Gesetzsammlung de 1842, S. 86.

binets-Ordnung vom 25. April 1835 dahin gesetzlich bestimmt, daß jeder, welcher eines Vergehens gegen die Verfassung, öffentliche Ordnung und Ruhe des preussischen oder irgend eines andern deutschen Bundesstaates beschuldigt wird, von dem Kammergericht in Berlin zur Untersuchung gezogen und nach den preussischen Strafgesetzen gerichtet werden soll.

Dies sind die § 91, 99, 163 — 165 und 185 des Allgemeinen Landrechts Th. 2, Titel 20 und namentlich folgende Verbrechen:

- a) Hochverrath, unter welchem auch die entferntesten Versuche begriffen werden,
- b) Befreiung eines gefangenen Hochverräthers, und
- c) Geheime Verbindungen.

Wegen einer Reihe anderer Beschuldigungen, namentlich der drei Klassen Landesverräthereien, entscheidet eine Ministerial-Commission, ob der Beschuldigte seinem gesetzlichen Richter gelassen, oder dem Kammergericht überwiesen werden soll.

Der Ausschuss ist der einstimmigen Meinung, daß es dem Lande sehr gleichgültig sein kann, ob auf den überwiesenen Hoch- oder Landesverräther die Preussischen oder die Französischen Strafgesetze angewendet werden, indem zuversichtlich kein Rheinländer wegen solcher Handlungen verurtheilt werden wird. Aber da wohl die bloße Beschuldigung gegen Jemand erhoben werden könnte, so ist die Provinz im höchsten Grade dabei interessirt, welches Verfahren gegen den Beschuldigten Statt findet. Der Unterschied zwischen hier und dort ist der:

Hier spreche ich selbst zu meinem Richter, der die Zeugen in meiner Gegenwart verhört und meine mündliche Bertheidigung anhört. Dort höre und sehe ich nichts von meinem Richter, der ebenso wenig die Zeugen sieht, oder persönlich vernimmt. Was ich, was die Zeugen dem urtheilenden Richter zu sagen habe, wird ihm schriftlich zugeschickt, und zwar durch das medium des Untersuchungsrichters, der zugleich die Stelle des Anklägers gegen mich vertritt.

Dort urtheilen gelehrte Richter über mich, hier meine Mitbürger. Die Provinz ist mit ihrem gerichtlichen Verfahren völlig zufrieden, und man wird es sehr natürlich finden, wenn sie dabei zu bleiben und die Unvollkommenheit und Hülflosigkeit des schriftlichen Verfahrens zu vermeiden wünscht.

Dabei ist es eine harte Maasregel, wenn jede Beschuldigung sogleich dazu berechtigen soll, den Beschuldigten nach Berlin zu transportiren und ihn entfernt von seiner Familie und von seinen häuslichen Angelegenheiten zu halten.

Der Ausschuss ist deßhalb der Meinung, daß Sr. Majestät der König zu bitten sey, die Kabinets-Ordres vom 6. März 1821, 2. August 1834, (soweit beide in formeller Beziehung noch bestehen), sowie die Kabinets-Ordnung vom 25. April 1835 für die Rheinprovinz zurückzunehmen.

4) Die Kabinets-Ordnung vom 18. April 1835 führt die preussischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in die Rheinprovinz ein, behält aber das gerichtliche Verfahren bei.

Da die Gesetze über das materielle Strafrecht weniger wichtig sind, wie die über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren, und da der Ausschuss keine Veranlassung hat, die Zweckmäßigkeit dieser Strafgesetze hier zu erörtern, so glaubt er in diesem Punkte dem Vorschlage des Herrn Hansemann nicht beitreten zu können.

5) Das Gesetz vom 17. August 1835 *) über die Bestrafung des Tumults und des vom 30. September 1836 **) über das Verfahren bei Untersuchungen hierüber sind in die Rheinprovinz

*) Pottner V. S. 181.

**) Pottner V. S. 462.

eingeführt und durch die Verordnung vom 18. Februar 1842 beibehalten. Mit Recht bemerkt der Herr Antragsteller, daß diese Verordnungen aufs tiefste in die persönliche Freiheit eingreifen, und der Ausschuß glaubt hinzufügen zu können, daß das Rheinland Ursache hat, sich durch diese Gesetze verletzt zu fühlen.

Das Gesetz vom 17. August 1835 ist auf die Grundlagen des Titels 20 Th. 2 des allgemeinen Landrechts, und der Verordnung vom 30. Dezember 1798 ausgearbeitet und deren Bestimmungen sind beibehalten. Nach denselben wird in manchen Fällen auf körperliche Züchtigung erkannt, namentlich:

a) Verordnung vom 17. August 1835, Art. 1, Landrecht § 183, und Verordnung vom 30. Dezember 1798, § 12.

b) Verordnung vom 17. August 1835, Art. 4 Landrecht § 169, und Verordnung vom 30. Dezember 1798, § 9.

Hier besteht die körperliche Züchtigung in dem Willkommen und Abschied, d. h. einer Anzahl Peitschenhiebe beim Eintritt in die und beim Austritt aus der Strafanstalt.

c) Verordnung vom 17. August 1835, Art. 4, und Landrecht § 170.

d) Verordnung vom 30. Dezember 1798, § 10, wieder publizirt mit dem Gesetz vom 17. August 1835.

Hier kann man wohl mit Recht fragen:

Was hat die Rheinprovinz verschuldet, wodurch die körperliche Züchtigung eingeführt wurde? eine Strafe, die das sittliche Gefühl der Rheinländer im höchsten Grade empört.

Das Verfahren bei diesen Untersuchungen ist höchst summarisch, und die Kompetenz folgendermaßen regulirt:

a) Die Orts-Polizeibehörde hat die Strafgewalt über jeden, dessen Vergehen nur eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen nach sich zieht.

Bei dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie eine anscheinend durch nichts gerechtfertigte Abweichung von der Verfassung der Provinz ist, wonach die Strafgewalt den unabhängigen Richtern und nicht den abhängigen Polizei-Beamten zusteht.

b) Eine vom Landgericht ernannte Commission von drei Richtern hat die Strafgewalt über diejenigen, welche höchstens einjährige Einsperrung und körperliche Züchtigung verwirkt haben.

Das Verfahren vor dieser Commission verletzt die überall, auch nach einem Tumult, für heilig zu haltenden Rechte der Verteidigung, indem der Beschuldigte nur mündlich zu Protokoll vernommen wird, und die Bestellung eines Verteidigers nicht Statt findet.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß Se. Majestät der König um Aufhebung dieser Gesetze für die Rheinprovinz zu bitten sey.

6) Ueber die Cabinets-Ordre vom 18. April 1837*) ist der Ausschuß der Ansicht, daß es einer Zurücknahme derselben nicht bedürfe, erstlich, weil sie eben so wenig wie die sub N^o 1 erwähnte Cabinets-Ordre vom 21. August 1819 Gesetz geworden ist, und zweitens, weil sie nur über die Anwendung eines allgemeinen gesetzlichen Grundsatzes auf den einzelnen Fall sich ausspricht, — ein Geschäft, welches zum richterlichen Beruf gehört. Ohnehin ist diese Ordre durch die Verordnung vom 18. Februar 1842 für aufgehoben zu erachten.

7) In Betreff der Cabinets-Ordre vom 28. November 1837 **) ist der Ausschuß mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, daß Se. Majestät um deren Aufhebung zu bitten sey; denn es

*) Lottner VI. S. 181.

**) Lottner VI. S. 561.

ist ohne Zweifel eine große Ungleichheit vor dem Gesetz, wenn gegen Personen aus den höhern Ständen auf Festungs-Arrest, und gegen die aus den niedern auf Festungs-Arbeit wegen eines und desselben Vergehens erkannt wird. Wenn gleich diese Ungleichheit mit den preussischen Strafgesetzen, welche durch die Verordnung vom 18. Februar 1842 größtentheils zurückgenommen sind, eingeführt wurde, und wenn gleich sie von selber wegfallen wird, wenn in Folge unserer Bitte auch die übrigen Ausnahme-Gesetze aufgehoben sein werden; so erscheint eben, weil die Aufhebung der letzteren noch nicht wirklich erfolgt ist, die Bitte um ausdrückliche Aufhebung der in Rede stehenden Ordre völlig angemessen.

8) Endlich ist der Ausschuss nicht der Meinung, daß die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen unnöthiger Weise beschränkt werde. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Verhandlung über fleischliche Verbrechen, über andere dahin einschlägige unsittliche Handlungen, und über Münzverbrechen wird allgemein als zweckmäßig anerkannt und zwar bei den Münzverbrechen darum, weil die Kenntniß der Fabrikation so leicht zur Nachahmung reizt. Andere Beschränkungen, wie die während der Zeit der Cholera und der kirchlichen Wirren, sind als transitorische Maaßregeln von selbst weggefallen. Da überhaupt die Rheinischen Gerichte selbst, denen auch in dieser Beziehung volles Vertrauen geschenkt werden darf, darauf Bedacht nehmen, die Oeffentlichkeit möglichst aufrecht zu erhalten, und nur im ausdrücklichen Fall des Gesetzes auszuschließen, und da überdies die Form, welche die Gerichte bei dem Antrag des öffentlichen Ministerii auf Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlung in einem vorliegenden Falle nach Vorschrift der Kabinetts-Ordre vom 31. Januar 1822, Art. 2, wo es heißt:

„Das Gericht hat auf solchen Antrag, nach vorgängiger Berathung, ein förmliches Urtheil abzufassen, welches jeden Falls in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen ist. Bei der Abfassung dieses Urtheils müssen sämmtliche Kammern des Landgerichts concurriren,“ —

zu beobachten haben, eine sehr beruhigende ist, so scheint dem Ausschuss keine hinreichende Veranlassung vorzuliegen, einen Antrag in Bezug auf die Beschränkung der Oeffentlichkeit des Verfahrens an Se. Majestät den König zu richten.

III. Ueber den Antrag wegen Aufhebung resp. Modification der Gesetze vom 29. März 1844, und des Gesetzes vom 7. Juni 1844 sind schon besondere Berichte erstattet, so daß derselbe dadurch bereits seine Erledigung gefunden hat.

IV. Dem letzten Antrage des Abgeordneten von Aachen tritt der Ausschuss bei.

Es ist nicht blos nöthig, daß die Ausarbeitung der Gesetze den besten Händen anvertraut werde, sondern es müssen auch bestimmte Formen vorgeschrieben werden, unter denen die Berathung und Verkündung geschieht, damit jeder Bürger und jeder Richter wissen kann, was Gesetz ist, was also befolgt werden muß.

Die Erfahrung zeigt, daß Gesetze übereilt erlassen werden; denn manche, die sich in der Praxis nicht bestätigt haben, sind nach kurzer Zeit zurückgenommen. Noch schlimmer ist es, daß bloße Gründe des Königs, bloße Entscheidungen für einen einzelnen gegebenen Fall, die noch dazu niemals publizirt sind, von den Verwaltungs-Behörden wie Gesetze angesehen und gehandhabt werden, gleich als seien dadurch die Rechte und Pflichten der Bürger anders bestimmt oder die ganze Staats- und Gerichts-Verfahren geändert. Das beste Beispiel hierfür liefert die sub II Nr. 1 erwähnte Kabinetts-Ordre vom 21 August 1819.

Der Staats-Minister von Beyme hatte darüber Beschwerde geführt, daß Verhaftungen wegen Staats-Verbrechen von den Verwaltungsbehörden verfügt seien, ohne daß die Verhafteten der gerichtlichen Polizei überwiesen wären. Daß dies geschehen mußte, ergibt der klare Buchstabe des Gesetzes im Art. 22 und 8 der Criminal-Prozess-Ordnung und der Art. 10 daselbst sagt:

„les préfets des départements,“ (an deren Stelle die Königl. Regierungen als Provinzial-Verwaltungsbehörden getreten sind (pourront faire personnellement tous actes nécessaires à l'effet de constater les crimes, delit et contraventions, et d'en livrer les auteurs aux tribunaux chargés de les punir“

und zum Schutz der persönlichen Freiheit sind gewisse sichernde Formen in den Art. 615 sq. der Criminal-Prozessordnung und der noch gültigen Artikel 77 — 82 der Constitution vom 22. Frimaire Jahres VIII. der Republik vorgeschrieben. Alle diese Gesetze bestehen bis auf den heutigen Tag in voller Kraft und Gültigkeit.

Nach denselben hat jeder der unter der Beschuldigung eines Staats-Verbrechens von einer Verwaltungs-Behörde verhaftet wird, das Recht zu verlangen, der gerichtlichen Behörde überwiesen zu werden, und die Verwaltung hat die Pflicht, dies unaufgefordert zu thun. Trotz dem halten die Verwaltungs-Behörden, wie dies der aus Saarbrücken von dem Herrn Antragsteller erzählte Fall beweist, Monate lang einen Beschuldigten in Verhaft, gleich als wenn die in der Cabinets-Ordre vom 21. August 1819 für einen einzelnen Fall auf eine Beschwerde gegebene Entscheidung des Königs ein publizirtes Gesetz wäre. Ein Gesetz, welches alle schützenden Formen für die persönliche Freiheit aufhebt, und die wichtigsten Grundlagen der Gerichtsverfassung ändert, verdiente gewiß die gründlichste Berathung, und müßte jedenfalls in der Gesetzsammlung publizirt sein. Einem solchen Gesetz halten die höhern Verwaltungsbehörden, namentlich die Regierungen und der Minister des Innern einer Cabinets-Ordre gleich, welche nichts weiter enthält, als die Abweisung einer Beschwerde mit Beifügung der Entscheidungsgründe.

Um für die Zukunft ähnlichen Verletzungen des Rechts und der Landesverfassung vorzubeugen, erscheint der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Aachen allerdings als zweckmäßig.

Der Vorschlag, den der Ausschuß der Plenar-Versammlung zu machen sich beehrt, geht hiernach dahin:

ad I der Bitte des Herrn Abgeordneten von Aachen mit der vom Ausschuß beantragten Modifikation dahin Folge zu geben;

„daß Se. Majestät Allergnädigst geruhen mögen, der Staats-Verwaltung die Ausarbeitung eines den Ständen zur Berathung vorzulegenden Gesetzes zu befehlen, durch welches die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kompetenz-Conflicte zwischen der Verwaltung und den Gerichten aufgehoben werden und an deren Stelle ein aus Mitgliedern der höchsten Justiz- und Verwaltungsbehörden zusammengesetztes Collegium gesetzt wird.“

Ad II. Dem Wunsche des gedachten Herrn Abgeordneten in soweit zu deferiren, als Se. Majestät der König allerunterthänigst zu bitten sei, die Cabinets-Ordres vom 21. August 1819, vom 9. April 1838, vom 6. März 1821, und 2. August 1834, (soweit beide in formeller Beziehung noch bestehen), vom 25. April 1835, vom 17. August 1835, vom 30. September 1836, und vom 28. November 1837, allergnädigst aufzuheben; dem übrigen Theile des Gesuches aber nicht zu willfahren.

Ad III. Die hier bezüglich der beiden gesetzlichen Bestimmungen vom 29. März 1844, und bezüglich des Gesetzes vom 7. Juni ejusdem anni gestellten Anträge durch besondere Referate für bereits erledigt zu erachten.

Ad IV. Der Bitte des Herrn Petenten dahin zu entsprechen:

„daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, huldreichst zu geruhen, zur Ausführung und weitem Ausbildung der ständischen Verfassung, als Preussisches Staatsrecht festzustellen, daß keine die Personen- und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffende Bestimmung, insofern solche nicht vorgängig der Berathung der Stände unter-

worfen gewesen, für die Entscheidung der Gerichte maßgebend sein darf, und daß in dieser Beziehung auch die Anordnungen über die Organisation der Gerichte und der Untersuchungs-Behörden, sowie über die Kompetenz, das Gerichtsverfahren und die Vertheidigung, ebenfalls der Berathung der Stände vorgängig unterliegen.“ —

Sitzung des ersten Ausschusses.

Coblenz, am 27. März 1845.

Zugegen: Herr von Groote, Vorsitzender;

„ „ Altenhoven,
 „ „ von Bianco,
 „ „ Camphausen,
 „ „ von der Heydt,
 „ „ Hüffer,
 „ „ von Hymmen,
 „ „ Lensing,
 „ „ Münch,
 „ „ von Sybel,
 „ „ Uellenberg.

Antrag des Abgeordneten Hansemann von Aachen auf Sicherung der Unabhängigkeit des Richteramtes und der persönlichen Freiheit.

Der Ausschuss, dessen Referat über den Antrag des Abgeordneten Hansemann schon seit einigen Tagen offen gelegen hatte, nahm aus einer seitdem eingegangenen ministeriellen Denkschrift Veranlassung, den Inhalt dieser Denkschrift mit dem Inhalt des Referats zu vergleichen.

Es ergab sich hiebei, daß einerseits die in der Denkschrift Seite 312 aufgestellte Behauptung: „Es bestehe am Rheine kein anderes Strafverfahren, als das der rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung“ einer Berichtigung schon deshalb bedürfe, weil die Kompetenz des Kammergerichts für gewisse Fälle fortbesteht und weil die bei Tumult-Angelegenheiten zu beobachtende Proccedur ausdrücklich beibehalten ist; daß andererseits das Referat sich sehr bestimmt über die zulässige Beibehaltung der in den Kabinetts-Ordres vom 6. März 1821, 2. August 1834 und 25. April 1835 enthaltenen materiellen Rechtsbestimmungen ausgesprochen habe und daß mithin der Antrag Nr. 2. sich nur auf das beziehe, was die eben erwähnten Kabinetts-Ordres hinsichtlich des Verfahrens enthalten, namentlich auch auf die nach der Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 noch immer zulässige Anordnung einer Ministerial-Commission, daher die Denkschrift eine Modification des Referats in dieser Beziehung nicht bedinge.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen wurde erkannt, daß der Ausschuss nicht mehr in dem Falle war, von der ministeriellen Belehrung Nutzen zu ziehen, weil das Referat mit jener Belehrung übereinstimmt.

Der Ausschuss hat mit Rücksicht auf Seite 316 der Denkschrift nicht verkannt, daß nunmehr nach der rheinischen Gesetzgebung dem Minister nicht länger gestattet ist, die Gerichte wegen der von ihnen erlassenen Urtheile zu reprimandiren und daß das Gesetz vom 27. April 1791, welches ihm die Befugniß einräumt, die Richter zurechtzuweisen, ausdrücklich seine Einwirkung auf den Inhalt der Urtheile ausschließt. Auch theilte der Ausschuss die Erwartung, daß im Falle eines erneu-

erten Uebergrieffes die rheinischen Gerichte denselben mit Entschiedenheit zurückweisen würden und er ist daher auf den betreffenden, aufgehobenen Uebelstand nicht näher eingegangen.

Die Berathung wird unterbrochen und deren Fortsetzung auf morgen früh acht Uhr anberaumt.

Fortgesetzt

Coblenz, am 28. März 1844.

Zugegen: Herr von Groote,
 " " Aldenhoven,
 " " von Bianco,
 " " Camphausen,
 " " von der Heydt,
 " " Hüffer,
 " " von Hymmen,
 " " Lensing,
 " " von Sybel,
 " " Uellenberg.

Die erneuerten Berathungen wenden sich auf den beanstandeten Antrag wegen Aufhebung der Cabinets-Ordre vom 21. August 1819, die der Ausschuss in seiner Majorität, ungeachtet ihrer nicht erfolgten Publikation, nöthig erachtet hatte. Es war dem Ausschusse unerwartet, die Nicht-Aufhebung dieser Ordre durch die Existenz des napoleonischen Decrets vom 3. März 1810 motivirt zu sehen; eines Decrets, welches in Frankreich nicht nur abgeschafft, sondern sogar seiner Zeit als ein Grund der Absetzung des Kaisers Napoleon vom französischen Senate angeführt worden ist. Der Ausschuss hatte nicht vorausgesetzt, daß die königliche Regierung sich die eventuelle Anwendung jenes berückichtigten Decrets vorbehalte; nachdem aber die ministerielle Denkschrift dessen fortdauernde Gültigkeit hervorhebt, muß der Ausschuss allerdings Veranlassung nehmen, seinen Anträgen nachträglich den hinzufügen:

daß Seine Majestät gebeten werden möge, das Decret vom 3. März 1810 als ungültig zu erklären, insofern nicht nach einer Allernädigst anzuordnenden Untersuchung von dem Staatsministerium erkannt werde, daß dem Beschlusse des Senats vom 3. April 1814, welcher erklärte, daß jenes Decret unversaffungsmäßig, mithin ungültig sei, beigetreten werden müsse.

Da der Ausschuss dem Antrage hinsichtlich der Münzverbrechen nicht beigetreten ist, so hat er zu dem, was dieserhalb Seite 318 der Denkschrift gesagt worden, nur sein Erstaunen über die Ansicht auszudrücken, daß, weil ein mögliches Ausnahmegericht für gewisse Vergehen und Verbrechen nicht besteht, diese Vergehen und Verbrechen nicht an den gewöhnlichen Richter zu verweisen seien, sondern an ein beliebiges Gericht verwiesen werden könnten.

Der Ausschuss will nur vorübergehend erwähnen, daß bei der ursprünglichen Einsetzung der Special-Gerichte zugleich festgestellt wurde, daß diese Gerichte zwei Jahre nach geschlossenem Frieden gesetzlich zu existiren aufhören sollten. Gewiß ist, daß wir keine Special-Gerichte haben, daß sie ohne ein neues Gesetz nicht eingeführt werden können und, daß so lange ein solches Gesetz nicht erlassen ist, die betreffenden Vergehen und Verbrechen vor denjenigen Richter gehören, wohin sie durch das Strafmaas verwiesen sind.

Sollte aber auch die Ansicht, daß ein besonderes Gesetz erforderlich sei, unrichtig sein, so glaubt der Ausschuss dennoch, daß die Stände sich bei diesem Zustande beruhigen und unbesorgt

abwarten dürfen, ob ein preussischer Minister den Muth finden werde, seinem Könige die Herstellung von Special-Gerichten in der Rheinprovinz vorzuschlagen.

Der Ausschuss drückt hinsichtlich der Verordnungen vom 17. August 1835, 30. September 1836, 28. November 1837 und 9. April 1838 die Erwartung aus, daß der aus den dormaligen Berathungen hervorgehende Straf-Gesetz-Entwurf sowohl dem Publikum zur Prüfung mitgetheilt, als den Provinzialständen zur nochmaligen Begutachtung und schließlich den ständischen Ausschüssen vorgelegt werde, daß daher die Einführung des neuen Straf-Gesetzes noch längere Zeit anstehen möchte. Aus diesem Grunde kann er sich nicht bewogen finden, seinen Antrag auf Zurücknahme der erwähnten Gesetze zu modificiren. Der Antrag wegen der Competenz-Conflicte wird, da nach der erfreulichen Mittheilung der Denkschrift darüber legislative Berathungen stattfinden, bei diesen Berathungen zur Prüfung gelangen können.

Ein Mitglied trägt darauf an, daß der Ausschuss sich in der Plenar-Versammlung über folgende Punkte mißbilligend äußern möge, nämlich darüber, daß

- 1) der officiellen Denkschrift die Unterschrift fehle;
- 2) daß der Antrag eines Abgeordneten, bevor er vom Landtage angenommen war, durch die Behörde einer Kritik unterworfen worden;
- 3) daß die dem Landtage zur Belehrung zugestellte Denkschrift in einem gehässigen, übelwollenden Tone abgefaßt sei.

Die Majorität des Ausschusses war jedoch der Meinung:

Ad I. daß das officielle Begleitungsschreiben die Unterschrift ersetze und daß überhaupt die ministerielle Erklärung des Beitritts zu dem Inhalte eines nicht unterzeichneten Schriftstückes, nicht zu beanstanden sei;

Ad II und III, daß der Ausschuss sich über das Maas der Lebhaftigkeit, womit es den Ministern gefalle, die Anträge und Ausführungen eines einzelnen Abgeordneten zu bekämpfen, nicht zu äußern habe, daß es vielmehr dem Interesse der Stände entspreche, wenn Erörterungen in solcher Form, recht häufig den einzelnen Abgeordneten eine Indemnitäts-Bill für die etwaige Lebhaftigkeit ihrer Ausdrücke gewähren, und wenn Aufklärungen, welche die Behörde geben zu können glaube, der Schlussberathung in der Plenar-Versammlung vorhergehen. In dem gegenwärtigen Falle habe es dem Ausschusse besonders erwünscht sein müssen, durch die ministerielle Denkschrift sich in den Resultaten seines bereits am 17. März offen gelegten Berichtes neuerdings bestärkt zu sehen.

33. Menar : Sitzung

im Königlichen Schlosse zu Coblenz, den 1. April 1845.

A u s z u g.

Es folgte sodann der Bericht des ersten Ausschusses über die Anträge des Abgeordneten von Aachen: zum Zwecke der Sicherung der Unabhängigkeit des Richteramtes und der persönlichen Freiheit.

Referent trug dasselbe vor und darauf an:

Ad I. daß Seine Majestät Allergnädigst geruhen mögten, der Staats-Verwaltung die Ausarbeitung eines den Ständen zur Verathung vorzulegenden Gesetzes zu befehlen, durch welches die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kompetenz = Konflikte zwischen der Verwaltung und den Gerichten aufgehoben werden, und an deren Stelle ein aus Mitgliedern der höchsten Justiz- und Verwaltungs-Behörden zusammengesetztes Collegium gesetzt werde.

Ad II. dem Wunsche des gedachten Herrn Abgeordneten insoweit zu deferiren, als Seine Majestät der König allerunterthänigst zu bitten sei, die Kabinetts-Ordres vom 21. August 1819, vom 9. April 1838, vom 6. März 1821 und 2. August 1834 (soweit beide in formeller Beziehung noch bestehen), vom 25. April 1835, vom 17. August 1835, vom 30. September 1836 und vom 28. November 1837 Allergnädigst aufzuheben, dem übrigen Theile des Gesuches aber nicht zu willfahren.

Ad III. die hier bezüglich der beiden gesetzlichen Bestimmungen vom 29. März 1844 und bezüglich des Gesetzes vom 7. Juni ejusdem anni gestellten Anträge durch besondere Referate für bereits erledigt zu erachten.

Ad IV. der Bitte des Herrn Petenten dahin zu entsprechen, daß Seine Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde: huldreichst zu geruhen, zur Ausführung und weitem Ausbildung der ständischen Verfassung als Preussisches Staatsrecht festzustellen, daß keine die Personen- und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffende Bestimmung, insofern solche nicht vorgängig der Verathung der Stände unterworfen gewesen, für die Entscheidung der Gerichte maassgebend sein darf, und daß in dieser Beziehung auch die Anordnungen über die Organisation der Gerichte und der Untersuchungsbehörden, so wie über die Kompetenz, das Gerichtsverfahren und die Vertheidigung, ebenfalls der Verathung der Stände vorgängig unterliegen.

Hierauf trug Referent die beiden Protokolle der Sitzungen des ersten Ausschusses, bezüglich der dem Landtage zugegangenen Denkschrift, über den der Verathung vorliegenden Antrag vor.

Nach mehren Discussionen ging der Herr Landtags-Marschall zur Abstimmung über und stellte der Versammlung die Frage:

„ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses beistimme?“
welche hierauf mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen bejaht wurde.

im ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...